



T A G E S O R D N U N G

18. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 18.06.2019, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung	
2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.06.2019	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Entwurf des Ausschreibungstextes BL SeniorInnenEinrichtungen (SIE)	VO/2019/07773
3.2.	Anfrage Prieur (CDU): Sicherungsmaßnahmen an Schulgebäuden	VO/2019/07173
3.2.1.	Antwort auf die Anfrage des Herrn AM Prieur (CDU) betr. Sicherungsmaßnahmen an Schulgebäuden	VO/2019/07768
3.3.	Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Wirtschaftliche Bedeutung des Seelandkais	VO/2019/07505
	<i>Eine Antwort hierzu liegt im nichtöffentlichen Teil unter TOP 12.1 vor</i>	
3.4.	Anfrage der AM Birte Duggen und Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Personalsituation Stadtverkehr Lübeck / Lübeck Travemünder Verkehrsgesellschaft	VO/2019/07804
4.	Berichte	

4.1.	Personalbedingte Ausfälle beim ÖPNV	
	<i>Hierzu wird der GF Herr Ortz, Stadtverkehr Lübeck GmbH, anwesend sein</i>	
4.2.	Genehmigung des Haushalts 2019 der Hansestadt Lübeck	VO/2019/07658
4.3.	1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan der Hansestadt Lübeck	VO/2019/07743
4.4.	Gender Monitoring 2018. Daten und Fakten zur Situation von Frauen und Männern in Lübeck.	VO/2019/07751
4.5.	Aktueller Sachstand Umsetzung des PIH-Konzeptes auf der Nördlichen Wallhalbinsel	VO/2019/07488
	<i>Zurückgestellt am 04.06.19</i>	
4.6.	Bericht Schulsozialarbeit gemäß Antrag/Anfrage VO/2019/07234	VO/2019/07674
4.7.	Hochschulstadtteil - Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbots in der Paul-Ehrlich-Straße	VO/2019/07056
4.8.	Soziale Stadt Moisling - Sachstand und Ausrichtung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme	VO/2019/07572
4.9.	Bericht über ein Konzept zur Nachnutzung der ehemaligen Feuerwache Kücknitz und zur Aufwertung des Bahnhofpunktes Kücknitz	VO/2019/07690
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. § 47d GO	VO/2019/07130
	<i>Zurückgestellt am 23.04.19</i>	
5.1.1.	Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. 47d GO; hier: Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales vom 04.06.19	VO/2019/07810
5.2.	Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	VO/2019/07571
5.3.	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck	VO/2019/07615
5.4.	Abschluss eines Rahmenvertrages Schleswig-Holstein	VO/2019/07660

	nach § 131 SGB IX	
5.5.	Lübecker Schwimmbäder Jahresabschluss des Betriebes Lübecker Schwimmbäder für das Wirtschaftsjahr 2018	VO/2019/07677
5.6.	Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen	VO/2019/07679
5.7.	Raumbedarf Ganzttag an Schule - Anpassung der Raumprogramme Die Vorlage schließt eine Antwort auf die Anfrage des AM Kristina Aberle und AM Daniel Kerlin zum Raumbedarf bei der Schulkinderbetreuung VO/ 2019/07139 mit ein.	VO/2019/07479
5.8.	Mobilitätskonzept Travemünde <i>Zurückgestellt 04.06.19</i>	VO/2019/07291
5.9.	Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 für das Projekt Buddenbrookhaus	VO/2019/07662
5.10.	Projektfreigabe zum Neubau eines Feuerlöschwasserbehälters auf dem Holzhof Wesloe über 175.000,- EUR	VO/2019/07758
5.11.	Vorgaben Wettbewerb Schlachthof	VO/2019/07765
5.12.	Fortführung der Maßnahme Flächenausbau 2. BA Skandinavienkai	VO/2019/07494
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE) und AM Anka Grädner (Bündnis 90/Die Grünen): Geschlechterneutrale Toilette für jedes städtische Gebäude	VO/2019/07770
8.	Gleichstellung	
9.	Verschiedenes	
10.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

11.	Niederschriften	
11.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.05.2019	
	<i>Zurückgestellt am 04.06.19</i>	
11.2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.06.2019	
	<i>Anlage wird nachgereicht</i>	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Wirtschaftliche Bedeutung des Seelandkais	VO/2019/07706
13.	Berichte	
13.1.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert am 10.00,- Euro netto	VO/2019/07483
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Beamtenangelegenheiten, soweit der Hauptausschuss die Entscheidung trifft Beförderung	VO/2019/07748
14.2.	Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen des LKW-Kartells	VO/2019/07759
14.3.	Erwerb der TraveKom Telekommunikationsgesellschaft mbH durch die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH	VO/2019/07486
14.4.	Vorzeitige Aufhebung des Erbbaurechtes Lübeck, Schönböckener Straße 55a	VO/2019/07470
14.5.	Verkauf von Grundstücksflächen an der Moorgartener Straße	VO/2019/07657
15.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

16.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

18. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 18.06.2019, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

3.5.	Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): Terminanfrage der sozialpolitischen Sprecher_innen zum Thema Finanzierung der Stadtmütter	VO/2019/07825
3.6.	Anfrage des Ausschussmitglieds Birte Duggen und stellv. Mitglied Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Arbeitnehmersvertreter*innen in den Aufsichtsräten	VO/2019/07775
	<i>Eingereicht und zurückgestellt am 04.06.19 - Da die Antwort kurzfristig vorgelegt werden kann, ist vorgesehen, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern !</i>	
3.6.1.	"Arbeitnehmersvertreter*innen in den Aufsichtsräten", Antwort auf die Anfrage VO/2019/07775, Hauptausschuss 04.06.2019	VO/2019/07841
5.6.1.	Änderungsantrag des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) zu: VO/2019/07679 Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen	VO/2019/07679-02
5.13.	Fortführung der Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt Überplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 für die Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2019 für die Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt	VO/2019/07836
	<i>Es ist vorgesehen, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit um diesen Punkt zu erweitern !</i>	

Nichtöffentlicher Teil:

12.2.	Beantwortung mündl. gestellter Nachfragen im HA am 04.06.19 zum Quartalsbericht I/2019 der städtischen Gesellschaften und Betriebe; hier: Theater Lübeck GmbH	
	<i>Es ist vorgesehen, die Tagesordnung um diesen Punkt zu erweitern - Hierzu wird der GF Herr Schwandt anwesend sein !</i>	
14.6.	Anmietung: Carl-Gauß-Straße 9, 23562 Lübeck	VO/2019/07816
	<i>Es ist vorgesehen, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit um diesen Punkt zu erweitern !</i>	



► **Nr. VO/2019/07773**
öffentlich

Lübeck, 29.05.2019

Bearbeitung: Andre Husse (E-Mail: andre.husse@luebeck.de Telefon: 122-1183)

Entwurf des Ausschreibungstextes der Leitung für SeniorInnen Einrichtungen (SIE)

Marzipan, Thomas Mann, Holstentor, UNESCO-Weltkulturerbe, Ostseestrand - das sind die Begriffe, die vielen zuerst zu Lübeck einfallen. Doch die Hansestadt Lübeck ist schon seit langem weit mehr als das. Sie ist das Wissenschafts-, Produktions- und Dienstleistungszentrum mit rund 220.000 Einwohner/innen – Tendenz steigend.

Die Fürsorge für ältere Menschen hat in der Hansestadt Lübeck seit jeher einen besonderen Stellenwert. So existiert z.B. mit dem Heiligen-Geist-Hospital in der Hansestadt Lübeck die älteste SeniorInnen-Einrichtung Europas. Schon seit dem 13. Jahrhundert wird hier in städtischer Trägerschaft eine Einrichtung für ältere Menschen betrieben.

Heute, Anfang des 21. Jahrhunderts, betreibt die Hansestadt Lübeck sieben SeniorInnenEinrichtungen in eigener Trägerschaft. Sie werden als Sondervermögen der Hansestadt Lübeck mit zentraler Verwaltung, Betriebssteuerung und Bewirtschaftung geführt. Insgesamt stehen den Lübecker Bürgerinnen und Bürgern in den städtischen SeniorInnenEinrichtungen über 594 Plätze zur Verfügung. Fast allen Einrichtungen sind in unmittelbarer Nähe separate SeniorInnenwohnungen für das sogenannte „Betreute Wohnen“ angeschlossen. Die städtischen SeniorInnenEinrichtungen befinden sich in einem zukunftsweisenden Prozess der Neuausrichtung.

Für diesen Bereich suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Leitung der städtischen SeniorInnen Einrichtungen (SIE)

Sie handeln entscheidungsfreudig und zielorientiert unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Vorgesetzten zusammen? Dann könnten Sie die richtige Person für diese Stelle sein.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Führung, Entwicklung und personalrechtliche Verantwortung des Bereiches mit z. Zt. 563 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem Budget i. H. v. 26,3 Mio. EUR
- Vertretung des Bereiches gegenüber Verwaltungsführung, Politik und Öffentlichkeit
- Planung und Steuerung des Sondervermögens und Gestaltung des Innovationsprozesses
- Verhandlungsführung bei wichtigen Angelegenheiten

Ihre Voraussetzungen für die erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgaben sind:

- ein erfolgreich abgeschlossenes sozial-, verwaltungs- oder wirtschaftswissenschaftli-

ches Hochschulstudium oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen oder die Laufbahnbefähigung der Fachrichtung Allgemeine Dienste, Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

- langjährige Erfahrungen in einer vergleichbaren Funktion sowie die erfolgreiche Ausübung einer Führungsposition mit Personalverantwortung
- vertiefte Kenntnisse im Sozialrecht insbesondere im Pflegebereich sowie vertiefte Kenntnisse der Betriebswirtschaft
- einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet des Organisations-, Veränderungs- und Prozessmanagements
- die Fähigkeit, komplex und vernetzt zu denken, zu urteilen und ihre Ziele danach auszurichten
- Durchsetzungsstärke, Verantwortungsfreude und Überzeugungskraft
- Kreativität, Innovationsbereitschaft und Flexibilität
- Kritik-, Konflikt- und Konsensfähigkeit sowie Delegationskompetenz
- Planungskompetenz zur Strukturierung, Koordinierung und Steuerung der priorisierten Themen
- die Fähigkeit Strategien, Veränderungsprozesse oder Innovationen effizient zu implementieren und dies unter besonderer Berücksichtigung der Belange der BewohnerInnen und MitarbeiterInnen umzusetzen.

Wir bieten Ihnen:

- ein attraktives und vielseitiges Aufgabengebiet mit aktiven Gestaltungsspielräumen
- eine unbefristete Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- gezielte Fortbildungsmöglichkeiten im verwaltungseigenen Fortbildungszentrum oder bei außerstädtischen Anbietern
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle; die Aufgaben sind bewertet nach Entgeltgruppe 15 TVöD. Darüber hinaus wird Tarifbeschäftigten eine betriebliche Altersversorgung angeboten. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 SHBesG möglich.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans. Da die Hansestadt Lübeck eine Erhöhung des Frauenanteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Bitte bewerben Sie sich bis xx.xx.xxxx über das Online-Bewerbungsportal www.interamt.de. Dort können Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Nachweisen unter der Stellenangebots-ID xxxxxx einstellen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist ein Assessment-Center im Zeitraum am 15.08 und 16.08.2019 vorgesehen.

Von Bewerbungen auf dem Postweg oder per E-Mail bitten wir abzusehen. Bewerbungen, die auf dem Postweg bei uns eingehen, werden nach Abschluss des Verfahrens aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten nicht zurückgesandt.

Da es sich bei dieser Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gem. § 51 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein nur auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers zu beteiligen. Daher bitten wir darum, gleichzeitig mit Ihrer Bewerbung die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen, sofern Sie diese wünschen.

Als Ansprechpartner für fachbezogene Fragen steht Ihnen Herr Kuschmierz, Telefon 0451 – 122 – 20 20 zur Verfügung. In personalwirtschaftlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Herrn Husse, Bereich Personal- und Organisationsservice, Telefon 0451 - 122-11 83.

► Nr. VO/2019/07173
öffentlich

Lübeck, 12.02.2019

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

Anfrage Prieur (CDU): Sicherungsmaßnahmen an Schulgebäuden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.02.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Welche Schulgebäude sind aus Sicherheitsgründen eingerüstet, bzw. an welchen Schulgebäuden werden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, ohne dass die eigentlichen Schäden beseitigt werden oder deren Beseitigung zeitnah terminiert ist?

Um welche Mängel handelt es sich? Welche Kosten würden die Mängelbeseitigungen verursachen?

Welche Kosten entstehen der Hansestadt zur Zeit monatlich für die Sicherungsmaßnahmen bzw. Gerüste?

Wann ist es geplant, die einzelnen Mängel zu beseitigen, bzw. wie lange sollen die Sicherungsmaßnahmen noch durchgeführt werden?

Begründung:

Anlagen :



► Nr. VO/2019/07768
öffentlich

Lübeck, 29.05.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Antwort auf die Anfrage des Herrn AM Prieur (CDU) betr. Sicherungsmaßnahmen an Schulgebäuden

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des Herrn AM Prieur (CDU) im Hauptausschuss am 12.02.2019 (VO/2019/07173):

Welche Schulgebäude sind aus Sicherheitsgründen eingerüstet, bzw. an welchen Schulgebäuden werden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, ohne dass die eigentlichen Schäden beseitigt werden oder deren Beseitigung zeitnah terminiert ist?

Um welche Mängel handelt es sich? Welche Kosten würden die Mängelbeseitigungen verursachen?

Welche Kosten entstehen der Hansestadt zur Zeit monatlich für die Sicherungsmaßnahmen bzw. Gerüste?

Wann ist es geplant, die einzelnen Mängel zu beseitigen, bzw. wie lange sollen die Sicherungsmaßnahmen noch durchgeführt werden?

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Baumaßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Antwort:Kaland-Schule

Die Kaland-Schule ist seit 2018 bis ca. 2021 zur Dachsicherung eingerüstet. Für die Schule ist in den kommenden Jahren eine Grundinstandsetzung geplant, deren Umsetzung sich zur Zeit in der Planungsphase befindet.

Die Kosten belaufen sich auf 14.609,31 €/Jahr.

Schule Marli

Die Schule Marli, Heinrichstraße 19-21 in Lübeck, ist seit 2016 in Teilen eingerüstet. Im März 2016 wurde eine Dachüberprüfung durch eine Dachdeckerfirma durchgeführt. Auffallend waren am gesamten Dach abgebrochene, verwitterte oder fehlende Dachziegel sowie fehlender Mörtel bei den Graten oder Firsten. Es wurden umgehend Sicherungsmaßnahmen am Dach durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl der abgebrochenen Biberschwanzziegel in der Fläche und in den Kehlen wurde empfohlen, weitere Sicherungsmaßnahmen in Form einer Gerüststellung zu veranlassen.

Derzeit wird eine Schadensanalyse für den gesamten Schulstandort durchgeführt, die Ergebnisse werden im Juli 2019 vorliegen. Im Ergebnis ist hinsichtlich der Zustandsbeurteilung des Daches davon auszugehen, dass die komplette Dachfläche neu einzudecken ist. Aufgrund der anschließenden Planungs- und Ausschreibungsphase inkl. vorzuschaltender Vergabeverfahren zur Beauftragung der Fachingenieure wird voraussichtlich im Jahr 2022 mit der Durchführung der Maßnahme begonnen. Die Sicherungsgerüste werden dann inhaltlich zu Baugerüsten, die zur Sanierungsmaßnahme gehören.

Die Kosten für die Gerüststellung zur Sicherung betragen 12.542,15 €/jährlich.

Katharineum

Im Katharineum, Königstr. 27-31, wird seit 2018 eine aufwändige Fenstersanierung im Bereich des Hauptgebäudes an der Königstraße/Hundestraße durchgeführt. Da die Sanierung während des laufenden Schulbetriebes durchgeführt wurde und noch wird, ist sie in Teilabschnitte gegliedert. Hierzu wurden mehrere Bauabschnitte gebildet.

Im Bereich des Gebäudeübergangs zur Hundestraße wurde festgestellt, dass Teile der Steinfassade zu Ausbrüchen neigen und herunterzufallen drohen. Das zur Fenstersanierung aufgestellte Gerüst bleibt für Sicherungsmaßnahmen stehen. Die Baumaßnahme wurde um eine Fassadensanierung erweitert. Bei der Fassadensanierung handelt es sich unter anderem um den Austausch von ca. 3.000 Stück glasierten Formsteinen, die im Vorwege hergestellt werden müssen. Um hier die Kosten zu ermitteln, werden zur Zeit zwei Bereiche als Muster hergestellt. In der zu sanierenden Fassade befinden sich auch auszutauschende Fenster, deren Einbau im Zusammenhang mit den Laibungssanierungen in der Fassade erfolgt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten sich mindestens bis in den Herbst 2019 ausdehnen.

Die Vorhaltekosten für das Sicherungs- und Arbeitsgerüst betragen 4.200 € jährlich.

Anlagen :

Senatorin Joanna Hagen

► Nr. VO/2019/07505
öffentlich

Lübeck, 17.04.2019

Anfrage

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Anfrage des Ausschussmitglieds Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen): Wirtschaftliche Bedeutung des Seelandkais

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.04.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Anfrage:

Welchen Beitrag hat der Betrieb des Seelandkais seit Inbetriebnahme zum Betriebsergebnis der LHG geleistet?

Ich bitte um eine nach Kalenderjahren differenzierte Darstellung.

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07804
öffentlich

Lübeck, 05.06.2019

Anfrage

Bearbeitung: Tim-Alexander Reclam (E-Mail: tim-alexander.reclam@luebeck.de Telefon: 122-1041)

Anfrage der AM Birte Duggen und Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Personalsituation Stadtverkehr Lübeck / Lübeck Travemünder Verkehrsgesellschaft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

In den vergangenen Monaten (Februar, April, Mai 2019) wurde wiederholt in den Lübecker Nachrichten über Ausfälle von einzelnen Fahrten/Linien des Stadtverkehrs berichtet, weil Krankheitsausfälle wegen ausgedünnter Personaldecke nicht ersetzt werden konnten. Laut Auskunft des Bürgermeisters ist beabsichtigt, in der Hauptausschusssitzung am 18. Mai 2019 den Geschäftsführer des Stadtverkehrs, Andreas Ortz, zur Frage zu hören.

Anlässlich dessen fragen wir den Bürgermeister:

1. Wie hoch war die AU-Quote beim Stadtverkehr Lübeck im Fahrdienst in den Monaten Januar 2018 bis Dezember 2018 und Januar 2019 bis Mai 2019 (bitte je Monat auflisten)
2. Dabei ist die AU-Quote insgesamt darzustellen sowie die Arbeitsunfähigkeiten bis 6 Wochen, länger als 6 Wochen (außerhalb der Entgeltfortzahlung) daneben gesondert auszuweisen.
3. Über wieviele Mitarbeiter im Fahrdienst in den jeweiligen Monaten verfügte der Stadtverkehr im betroffenen Zeitraum (bitte um Angabe in Vollzeitäquivalenten).
4. Wie verteilen sich die Beschäftigten im Fahrdienst auf die Altersgruppen bis 29 Jahre, 30-39 Jahre, 40 bis 49 Jahre, 50 bis 59 Jahre, ab 60 Jahre?
5. Wie viele Neueinstellungen im Fahrdienst des Stadtverkehrs sind seit dem Jahr 2010 erfolgt? (Bitte nach Jahreszahlen unterteilt angeben).
6. Analog wird um Darstellung der Punkte 1-5 für die Lübeck Travemünder Verkehrsgesellschaft gebeten.
7. Für beide Unternehmen wird um Darstellung der Überstundenkontingente der Jahres 2018 und der Monate Januar bis Mai 2019 gebeten.

8. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wie viele Gespräche zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement in den beiden Gesellschaften jeweils im Jahr 2018 geführt worden sind.
9. Zudem wird um Antwort gebeten, weshalb Busausfälle des Stadtverkehrs in der NAH SH-App, zu der man über eine Fahrplananfrage beim Stadtverkehr umgeleitet wird, nicht angezeigt werden.
10. Welche Gründe werden für den Ausfall von Fahrten im Linienbetrieb gesehen?
11. Welche Maßnahmen sollen ergriffen werden, um künftig den Ausfall von Fahrten zu vermeiden?
12. Wie wird der Fachkräftemarkt bei Mitarbeitenden im Fahrdienst eingeschätzt? Stünde dieser ggf. einer starken Ausweitung des Busangebots gemäß politischer Vorgabe entgegen?
13. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrdienst zu gewinnen?

Wir bitten – soweit möglich – um mündliche Beantwortung im Rahmen der Hauptausschusssitzung am 18. Mai 2019. Soweit notwendig möge die Beantwortung schriftlich nachgereicht werden. Da das Thema Gegenstand öffentlicher Berichterstattung und öffentlicher Unternehmenskommunikation war, bitten wir um Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzung. Hierfür nicht geeignete Themenbereiche mögen dann abgetrennt im nicht-öffentlichen Teil behandelt werden.

Begründung:

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07825
öffentlich

Lübeck, 12.06.2019

Anfrage

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Anfrage AM Katjana Zunft (DIE LINKE): Terminanfrage der sozialpolitischen Sprecher_innen zum Thema Finanzierung der Stadtmütter

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

Wann wird der Bürgermeister oder der zuständige Senator die Terminanfrage der sozialpolitischen Sprecher_innen zum Thema Finanzierung der Stadtmütter beantworten und/oder Abhilfe schaffen durch einen (kurzfristigen) Terminvorschlag?

Begründung:

DIE LINKE hat gegenüber dem Ausschussvorsitzenden mehrfach deutlich zum Ausdruck gebracht, dass wir das Thema noch im Juni beenden wollen.

Anlagen :

► Nr. VO/2019/07775
öffentlich

Lübeck, 31.05.2019

Anfrage

Bearbeitung: Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)

Anfrage des Ausschussmitglieds Birte Duggen und stellv. Mitglied Dr. Axel Flasbarth (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN): Arbeitnehmervertreter*innen in den Aufsichtsräten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
04.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1) Wird der Bürgermeister sicherstellen, dass in der kommenden Aufsichtsratsperiode Arbeitnehmervertreter*innen in den Aufsichtsräten aller städtischen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften vertreten sind (ggf. über rechtliche Mindestanforderungen hinaus)?

2) Wenn nein, in welchen städtischen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften werden keine Arbeitnehmervertreter*innen vertreten sein? Warum nicht?

3) Welche negativen Folgen für die Arbeitsbeziehungen sieht der Bürgermeister für städtische Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften ohne Arbeitnehmervertreter*innen?

Der Bürgermeister wird gebeten, diese Anfrage bis spätestens zur Hauptausschusssitzung am 18.06.2019 zu beantworten, um die Bürgerschaft in die Lage zu versetzen, ggf. eine Mindestarbeitnehmervertretung rechtzeitig vor der Konstituierung der neuen Aufsichtsräte sicherzustellen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :



► **Nr. VO/2019/07841**
öffentlich

Lübeck, 17.06.2019

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.203 - Beteiligungscontrolling

Bearbeitung: Jesko Beyer (E-Mail: jesko.beyer@luebeck.de Telefon: 122-2035)

"Arbeitnehmersvertreter*innen in den Aufsichtsräten", Antwort auf die Anfrage VO/2019/07775, Hauptausschuss 04.06.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage (VO/2019/0775 in ergänzter Fassung) aus dem Hauptausschuss am 04.06.2019

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: ./.
Ergebnis:

Antwort:

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 04.06.2019 lagen folgende Fragen des Ausschlussmitglieds Frau Duggen/des stellvertretenden Mitglieds Herr Dr. Flasbarth vor. Frage 4 wurde in der Sitzung ergänzt:

- 1) Wird der Bürgermeister sicherstellen, dass in der kommenden Aufsichtsratsperiode Arbeitnehmervertreter*innen in den Aufsichtsräten aller städtischen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften vertreten sind (ggf. über rechtliche Mindestanforderungen hinaus)?
 - 2) Wenn nein, in welchen städtischen Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften werden keine Arbeitnehmervertreter*innen vertreten sein? Warum nicht?
 - 3) Welche negativen Folgen für die Arbeitsbeziehungen sieht der Bürgermeister für städtische Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften ohne Arbeitnehmervertreter*innen?
- [Ergänzung aus der Sitzung:
- 4) Kann durch einen Bürgerschaftsbeschluss entschieden werden, dass eine Arbeitnehmervertretung stattzufinden hat, obwohl diese gesetzlich nicht vorgesehen ist?]
- Der Bürgermeister wird gebeten, diese Anfrage bis spätestens zur Hauptausschusssitzung am 18.06.2019 zu beantworten, um die Bürgerschaft in die Lage zu versetzen, ggf. eine Mindestarbeitnehmervertretung rechtzeitig vor der Konstituierung der neuen Aufsichtsräte sicherzustellen.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

zu 1)

Nein (Begründung s. u.).

zu 2)

Nach Umsetzung der von der Bürgerschaft am 23.05.2019 erfolgten Neuwahl der städtischen Aufsichtsratsmitglieder sind in folgenden Gesellschaften keine Arbeitnehmervertreter/-innen (Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft stehen) im Aufsichtsrat vertreten:

- BQL Berufsausbildungs- und Qualifizierungsagentur Lübeck GmbH;
- Grundstücksgesellschaft Metallhüttengelände mbH;
- Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH;
- KWL GmbH;
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH;
- Lübecker Musik- und Kongreßhallen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Theater Lübeck gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- Wirtschaftsförderung Lübeck GmbH.

In diesen Gesellschaften werden entsprechend den jeweiligen Gesellschaftsverträgen ausschließlich von den Gesellschaftern bzw. von der Hansestadt Lübeck (Bürgerschaft) Aufsichtsratsmitglieder bestellt. Soweit bekannt wurden von den Fraktionen keine Arbeitnehmervertreter/-innen vorgeschlagen und von der Bürgerschaft entsandt.

zu 3)

Keine.

Zu 4)

Die städtischen Gesellschaften, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat vertreten sind, fallen bzw. fielen unter das Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG). Danach ist ab 500 regelmäßig Beschäftigten zwingend ein Aufsichtsrat zu bilden (obligatorischer Aufsichtsrat), seine Zusammensetzung ergibt sich aus dem DrittelbG. Darüber hinaus gibt es in den Gesellschaften des Stadtwerke-Konzerns in den Gesellschaftsverträgen die Regelung, dass ergänzend auch zwei Vertreter/-innen von der Gewerkschaft VERDI entsandt werden und damit quasi eine paritätische Besetzung der Aufsichtsräte. Diese Regelung basiert auf einer Vereinbarung der Hansestadt Lübeck mit der Gewerkschaft ÖTV (heute: VERDI), die anlässlich der Umgründung des Eigenbetriebes „Stadtwerke Lübeck“ in private Rechtsträger (GmbH) im Jahre 1999 geschlossen wurde. Diese Vereinbarung ist bis zum 31.12.2020 festgeschrieben und danach mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats kündbar.

Darüber hinaus ist gesellschaftsrechtlich kein Aufsichtsrat vorgesehen, er kann in der GmbH aber freiwillig gebildet werden (fakultativer Aufsichtsrat). Die Gemeindeordnung (GO) verlangt dies (grundsätzlich, mit Ausnahmen) für Gesellschaften mit städtischer Beteiligung. Die Hansestadt Lübeck ist dann verpflichtet, im Gesellschaftsvertrag für sich das Recht zu verankern, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden (§ 102 GO) und im Gesellschaftsvertrag eine Weisungsbefugnis der Hansestadt Lübeck für diese Aufsichtsratsmitglieder zu verankern. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel ist, dadurch einen angemessenen Einfluss der Hansestadt Lübeck in der Gesellschaft sicherzustellen.

In fakultativen Aufsichtsräten wäre es aus gesellschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben, dass Arbeitnehmervertreter/-innen dem Aufsichtsrat angehören.

Die Bürgerschaft könnte beschließen, dass entsprechende Regelungen in die Gesellschaftsverträge aufgenommen werden sollen.

Klärungsbedürftig wäre in dem Fall, wer diese Arbeitnehmervertreter/-innen nach welchem Verfahren benennen/auswählen/vorschlagen soll (Beschäftigte? Betriebsrat? Gewerkschaften?).

Weiterhin wäre im jeweiligen Einzelfall zu klären, ob eine solche Regelung – die der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen wäre – kommunalrechtlich zulässig wäre. Maßgeblich dafür wäre die Frage, inwieweit die Hansestadt Lübeck freiwillig Einfluss im Aufsichtsrat aufgeben darf und ab wann ihr Einfluss auf die Gesellschaft dadurch nicht mehr „angemessen“ im Sinne des § 102 GO wäre. In jedem Fall ist nach der bisherigen Haltung der Kommunalaufsichtsbehörde davon auszugehen, dass die Festschreibung einer Weisungsbefugnis der Hansestadt Lübeck ggü. diesen „freiwilligen“ Arbeitnehmervertreter/-innen im Gesellschaftsvertrag verlangt werden wird.

Die Musterregelungen gemäß PCGK wurden flächendeckend umgesetzt. Die derzeitigen Regelungen über die Zusammensetzung der Aufsichtsräte sichern im Rahmen des gesetzlich und (betreffend den SWLH-Konzern) vertraglich Möglichen einen maximalen Einfluss der Hansestadt Lübeck auf ihre Beteiligungen im Sinne der Gemeindeordnung, jede Öffnung der Aufsichtsräte für Dritte würde – unter diesem Gesichtspunkt – eine Verschlechterung der städtischen Einflussnahmemöglichkeiten bedeuten.

Anlagen :

./.

Bürgermeister Jan Lindenau



► Nr. VO/2019/07658
öffentlich

Lübeck, 14.05.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Dennis Bössow (E-Mail: dennis.boessow@luebeck.de Telefon: 122-2051)

Genehmigung des Haushalts 2019 der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Genehmigung des Haushalts 2019 durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Fachbereiche 1 – 5 zu den Kürzungen der Kredite siehe Anlage 1

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein
Durch den Bericht sind keine Interessen von Kindern oder Jugendlichen tangiert

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Bericht:

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 02.04.2019 wurde die Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck genehmigt. Mit dem Erlass wurden die Kredite in Höhe von 62.000.000 EUR teilweise und die Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von 67.550.000 EUR vollumfänglich genehmigt. Es sind entsprechende Kürzungen bei Investitionen vorzusehen, um die Reduzierung umzusetzen.

In Abstimmung mit den Fachbereichen ist dies wie in Anlage 1 dargestellt vorgesehen. Es handelt sich dabei ausschließlich um solche Maßnahmen, die absehbar nicht bzw. in Höhe des Kürzungsbetrages nicht in 2019 kassenwirksam werden. Die betroffenen Projekte sollen

grundsätzlich im Haushalt 2020ff wieder aufgenommen werden und werden mit dieser Maßnahme nicht in Frage gestellt.

Zur Begründung führt das Ministerium neben der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit der Hansestadt Lübeck erneut die zu geringe Quote verausgabter Investitionsmittel an. Allerdings werden die Bemühungen zur Erhöhung der Umsetzungsquote anerkannt, wodurch kommunalaufsichtliche Maßnahmen letztmalig abgewendet werden konnten. Sollte es in der Finanzrechnung 2019 nicht gelingen eine signifikante Verbesserung zu erreichen, werden solche Maßnahmen regelmäßig – und unabhängig von der bestehenden Genehmigungspflicht – für erforderlich gehalten.

Die Erreichung der genannte Zielgröße von 60% entspricht in 2019 einem Investitionsvolumen von 121,5 Mio. €.

Insbesondere für die bevorstehende Haushaltsplanung 2020 kann eine uneingeschränkte Genehmigung der geplanten Kredite in Höhe von rd. 72 Mio. € nicht in Aussicht gestellt werden. Die Prüfung der Streckung und Verschiebung der Investitionen wird empfohlen.

Auch wenn das VE-Volumen nicht reduziert wurde, wird seitens des Ministeriums für die Inanspruchnahme darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Kredite, wie in der Mittelfristplanung vorgesehen, nicht realistisch ist.

Darüber hinaus empfiehlt das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration die gegenwärtig günstigen Rahmenbedingungen wie das hohe Steueraufkommen insbesondere zur Reduzierung von Kassenkrediten zu nutzen.

Konkret kritisch erwähnt wird die Belastung des städtischen Haushaltes durch die Defizite der SeniorInnenEinrichtungen sowie die Rücklageentnahme zum Ergebnisausgleich bei den Stiftungen.

Anlagen :

Anlage 1 Umsetzung Genehmigungsserlass Haushalt 2019 - Übersicht Kürzungen

Bürgermeister Jan Lindenau

Umsetzung der Kreditkürzung Haushalt 2019

FB	Bereich	Produkt	AO-Obj.-Nr.	Konto	Bezeichnung	2019 T€	2019 nach HH- Genehmi- gung T€	Kürzungs- betrag T€	2020 T€	2021 T€	2022 T€	später T€	Gesamt T€	2019 Einzah- lungen T€	2019 Einzah- lungen nach HH- Genehmi- gung T€	2019 Kredit- bedarf T€	2019 Kredit- bedarf nach HH- Genehmi- gung T€	Kredit- kürzung T€
1	130	111009	999	7831000	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	120,0	50,0	-70,0	10,0	10,0	10,0	10,0				120,0	50,0	70,0
2	280	612003	000	7821000	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.375,0	525,0	-850,0	525,0	525,0	525,0	525,0				1.375,0	525,0	850,0
2	280	612003	000	7852000	Tiefbaumaßnahmen	500,0	0,0	-500,0	3.000,0	0,0	0,0	0,0	3.600,0			500,0	0,0	500,0
3	327	122005	999	7831000	Erwerb bewegl. Anlagevermögen > 1.000 €	62,0	32,0	-30,0	120,1	120,1	15,1	15,1				62,0	32,0	30,0
4	401	424001	079	7851000	Sporthalle für den Turnsport	100,0	50,0	-50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.750,0			100,0	50,0	50,0
4	401	424001	082	7851000	Mühlbachtal/Errn. Tribüne	35,0	0,0	-35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0			35,0	0,0	35,0
4	401	424001	087	7851000	Breitensporthalle	100,0	56,2	-43,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			100,0	56,2	43,8
4	401	424001	089	7851000	Sportplatz Neuhof Sanierung	1.900,0	0,0	-1.900,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.900,0	1.710,0	0,0	190,0	0,0	190,0
5	651	111029	269	7851000	Albert-Schweitzer-Schule / Umbau / Erweiterung	3.600,0	2.600,0	-1.000,0	4.000,0	2.700,0	500,0	0,0	12.900,0	2.200,0	1.500,0	1.400,0	1.100,0	300,0
5	651	111029	271	7851000	FA 27-29/Umbau u.Sanierungsmaßn.	100,0	0,0	-100,0	200,0	0,0	0,0	0,0	2.010,0			100,0	0,0	100,0
5	651	111029	286	7851000	A.-Schw.Schule/TH/Ersatzm.	700,0	500,0	-200,0	500,0	1.500,0	1.300,0	300,0	4.300,0			700,0	500,0	200,0
5	651	111029	310	7851000	MUK/Sanierungsmaßnahme	3.120,0	2.120,0	-1.000,0	3.000,0	2.000,0	2.339,0	0,0	14.467,0	1.000,0	1.000,0	2.120,0	1.120,0	1.000,0
5	651	111029	318	7851000	VZM/Brandschutz u.Raumplanung	100,0	1,0	-99,0	100,0	600,0	1.500,0	11.000,0	15.000,0			100,0	1,0	99,0
5	651	111029	350	7851000	Paul-Gerhardt-Schule Grundinstandsetzung und Erweiterung	250,0	100,0	-150,0	100,0	2.300,0	1.950,0	200,0				250,0	100,0	150,0
5	651	111029	351	7851000	Pestalozzi-Schule, Fackenbg. Allee 71-73 Grundinstandsetzung	100,0	50,0	-50,0	1.500,0	300,0	0,0	0,0	1.900,0			100,0	50,0	50,0
5	651	111029	352	7851000	Matthias-Leithoff-Schule, Haferkoppel 11 Grundinstandsetzung	200,0	50,0	-150,0	500,0	3.000,0	1.300,0	0,0				200,0	50,0	150,0
5	651	111029	354	7851000	Bugenhagen-Schule, Moisinger Allee 32 Grundinstandsetzung	150,0	50,0	-100,0	1.500,0	350,0	0,0	0,0				150,0	50,0	100,0
5	651	111029	355	7851000	Schule Marli - Grundinstandsetzung	750,0	50,0	-700,0	4.000,0	2.500,0	750,0	0,0	8.000,0			750,0	50,0	700,0
5	691	552001	551	7852000	Skandinavienkai/Borndiek Gate	100,0	0,0	-100,0	100,0	1.400,0	0,0	0,0	1.600,0			100,0	0,0	100,0
5	691	552001	832	7852000	Konstinbhf/Errn. Gleis 5	30,0	0,0	-30,0	500,0	0,0	0,0	0,0	530,0			30,0	0,0	30,0
						13.392,0	6.234,2	-7.157,8	19.655,1	17.305,1	10.189,1	12.050,1		4.910,0	2.500,0	8.482,0	3.734,2	4.747,8



► Nr. VO/2019/07743
öffentlich

Lübeck, 24.05.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.101 - Bürgermeisterkanzlei

Bearbeitung: Heike Schulze (E-Mail: heike.schulze@luebeck.de Telefon: 122 - 1502)

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Turnusmäßige Berichterstattung

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Fachbereiche 1 – 5
eingearbeitet

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Kinder und Jugendliche sind von diesem Bericht nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch § 45 c GO

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Als Anlage wird der 1. Zwischenbericht 2019 über die Veränderungen auf den Produkthaushaltsseiten und im Ergebnisplan 2019 zum Stichtag 30.04.2019 vorgelegt.

Anlagen :

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK 



**1. Zwischenbericht 2019
zu den Leistungen und dem Ergebnisplan
der Hansestadt Lübeck
über Veränderungen gegenüber
dem Produkthaushaltsplan 2019**

Herausgeber

Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Strategie und Innovation/Bereich Haushalt und Steuerung
Fischstraße 1-3
23539 Lübeck
Tel. 0451 / 122 – 1502/1510

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Kurzüberblick	3
2 Zusammenfassung	4
3 Gesamtdarstellung	6
- Allgemeine Deckungsmittel	
- Budgetübersicht	
- Personalaufwand	
4 Detaillierte Informationen zu Fachbereichen, Bereichen und Produkten	9
- Fachbereich 1 – Bürgermeister	9
- Fachbereich 2 – Wirtschaft und Soziales	11
- Fachbereich 3 – Umwelt, Sicherheit u. Ordnung	14
- Fachbereich 4 – Kultur und Bildung	16
- Fachbereich 5 – Planen und Bauen	17

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

1 Kurzüberblick

Die prognostizierte Entwicklung des Haushalts zeigt eine negative Tendenz, der geplante Fehlbedarf 2019 liegt bei -9,6 Mio. €. Dieses Ergebnis wird verursacht durch die Buchung von 19 Mio. € für pauschalierten, nicht zahlungswirksamen Personalaufwand, der regulär in 2018 hätte gebucht werden müssen (siehe dazu Kurzdarstellung Allgemeine Deckungsmittel). Grundsätzlich verläuft die Entwicklung des Haushalts positiv. Insbesondere die nach wie vor gute Situation bei den Allgemeinen Zuweisungen und Konsolidierungshilfen führt zu Mehrerträgen von rd. 15,1 Mio. €. Zusätzliche Zinsersparnisse von 0,6 Mio. € und Verbesserungen in den Fachbereichsbudgets von rd. 2,5 Mio. € werden erwartet.

- -1,1 Mio. € weniger FAG-Mittel
- 17 Mio. € mehr Konsolidierungsmittel
- -0,7 Mio. € Verschlechterung durch nicht realisierbare Forderungen
- 0,6 Mio. € weniger Zinsen
- -19 Mio. € Verschlechterung durch Zuführung zur Rückstellung (pauschalierter, nicht zahlungswirksamer Personalaufwand für das Jahr 2018)
- 2,5 Mio. € weniger Zuschussbedarf bei den Fachbereichsbudgets

Die Entwicklung des Haushalts 2019 entspricht der insgesamt positiven Tendenz der letzten Jahre. Die Gunst der Stunde ist für nachhaltiges Engagement zu nutzen.

- Vorantreiben der Digitalisierung und Modernisierung der Verwaltung
- Infrastrukturvermögen sanieren
- Bürgerservice stärken
- Personaloffensive für Nachwuchskräfte
- Schaffen von bezahlbarem Wohnen fördern
- Klimaschutz
- Schuldenabbau zur Risikominimierung und für generationengerechtes Handeln

Grundsätzlich bleibt die finanzielle Gesamtsituation weiterhin angespannt, da die Verbesserungen insgesamt nicht struktureller Art und damit nicht dauerhaft sind.

- Hochkonjunkturphasen schwächen sich ab
- Nullzinspolitik nicht dauerhaft angelegt
- Zusätzliche Landestöpfe fließen nicht dauerhaft
- erhöhter Personalbedarf durch zusätzlichen Aufgaben (z.B. Bundesteilhabegesetz)
- Hohe Grundstückserlöse sind endlich
- Hoher Sanierungsstau bei Straßen, Brücken und Gebäuden ist aufzuholen
- Klimaschutzziele werden ambitionierter und erfordern finanziellen Einsatz
- Erdrückende Altschuldenlast

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

2 Zusammenfassung

Die Verwaltung überprüft unterjährig zu den Stichtagen 30.04. und 31.08., prognostiziert auf das Ende des Haushaltsjahres, die Entwicklung des Ergebnishaushalts und die Entwicklung der Leistungen auf den Produkthaushaltsseiten. Grundsätzlich wird nur über die ergebnis- und steuerungsrelevanten Abweichungen berichtet.

Mit definierten Schwellenwerten wird die Grenze festgelegt, ab der über finanzielle Abweichungen zu berichten ist, i. d. R. 10 % bzw. 120 T€ vom Produktbudget.

Über die Leistungen und damit über die Zielvereinbarungen, Kennzahlen und Strukturdaten wird bei wesentlichen Veränderungen berichtet.

Das Ergebnis wird gegenüber dem Hauptausschuss in einem 1. und 2. Zwischenbericht kommuniziert.

Die Entwicklung in den städtischen Gesellschaften und Betrieben wird vom Beteiligungscontrolling gesondert in Quartalsberichten kommuniziert.

Hiermit wird der 1. Zwischenbericht 2019 vorgelegt. Es wird eine Haushaltsverschlechterung um 0,7 Mio. € prognostiziert, darin enthalten eine Buchung über 19 Mio. € für 2018 zu Lasten 2019 (siehe hierzu in Kurzdarstellung zu Allgemeinen Deckungsmitteln).

Damit erhöht sich der Fehlbedarf 2019 in der Planung von – 8,9 Mio. € auf nunmehr – 9,6 Mio. €.

Grundsätzlich entspricht die Entwicklung des Haushalts 2019 insgesamt der positiven Tendenz der letzten Jahre. Die Gunst der Stunde ist für nachhaltiges Engagement zu nutzen, thematisch ist dies bereits stichwortartig im Kurzüberblick dargestellt.

Bestehende Risiken dürfen nicht ignoriert werden, sie sind bei den künftigen Haushaltsverfahren zu berücksichtigen. Der prognostizierte Abschluss darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die Finanzlage der Hansestadt Lübeck weiterhin angespannt ist. Diese Einschätzung beruht auf den nachfolgend dargestellten, wesentlichen Gründen:

- Steuern haben Anteil an dem guten Ergebnis, sie wirken jedoch - aufgrund ihrer Abhängigkeit von der aktuellen Konjunktur – nicht strukturell und sind daher nicht dauerhaft in dieser Größenordnung gesichert.

Bei der Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle der Kommunen wird es auf deren künftige Ausgestaltung ankommen, die Auswirkungen bleiben abzuwarten.
- Grundstücksveräußerungserlöse lassen sich nicht unbegrenzt erzielen.
- Konsolidierungshilfe erhält die Hansestadt Lübeck weiterhin infolge des Konsolidierungspakets II unter der Maßgabe, dass das bestehende Defizit noch nicht vollständig abgebaut wurde. Diese Hilfen werden nicht unbegrenzt gewährt, in 2023 erfolgt die letzte Zahlung.
- Die Personalkosteneinsparungen von rd. 3,5 Mio. € lassen sich auf Stellenvakanzen durch Langzeiterkrankungen, langwierige Stellenbesetzungsverfahren mit teilweise schwieriger Bewerberlage sowie eine hohe Fluktuation zurückführen. Somit handelt es sich hierbei nicht um echte strukturelle Einsparungen.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

- Neue Aufgaben im Zuge der Digitalisierung aber auch auf klassischen Gebieten der Verwaltung, z.B. Sozialverwaltung mit Bundesteilhabegesetz, erfordern Investitionen in Software, Hardware im weitesten Sinne und in Personal.
- Bezüglich des Infrastrukturvermögens bleibt auch weiterhin ein erheblicher Unterhaltungsstau abzuarbeiten, der die kommenden Haushalte belasten wird. Voraussichtliches Problem wird dabei die ausgelastete Kapazität der Firmen sein.
- Die Zinersparnis von 0,6 Mio. € aufgrund der aktuellen Zinslage ist gleichfalls nicht strukturell.
- Die nach wie vor bestehende Altschuldenproblematik wird durch die gute Konjunktur lediglich überdeckt, sie ist aber nicht gelöst.
- Preissteigerungsraten und Tarifpolitik lassen den Aufwand stetig ansteigen, während der Ertragsseite Grenzen gesetzt sind.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

3 Gesamtdarstellung**Allgemeine Deckungsmittel**

Allgemeine Deckungsmittel	Urbudget 2019	Prognose 30.04.2019	Abweichung Urbudget/ Prognose
Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen	456.249.800	471.334.800	15.085.000
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	-15.622.100	-15.022.100	600.000
Konzessionsabgaben	12.400.000	12.400.000	0
Grundstücksan- und verkäufe	10.339.700	10.423.800	84.100
Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand	-19.527.100	-38.527.100	-19.000.000
Saldo (Verschlechterung)	443.840.300	440.609.400	-3.230.900

Zuschussbudgets der Fachbereiche

Zuschussbudgets	Urbudget 2019	Prognose 30.04.2019	Abweichung Urbudget/ Prognose
Fachbereich 1 - Bürgermeister	-37.616.600	-36.116.600	1.500.000
Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales	-122.193.800	-121.193.800	1.000.000
Fachbereich 3 - Umwelt, Sicherheit und Ordnung	-33.597.800	-34.486.005	-888.205
Fachbereich 4 - Kultur und Bildung	-206.639.700	-207.079.900	-440.200
Fachbereich 5 - Planen und Bauen	-52.652.400	-51.328.700	1.323.700
Summe aller Zuschussbudgets (Verbesserung)	-452.700.300	-450.205.005	2.495.295

Fehlbedarf	-8.860.000	-9.595.605	-735.605
-------------------	-------------------	-------------------	-----------------

Personal

Nachrichtlich: Personalaufwand pro Fachbereich <i>inkl. Versorgungsaufwendungen</i>	Urbudget 2019	Prognose 30.04.2019	Abweichung Urbudget/ Prognose
Personalaufwand FB 1	-25.772.500	-24.272.500	1.500.000
Personalaufwand FB 2	-27.090.500	-26.000.000	1.090.500
Personalaufwand FB 3	-42.691.100	-41.759.658	931.442
Personalaufwand FB 4	-51.617.700	-51.617.700	0
Personalaufwand FB 5	-48.165.400	-48.165.400	0
Personalaufwand Allgemeine Deckungsmittel	-21.600.000	-40.600.000	-19.000.000
Personalaufwendungen gesamt	-216.937.200	-232.415.258	-15.478.058

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Kurzdarstellung der wesentlichen Abweichungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln:

Die Allgemeinen Deckungsmittel verschlechtern den Ergebnisplan mit rd. -3,2 Mio. €. Im Einzelnen:

- Eine Verschlechterung von 1,4 Mio. € ergibt sich durch geringere Schlüsselzuweisungen des Landes (FAG-Mittel und Zuweisungen an zentrale Orte). Verbesserungen von 0,3 Mio. € sind beim Familienleistungsausgleich (ebenfalls FAG-Mittel) zu erwarten. Mehraufwand von ca. 0,7 Mio. € fällt durch die Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen beim Abbau der Bearbeitungsrückstände im Rahmen des Projektes "Zentrales Forderungsmanagement" an.
- Erträge aus dem neuen Konsolidierungsfonds II in Höhe von voraussichtlich 17 Mio. € sind einzukalkulieren.
- Geringfügige Mehrerträge von rd. 0,1 Mio. € ergeben sich bei Grundstücksverkäufen.
- Aufgrund späterer Kreditaufnahmen und des weiterhin anhaltend niedrigen Zinsniveaus sind Zinseinsparungen in Höhe von 0,6 Mio. € zu erwarten.
- Mehraufwendungen von 19 Mio. € für die Zuführung zur Pensions- und Beihilferückstellung für das Jahr 2018 verschlechtern das Ergebnis deutlich. Das für die Berechnung maßgebliche VAK-Gutachten stand erst nach Fertigstellung des Jahresabschluss 2018 zur Verfügung. Somit konnte die Zuführung nur noch aus der Ergebnisrechnung 2019 anstatt aus 2018 erfolgen.

Kurzdarstellung der wesentlichen Abweichungen bei den Fachbereichsbudgets: (detailliertere Erläuterungen finden sich auf den Fachbereichsseiten)

Fachbereich 1:

--

Fachbereich 2:

Der höhere Jahresverlust 2018 der SeniorInneneinrichtungen mit einer Verschlechterung von 0,7 Mio. € ist durch die HL auszugleichen. Dem stehen Verbesserungen im Grundstücksmanagement in annähernd gleicher Größenordnung gegenüber.

Fachbereich 3:

Belastungen von 1,8 Mio. € ergeben sich im Rettungsdienst.

Fachbereich 4:

0,4 Mio. € Mehraufwand im Theater.

Fachbereich 5:

Minderaufwand in Höhe von rd. -1,3 Mio. € durch die Verschiebung der Korrosionsschutzarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die B75 ins nächste Jahr.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Kurzdarstellung der wesentlichen Abweichungen bei den Personalkosten:

Fachbereich 1:

Personalminderaufwendungen ergeben sich aufgrund unterjähriger Stellenvakanzen insbesondere in den Bereichen Bürgermeisterkanzlei, Informationstechnik, Personal- und Organisationsservice sowie Buchhaltung & Finanzen.

Fachbereich 2:

Personalminderaufwendungen infolge zunehmend schwieriger werdender Wiederbesetzung von freigewordenen Stellen. Ausschreibungen enden zum Teil erfolglos oder ausgewählte Bewerber ziehen ihre Bewerbung nach der Zusage zurück.

Teilweise verhindert auch der Mangel an Arbeitsplätzen / Büroräumen eine rechtzeitige Ausschreibung von Stellen.

Fachbereich 3:

Es werden im Bereich Feuerwehr Personalminderaufwendungen durch unbesetzte Planstellen erwartet.

Fachbereiche 4 und 5:

--

Personalaufwand Allgemeine Deckungsmittel:

Siehe oben Erläuterung in „Kurzdarstellung der wesentlichen Abweichungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln“ zu der Verschlechterung bei „Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand“.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Fachbereich 1 Bürgermeister

Budgets 2019- Zwischenbericht 1/2019 Planabweichung per April 2019							
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan Netto 2019 EUR	erwartetes Netto-Budget EUR	mehr/ weniger 2019 EUR	Bemerkungen
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6	7	8
Fachbereich 1 Bürgermeister				Eintragungen bitte in Spalte 6 und Spalte 8			
1.000	Verwaltungsführung	111001	Verwaltungsleitung	-284.300	-284.300	0	
		111006	Stabsstelle Arbeitsschutz	-624.400	-624.400	0	
		111036	Stabsstelle Datenschutzbeauftragte/r	-86.900	-86.900	0	
1.010	Fachbereichs-Controlling	111002	Leitung, Controlling, Dienste FB 1	-243.400	-243.400	0	
1.100	Büro der Bürgerschaft	111003	Management Politische Gremien	-1.660.700	-1.660.700	0	
1.101	Bürgermeisterkanzlei	111004	Geschäftsführung für die Verwaltungsleitung	-982.900	-982.900	0	
		111009	Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	-1.565.000	-1.565.000	0	
		111040	Strategie und Innovation	-635.500	-635.500	0	
1.102	Logistik, Statistik und Wahlen	111005	Logistik	-2.103.800	-2.103.800	0	
		121001	Statistik und Wahlen	-635.200	-635.200	0	
1.105	Informationstechnik	111007	IT-Architekturmanagement / IT-Service	-8.914.100	-8.914.100	0	
1.110	Personal- u Organisationsservice	111008	Zentrale Personalarbeit	-6.705.400	-6.705.400	0	
		111098	Entgelte und Bezüge	0	0	0	
		111099	Versorgung	-807.700	-807.700	0	
1.140	Rechnungsprüfungsamt	111010	Prüfungen, Gutachten, Stellungnahmen	-1.238.200	-1.238.200	0	
1.160	Frauenbüro	111011	Frauenemanzipatorische Gleichstellungsarbeit	-356.500	-356.500	0	
1.180	Gesamtpersonalrat	111034	Gesamtpersonalrat	-130.600	-130.600	0	
1.181	Personalrat FB 1	111035	Personalrat FB 1	-119.300	-119.300	0	
1.201	Haushalt und Steuerung	111012	Haushalt und Steuerung	-4.074.200	-4.074.200	0	
		111015	Steuern	0	0	0	
1.203	Beteiligungscontrolling	111014	Beteiligungscontrolling	-745.200	-745.200	0	
		573001	GG Metallhüttengelände mbH	-380.200	-380.200	0	
1.210	Buchhaltung und Finanzen	111016	Buchhaltung und Finanzen	-3.833.600	-3.833.600	0	
1.300	Recht	111017	Rechtsangelegenheiten	-1.143.900	-1.143.900	0	
		111030	Passivbesteuerung	-345.600	-345.600	0	
Zuschussbudgets des Fachbereichs				-37.616.600	-36.116.600	-1.500.000	Personalminderaufwendungen aufgrund unterjähriger Stellenvakanzen insbesondere in den Bereichen 1.110, 1.105, 1.210 und 1.101.
Personalaufwendungen 50xxx/51xxx				-25.772.500	-24.272.500	-1.500.000	Personalminderaufwendungen aufgrund unterjähriger Stellenvakanzen insbesondere in den Bereichen 1.110, 1.105, 1.210 und 1.101.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

FB 1: ZWISCHENBERICHT FÜR DIE MONATE JANUAR BIS APRIL 2019

ÜBER VERÄNDERUNGEN DER IM PRODUKHAUSHALTSPLAN FÜR 2019 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111008

PRODUKT: Zentrale Personalarbeit

Fachbereich: 1 Bereich: 1.110 Personal-und Organisationservice
 Verantwortlich: Gisela Heinrich

Veränderung betrifft: Leistungskatalog Ziele/ Kennzahlen**Art der Veränderung:**

Das Ziel Nr. 1 "Die Nutzung der elektronischen Zeiterfassung mit Mitarbeiter-/Vorgesetztenportal ist für den Verwaltungsbereich umgesetzt und die Planung für den gewerblichen Bereich erfolgt." kann nicht erreicht werden.

Begründung der Veränderung:

Durch unerwartet hohe Korrektur- und Optimierungsbedarfe sowohl des Programmes im Pilotbetrieb als auch der innerstädtischen Verfahren hat sich der Start des Rollouts deutlich verzögert.

111012

PRODUKT: Haushalt und Steuerung

Fachbereich: 1 Bereich: 201 Haushalt und Steuerung
 Verantwortlich: Manfred Uhlig

Veränderung betrifft: Strukturdaten**Art der Veränderung:**

Fallzahlen Zweitwohnungssteuer sind von 2000 Fällen auf 1600 Fälle zu reduzieren.

Begründung der Veränderung:

Im Bereich der Zweitwohnungssteuer ist eine geänderte Rechtssprechung zu beobachten --> Neufassung Zweitwohnungssteuersatzung nötig. Dies reduziert die bearbeitbaren Fallzahlen

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales

Budgets 2019- Zwischenbericht 1/2019		Planabweichung per April 2019					
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan Netto 2019 EUR	erwartetes Netto-Budget EUR	mehr/ weniger 2019 EUR	Bemerkungen
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales		Eintragungen bitte in Spalte 6 und Spalte 8					
2.020	Fachbereichs-Controlling	111018	Leitung, Controlling, Dienste FB 2	-1.656.500	-1.656.500	0	
		312101	SCB II	-44.301.000	-44.301.000	0	Eine belastbare Prognose auf das Jahresergebnis ist aufgrund verschiedener arbeitsmarkt-politischer Faktoren und Entwicklungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.
		312901	Verwaltung SGB II	-4.067.500	-4.067.500	0	
		315002	Integration in der Hansestadt Lübeck	-295.600	-295.600	0	
		315201	Seniorinneneinrichtungen	-2.348.500	-3.081.000	732.500	Höherer Jahresverlust der SIE im Wirtschaftsjahr 2018 in Folge der vorgezogenen Schließung des Standortes Schönböckener Straße (Grundlage 4. Quartalsbericht 2018). Der Verlust 2018 ist im Hnj. 2019 nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die HL auszugleichen. Der höhere Verlustausgleich wird überplan-mäßig im Haushalt 2019 geordnet.
		411001	Krankenhausinvestitionsbeitrag	-4.759.500	-4.759.500	0	
		418001	Kurbetrieb Travemünde (KBT)	-1.126.100	-1.126.100	0	
		535001	Stadtwerke	-154.600	-154.600	0	
		575001	Lübeck und Travemünde Marketing GmbH (LTM)	-2.454.600	-2.454.600	0	
		575002	Hamburg Marketing GmbH	-10.000	-10.000	0	
2.182	Personalrat FB 2	111019	Personalrat FB 2	-119.900	-119.900	0	
2.280	Wirtschaft und Liegenschaften (einschl. Märkte)	111020	Grundstücksmanagement	-1.697.000	-1.000.000	-697.000	Eine nicht geplante Nachzahlung für den Grundstücksverkauf Falkenstraße in Höhe von 400 T€ und Minderaufwendungen bei den sonstigen Geschäftsauf-wendungen in Höhe von 250 T€ werden das Jahresergebnis voraussichtlich verbessern.
		511001	Betreuung Gutachterausschuss	-280.100	-290.000	9.900	
		522001	Kommunalanleihen	0	0	0	
		548001	Bewirtschaftung Flughafen	-471.900	-750.000	278.100	Bodenuntersuchungen auf dem Flughafengelände sind wesentlich teurer als geplant.
		571001	Wirtschaftsförderung	-1.215.200	-1.085.000	-130.200	Rückerstattungen und Zuschüsse, die für das Vorjahr geplant waren, sind erst in 2019 ertragswirksam geworden.
		573002	Wochen- und Jahrmärkte	-183.400	-220.000	36.600	Der KBT betreut in diesem Jahr den Wochenmarkt in Travemünde. Dafür fallen Kosten an, die für das Jahr 2019 nicht geplant waren.
2.500	Soziale Sicherung	311001	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII	-31.033.700	-31.033.700	0	
		313001	Hilfen für Asylbewerber	-3.448.200	-3.448.200	0	
		315001	Soziale Einrichtungen und Angebote	-7.633.700	-7.633.700	0	
		321001	Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	-103.800	-103.800	0	
		331001	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	-3.610.700	-3.471.300	-139.400	Für zwei Streetworker Stellen 140 T€ im Haushalt eingeplant. Es standen noch Mittel vom Strukturvertrag zur Verfügung, so dass in 2019 von den städtischen Mittel 70.000 € verfügbar sind. Davon sollen 10.000 € für den Kältebus verwendet werden. Insofern beträgt der Wenigeraufwand 60 TEUR. Für je 7 neue Plätze in den zwei Frauenhäusern wurden insgesamt 250 T€ in 2019 eingeplant. Auf der Grundlage der eingereichten Kostenaufstellungen und Abrechnungen werden voraussichtlich nur 170.600 € benötigt.
		343001	Betreuungsangelegenheiten	-789.100	-789.100	0	
		345001	Leistungen für Bildung und Teilhabe	-20.900	-20.900	0	
		351001	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	-5.210.800	-5.210.800	0	
		522002	Öffentlich geförderter Wohnungsbau	-215.400	-215.400	0	

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Budgets 2019- Zwischenbericht 1/2019				Planabweichung per April 2019			
Budget		Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan Netto 2019 EUR	erwartetes Netto-Budget EUR	mehr/ weniger 2019 EUR	Bemerkungen
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung				
1	2	3	4	5	6	7	8
Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales				Eintragungen bitte in Spalte 6 und Spalte 8			
2.515	BALI/JAW	367003	Jugendberufshilfe	0	0	0	
2.530	Gesundheitsamt	414001	Gesundheitsamt	-4.986.100	-4.986.100	0	
Zuschussbudgets des Fachbereichs				- 122.193.800	- 122.284.300	90.500	
Personalaufwendungen 50xxx/51xxx				-27.090.500	-26.000.000	-1.090.500	Die Wiederbesetzung freigewordener Stellen wird zunehmend schwieriger. Ausschreibungen enden erfolglos oder ausgewählte Bewerber ziehen ihre Bewerbung nach der Zusage zurück. Teilweise verhindert auch der Mangel an Arbeitsplätzen / Büroräumen eine rechtzeitige Ausschreibung von Stellen.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

FB 2: ZWISCHENBERICHT FÜR DIE MONATE JANUAR BIS APRIL 2019

ÜBER VERÄNDERUNGEN DER IM PRODUKHAUSHALTSPLAN FÜR 2019 VEREINBARTEN KONTRAKTE

111018

PRODUKT: Leitung, Controlling, Dienste FB 2

Fachbereich: 2 Bereich: 2.020 Fachbereichscontrolling

Verantwortlich: Sven Schindler

Veränderung betrifft: **Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

Das Ziel 2.4 "Erarbeitung von Optimierungskonzepten und Vorschlägen für das Gesundheitsamt" wird nicht erreicht. Zielerreichung 0%

Begründung der Veränderung:

Im Rahmen der Ist-Aufnahme in 2018 wurde deutlich, dass die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur selbständigen Durchführung einer GPO nicht ausreichen. Bisher festgestellter Optimierungsbedarf (z.B. Optimierung von IT-Lösungen) wurde direkt nachverfolgt.

Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen:

In 2019 ist eine externe Vergabe für eine professionell begleitete GPO vorgesehen.

414001

PRODUKT: Gesundheitsamt

Fachbereich: 2 Bereich: 2.530 Gesundheitsamt

Verantwortlich: Herr Dr. Hamschmidt

Veränderung betrifft: **Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

Zu Ziffer 6: Reduzierung des Planansatzes bei den ordnungsrechtlichen Bestattungen von 170 auf 100 in 2019. Daraus ergeben sich geringere Aufwendungen (250 T€ statt 300 T€) und Erträge (100mT€ statt 200 T€) aus der Erstattung.

Zu Ziel 7.2: Von dem geplanten Anteil (60%) an Untersuchungen und Hausbesuchen im amtsärztlichen Dienst innerhalb von 4 Wochen nach Auftragseingang können in 2019 nur 37 % erreicht werden.

Begründung der Veränderung:

Zu Ziff. 7.2: Eine Arztstelle war längerfristig nicht besetzt und wird zunächst auch nicht besetzt sein.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Fachbereich 3 Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Budgets 2019- Zwischenbericht 1/2019 Planabweichung per April 2019							
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan Netto 2019 EUR	erwartetes Netto-Budget 2019 EUR	mehr/ weniger 2019 EUR	Bemerkungen
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
Fachbereich 3 Umwelt, Sicherh.u.Ordnung Eintragungen bitte in Spalte 6 und Spalte 8							
3.030	Fachbereichs-Controlling	111021	Leitung, Controlling, Dienste FB 3	-639.300	-639.300	0	keine Abweichung erkennbar
		537001	EBL (Abfallwirtschaft)	-300	-300	0	
		538001	EBL (Abwasserbeseitigung)	-384.100	-384.100	0	Abrechnung erfolgt erst in 2020 nach Feststellung des Jahresabschlusses der EBL 2019.
		545001	EBL (Straßenreinigung)	-2.991.700	-2.991.700	0	Abrechnung erfolgt erst in 2020 nach Feststellung des Jahresabschlusses der EBL 2019.
3.183	Personalrat FB 3	111022	Personalrat FB 3	-145.100	-145.100	0	keine Abweichung erkennbar
3.322	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	122003	Melde- und Gewerbeangelegenheiten	-5.374.600	-5.374.600	0	Prognose ab Mitte 2019 möglich
3.327	Verkehrsangelegenheiten (ohne verkehrslenkende Maßnahmen)	122005	Verkehrsangelegenheiten	73.700	73.700	0	Prognose ab Mitte 2019 möglich
3.340	Standesamt	122006	Standesamt	-921.900	-921.900	0	Saisonale Schwankungen werden eine verlässliche Prognose erst ab Mitte 2019 ermöglichen.
3.370	Feuerwehr	126001	Gefahrenabwehr	-19.534.900	-19.534.900	0	
		127001	Rettungsdienst	3.225.800	1.406.153	1.819.647	höhere Aufwendungen für die Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst: Verhandlungen mit den Krankenkassen sind für Juni 2019 anberaumt; Rückstände bei der Abrechnung der Rettungsdienstentgelte
		128001	Katastrophenschutz	-483.700	-483.700	0	keine Abweichung erkennbar
		521001	Baulicher Brandschutz	-447.600	-447.600	0	keine Abweichung erkennbar
3.390	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	122004	Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz	-3.193.300	-3.193.300	0	keine Abweichung erkennbar
		554001	Naturschutz und Landschaftspflege	-1.258.000	-1.258.000	0	keine Abweichung erkennbar
		561001	Umweltschutzmaßnahmen	-409.900	-409.900	0	keine Abweichung erkennbar
3.820	Stadtwald	555001	Land- und Forstwirtschaft	-1.112.900	-1.112.900	0	wetterbedingt (u.a. Borkenkäfergefahr) noch keine verlässliche Aussage möglich
		Zuschussbudgets des Fachbereichs		- 33.597.800	- 35.417.447	1.819.647	
		Personalaufwendungen 50xxx/51xxx		-42.691.100	-41.759.658	-931.442	Es werden geringere Personalaufwendungen beim Bereich 3.370 -Feuerwehr durch unbesetzte Planstellen erwartet.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

FB 3: ZWISCHENBERICHT FÜR DIE MONATE JANUAR BIS APRIL 2019

ÜBER VERÄNDERUNGEN DER IM PRODUKHAUSHALTSPLAN FÜR 2019 VEREINBARTEN KONTRAKTE

122004

PRODUKT: Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Fachbereich: 3

Bereich: 3.390

Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz

Verantwortlich: Birgit Hartmann

Veränderung betrifft:**Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

zu lfd. Nr. 4: Anzahl der Fälle, bei denen die Frist von 15 Arbeitstagen überschritten wurde
 Ansatz : 0 Fälle, Prognose: 30 Fälle

Begründung der Veränderung:

Die Bearbeitung der Altlastenverdachtsflächenanfragen wird aufwendiger und durch die Überlastung bei priorisierten Verfahrensbeteiligungen werden Altlastenanfragen zurückgestellt.

Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen:

Personalaufstockung

555001

PRODUKT: Land- und Forstwirtschaft

Fachbereich: 3

Bereich: 820

Stadtwald

Verantwortlich: Knut Sturm

Veränderung betrifft:**Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

zu 1.2: Das finanzielle Ergebnis der Waldwirtschaft ist wegen des ungewissen Witterungsverlaufes noch nicht abzusehen.

Begründung der Veränderung:

Die finanzielle Situation des Stadtwaldes wird im Bereich Waldwirtschaft geprägt durch die Erlöse aus Holzverkauf. Nach dem langen trockenen und warmen Sommer im Jahr 2018 hat die Massenvermehrung von Borkenkäfern im Nadelholzmarkt zu massiven Preiseinbrüchen geführt. Sollte der kommende Sommer ähnlich werden, ist mit weiterer Vermehrung der Borkenkäfer zu rechnen, die nicht ohne Auswirkungen auf die jetzt schon schlechte Holzpreisentwicklung im Nadelholz bleiben wird. Hinzu kommt, dass durch den verstärkten Nadelholzeinschlag, entsprechende Kapazitäten bei Laubholzeinschlag fehlen, der in der Hauptsache für das Wirtschaftsergebnis des Stadtwaldes steht.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

FB 4 Kultur und Bildung:

Budgets 2019- Zwischenbericht 1/2019		Planabweichung per April 2019					
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan Netto 2019 EUR	erwartetes Netto-Budget EUR	mehr/ weniger 2019 EUR	Bemerkungen
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung	5	6	7	8
1	2	3	4	5	6	7	8
Fachbereich 4 Kultur und Bildung				Eintragungen bitte in Spalte 6 und Spalte 8			
4.040	Fachbereichs-Controlling	111023	Leitung, Controlling, Dienste FB 4	-812.000	-812.000	0	
		261001	Theater Lübeck gGmbH	-11.601.500	-12.041.700	440.200	hohe Gutachterkosten (bzgl. der Arbeitssicherheit) und daraus resultierende Folgekosten, außerplanmäßige Aufwendungen für Bühnentechnik (Wechsel von Hydraulikschläuchen und -öl) und zwingende Ersatzbeschaffungen
		281001	Kulturangebote	-1.231.000	-1.231.000	0	
		281002	Nordische Filmtage	-210.900	-210.900	0	
	ab 2014 beim FB 4, davor beim FB 2, Bereich 2.500	361001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen	-8.681.600	-8.681.600	0	
	ab 2014 beim Bereich 4.040, davor beim Bereich 4.510	361003	Tagespflege	-10.477.000	-10.477.000	0	
	ab 2019 neues Produkt	363003	Jugendberufsagentur Lübeck	-97.100	-97.100	0	
		365001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	-36.207.200	-36.207.200	0	
		367001	Abwicklung Wakenitzhof	-2.200	-2.200	0	
		424002	Lübecker Schwimmbäder	-3.829.700	-3.829.700	0	
		573003	Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH	-2.071.400	-2.071.400	0	
4.047	Die Lübecker Museen	251001	Die Lübecker Museen	-4.976.900	-4.976.900	0	
4.184	Personalrat FB 4	111024	Personalrat FB 4	-306.000	-306.000	0	
4.401	Schule und Sport	211001	Grundschulen	-10.085.300	-10.085.300	0	
		216101	Grund- und Regionalschulen	-20.500	-20.500	0	
		217001	Gymnasien	-7.902.800	-7.902.800	0	
		218101	Gesamtschulen	0	0	0	
		218201	Gemeinschaftsschulen	-16.213.900	-16.213.900	0	
		221001	Förderzentren	-3.432.900	-3.432.900	0	
		233001	Berufsschulen	-9.657.800	-9.657.800	0	
		241001	Schülerbeförderung	-602.400	-602.400	0	
		242001	Schneiderei BALI/JAW	-196.300	-196.300	0	
		243001	Allgemeine Schulträgeraufgaben	-2.726.500	-2.726.500	0	
		243002	Angebote der Ganztagsbetreuung	-5.118.800	-5.118.800	0	
		243003	Bildungsfonds	-338.300	-338.300	0	
		421001	Förderung des Sports	-530.100	-530.100	0	
		424001	Sportstätten	-7.680.600	-7.680.600	0	
		424003	Passathafen	-853.200	-853.200	0	
		424004	Bark Passat	-831.100	-831.100	0	
4.403	VHS Lübeck	271001	VHS Lübeck	-912.300	-912.300	0	
4.415	Archiv	111025	Archiv	-1.075.800	-1.075.800	0	
4.416	Stadtbibliothek	272001	Stadtbibliothek	-4.650.100	-4.650.100	0	
4.491	Archäologie und Denkmalpflege	523001	Archäologie und Denkmalpflege	-2.095.800	-2.095.800	0	
4.510	Familienhilfen	341001	Unterhaltsvorschuss	-1.222.400	-1.222.400	0	
		363002	Jugendhilfe	-37.129.900	-37.129.900	0	
4.511	Städtische Kindertageseinrichtungen	365002	Betreuung in Kindertageseinrichtungen	-6.386.600	-6.386.600	0	
4.513	Jugendarbeit	362002	Jugendarbeit	-5.903.200	-5.903.200	0	
	bis 2015 Produkt: Jugendfreizeiteinrichtungen ab 2016 neue Produktbezeichnung und Verschiebung von Mitteln zum Produkt 362002	366001	Gemeinwesenarbeit "vorab Jugendfreizeiteinrichtungen"	-568.600	-568.600	0	
	bis 2018	367002	Kriminalprävention	0	0	0	
		Zuschussbudgets des Fachbereichs		- 206.639.700	- 207.079.900	440.200	
		Personalaufwendungen 50xxx/51xxx		-51.617.700	-51.617.700	0	

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Fachbereich 5 Planen und Bauen

Budgets 2019- Zwischenbericht 1/2019				Planabweichung per April 2019			
Budget	Budget	Zugeordnete Erträge und Aufwendungen der Produkte, Produktbereiche und Konten/Kostenarten		Plan Netto 2019 EUR	erwartetes Netto-Budget EUR	mehr/ weniger 2019 EUR	
Bereich	Bezeichnung	Produkt	Bezeichnung				Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
Fachbereich 5 Planen und Bauen				Eintragungen bitte in Spalte 6 und Spalte 8			
5.060	Fachbereichs-Controlling	111026	Leitung, Controlling, Dienste FB 5	-866.600	-866.600	0	
		522003	Grundstückgesellschaft Trave mbH	-2.800	-2.800	0	
5.185	Personalrat FB 5	111027	Personalrat FB 5	-259.500	-259.500	0	
5.610	Stadtplanung und Bauordnung	511003	Stadtplanung u. -entwicklung	-5.782.900	-5.782.900	0	
		521002	Bauaufsicht	-397.800	-397.800	0	
		547001	Aufgabenträgerschaft ÖPNV	-587.300	-587.300	0	
5.651	Gebäudemanagement	111029	Gebäudemanagement	5.250.900	5.250.900	0	
5.660	Stadtgrün und Verkehr	122007	Straßenverkehrsbehörde	-217.500	-217.500	0	
		541001	Gemeindestraßen	-21.615.200	-21.615.200	0	
		542001	Kreisstraßen	-4.458.100	-4.458.100	0	
		543001	Landesstraßen	-924.500	-924.500	0	
		544001	Bundesstraßen	-4.587.900	-4.587.900	0	
		551001	Grün- u. Landschaftsbau	-11.157.800	-11.157.800	0	
		553001	Friedhofs- u. Bestattungswesen	-2.134.700	-2.134.700	0	
		573004	Werbeeinrichtungen, Parkplätze	3.173.400	3.173.400	0	
5.691	Lübeck Port Authority (LP)	122002	Hafen- und Seemannsamt	-385.400	-385.400	0	
		552001	Wasser und Hafen	-7.698.700	-6.375.000	-1.323.700	Die Korrosionsschutzarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die B75 kann aufgrund der von der DB vorgegebenen Sperrpausen nicht mehr in 2019 erfolgen.
		Zuschussbudgets des Fachbereichs		- 52.652.400	- 51.328.700	- 1.323.700	
		Personalaufwendungen 50xxx/51xxx		-48.165.400	-48.165.400	0	

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

FB 5: ZWISCHENBERICHT FÜR DIE MONATE JANUAR BIS APRIL 2019

ÜBER VERÄNDERUNGEN DER IM PRODUKHAUSHALTSPLAN FÜR 2019 VEREINBARTEN KONTRAKTE

511003**PRODUKT: Stadtplanung und Entwicklung**

Fachbereich: 5 Bereich: 610 Stadtplanung und Bauordnung
 Verantwortlich: Karsten Schröder

Veränderung betrifft:**Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

- zu 3.7: Der Projektfortschritt wird nur zu 95 % erreicht.
 zu 4.6: Anzahl der Bebauungspläne/ Erhaltungssatzungen, die zum Satzungsbeschluss werden: 5
 zu 8.3: Bei der Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes wird maximal 70 % Projektfortschritt erreicht.

Begründung der Veränderung:

- zu 3.7 :Die Maßnahme ist erst mit der Abrechnung abgeschlossen . Die Abrechnung erfolgt in 2020.
 zu 4.6 : Die laufenden Verfahren sind sehr aufwändig und eine Vielzahl von Gutachten muss erarbeitet werden.
 zu 8.3 : Prioritätenverschiebung

521002**PRODUKT: Bauaufsicht**

Fachbereich: 5 Bereich: 610 Stadtplanung und Bauordnung
 Verantwortlich: Karsten Schröder

Veränderung betrifft:**Ziele/ Kennzahlen****Strukturdaten****Art der Veränderung:**

- zu 1. : Der Anteil fristgerecht erteilter Akteneinsichten/Auskünfte sinkt voraussichtlich auf 70%.
 zu 2.1.: Der Anteil der ablehnenden Bescheide steigt voraussichtlich auf 10 %.
 zu 2.2. Die durchschnittliche Laufzeit eines Bauantrages steigt voraussichtlich auf 85 Tage.
 zu 3. Gefahrenabwehr: Die Quote der Anzeigen, denen nicht innerhalb 1 Woche nachgegangen wird , steigt voraussichtlich auf 10 %.

Strukturdaten

Gebührenvolumen in TEUR : Es wird darauf hingewiesen, dass am 1.1.2019 eine neue Baugebührenverordnung in Kraft getreten ist, deren Auswirkungen derzeit noch nicht absehbar ist. Zahlen können hierzu derzeit noch nicht benannt werden, da am Anfang des Jahres noch die Altfälle aus dem vorherigen Jahr nach alter Baugebührenveordnung erfolgt.

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

Begründung der Veränderung:

zu 1: 1 unbesetzte Stelle

zu 2.1.: Die Umsetzung von Bauvorhaben im Innenbereich ist planungsrechtlich zunehmend schwierig. Trotz Bauberatung werden nicht genehmigungsfähige Anträge gestellt.

zu 2.2. 1: unbesetzte Stelle

zu 3: Anträge auf bauaufsichtliches Tätigwerden, die sich auf Gefahrenabwehr (Gefahr für Leib und Leben) beziehen, werden umgehend bearbeitet, reine nachbarschaftliche Beschwerden müssen aus Prioritätsgründen nachrangig bearbeitet werden.

Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen:

zu 1 und 2.2 : Wiederbesetzung der Stellen ist geplant

zu 2.1. weiterhin Bauberatung im Rahmen der Kapazitäten

zu 3.: s. Begründung

547001

PRODUKT: Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Fachbereich: 5

Bereich: 610

Stadtplanung und Bauordnung

Verantwortlich: Karsten Schröder

Veränderung betrifft:**Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

2 Verwendung der Finanzierungsmittel zur Sicherstellung der ausreichenden Bedienung im Öffentlichen Personanahverkehr (ÖPNV)

Anzahl der geförderten Bushaltestellen

Reduzierung von 4 auf 2

Begründung der Veränderung:

mangelnde Personalkapazitäten sowohl bei der Planung als auch bei der Realisierung und veränderte Prioritäten

Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen:

Abarbeitung der verbleibenden 2 Bushaltestellen

1. Zwischenbericht 2019 zu den Leistungen und dem Ergebnisplan

122002

PRODUKT: Hafen- und Seemannsamt

Fachbereich: 5 Bereich: 691 Lübeck Port Authority
 Verantwortlich: Guido Kaschel

Veränderung betrifft:**Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

Anzahl der bearbeiteten Anträge auf Fischereischeine: Die geplante Anzahl von 500 bearbeiteten Anträgen wird bei der LPA nicht erreicht werden.

Begründung der Veränderung:

Aufgrund personeller Veränderungen ist die Ausgabe der Fischereischeine an die FBD FB 5 zum 14.02.2019 abgegeben worden.

Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen:

Die Kennzahl bearbeitete Anträge auf Fischereischeine wird auf 100 reduziert. Die finanziellen Auswirkungen werden durch Einsparungen bei Aufwendungen kompensiert, sodass sich im Bericht zur Budgetentwicklung keine Anmerkung zu diesem Sachverhalt findet.

552001

PRODUKT: Wasser und Hafen

Fachbereich: 5 Bereich: 691 Lübeck Port Authority
 Verantwortlich: Guido Kaschel

Veränderung betrifft:**Ziele/ Kennzahlen****Art der Veränderung:**

Ziel 2.3 - Sach- und termingerechte Durchführung und Abschluss der investiven Baumaßnahme Erneuerung Spundwand Anleger 4 Vorwerker Hafen, Fertigstellung bis 03/2019: 100% wird nicht erreicht

Begründung der Veränderung:

Das Submissionsergebnis der Ausschreibung zu der Maßnahme hat eine deutliche Kostensteigerung aufgezeigt. Die Ausschreibung ist aufgehoben worden und zusätzliche Haushaltsmittel sind im Rahmen der Investitionsplanung geordnet worden. Dies hat zu einer insgesamt einjährigen Verzögerung der Maßnahme geführt.

Vorschläge für Anpassungen und Korrekturen:

Änderung des Zielwertes: Fertigstellung bis 03/2019: 50%

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 ist das Ziel neu formuliert worden und lautet nun: Fertigstellung bis 03/2020: 100%



► Nr. VO/2019/07751
öffentlich

Lübeck, 24.05.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
1.160 - Frauenbüro

Bearbeitung: Petra Schmittner (E-Mail: petra.schmittner@luebeck.de Telefon: 122-1601)

Gender Monitoring 2018. Daten und Fakten zur Situation von Frauen und Männern in Lübeck.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Kenntnisnahme
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 1.9.1994

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: Beschluss der Bürgerschaft am 1.9.1994

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Bericht:

Das Frauenbüro legt lt. Bürgerschaftsbeschluss von 1994 den alle vier Jahre zu erstellenden Frauenstatistikbericht vor, diesmal erstmals in Form eines Gender Monitorings. Zielsetzung des Monitorings ist, die Daten laufend zu aktualisieren und auch online somit schneller verfügbar zu machen.

Die hier jetzt vorgelegten Daten bilden nur den Rahmen und werden in Kürze unter <http://frauenbuero.luebeck.de/gender-monitoring> online zu finden sein. Spätestens im Herbst 2019 werden unter diesem Link deutlich erweiterte Daten zu finden sein. Diese ermöglichen Kommunalpolitiker:innen und unterschiedlichen Akteur:innen, aufgrund geschlechtsspezifischer

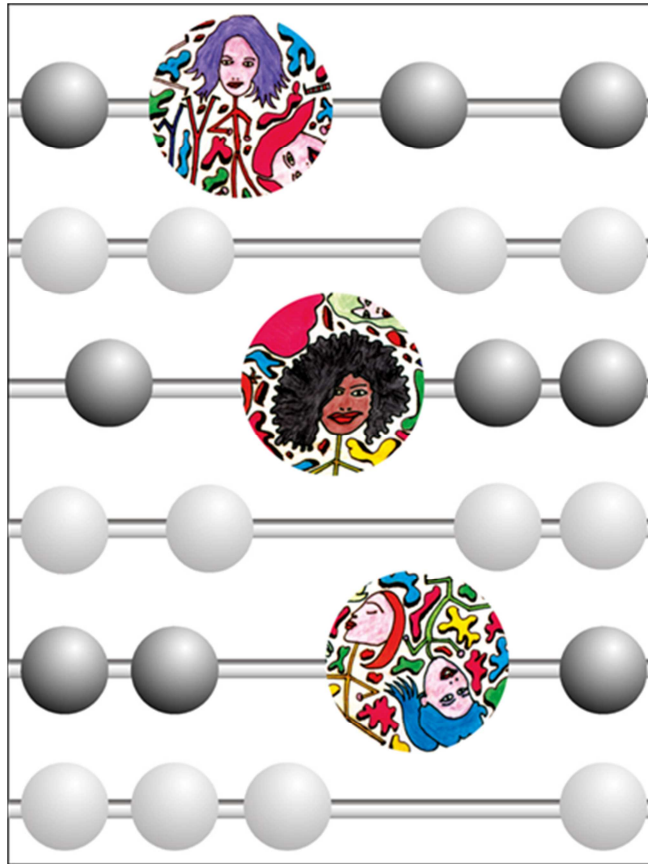
scher aktueller Lübecker Datengrundlagen zielgruppenorientiert Handlungsfelder im Sinne der Umsetzung des Artikel 3 Absatz 2 GG zu entwickeln und anzugehen.

Anlagen :

Gender Monitoring 2018. Daten und Fakten zur Situation von Frauen und Männern in Lübeck.

Bürgermeister Jan Lindenau

Hansestadt LÜBECK 



Gender Monitoring 2018

Daten und Fakten zur Situation
von Frauen und Männern in Lübeck

Frauenbüro
Mai 2019

Impressum

Herausgeberin	Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister Frauenbüro Schüsselbuden 16 23552 Lübeck Telefon: 0451 / 122-1615 E-Mail: frauenbuero@luebeck.de Internet: www.frauenbuero.luebeck.de
Texte und Graphiken unterstützt von:	Petra Schmittner und Elke Sasse, Frauenbüro Lübeck David Burger, Bereich Logistik, Statistik und Wahlen Leonie Basting, Praktikantin Wir danken allen, die uns mit der Zulieferung von Daten diesen Bericht möglich gemacht haben.
Titelbild: von	Stephanie Scheel (Frauenstatistikbericht 2006) – in Abwandlung mit Bildern ©Foto: AARGON_pixelio.de
Druck	Druckhaus Menne

Inhalt

Einleitung	S. 04
Partizipation von Frauen und Männern	S. 05
Sicher leben - Gewalt an Frauen und Kindern	S. 19
Bildung von Frauen und Männern	S. 39
Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern	S. 42

Hinweis zur Nummerierung der Abbildungen

In dieser Version des Gender-Monitoring finden Sie ausgewählte Abbildungen des Gesamt-Monitorings. Daher erscheinen die Nummerierungen – in Gegensatz zum Gesamt-Monitoring – nicht chronologisch bzw. unvollständig. Die vollständige Version ist im Herbst 2019 online zu finden.

Einleitung

Erstmals legt das Lübecker Frauenbüro in diesem Jahr ein „Gender Monitoring“ für die Hansestadt Lübeck vor.

Wir führen damit den seit 25 Jahren bestehenden und alle vier Jahre aktualisierten Bericht „Frauen in Lübeck. Daten und Fakten“ fort, der stetig weiterentwickelt wird. Grundlage für diesen Bericht ist ein Bürgerschaftsbeschluss aus dem Jahr 1994.

Das „Gender Monitoring“ stellt aktuelle Daten und Fakten zur Situation von Frauen und Männern in Lübeck sowie Entwicklungen im Hinblick auf das Ziel der Gleichstellung und Gleichberechtigung dar.

Ähnlich wie beim Bildungs¹- und Integrations-Monitoring der Hansestadt Lübeck und angelehnt an bundesweite Berichte wie die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung² oder den 3. Atlas zur Gleichstellung von Männern und Frauen³, werden Kerndaten zur Situation von Frauen und Männern in Lübeck in Zukunft

- in kompakter Form alle vier Jahre schriftlich als kurzen Bericht vorlegen
- die Zahlen und Fakten einfacher für alle online zugänglich machen auf der Seite <http://frauenbuero.luebeck.de/gender-monitoring>, und
- die Daten online - auch im Zeitraum zwischen den jeweils vier Berichtsjahren - jeweils aktualisiert zur Verfügung stellen.

Mit dem Gender Monitoring fokussieren wir auf vier große Themenkomplexe, die nach wie vor wesentlich für die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern sind:

1. Partizipation
2. Gewalt gegen Frauen und Kinder
3. Bildung
4. Erwerbsbeteiligung

Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz besagt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“.

Der Blick auf Zahlen und Fakten soll aufmerksam machen auf nächste Schritte, die notwendig sind, um der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern näher zu kommen und bestehende Nachteile auszugleichen – auch mit konkreten Maßnahmen auf kommunaler Ebene.



Elke Sasse

Frauen-/ Gleichstellungsbeauftragte der Hansestadt Lübeck

¹ <http://bildung.luebeck.de/bildungsplanung/bildungsmonitoring-und-planung/bildungsmonitoring/index.html>

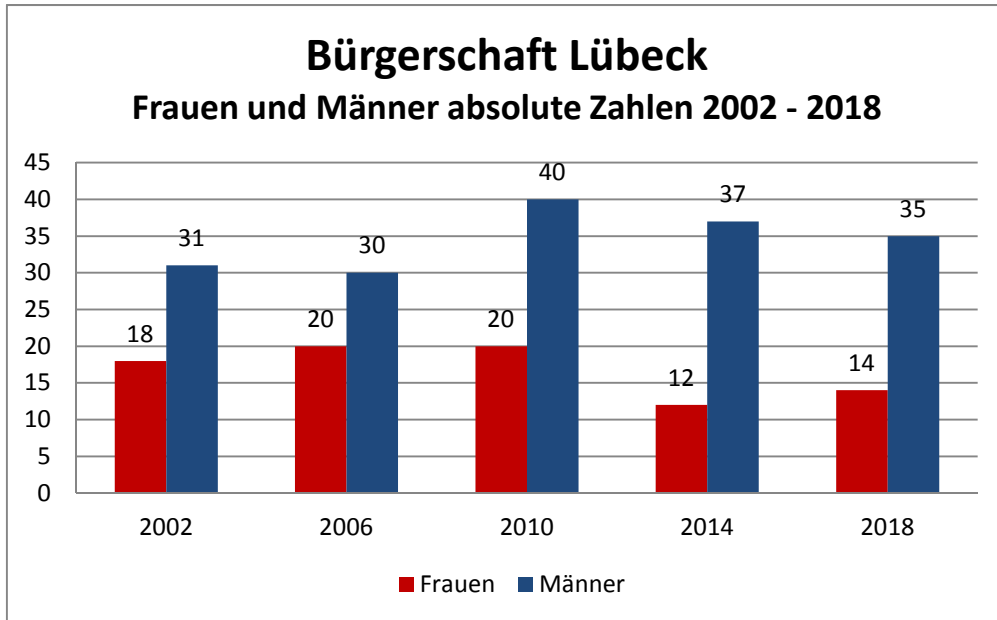
² www.gleichstellungsbericht.de/zweiter-gleichstellungsbericht.pdf

³ www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/3--atlas-zur-gleichstellung-von-frauen-und-maennern-in-deutschland/114010

Partizipation von Frauen und Männern

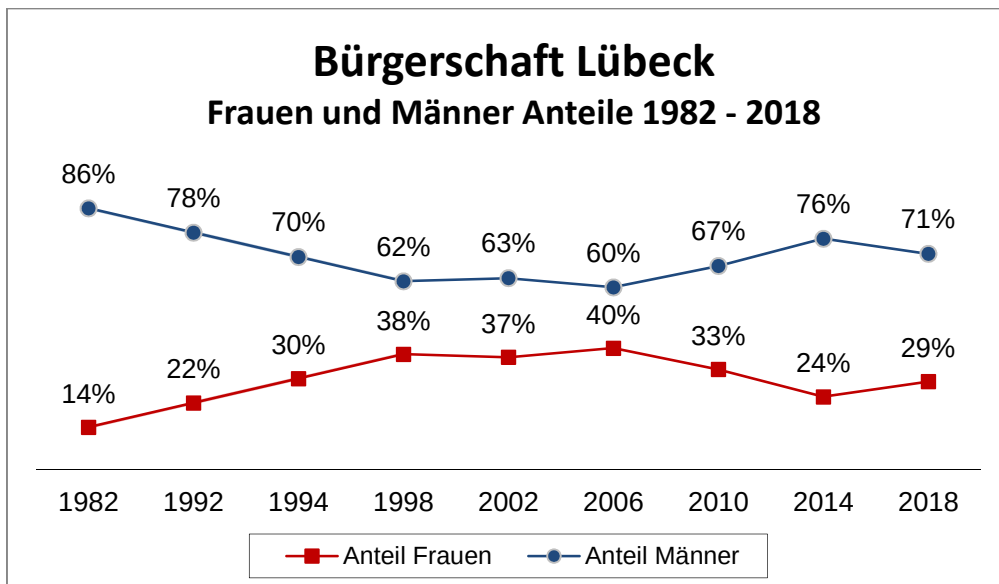
Frauen und Männer in der Lübecker Bürgerschaft

Abb. 1.1. Bürgerschaft Lübeck 2002 – 2018 - Sitzverteilung Frauen und Männer



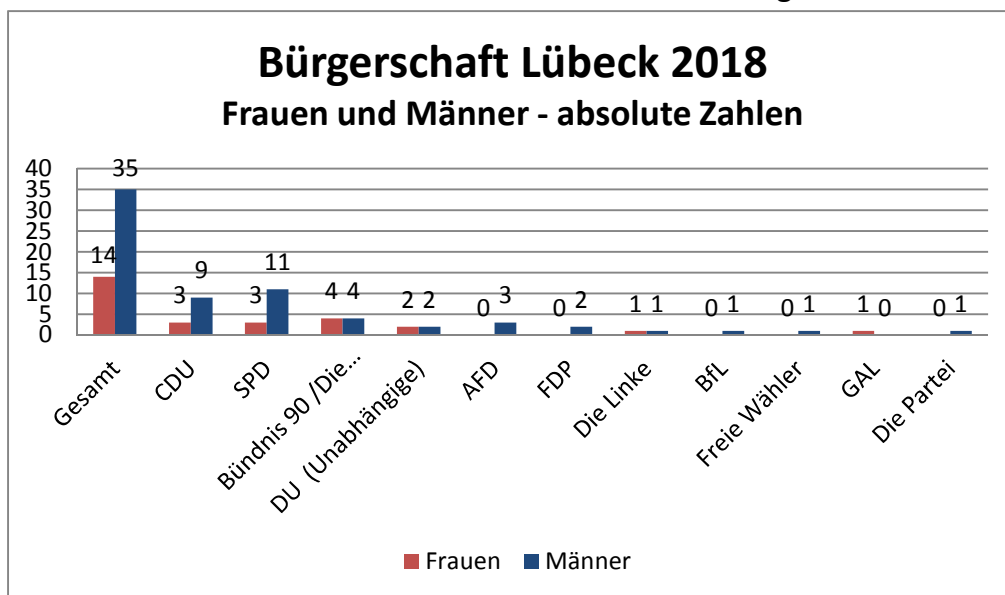
Quelle: „Frauen in Lübeck“ 2002 – 2014, Kommunale Statistikstelle, Statistische Nachrichten: Kommunalwahl Lübeck in Zahlen 2018; eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Abb. 1.2. Bürgerschaft Lübeck 1982 – 2018 – Veränderung Anteil Frauen und Männer



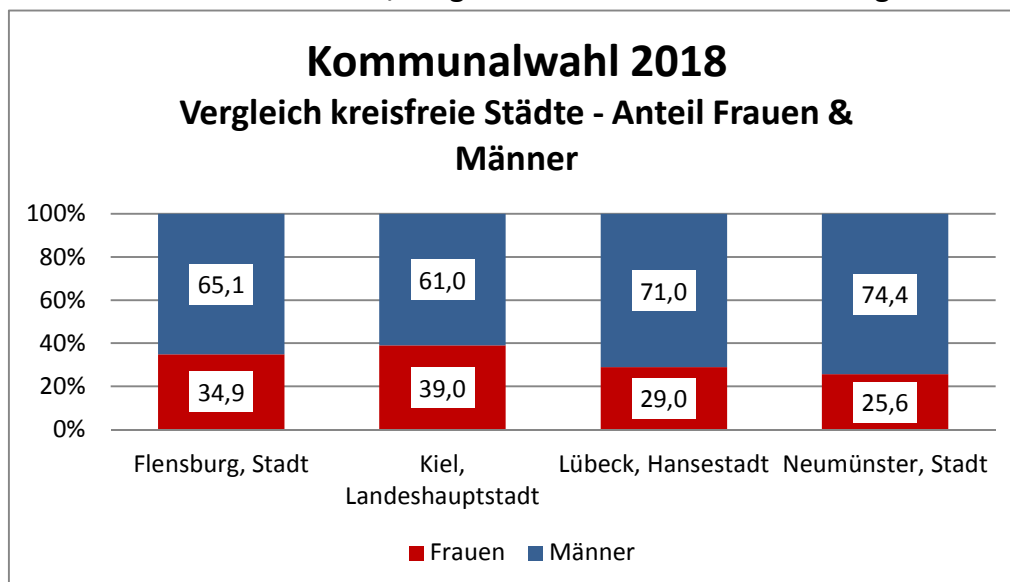
Quelle: „Frauen in Lübeck“ 2002 – 2014, eigene Auswertung. Graphik: Frauenbüro Lübeck

Seit 2018 sitzen 14 Frauen und 35 Männer in der Lübecker Bürgerschaft. Der Anteil der Frauen liegt bei 29%, der der Männer bei 71%. In den Jahren 1998-2006 hatten Frauen (knapp) 40% der Sitze der Bürgerschaft inne.

Abb. 1.3. Bürgerschaft Lübeck 2018**Anzahl Frauen und Männer – nach Parteien und Wählergemeinschaften**

Quelle: Internetseiten Hansestadt Lübeck, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

In der Bürgerschaft waren 2018 von 49 Mitgliedern 14 Frauen. Deutlich wird, dass Parteien, die eine Regelung zur ausgewogenen Beteiligung von Frauen bzw. Männern haben (z.B. Grüne, Linke) i.d.R. mehr Frauen entsenden als andere. Bei der SPD kommen die Frauen trotz „Quote“ bei der Listenaufstellung aufgrund der hohen Zahl der - meist männlichen - Direktmandate kaum zum Zuge (siehe auch Abb. 1.21 und 1.22).

Abb. 1.3.1. Kommunalwahl 2018, Vergleich kreisfreie Städte Schleswig-Holstein 2018

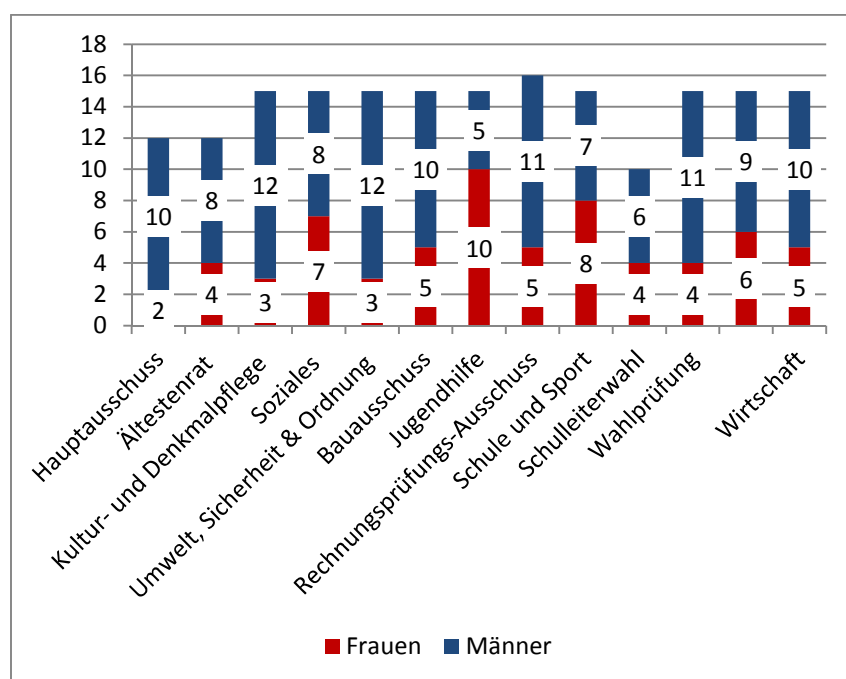
Quelle: eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Der Vergleich der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein zeigt, dass Lübeck mit nur 29% Frauen hinter Kiel (39%) und Flensburg (34,9%) liegt.

„Gender-Ranking“ 73 deutscher Großstädte: Lübeck auf Platz 61

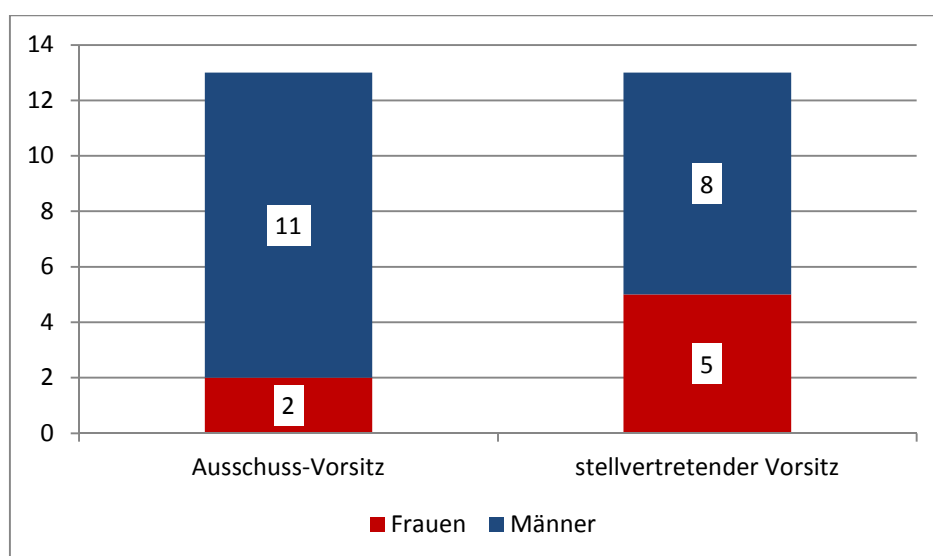
Im „Gender-Ranking“ 73 deutscher Großstädte der Fernuniversität Hagen (Holtkamp/Wichmann, Genderranking deutscher Großstädte 2017) belegte Lübeck 2017 nur Platz 61. 2009 lag die Hansestadt noch auf Platz 4. Damit gehört Lübeck inzwischen zu den Schlusslichtern, was die Beteiligung von Frauen in der Kommunalpolitik betrifft.

www.fernuni-hagen.de/polis/aktuelles/Genderranking2017-5.shtml

Abb. 1.5. Ausschüsse der Bürgerschaft, Lübeck 2018, Anzahl Frauen und Männer

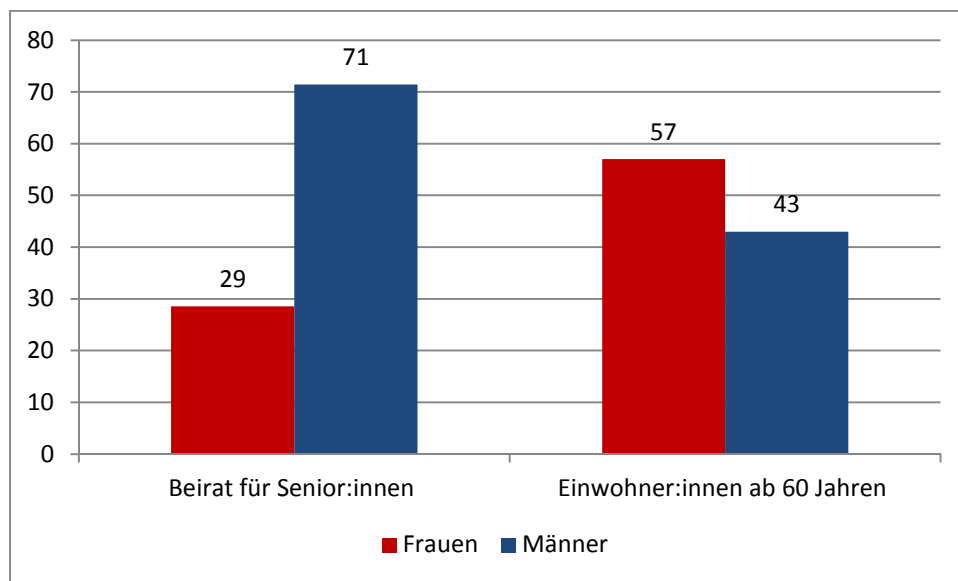
Quelle: Internetseiten Hansestadt Lübeck, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck (Stichtag 31.12.2018)

In den meisten Ausschüssen der Bürgerschaft waren 2018 mehr Männer als Frauen vertreten, z.B. im Hauptausschuss (10 Männer/ 83,4%; 2 Frauen/ 16,6%), aber auch im Bau-, Wirtschafts- oder Kulturausschuss. In den Ausschüssen für Jugendhilfe, Schule und Soziales waren mehr Frauen als Männer vertreten. Nur im Jugendhilfeausschuss ist Parität vorgeschrieben. In §4(6) der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck (Fassung vom 23.02.2006) ist geregelt, dass bei der Bildung des Jugendhilfeausschusses zu gewährleisten ist, „dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.“

Abb. 1.6 Lübeck 2018, Ausschuss-Vorsitz - Anzahl Frauen und Männer

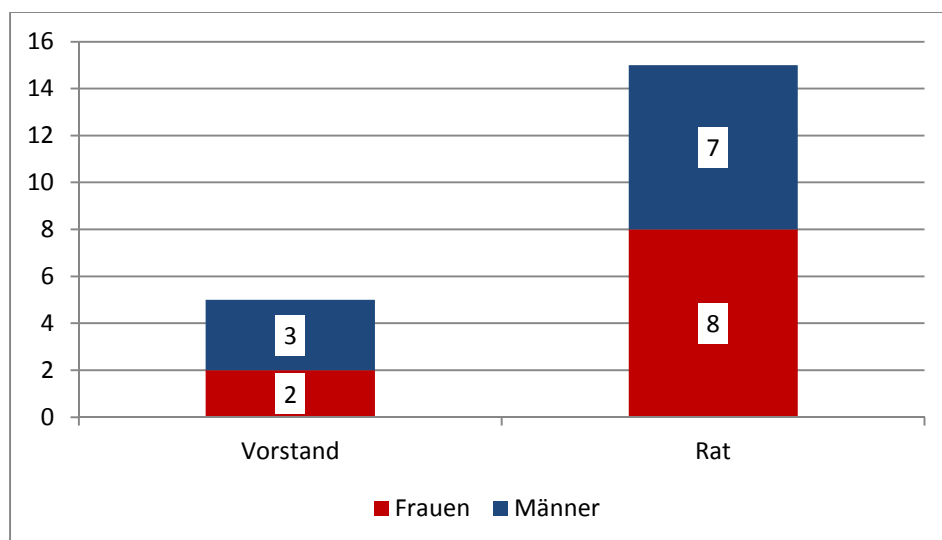
Quelle: Internetseiten Hansestadt Lübeck, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Nur zwei Frauen hatten 2018 den Vorsitz eines Ausschusses inne, aber 11 Männer (85%).

Abb. 1.7 Beirat für Senior:innen - Anteil Frauen und Männer, Lübeck 2018

Quelle: Internetseiten Stadt Lübeck, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

57% der Einwohner:innen der Hansestadt ab 60 Jahren sind Frauen. Der Anteil der Frauen im Beirat für Senior:innen lag 2018 bei nur 29%. Eine neue Regelung in der Satzung zum Beirat hatte in der vorherigen Legislaturperiode zu einem hohen Anteil von Frauen beigetragen, allerdings standen 2018 nicht ausreichend Frauen zur Verfügung.

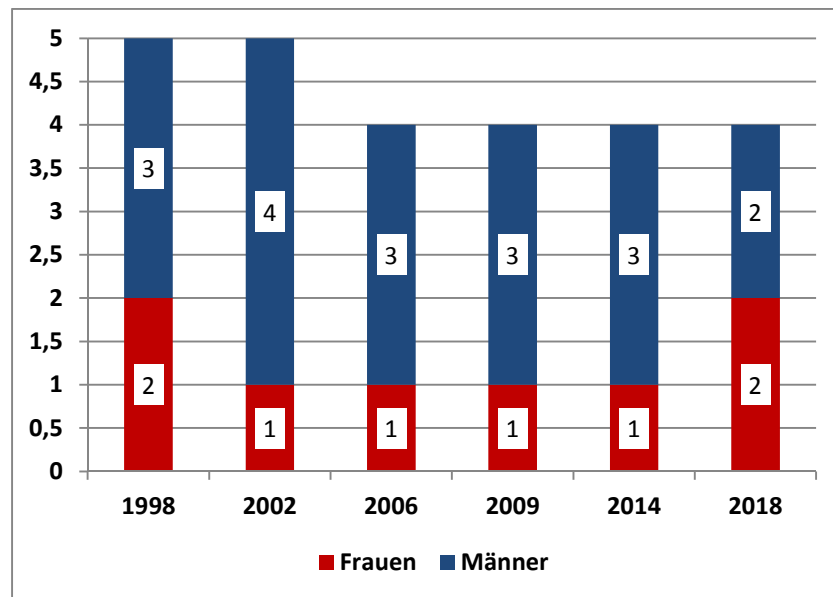
Abb. 1.8 Forum für Migrant:innen, Anteil Frauen und Männer, Lübeck 2018

Quelle: Internetseiten Forum, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Der Vorstand des Forums für Migrant:innen bestand 2018 aus 2 Frauen (40%) und 3 Männern, der Rat aus 8 Frauen (53%) und 7 Männern. In der Satzung des Forums ist eine Regelung zur ausgewogenen Beteiligung von Frauen und Männern vorgesehen, die auch zu einer entsprechend hohen Beteiligung von Frauen führt.

Senator:innen

Abb. 1.9 Lübeck 1998-2018: Senator:innen - Anzahl Frauen und Männer



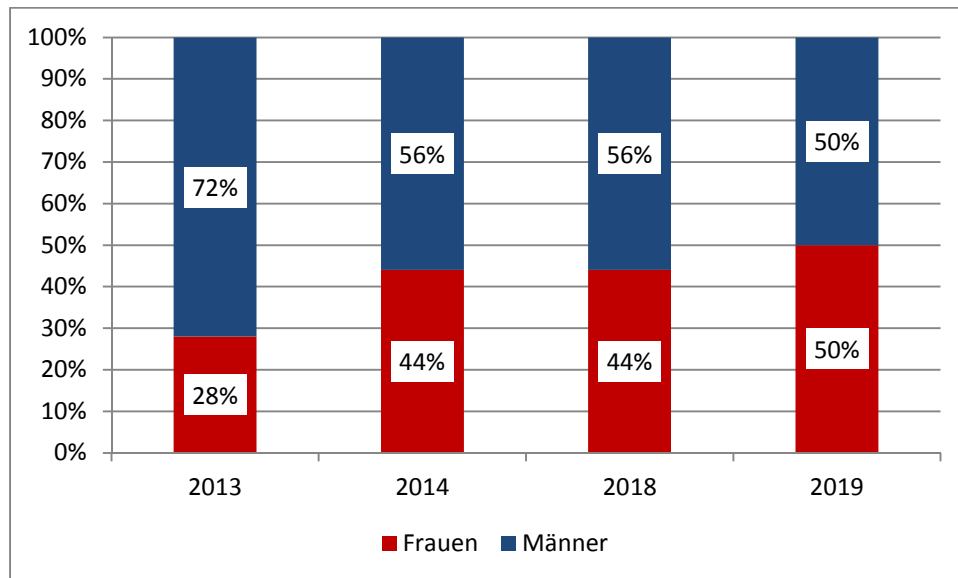
Quelle: Internetseiten Stadt Lübeck, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Der Anteil der Frauen an den Senator:innen in Lübeck lag 2018 bei 50%. Zwei der vier Senator:innen waren (und sind) Frauen. Laut „Genderranking deutscher Großstädte“ ist auch bundesweit der Frauenanteil unter den Dezernent:innen gestiegen: von 18,5% 2008 auf 29,1% 2017.

www.boell.de/de/2017/04/28/genderranking-deutscher-grossstaedte-2017-boellbrief-demokratiereform-3

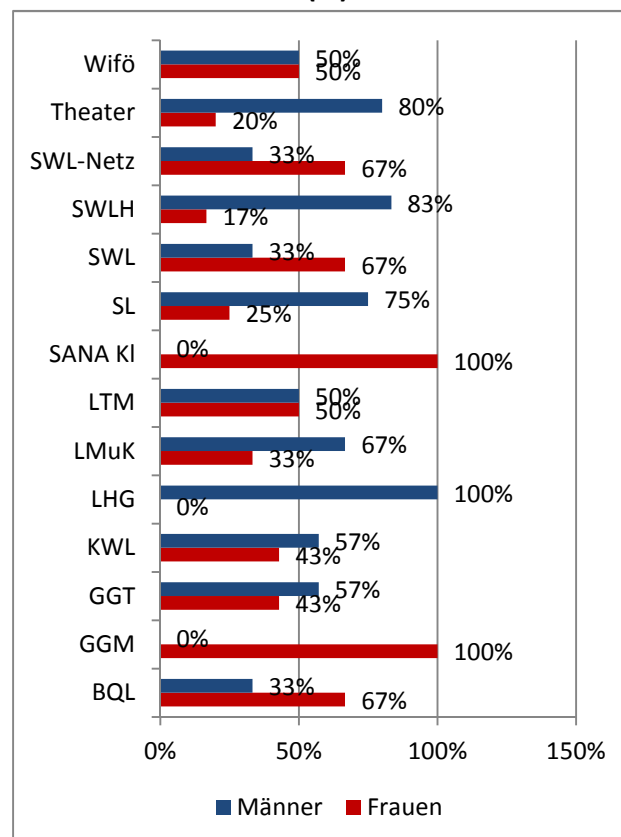
Frauen und Männer in den Aufsichtsräten kommunaler Gesellschaften

**Abb. 1.10 Anteil der Frauen in Aufsichtsräten (%) - städtisch entsandte
Lübeck 2013 – 2019**



Quelle: Beteiligungscontrolling Hansestadt Lübeck, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Abb. 1.11 Frauen in Aufsichtsräten (%) – städtisch entsandte, Lübeck 2018



Quelle: Beteiligungscontrolling Hansestadt Lübeck, eigene Auswertung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

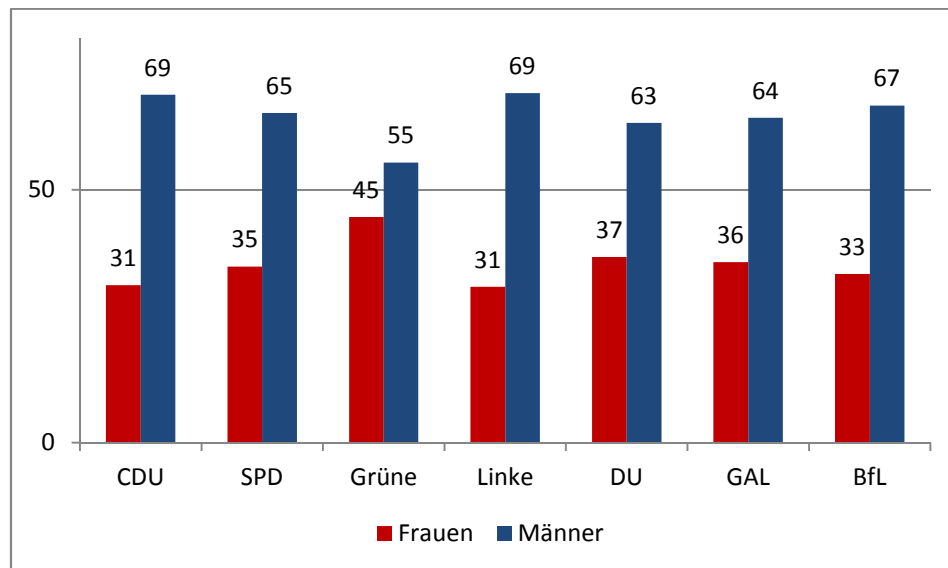
In Lübeck ist der Anteil der Frauen, die von städtischer Seite in die Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen entsandt wurden, von 28% Frauen (2013) auf 44% (2014/2018) gestiegen. Der Anteil von 50% Frauen wurde zunächst allerdings noch nicht in jedem Aufsichtsrat erfüllt, wie in §15 Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (GstG) vorgesehen. 2017 bestätigte das OVG Schleswig, dass die paritätische Gremienbesetzung in §15 GstG insbesondere auch für die Entsendung in Aufsichtsräten gilt. Daraufhin beschloss die Bürgerschaft im Mai 2019, eine zu jeweils 50% mit Frauen und Männern besetzte Liste für die Aufsichtsräte.

www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OVG/Presse/PI_OVG/06122017_Gleichstellung%20in%20Aufsichtsr%C3%A4ten.html
www.gleichstellung-sh.de/Gremienbesetzung.html

www.ln-online.de/Lokales/Luebeck/In-den-Aufsichtsräten-der-Hansestadt-Luebeck-greift-die-Frauenquote

Frauen und Männer in den Parteien

Abb. 1.13 Partei-Mitglieder - Anteil Frauen und Männer in Prozent, Lübeck 2017/18



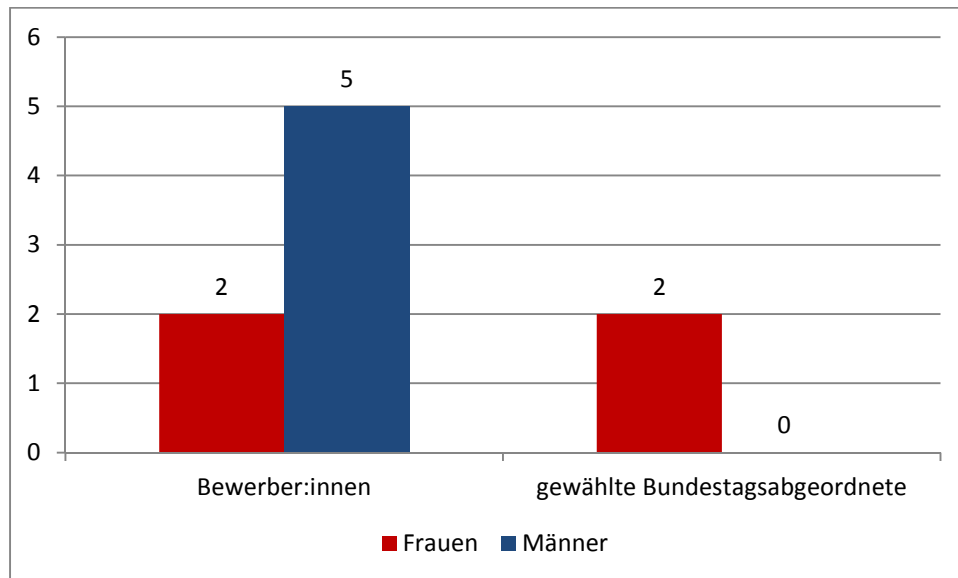
Quelle: Angaben der Parteien, eigene Auswertung; **Graphik:** Frauenbüro Lübeck
Anmerkung: Von AfD und FDP haben wir keine Zahlen erhalten.

Den höchsten Anteil von Frauen unter den Partei-Mitgliedern hatten 2017 Bündnis90/Die Grünen mit 45%, gefolgt von den „Unabhängigen“ (DU) mit 37%, „grün+alternativ+links“ (GAL) mit 36% und der SPD mit 35%.

Frauen und Männer bei Bundes- , Landtags- und Kommunalwahlen Bewerbungen, Wahlvorschläge, Gewählte und Wahlbeteiligung

Abb. 1.17 Bundestagswahl 2017, Lübeck

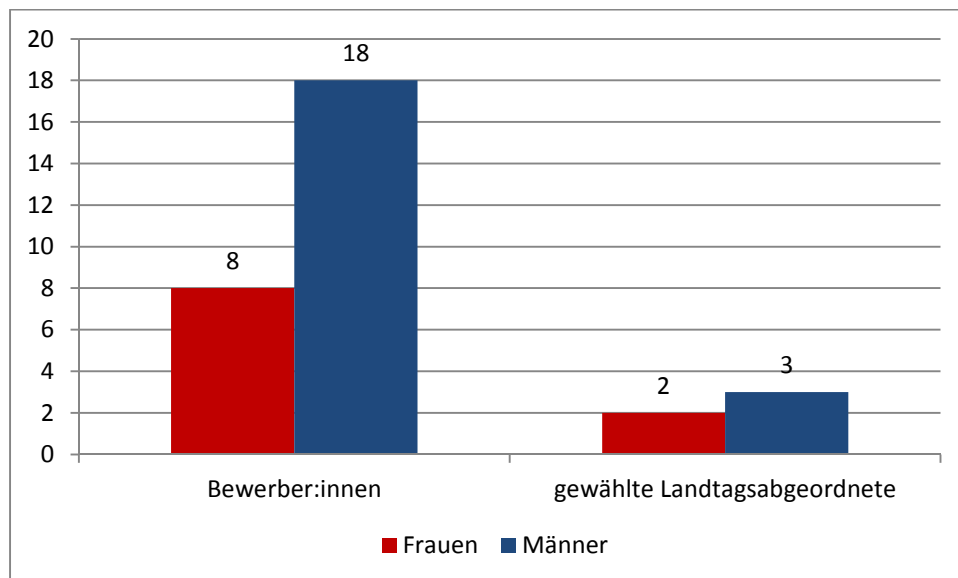
Bewerber:innen & gewählte Bundestagsabgeordnete, Anzahl Frauen und Männer



Quelle: Hansestadt Lübeck, Kreiswahlleitung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

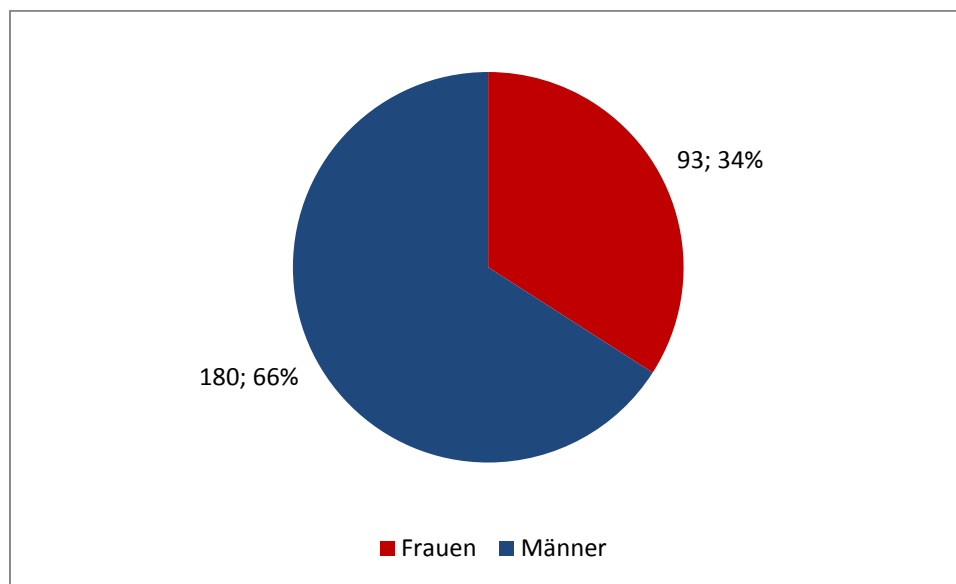
Abb. 1.18 Landtagswahl Schleswig-Holstein 2017

Bewerber:innen und gewählte Landtagsabgeordnete für Lübeck, Geschlecht



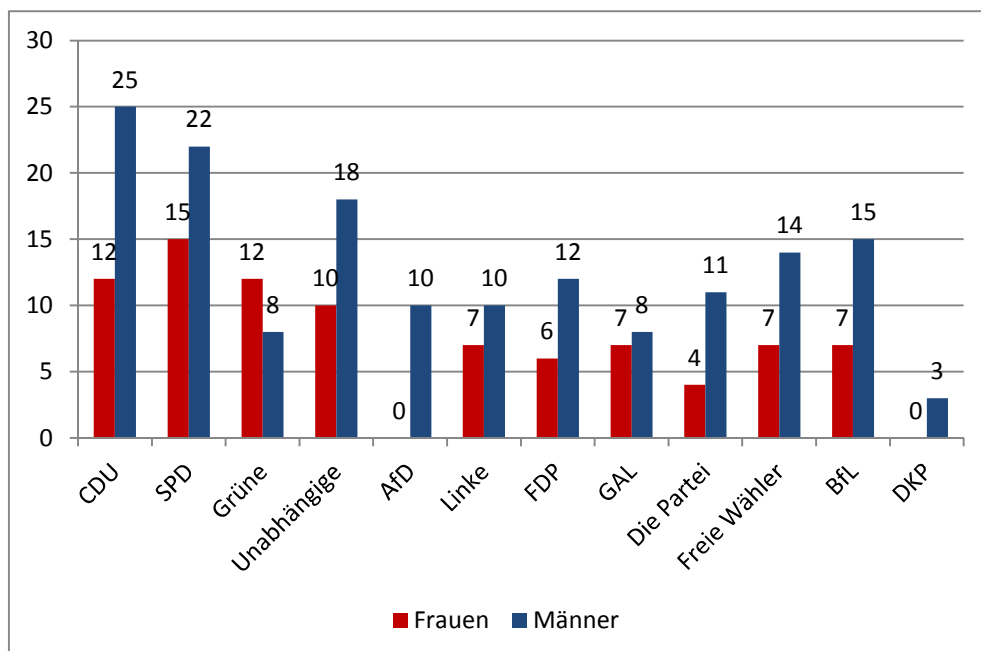
Quelle: Hansestadt Lübeck, Kreiswahlleitung; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Mit der Bundestagswahl 2017 kamen zwei Bewerberinnen aus Lübeck in den Bundestag. Im schleswig-holsteinischen Landtag ist Lübeck mit zwei Frauen und drei Männern vertreten.

Abb. 1.21 Bürgerschaftswahl 2018 - Wahlvorschläge „direkt“, Frauen & Männer

Quelle: Hansestadt Lübeck, Logistik, Statistik & Wahlen; Auswertung und Graphik: Frauenbüro Lübeck

Über die „Listen“ der Parteien und Wählervereinigungen traten im Jahr 2018 243 Personen zur Kommunalwahl in Lübeck an, darunter 87 Frauen (36%) und 156 Männer (64%). „Direkt“ traten 93 Frauen (34%) und 180 Männer (66%) in den 25 Wahlkreisen Lübecks an.

Abb. 1.22 Bürgerschaftswahl 2018 - Wahlvorschläge Listen, nach Parteien

Quelle: Hansestadt Lübeck, Logistik, Statistik & Wahlen; Auswertung und Graphik: Frauenbüro Lübeck

Der Frauenanteil der Kandidat:innen variierte je nach Partei (und ob über „Liste“ oder direkt) unterschiedlich stark. Die Grünen stellten mehr Frauen als Männer über die „Liste“ auf, ansonsten alle anderen Parteien und Wählervereinigungen mehr bzw. ausschließlich Männer.

Allerdings ziehen über die „Listen“ nur 24 Personen in die Bürgerschaft ein, über die „Wahlkreise“ („direkt“) nochmals 25. Von den 25 direkt gewählten Bürgerschafts-Mitgliedern waren auch 2018 wieder nur sechs Frauen (3 SPD, 2 CDU, 1 Grüne) und 19 Männer (11 SPD, 6 CDU, 2 Grüne).

Neben „quotierten“ Listen ist den Parteien und Wählervereinigungen zu empfehlen, darauf zu achten, Frauen auf möglichst aussichtsreichen Direkt-Mandaten zu platzieren. Parteiinterne Regelungen (bezogen auf die „Listen“) führen bei einigen Parteien zu einer höheren Beteiligung von Frauen (z.B. Grüne seit 1979 50%, SPD 1988 33%, 1998 40%, CDU 1996 freiwilliges Frauenquorum, Linke 50%).

Fazit

Frauen öfter in Spitzenpositionen, aber seltener in Politik und Gremien von Hochschulen, Wirtschaft und Kirche vertreten - Rechtliche Regelungen führen zu höherer Beteiligung.

Auffällig ist, dass die Zahl einzelner Frauen in „Spitzenpositionen“ in Lübeck zunimmt. So ist im Berichtszeitraum die erste weibliche Präsidentin der IHK in ihrem Amt bestätigt worden, erstmals stehen Präsidentinnen und Kanzlerinnen an der Spitze von Universität und Technischer Hochschule, zwei Bundestags- und zwei Landtagsabgeordnete aus Lübeck sind Frauen und zwei von vier Senator:innen.

Dennoch sind sie -trotz ihrer guten Qualifikation und ihres vielfachen ehrenamtlichen Engagements auch in Lübeck– immer noch deutlich weniger als Männer in relevanten Gremien und Entscheidungspositionen vertreten.

Frauen führen (Geschäftsführerinnen) auch den DGB Landesbezirks Lübeck Schleswig-Holstein Südost (seit 2015) und der ver.di Region Lübeck-Ostholstein (seit 2016).

Einzelne Frauen in Spitzenpositionen können jedoch nicht die bestehenden strukturellen Unterrepräsentanzen von Frauen ausgleichen. Nach wie vor sind wesentlich weniger Frauen als Männer in den Parteien, der Bürgerschaft (71% Männer) und deren Ausschüssen und Beiräten sowie im Land- (68,5% Männer) und Bundestag vertreten. Auch die Gremien der Kammern (Vollversammlung der IHK: 78% Männer; der HWK: 89% Männer), Gewerkschaften (Vorstand DGB Stadtverband Lübeck: 86% Männer; IG Metall Lübeck-Wismar: 73% Männer) und Hochschulen (Präsidium Musikhochschule: 100% Männer; Senat der Universität: 73% Männer) und die Aufsichtsräte von Lübecker Unternehmen wie Dräger und SLM Solutions (Ranking-Plätze 132 bzw. 162 von 184) sind Frauen immer noch eher „Ausnahme-Erscheinungen“.

Was funktioniert?

Rechtliche Regelungen (z.B. für die Besetzung der Hochschulräte, der Nordkirche, des Jugendhilfeausschusses der Hansestadt Lübeck) und substanzielle Selbstverpflichtungen (z.B. im Forum für Migrant:innen in Lübeck) tragen zu einem höheren Frauenanteil bei. Allgemeine Selbstverpflichtungen und Absichtserklärungen, Frauen beteiligen zu wollen, führen dagegen faktisch meist nicht zu einer angemessenen Beteiligung, wie der Blick in unterschiedliche Entscheidungsstrukturen zeigt – unabhängig davon ob Lübecker Gremien oder Landesgremien.

Die Kommune selbst kann insbesondere bei den städtischen Entscheidungsgremien, d.h. bei der Partizipation von Frauen an kommunalpolitischen Entscheidungen (Kommunalpolitik, Aufsichtsräte, Beiräte und Gremien) auf eine größere Beteiligung von Frauen hinwirken.

Kommunalpolitik

Gründe für die Unterrepräsentanz von Frauen und Hinweise, wie mehr Frauen für Kommunalpolitik gewonnen werden könnten, finden sich im Bericht „Frauen in Lübeck 2014“ www.luebeck.de/stadt_politik/rathaus/verwaltung/frauenbuero/veroeffentlichungen/fachpublikationen.html oder hier: www.frauen-macht-politik.de/helene-weber-kolleg.html

Was die Kommune zu einer höheren Beteiligung von Frauen beitragen kann:

1. Konzept für mehr Frauen in der Kommunalpolitik

Erarbeitung eines fraktionsübergreifenden kommunalen Konzeptes zur Erhöhung der Wahl- und stärkeren Bürger:innenbeteiligung sowie zur Gewinnung neuer Interessent:innen und aktiver Personen für die Kommunalpolitik.

Dieses sollte als Ziel die Steigerung des Anteils von Frauen -und ggf. anderer bisher unterrepräsentierter Gruppen- in der Kommunalpolitik beinhalten.

2. Neue Gremienkultur entwickeln

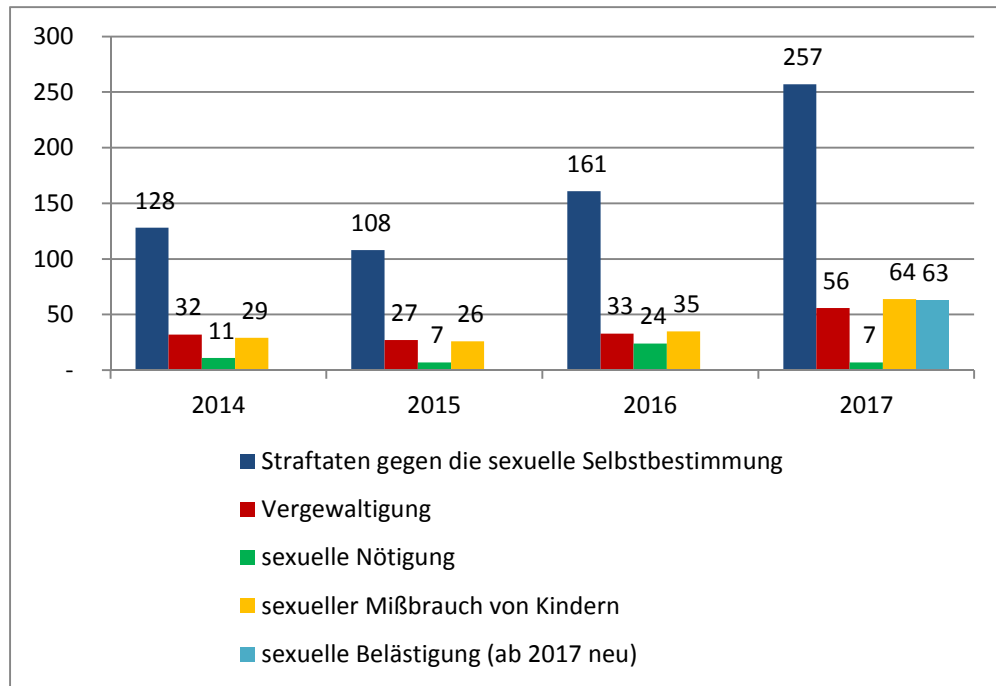
Neue Formen der Gremienkultur (Sitzungszeit, - abläufe, Dauer der Redebeiträge etc.) erproben und etablieren.

3. Selbstverpflichtung der Bürgerschaft / Parteien

Selbstverpflichtung der Bürgerschaft/der Parteien, in Ausschüssen und anderen Gremien von jeder Partei je eine Frau und einen Mann zu entsenden (bzw. ggf. „rotierend“).

Sicher leben - Gewalt an Frauen und Kindern

Abb. 2.1 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Lübeck 2014-2017

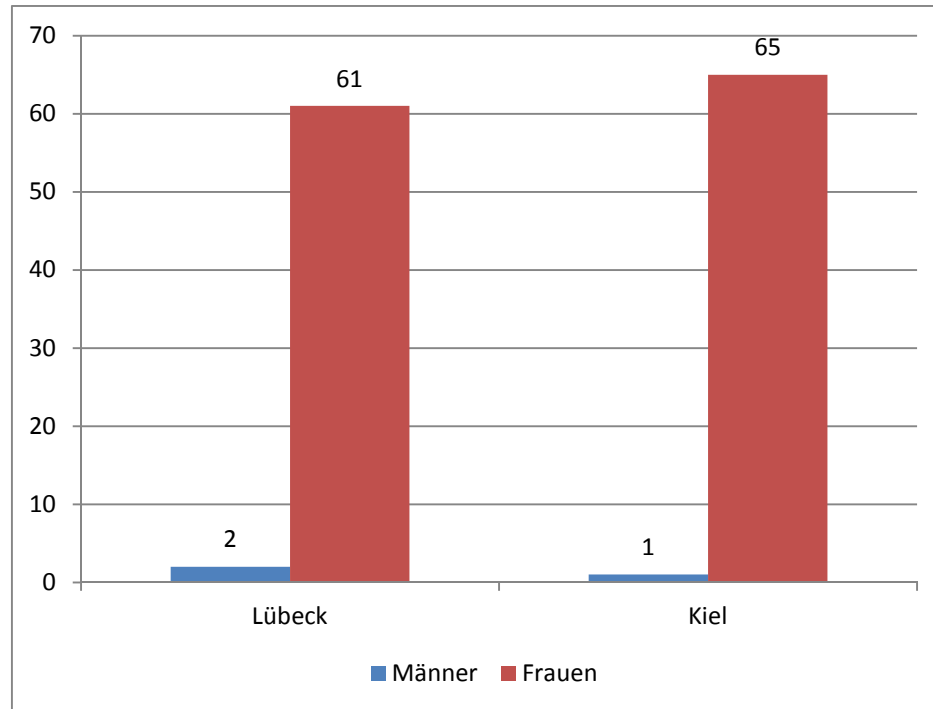


Quelle: Statistische Jahrbücher Hansestadt Lübeck mit Ergänzungen; **Graphik:** Frauenbüro Lübeck

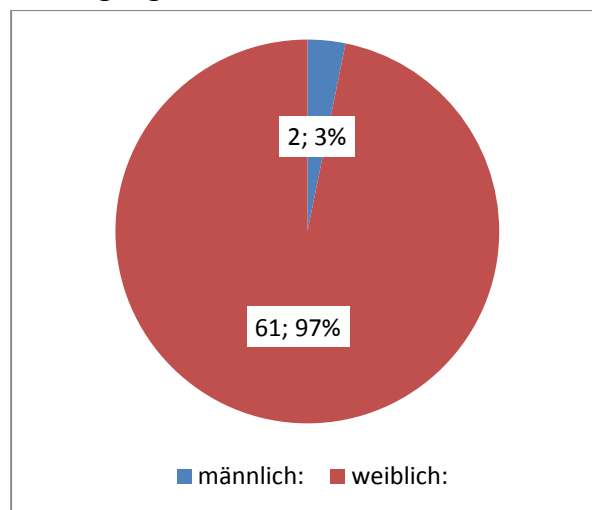
Die Polizeiliche Kriminalstatistik für Lübeck verzeichnete in den vergangenen Jahren zunächst eine kontinuierliche Abnahme, dann eine Stagnation der polizeilich registrierten Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. 2017 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Zahlen - von 128 (2014) auf 257 (2017).

Neu ist der Tatbestand der sexuellen Belästigung (2017 in Lübeck 63 Fälle; §184i StGB)⁴. Hintergrund für den Anstieg der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist auch die Veränderung des „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ (§177 Abs. 1 StGB).

⁴ Zuvor waren Beleidigungen auf sexueller Basis nicht als Sexualdelikt erfasst worden.

Abb. 2.1.1 Opfer „sexuelle Belästigung“ Lübeck und Kiel 2017, nach Geschlecht

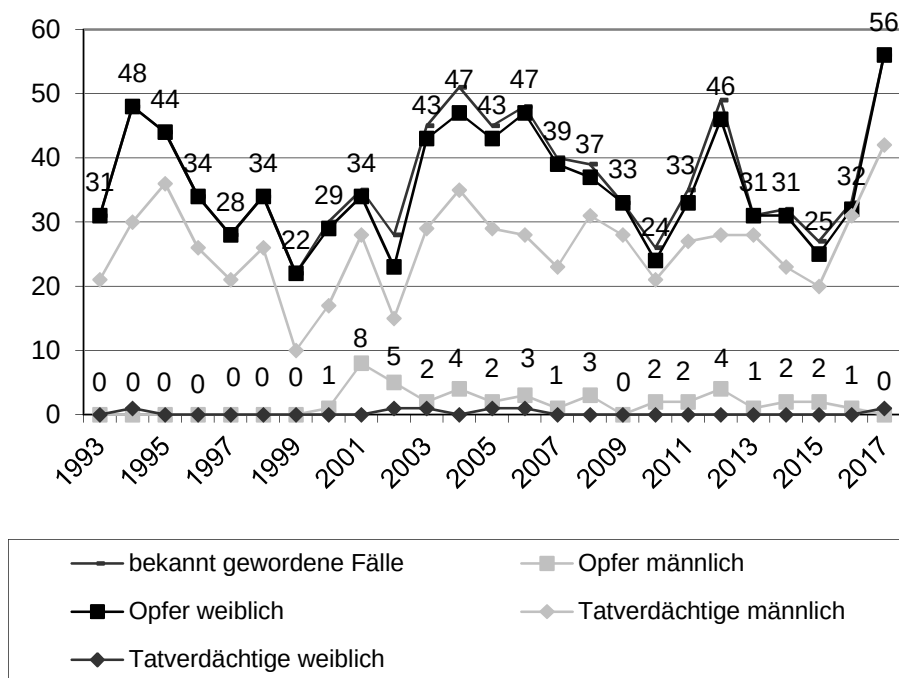
Quelle: Polizeidirektion Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Opfer „sexuelle Belästigung“ Lübeck 2017, Anzahl und Anteil nach Geschlecht

Quelle: Polizeidirektion Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Von den 63 polizeilich bekannt gewordenen Opfern sexueller Belästigung in Lübeck 2017 waren 97% Frauen. Der Tatbestand (§184i StGB) wurde 2017 bundesweit neu eingeführt⁵. Beispiele sind aufgedrängte Küsse oder Umarmungen sowie das „Begrapschen“ z.B. von Brust und Po. 60% aller Frauen in Deutschland haben im Lauf ihres Lebens mindestens eine Form sexueller Belästigung erlebt.

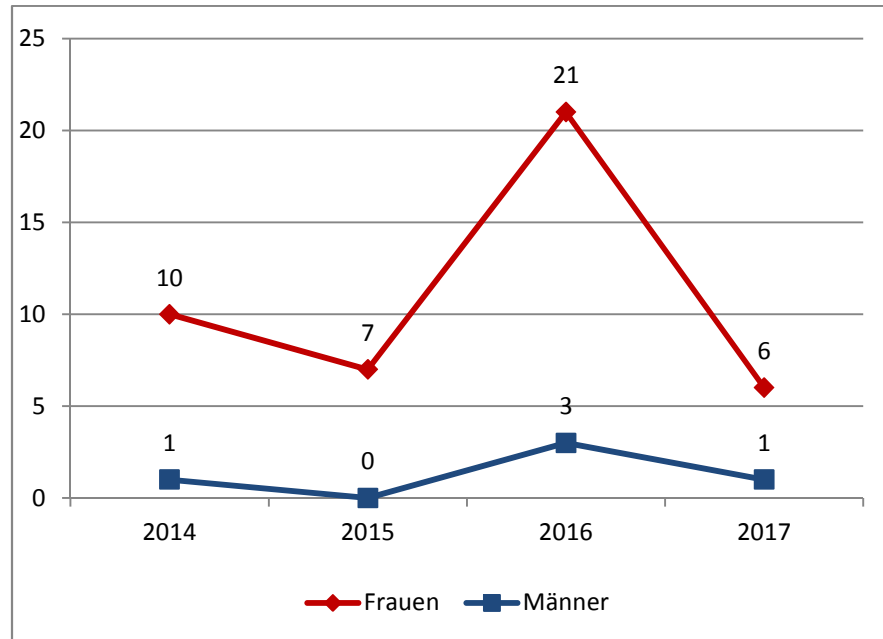
⁵ Anders als der sexuelle Missbrauch und die sexuelle Nötigung war sexuelle Belästigung in Deutschland bis dahin nicht ausdrücklich strafbar. Zuvor fielen derlei Handlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen unter den Straftatbestand einer anderen Vorschrift, der Beleidigung nach § 85 StGB.

Abb. 2.2 Angezeigte Vergewaltigungen / sexuelle Nötigungen Lübeck 1993-2017

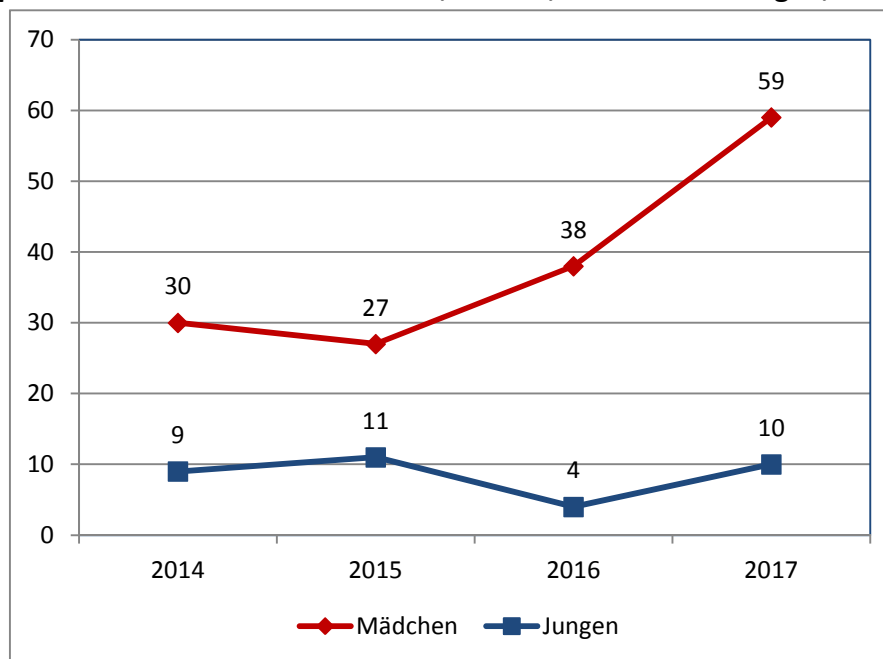
Quelle: Innenministerium Schleswig-Holstein, §177/178 StGB; **Graphik:** Frauenbüro Lübeck

Laut Innenministerium bzw. Landeskriminalamt (LKA) Schleswig-Holstein gab es in Lübeck in den Jahren 2014-2016 jährlich zwischen 25 und 32 weibliche Opfer einer Vergewaltigung bzw. sexuellen Nötigung (§177/178 StGB; siehe Abb. 2.2) sowie 1-2 männliche Opfer. 2017 stieg die Zahl von 32 (2016) auf 56 weibliche Opfer (0 männliche), ein Anstieg von 75%, der laut LKA insbesondere auf die Strafrechtsänderung (§177 Abs. 1 StGB) zurückzuführen ist (Erläuterung: siehe „Sexualdelikte“).

Auch landesweit stieg die Zahl der weiblichen Opfer von 270 im Jahr 2014 auf 486 im Jahr 2017 (+80%). 129 der weiblichen Opfer (26%) lebten in einer Ehe/Partnerschaft mit dem Täter, 222 hatten „informelle soziale Beziehungen“(46%), 21 „formelle“ (4%) und 95 keine Beziehungen (19%) zum Täter (LKA, PKS SH 2017: 45).

Abb. 2.4 Opfer sonstige sexuelle Nötigung Lübeck Frauen u. Männer, 2014–2017

Quelle: Polizeidirektion Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

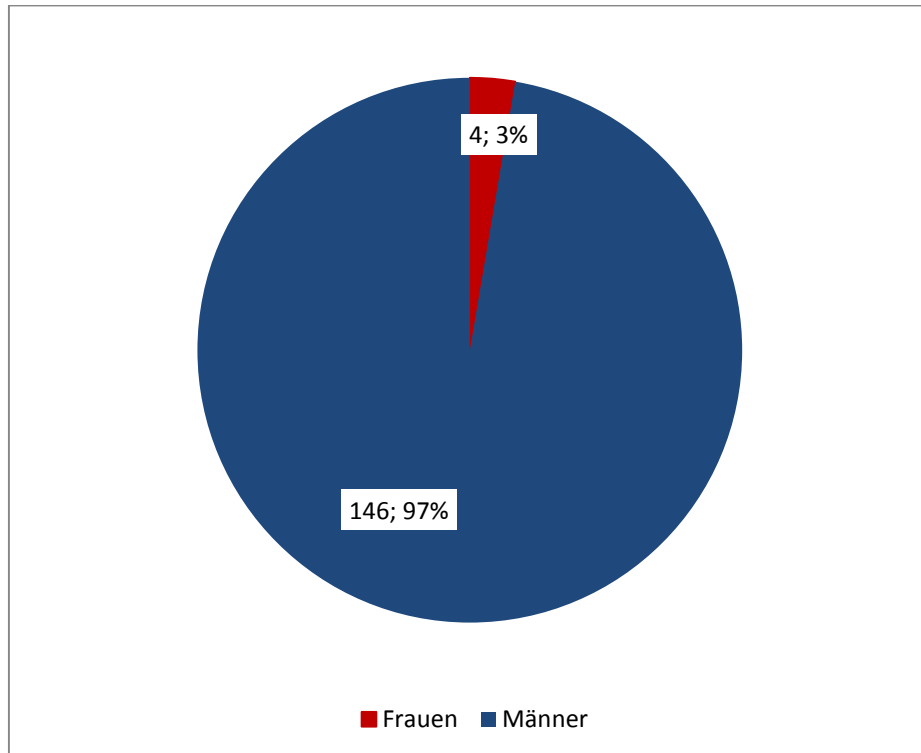
2.5 Opfer sex. Missbrauch von Kindern, Lübeck, Mädchen u. Jungen, 2014–2017

Quelle: Polizeidirektion Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Die Zahl der weiblichen Opfer sexuellen Missbrauchs stieg zwischen 2014 und 2017 von 30 auf 59. Bei den Jungen schwankten die Zahlen zwischen 4 (Jahr 2016) und 11 Opfern (Jahr 2015). Von sexuellem Missbrauch an Kindern sind Mädchen (78%) stärker als Jungen betroffen. Trotzdem ist hier der Anteil männlicher Opfer (22%) höher als bei anderen Sexualdelikten.

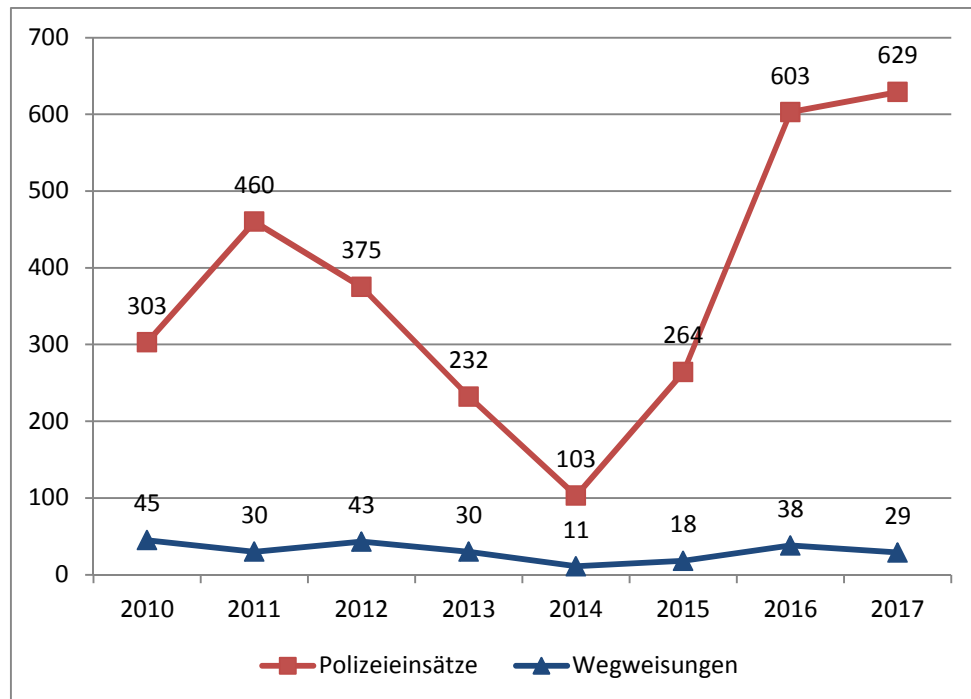
In Schleswig-Holstein wurden 2017 445 Mädchen (82%) und 97 Jungen (18%) Opfer sexuellen Missbrauchs an Kindern (Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Polizeiliche Kriminalstatistik 2017:42).

Abb. 2.7 Tatverdächtige Sexualdelikte in Lübeck 2017 nach Geschlecht



Quelle: Polizeidirektion Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Die Tatverdächtigen bei den Sexualdelikten in Lübeck waren 2017 zu 97% Männer.

Abb. 2.9 Polizeieinsätze Häusliche Gewalt / Wegweisungen Lübeck 2010-2017

Quelle: Polizei Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Polizeieinsätze „Häusliche Gewalt“

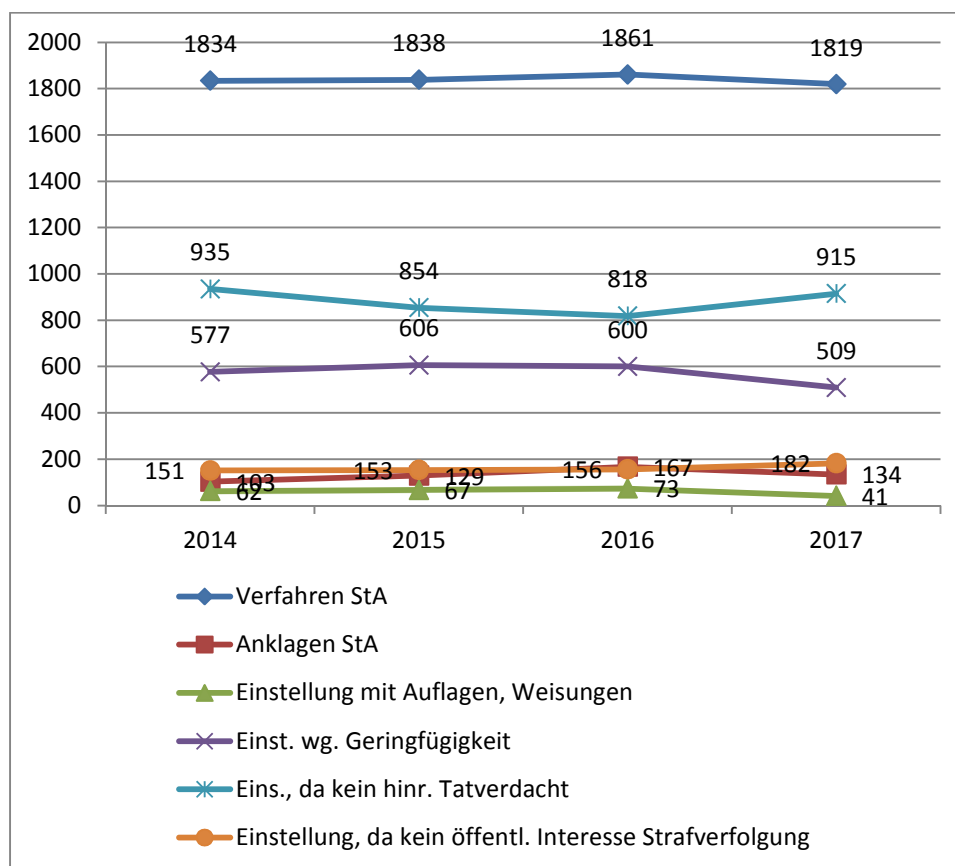
Die Zahl der Polizeieinsätze „Häusliche Gewalt“ ist in den Jahren 2014-2017 von 103 auf 629 gestiegen. Hintergrund ist laut PD Lübeck eine Umstellung der Statistik seit 2014, auch zur Vereinheitlichung der Zahlen auf Landesebene. Landesweit gab es in Schleswig-Holstein laut Justizministerium 2015 3.280 polizeilich erfasste Fälle häuslicher Gewalt, 2016 3.721 und 2017 3.032.

Wegweisungen

Bei akuter Gefahr kann die Polizei in Schleswig-Holstein eine sogenannte „Wegweisung“ aussprechen, d.h. sie kann die gewalttätige Person für mehrere Tage der Wohnung verweisen. In Lübeck sprach die Polizei in den Jahren 2014-2017 pro Jahr zwischen 11 (2014) und 38 (2017) Wegweisungen aus. Landesweit gab es in Schleswig-Holstein laut Justizministerium 2015 382 Wegweisungen, 2016 550 und 2017 540 nach §201a LVwG.

Grundlage hierfür ist das seit 2002 bestehende „Gesetz zur Verbesserung des Zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung“. Ein Rechtsanspruch auf Wegweisung des Partners besteht für Frauen allerdings nicht.

**Abb. 2.11 Verfahren „Gewalt in der Familie“ Staatsanwaltschaft
Landgerichtsbezirk Lübeck, Anklagen u. Einstellungen (mit Grund) 2014-17**



Quelle: Staatsanwaltschaft Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Die Zahl der anhängigen Verfahren „Gewalt in der Familie“ bei der Staatsanwaltschaft im Landgerichtsbezirk Lübeck stieg in den vergangenen Jahren stark an. 2013 wurden weit mehr als doppelt so viele Verfahren gezählt als 2003 (2003: 875 Verfahren, 2013: 1963). Im Berichtszeitraum, also zwischen 2014 und 2017, blieb die Zahl der Verfahren allerdings relativ konstant. 2014 gab es 1834 Verfahren, 2017 waren es 1819.

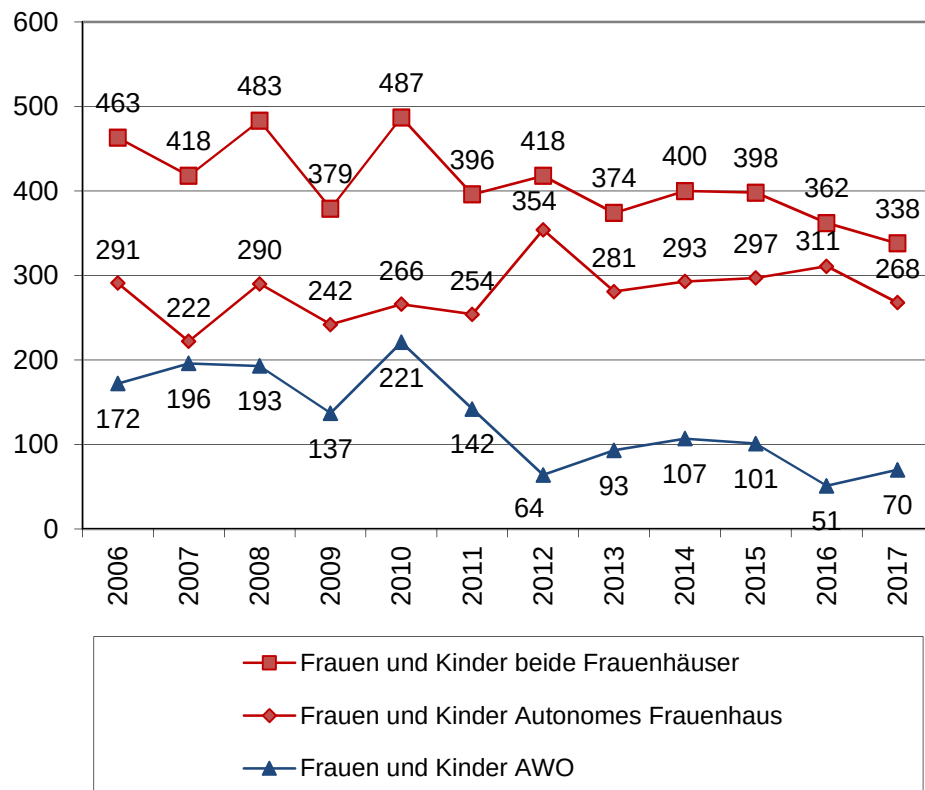
Allerdings wurden auch viele Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Grund für die Einstellung von Verfahren war vor allem, dass die Staatsanwaltschaft keinen hinreichenden Tatverdacht⁶ begründen konnte. Im Jahr 2017 wurde ca. die Hälfte der Verfahren (915 von 1819) aus diesem Grund eingestellt. Taten können von der Staatsanwaltschaft auch als "geringfügig"⁷ eingeschätzt und deshalb eingestellt werden. Dies war 2017 in 509 Verfahren der Fall. 2017 kam es zu 134 Anklagen, 2016 sogar zu 167.

⁶ Verfahren können eingestellt werden, da kein hinreichender Tatverdacht besteht, wenn sich z.B. Ehefrauen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen und nicht aussagen und andere Zeug:innen oder Beweismittel nicht vorhanden sind.

⁷ Einstellungen wegen Geringfügigkeit können erfolgen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht vorliegt. Das ist immer anhand der Einzelumstände zu prüfen und kann z.B. der Fall sein, wenn der Täter nicht vorbestraft ist, es sich um den ersten und nicht schwerwiegenden Übergriff handelt und das betreffende Paar ggfs. weiterhin die Beziehung aufrechterhält.

Frauenhäuser in Lübeck – und landesweit

Abb. 2.12 Zahl Frauen und Kinder in Frauenhäusern Lübeck 2006-2017

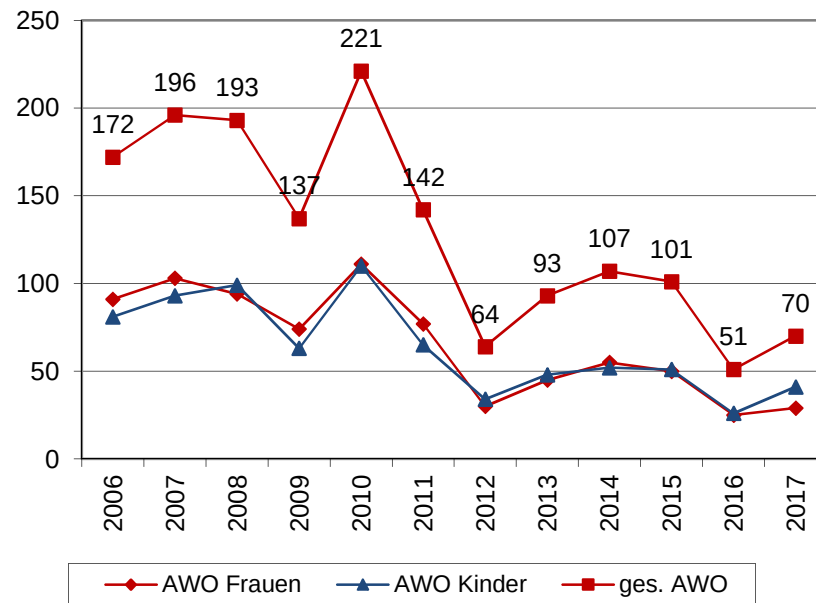


Quelle: Frauenhaus AWO & Autonomes Frauenhaus; Graphik: Frauenbüro Lübeck

In den Jahren 2014-17 fanden pro Jahr zwischen 400 und 338 Frauen und Kinder Schutz vor Gewalt in einem der beiden Lübecker Frauenhäuser. 2010 konnten in beiden Häusern – aufgrund der damals höheren Platzzahl - noch 487 Frauen und Kinder Zuflucht finden. Bis Ende 2011 verfügte Lübeck über 82 Frauenhaus-Plätze (AWO: 42, Verein „Frauen helfen Frauen e.V.“ 40 Plätze). Dann wurde die Plätze des AWO-Frauenhauses von der damaligen Landesregierung abgebaut. 2013 wurde es mit nur 15 (statt 36) vom Land finanzierten Plätzen wiedereröffnet. Auch die Stadt sparte daraufhin 6 städtische finanzierte Plätze ein.

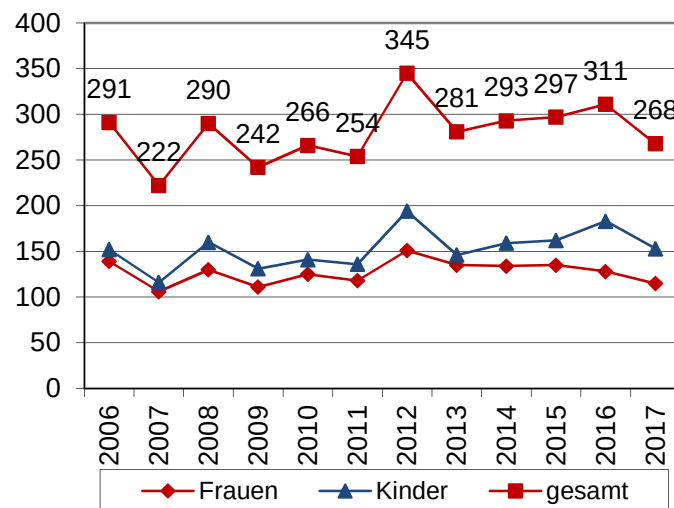
Aufgrund der dauerhaften Überbelegung beider Frauenhäuser und der hohen Zahl der Frauen und Kinder, die abgewiesen werden mussten (siehe unten), beschloss die Bürgerschaft im November 2017, rund 250.000 Euro für 14 zusätzliche Frauenhausplätze zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung legte 2019 ein befristetes Landesprogramm für 30 weitere Plätze auf, von denen 5 Plätze auf Lübeck entfallen.

**Abb. 2.13 Zahl Frauen und Kinder im Frauenhaus AWO
Lübeck 2006-2017**

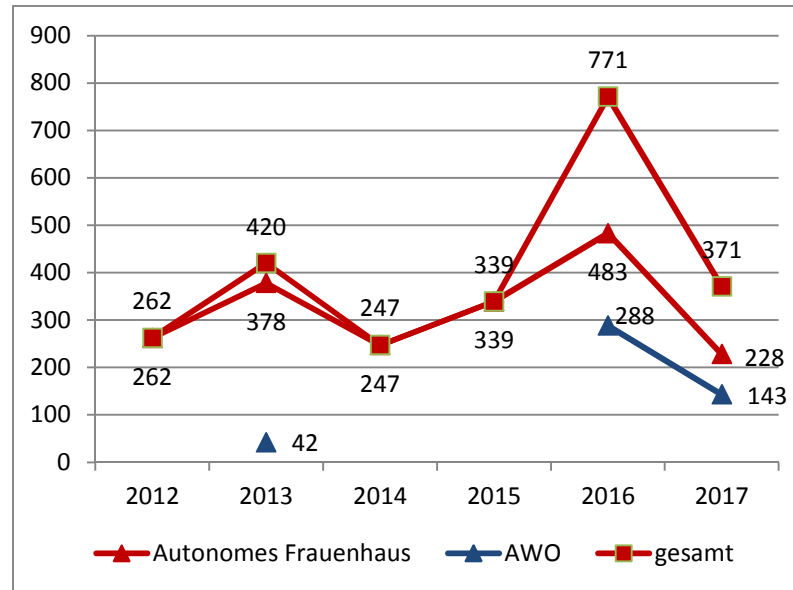


Quelle: Frauenhaus AWO; Graphik: Frauenbüro Lübeck

**Abb. 2.14 Zahl Frauen und Kinder im Autonomen Frauenhaus
Lübeck 2006-2017**



Quelle: Autonomes Frauenhaus; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Abb. 2.15 Abgewiesene Frauen und Kinder, Frauenhäuser Lübeck 2012 - 2017

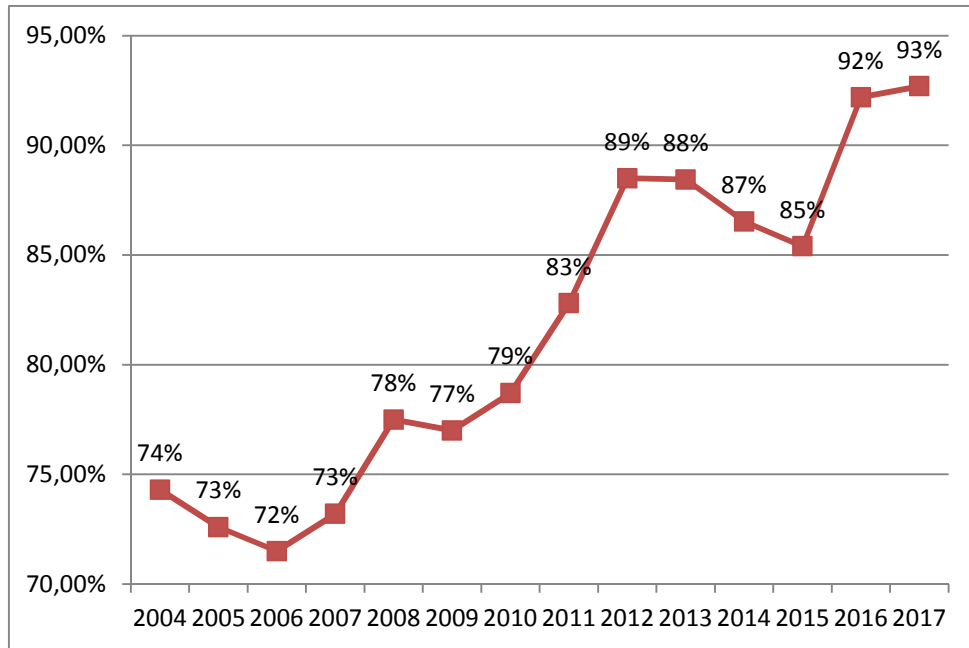
Quelle: Frauenhaus AWO & Autonomes Frauenhaus; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Wegen Überbelegung der beiden Frauenhäuser konnten im Jahr 2016 in Lübeck 771 Frauen und Kinder nicht aufgenommen werden. 2017 waren es 371 Frauen und Kinder, die ab- bzw. weiterverwiesen werden mussten. 2018 wurden allein im Autonomen Frauenhaus – trotz der erhöhten Platzzahl dort ab November 2018 – 446 Frauen und Kinder ab- bzw. weiterverwiesen.

Schon in den Jahren 2012-2015 musste das Autonome Frauenhaus pro Jahr zwischen 247 und 378 Frauen und Kinder abweisen. Das AWO-Frauenhaus erfasst die Zahl der abgewiesenen Frauen und Kinder erst seit 2016.

Alle Frauenhäuser in Schleswig-Holstein konnten 2017 landesweit 2.939 Frauen und Kinder aufgrund von Platzmangel nicht aufnehmen⁸.

⁸ Hrsg.: Frauenhäuser in Schleswig-Holstein, Frauenhäuser in Schleswig-Holstein - Zusammenfassender Qualitätsbericht 2017, S. 4

Abb. 2.16 Belegungs-Rate (%) Frauenhäuser Schleswig-Holstein 2004-17

Quelle: Justizministerium Schleswig-Holstein; Graphik: Frauenbüro Lübeck

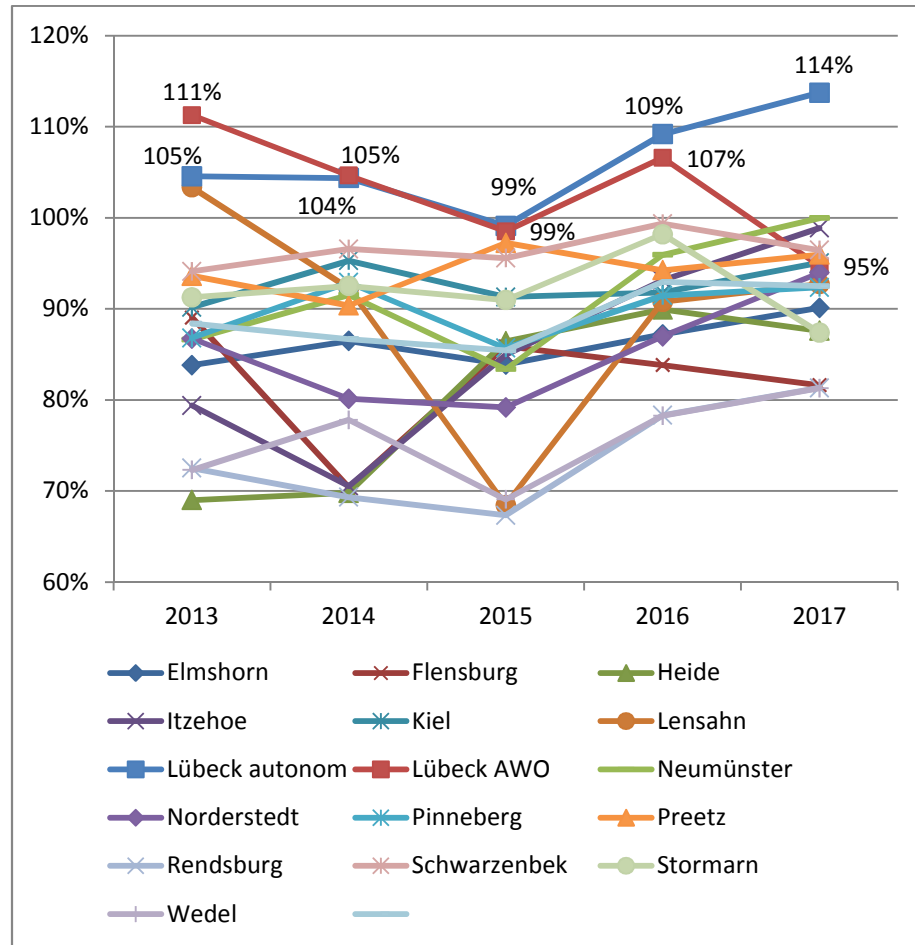
Die Belegungs-Rate der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein ist seit 2004 immer weiter gestiegen, von 74% im Jahr 2004 auf 93% im Jahr 2017. Damit liegt sie weit über der vom Land selbst benannten Belegungs-Höchstquote von 85%⁹. Expert:innen bundesweit sehen max. 70% als sinnvoll an¹⁰.

Am 1. Februar 2018 trat das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte „Istanbul-Konvention“, für Deutschland in Kraft. Damit verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern.

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-des-europarats-vom-11-mai-2011-zur-verhuetung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt/122282

⁹ Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, zusammenfassender Qualitätsbericht der Frauenhäuser im Jahr 2013:1

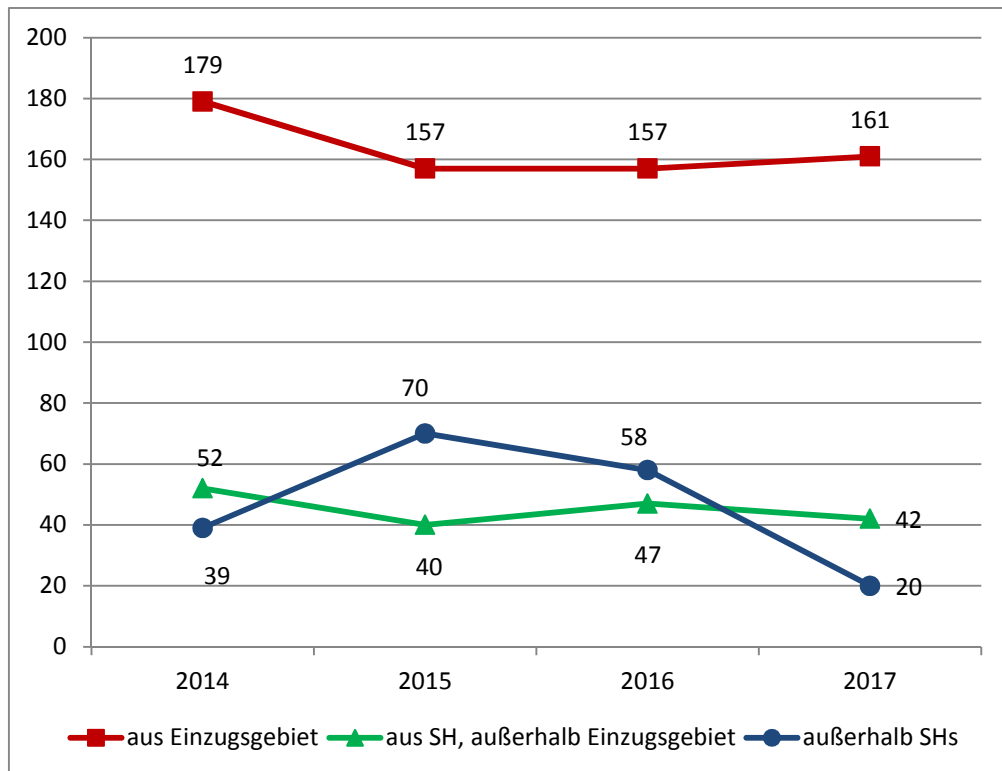
¹⁰ BMFSFJ, Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser 2012: „Häuser ab einer Auslastungsquote von 70% Frauen und Kinder“ nehmen zu bestimmten Zeiten „nahezu immer nicht mehr selbst auf, sondern müssen an andere Häuser weiter verweisen.“

Abb. 2.17 Belegungs-Rate (%) Frauenhäuser Schleswig-Holstein 2013-2017

Quelle: Justizministerium Schleswig-Holstein; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Die Belegungs-Rate der Frauenhäuser in Schleswig-Holstein zeigt, dass alle Häuser in hohem Maße ausgelastet sind.

Zwischen 2013 und 2017 waren beide Lübecker Frauenhäuser mit einer Belegungs-Rate von 95 – 114% dauerhaft überbelegt. 2017 waren alle 16 Frauenhäuser im Land zu mehr als 80% belegt.

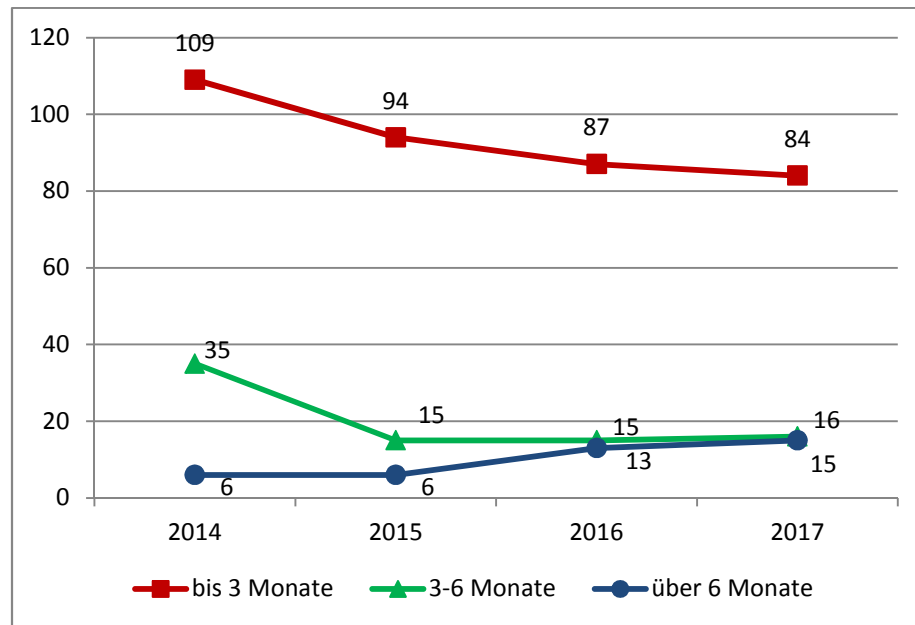
Abb. 2.18 „Herkunft“ Frauen und Kinder, Autonomes Frauenhaus 2014-17

Quelle: Autonomes Frauenhaus.; Graphik: Frauenbüro

Im Autonomen Frauenhaus kamen im Jahr 2017 mehr als zwei Drittel (72%) der Frauen und Kinder aus Lübeck und Umgebung. 19% kamen aus Schleswig-Holstein und 9% von „außerhalb“ des Bundeslandes.

Die Frage der „Herkunft“ ist wichtig für die Politik bzw. diejenigen, die für die Finanzierung bzw. einen Finanzausgleich zuständig sind. 2014 schloss Schleswig-Holstein mit Hamburg ein Abkommen zur länderübergreifenden Zusammenarbeit der Frauenhäuser (mit Finanzausgleich).

Im Auge behalten werden muss dabei aber das Prinzip der Freizügigkeit, d.h. das Recht der Frau auf Bewegungsfreiheit und der freien Wahl des Wohn- und Aufenthaltsortes (Grundgesetz, Art. 11, Art. 21 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Art. 45 EU Grundrechtecharta).

Abb. 2.19 Verweildauer Frauen Autonomes Frauenhaus, 2014-17

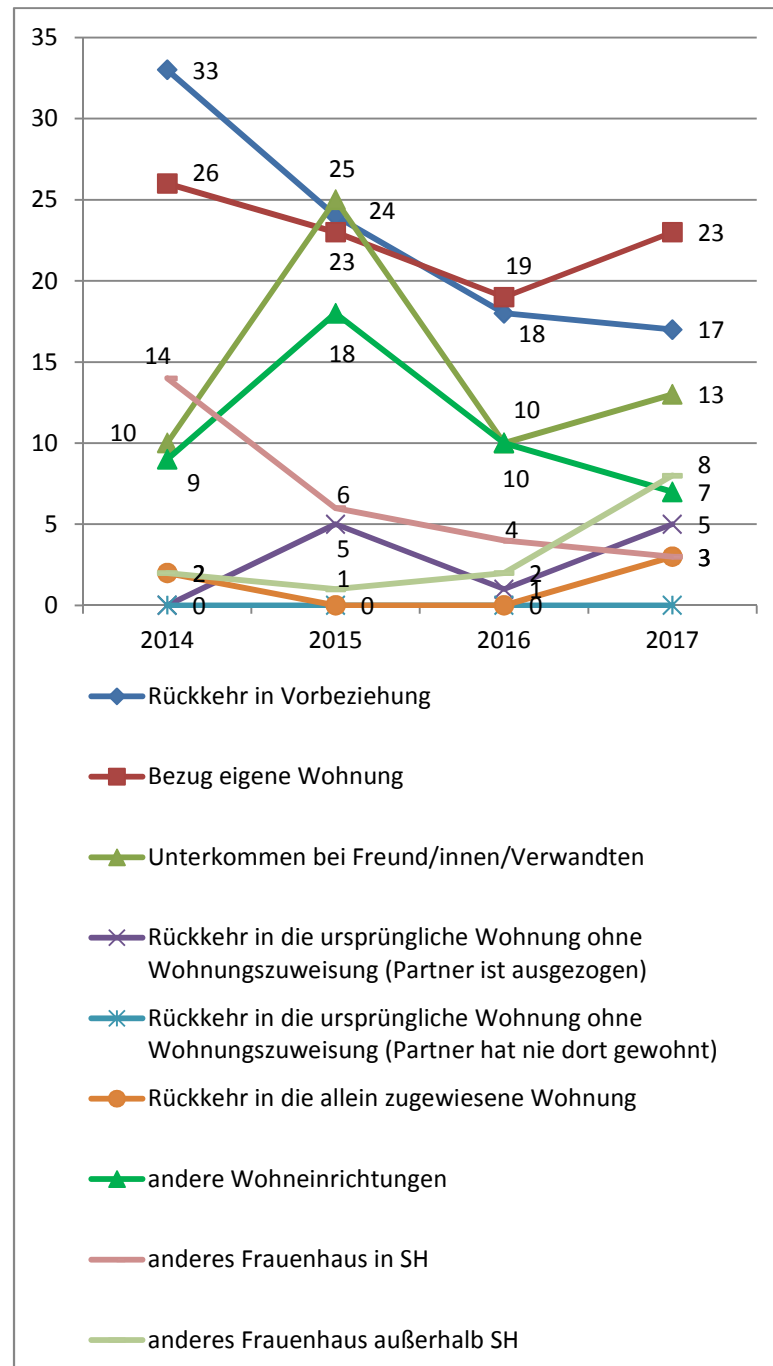
Quelle: Autonomes Frauenhaus.; Graphik: Frauenbüro

Die meisten Frauen verbringen nur eine relativ kurze Zeit im Frauenhaus. Im Jahr 2017 hielten sich im Autonomen Frauenhaus 84 Frauen (73%) bis zu 3 Monate auf, nur 16 Frauen (14%) blieben 3-6 Monate und 15 (13%) länger als 6 Monate.

Dennoch ist auffällig, dass die Zahl der Frauen, die bis 3 Monate im Frauenhaus bleiben, seit 2014 von 109 auf 84 zurückgegangen ist. Die Zahl der Frauen, die über 6 Monate im Frauenhaus blieben, stieg von 6 auf 15.

Seit Mitte 2018 läuft in Schleswig-Holstein das vom Land geförderte Projekt „Frauen_Wohnen“, das bis zum Jahr 2022 mit Hilfe von sechs regionalen Service-Stellen Frauenhausbewohnerinnen bei der Suche nach einer Wohnung unterstützen soll. Aufgrund der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt haben Frauen und Kinder, die in einem Frauenhaus leben, besonders große Schwierigkeiten, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum zu finden. Die Folge sind verlängerte Aufenthalte im Frauenhaus, wodurch ein Teil der stets dringend benötigten Plätze für schuttsuchende Frauen und Kinder in akuten Krisensituationen nicht zur Verfügung stehen. Ende Dezember 2018 hatte das Projekt nach wenigen Monaten landesweit bereits 32 Frauen mit 43 Kindern geholfen, aus einem Frauenhaus in eine eigene Mietwohnung einzuziehen. Für Lübeck und Ostholstein ist die Vorwerker Diakonie Projektträger.

Abb. 2.21 Verbleib Frauen und Kinder nach Frauenhaus-Aufenthalt
Autonomes Frauenhaus 2014-2017



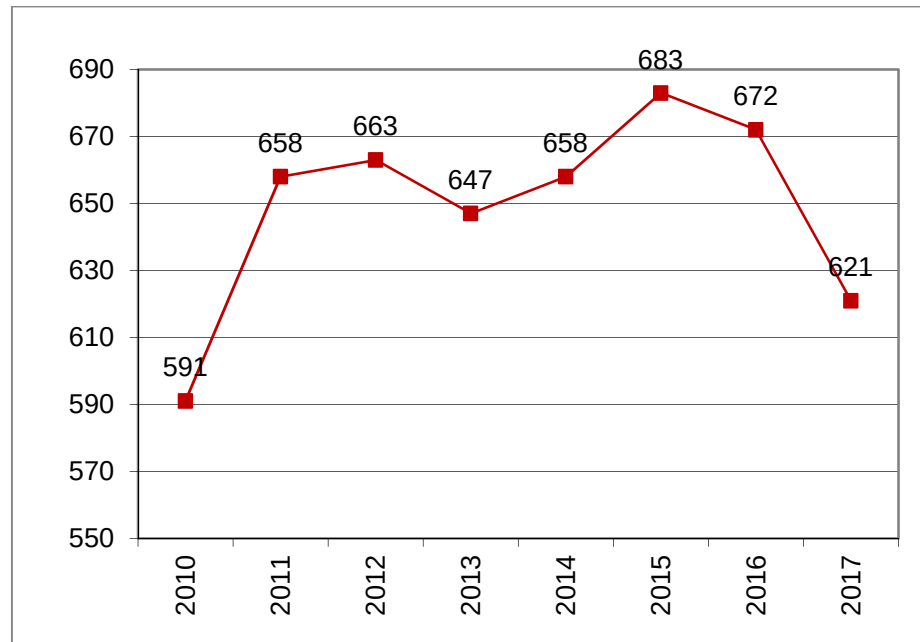
Quelle: Autonomes Frauenhaus; Graphik: Frauenbüro

2017 konnten mit 23 Frauen die meisten der Frauen nach einem Frauenhaus-Aufenthalt eine eigene Wohnung beziehen. 17 gingen in die Vorbeziehung zurück, 13 kamen bei Freund:innen und Verwandten unter.

Frauenprojekte in Lübeck

Der Frauennotruf

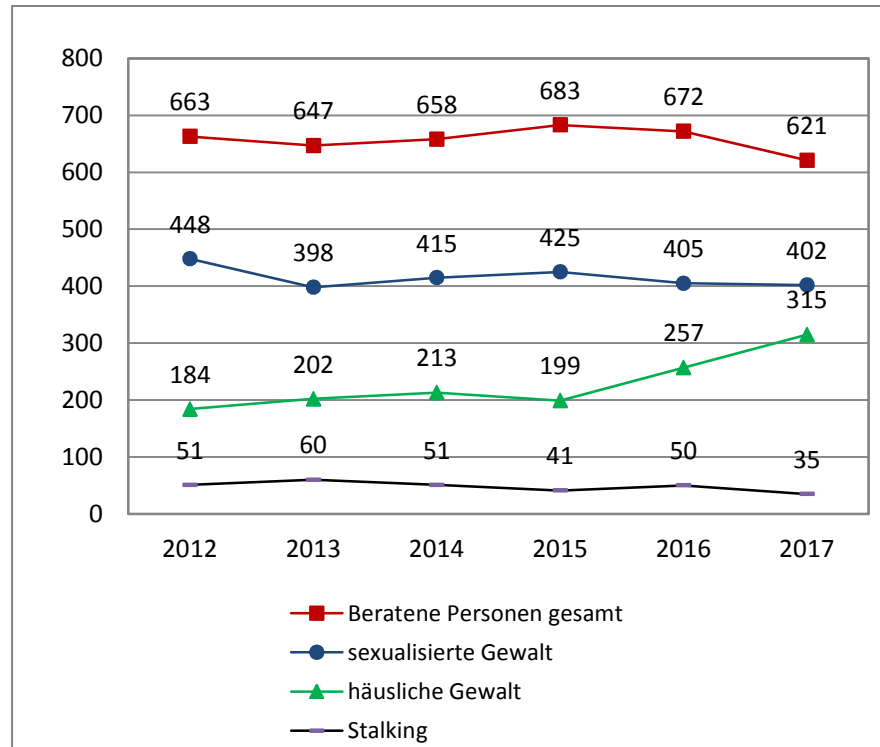
Abb. 2.24 Beratene Personen; Frauennotruf Lübeck, 2010-2017



Quelle: Frauennotruf Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Der Frauennotruf Lübeck bietet telefonische, persönliche und schriftliche Beratungen für Opfer von sexueller Gewalt, Belästigungen und Stalking. Die Mitarbeiterinnen des Vereins unterstützen Frauen auch dabei, Selbsthilfegruppen zu initiieren und sich mit anderen Frauen auszutauschen.

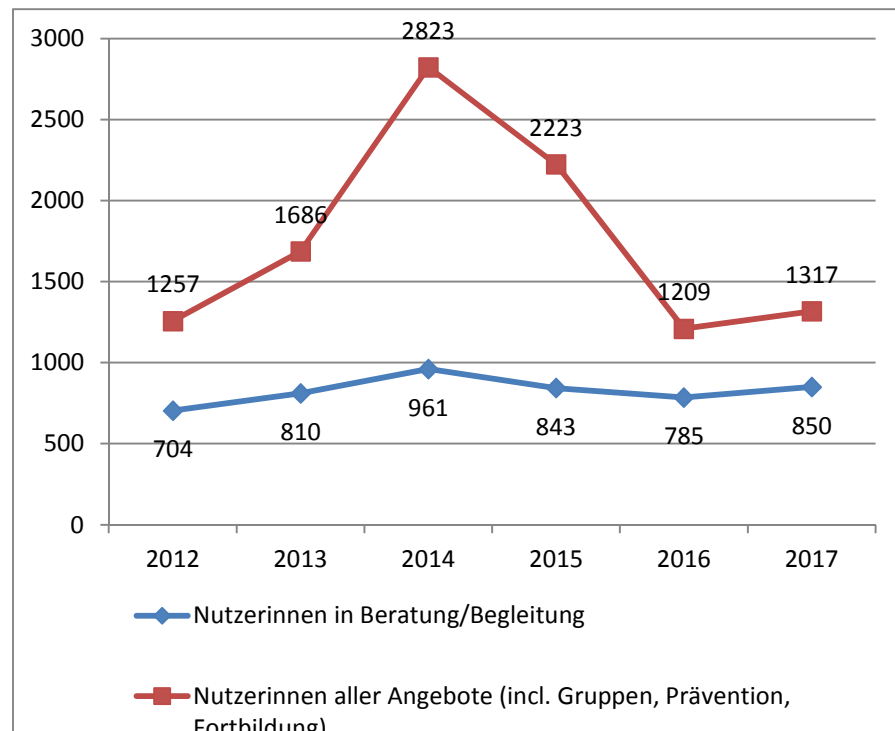
2017 nahmen 621 Personen (von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen oder unterstützende Personen) Beratung in Anspruch, dabei ging es bei 315 Personen um häusliche Gewalt, bei 402 um sexualisierte Gewalt und bei 35 um Stalking. Die Zahl der beratenen Personen schwankte zwischen 683 im Jahr 2015 und 621 im Jahr 2017. Während die Zahl der Beratungen zu sexualisierter Gewalt und Stalking relativ konstant blieb, stieg die Zahl der Beratungen zu häuslicher Gewalt zwischen 2015 und 2017 von 199 auf 315 (+58%).

Abb. 2.25 Gewalterfahrungen von Frauen; Frauennotruf Lübeck, 2012-2017

Quelle: Frauennotruf Lübeck; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Beratung und Information für Frauen: biff

**Abb. 2.26 Beratene Personen; Beratung und Information für Frauen „biff“
Lübeck 2012-2017**



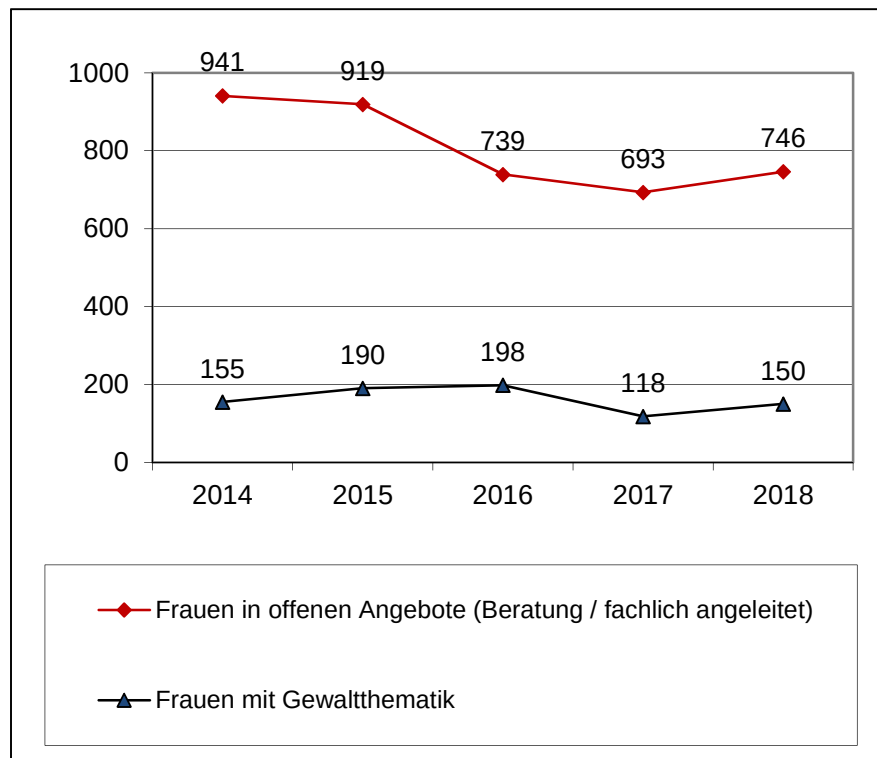
Quelle: biff; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Die Beratungsstelle „Beratung und Information für Frauen“, biff e.V., bietet ein breit gefächertes Spektrum an psychosozialen Hilfen für Frauen und Mädchen ab 12 Jahren in Lübeck. Die Schwerpunkte von biff liegen in den Bereichen sexueller Missbrauch und Essstörungen.

Die Zahl der Nutzerinnen in Beratung und Begleitung schwankte bei biff zwischen 961 im Jahr 2014 und 850 im Jahr 2017 und. Pro Jahr nutzten zwischen 2823 (Jahr 2014) und 1317 (Jahr 2017) Personen alle Angebote von biff, d.h. Beratung/Begleitung, Gruppen, Prävention und Fortbildungen. 2014 trugen eine Reihe von Veranstaltungen rund um das Jubiläum zu einer hohen Nutzer:innenzahl bei, 2015 gab es ebenfalls einige besonders gut besuchte Veranstaltungen.

Frauenkommunikationszentrum Aranat – mit Tara-Migrationsberatung

Abb. 2.27 Frauen in offenen Angeboten
Frauenkommunikationszentrum Aranat, Lübeck, 2014-2018



Quelle: Frauenkommunikationszentrum Aranat; **Graphik:** Frauenbüro Lübeck

Das Frauenkommunikationszentrum Aranat bietet Frauen Unterstützung und Hilfen zur Selbsthilfe, besonders in belastenden Lebenssituationen und Notlagen, auch für Frauen mit Gewalterfahrungen. Den Besucherinnen werden unterschiedliche niedrigschwellige Zugänge in Beratung, Stabilisierung, Erfahrungsaustausch und in das Lübecker Hilfenetz geboten.

Insgesamt nutzten in den Jahren 2014-2018 pro Jahr zwischen 941 (2014) und 746 (2018) Frauen die Beratungs-Angebote von Aranat. Die Zahl der Frauen mit Gewaltthematiken schwankte zwischen 118 (2017) und 198 (2016) pro Jahr.

2017 schlossen sich das Frauenkommunikationszentrum Aranat und die Tara-Migrationsberatung zusammen. Seitdem werden deutlich mehr Migrantinnen erreicht. Vor der Fusion war ca. jede zehnte Beratene eine Migrantin, nach der Fusion ca. jede dritte. Aber auch der Rückgang der Beratungszahlen im Jahr 2017 steht im Zusammenhang mit dem Fusionsprozess, der personelle Kapazitäten band.

Fazit

1. Sexuelle Belästigungen und Opfer von Vergewaltigungen werden „sichtbarer“

Die Zahl der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Lübeck ist in den Jahren 2014-17 gestiegen. Aufgrund von Gesetzesänderungen werden mehr Opfer, die früher im Dunkelfeld blieben, auch statistisch „sichtbar“. Die Einführung des Tatbestands der sexuellen Belästigung beispielsweise hat erst dazu geführt, dass in Lübeck 2017 63 Opfer registriert werden konnten. Verändert wurde auch §177 Abs. 1 StGB, wodurch die Zahl der Opfer von Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen um 75% auf 56 stieg.

2. Häusliche Gewalt auf hohem Niveau – Zahl der Frauenhaus-Plätze reicht nicht

Im Bereich der „Häuslichen Gewalt“ registrierte die Polizei in den vergangenen Jahren mehr Einsätze (2017: 629 Einsätze), jedoch v.a. aufgrund einer Umstellung der Zählweise/Statistik. Die Staatsanwaltschaft registrierte gleichbleibend hohe Verfahrenszahlen (2017: 1819) und die Frauenhäuser in Lübeck konnten zwischen 2014 und 2017 jährlich zwischen 338 und 400 Frauen und Kinder aufnehmen. Allerdings mussten 2016 aufgrund nicht ausreichender Frauenhaus-Plätze auch über 770 Frauen und Kinder abgewiesen werden. Auch bei den Frauenprojekten (Aranat, biff, Frauennotruf) sind die Nutzungszahlen weiterhin hoch.

Handlungsoptionen für Lübeck

Vorrangig muss es lokal darum gehen, von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder zu schützen und ihnen ein gewaltfreies und zukunftssträchtiges Leben zu ermöglichen.

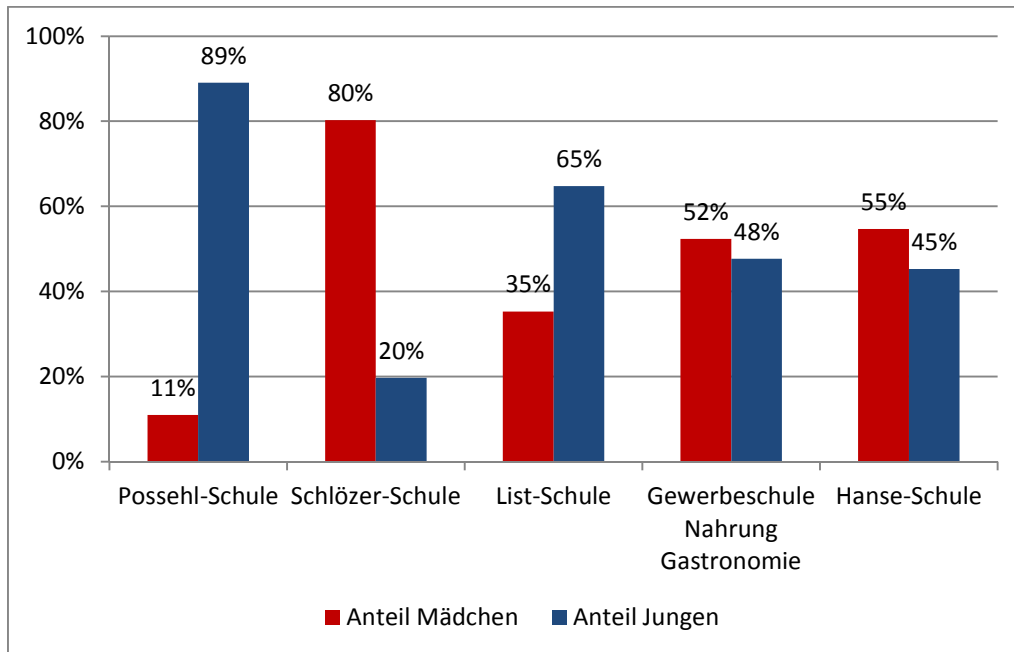
Die vorgelegten Zahlen belegen, dass sexualisierte und häusliche Gewalt Straftaten sind, die deutlich überproportional Frauen betreffen. Deshalb bedarf es nach wie vor der Frauenfacheinrichtungen und Frauenhäuser.

Was die Kommune beitragen kann:

1. Sicherung der Finanzierung der Frauenprojekte durch eine Fortsetzung der kommunalen Budgetverträge über das Jahr 2020 hinaus mit Dynamisierungsklausel. Entscheidend ist, dass die vorhandene hohe Qualität und Quantität gesichert bleibt.
2. Fortdauernde Bekräftigung gegenüber der Landesregierung, dass die Zahl der Plätze in Frauenhäusern in Lübeck dem tatsächlichen Bedarf angepasst, sprich erhöht, werden muss.
3. Im Rahmen der Umsetzung der „Istanbul-Konvention“ gemeinsam mit den Frauenprojekten prüfen, welche ggf. notwendigen Maßnahmen noch fehlen und zur Umsetzung bringen.

Bildung von Frauen und Männern

**Abb. 3.2 Schüler:innen (%) berufsbildende Schulen
Lübeck 2013/14 – nach Berufsschulen**

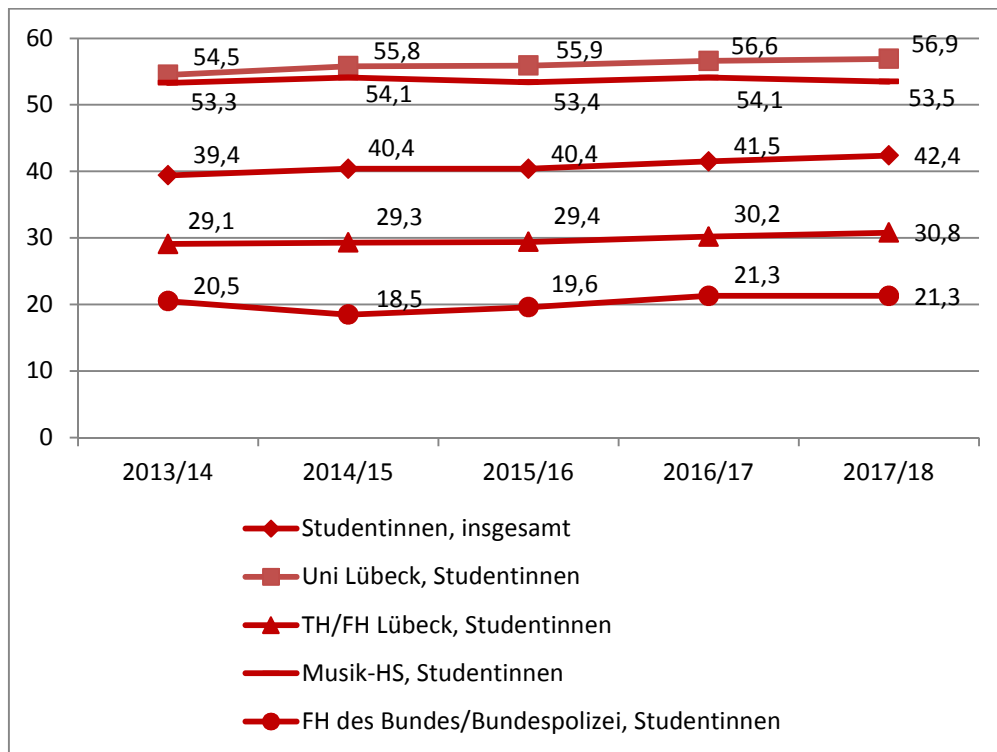


Quelle: Schulstatistik berufsbildende Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2018/19; **Graphik:** Frauenbüro Lübeck

Auf die Emil-Possehl-Schule (Berufsschule insbesondere für technische Ausbildungsberufe, Agrar, Bau, Elektro, Metall, Holz, KFZ) gingen 2018/19 nach wie vor deutlich mehr Jungen (3298 = 89%) als Mädchen (406 = 11%). Genau umgekehrt verhält es sich bei der Dorothea-Schlözer-Schule (Berufsschule für Ausbildungsberufe in den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Sozialwesen): 1567 junge Frauen und 385 junge Männer (80% Frauen, 20% Männer).

Bei den weiteren Berufsschulen in Lübeck ist das Geschlechterverhältnis ausgeglichener. Der Anteil der Frauen an den anderen drei Berufsschulen lag 2018/19 zwischen 35% (Friedrich-List-Schule) und 55% (Hanse-Schule für Wirtschaft und Verwaltung).

**Abb. 3.10 c Entwicklung der Zahl Studierender an Hochschulen
Lübeck 1992/93 – 2017/18 – Anteil Frauen**



Quelle: Hansestadt Lübeck, Schule&Sport, Bildung in Lübeck auf einen Blick: Kerndaten 5/2018; **Graphik:** Frauenbüro Lübeck

Von allen Studierenden in Lübeck waren 2017/18 42,4% Frauen.

Von den vier Hochschulen in der Hansestadt hatte die FH des Bundes (Bundespolizei) im Wintersemester 2017/18 mit 21,3% den niedrigsten Frauenanteil, gefolgt von der Technischen Hochschule (30,8% Frauen).

An der Musikhochschule (53,5% Frauen) und der Universität zu Lübeck (56,9% Frauen) waren 2017/18 mehr Frauen als Männer immatrikuliert.

Fazit

Immer mehr Frauen studieren, aber die geschlechtsspezifische Berufswahl bleibt

Immer mehr Frauen studieren – auch in Lübeck. 42% der Studierenden in Lübeck waren 2017/18 Frauen, d.h. 3% mehr als noch 2014/15. An der FH des Bundes und der Technischen Hochschule stellen Frauen nur 21 bzw. 31% der Studierenden, an der Universität dagegen schon 56%.

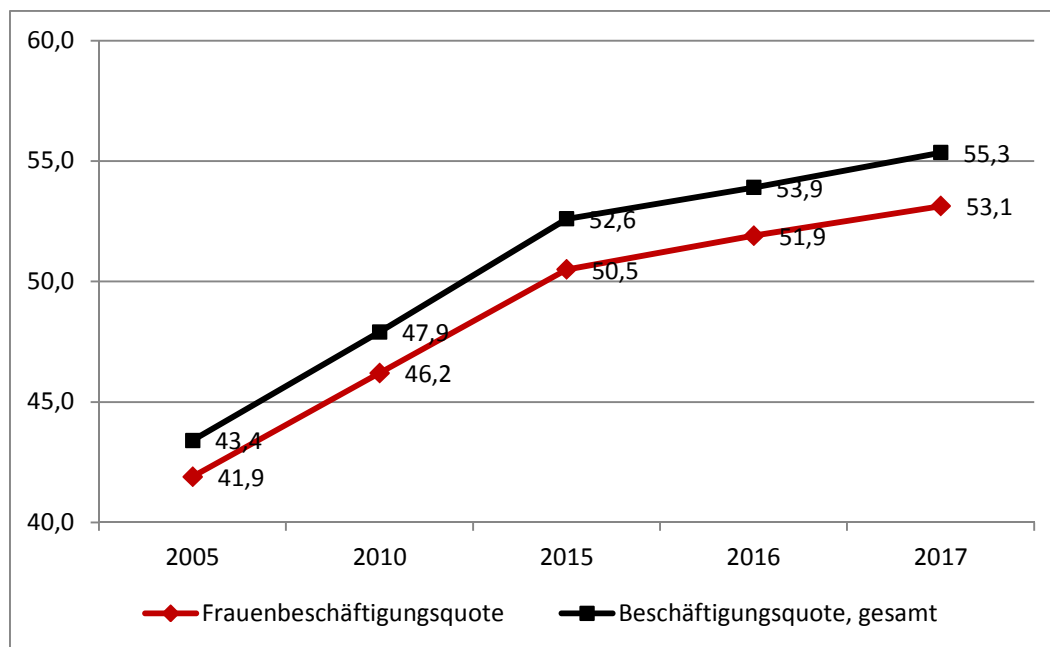
Die geschlechtsspezifische Wahl der Ausbildungsberufe zeigt sich in Lübeck unter anderem an der unterschiedlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Berufsschulen. Überwiegend junge Frauen (80%) sind nach wie vor an der Dorothea-Schlözer-Schule zu finden, überwiegend junge Männer an der Emil-Possehl-Schule (89%).

Was die Kommune tun kann:

1. Programme zur Berufswahl – z.B. im Rahmen der Jugendberufsagentur – sollten immer auch Elemente der Erweiterung des Berufswahlspektrums vorsehen.
2. Programme für „Mehr Männer in Kitas“ und Sozialen Berufen weiter unterstützen.
3. In Kitas und im Rahmen von Ganztags an Schule MINT-Programme –auch in „nur“ geschlechtshomogenen Gruppen- fördern und anbieten.

Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern

Abb. 3.13 Beschäftigungsquote Frauen und gesamt, Lübeck 2005 – 2017



Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kreis-Monitor; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Die Beschäftigungsquote¹¹ von Frauen¹² in Lübeck ist seit 2005 stetig angestiegen, von rund 42% im Jahr 2005 auf 53% im Jahr 2017.

Bundesweit lag die Beschäftigungsquote für Frauen 2017 bei 55% Prozent (Männer: 62%). In den Bundesländern ist die Quote unterschiedlich hoch: 63% der Sächsisinnen sind sozialversicherungspflichtig beschäftigt, aber weniger als jede zweite Frau in Bremen (50%). In Schleswig-Holstein lag die Quote 2017 bei 55%¹³.

Die Erwerbstätigenquote der Frauen lag 2017 bundesweit bei 54% (2007: 47%), die der Männer bei 63,9% (2007: 60,4%), so das Statistische Bundesamt.

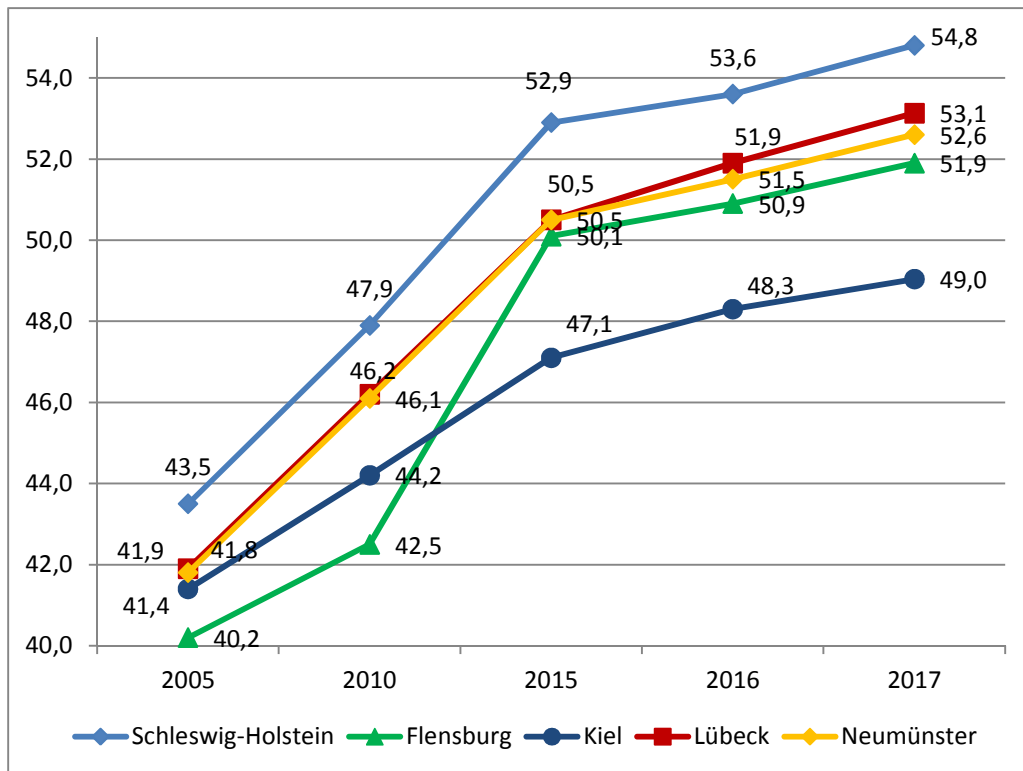
www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Erwerbstaetigkeit/Tabellen/erwerbstaetige-erwerbstaetigenquote.html

¹¹ **Beschäftigungsquote:** Die Beschäftigungsquote ist der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einer bestimmten Personengruppe) an der entsprechenden Gesamtbevölkerung. Im Gegensatz zur Erwerbstätigenquote berücksichtigt die Beschäftigungsquote nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, nicht aber bspw. Selbstständige oder Minijobber:innen.

Erwerbstätigenquote: Die Erwerbstätigenquote ist der Anteil der Erwerbstätigen (einer bestimmten Personengruppe) an der entsprechenden Gesamtbevölkerung. Im Gegensatz zur Beschäftigungsquote werden hier neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch andere Erwerbstätige berücksichtigt.

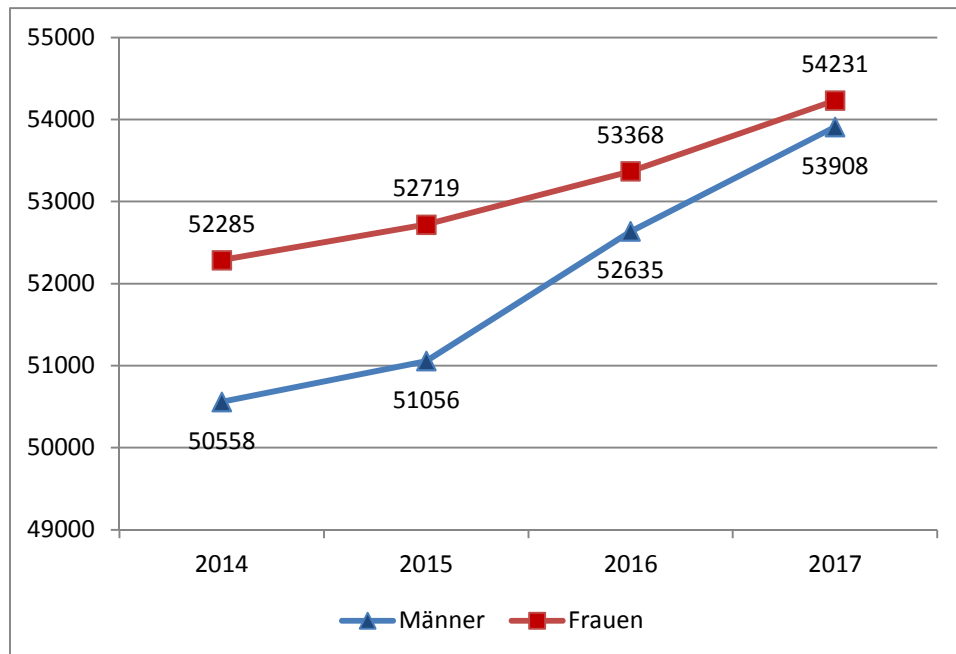
¹² Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen am Wohnort an den erwerbsfähigen Frauen (15-<65-Jährige) zum 30.06. des Jahres

¹³ Bundesagentur für Arbeit, Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2017, Nürnberg Juli 2018:15.

Abb. 3.14 Beschäftigungsquote Frauen kreisfreie Städte Schleswig-Holstein 2005-17

Quelle: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kreis-Monitor; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Landesweit lag die Beschäftigungsquote der Frauen 2017 bei rund 55%. Von den kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein hatte Lübeck mit 53% die höchste Beschäftigungsquote von Frauen, gefolgt von Neumünster (53%), Flensburg (52%) und Kiel (49%).

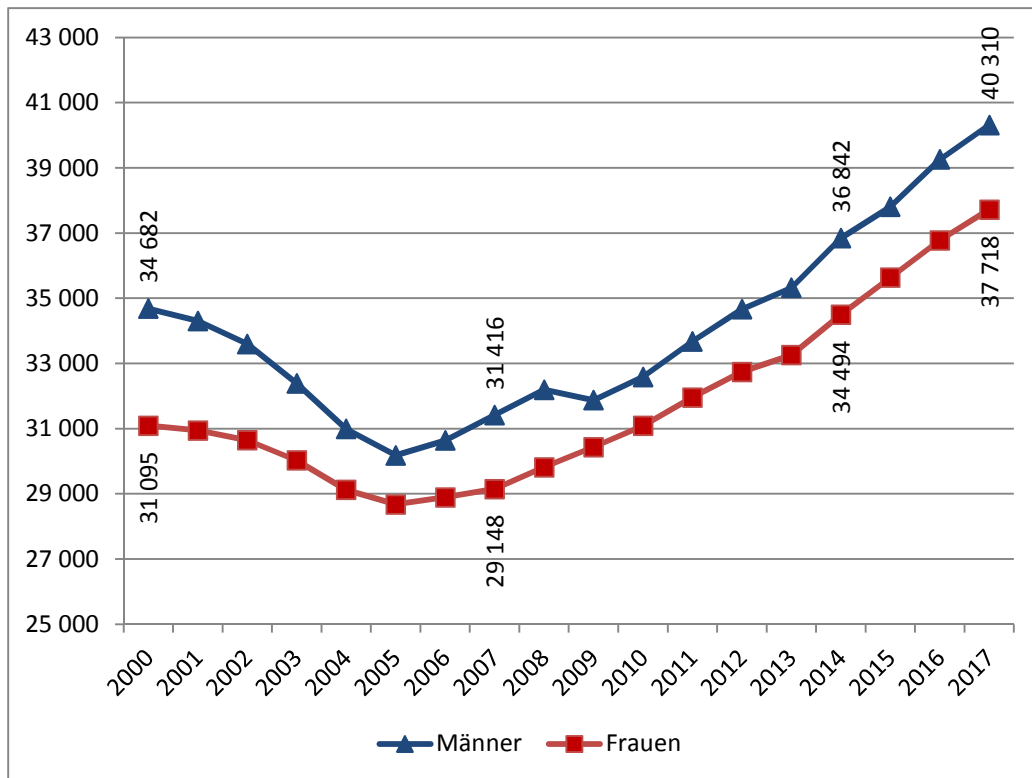
Abb. 3.15 Beschäftigte 2014 – 2017 - Frauen und Männer, Lübeck

Quelle: Hansestadt Lübeck, Statistisches Jahrbuch 2016/2017/2018, Tab. 313, Graphik: Frauenbüro Lübeck

*Sozialversicherungspflichtige inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte am Arbeitsort

Die Zahl der Beschäftigten in Lübeck (sozialversicherungspflichtig Beschäftigten inkl. ausschließlich geringfügig Beschäftigte) ist in Lübeck seit 2014 sowohl bei Männern als auch bei Frauen gestiegen. 2017 waren etwas mehr Frauen (54.231/50%) als Männer (53.908) sozialversicherungspflichtig und in Minijobs beschäftigt. Die Zahl der beschäftigten Frauen erreichte 2017 mit 54.231 einen Höchststand, ihre Zahl stieg seit 2014 um 1.946.

**Abb. 3.16 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Frauen und Männer
Lübeck 2000 - 2017 (am Arbeitsort)**

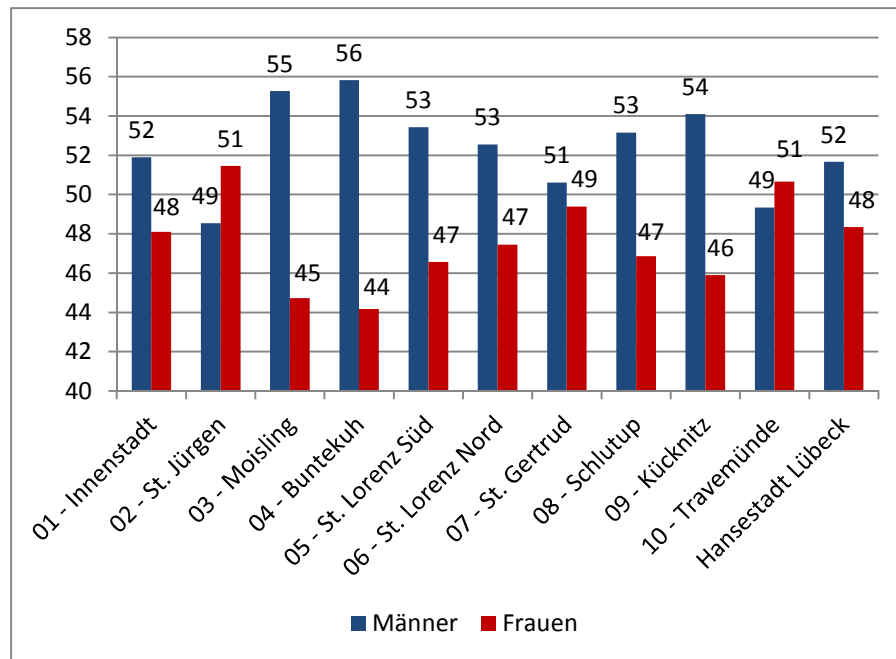


Quelle: Hansestadt Lübeck, Statistisches Jahrbuch 2016/2017/2018, Tab. 314, Graphik: Frauenbüro Lübeck

Über einen längeren Zeitraum betrachtet fällt auf, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Lübeck in den Jahren 2000 bis 2005 zunächst zurückgegangen ist (Frauen: - 2.416, Männer: - 4.500).

Zwischen 2006 und 2017 stieg die Zahl deutlich an, bei Frauen um 8.823 und bei den Männern um 9.675.

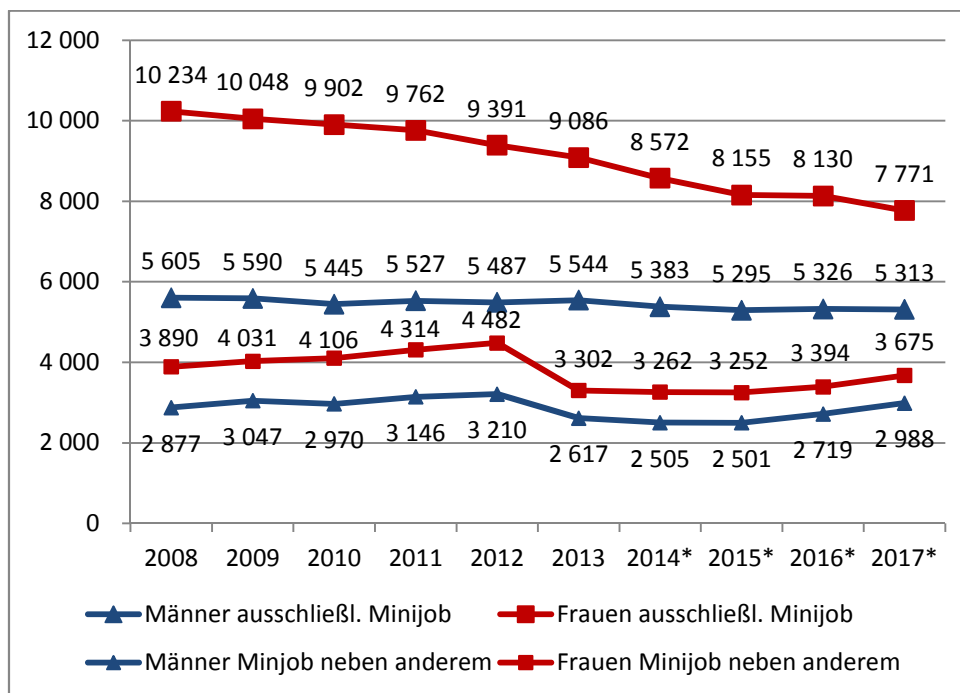
**Abb. 3.17 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Anteil Frauen / Männer
Stadtteile Lübeck 2017**



Quelle: Hansestadt Lübeck, Statistisches Jahrbuch 2016/2017/2018, Tab. 315, Graphik: Frauenbüro Lübeck

Innerhalb der Lübecker Stadtteile gibt es große Unterschiede bei der Zahl und dem Anteil der Frauen an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Nur in Travemünde und St. Jürgen arbeiten mehr Frauen als Männer, in allen anderen Stadtteilen arbeiten mehr Männer als Frauen sozialversicherungspflichtig.

Der Anteil der Frauen (im Vergleich zu Männern) an sozialversicherungspflichtiger Arbeit ist in Buntekuh und Moisling mit 44 bzw. 45% am niedrigsten und in St. Jürgen und Travemünde mit 51% am höchsten. In Kücknitz, Schlutup sowie St. Lorenz Nord und Süd liegt der Anteil der Frauen mit 46-47% im Mittelfeld. St. Gertrud und die Innenstadt erreichen mit 49 bzw. 48% nahezu ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis.

Abb. 3.21 Minijobs in Lübeck, 2010 – 2014 Frauen und Männer

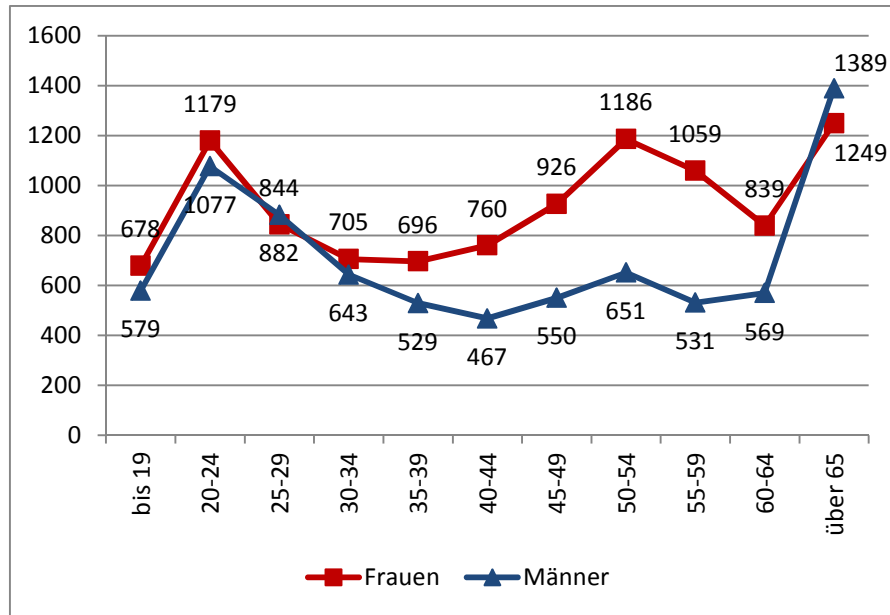
Quelle: Hansestadt Lübeck, Statistisches Jahrbuch 2016/2017/2018, Tab. 313, Graphik: Frauenbüro Lübeck

* Aufgrund einer Revision sind die Zahlen ab 2013 nicht mit den älteren Daten vergleichbar.

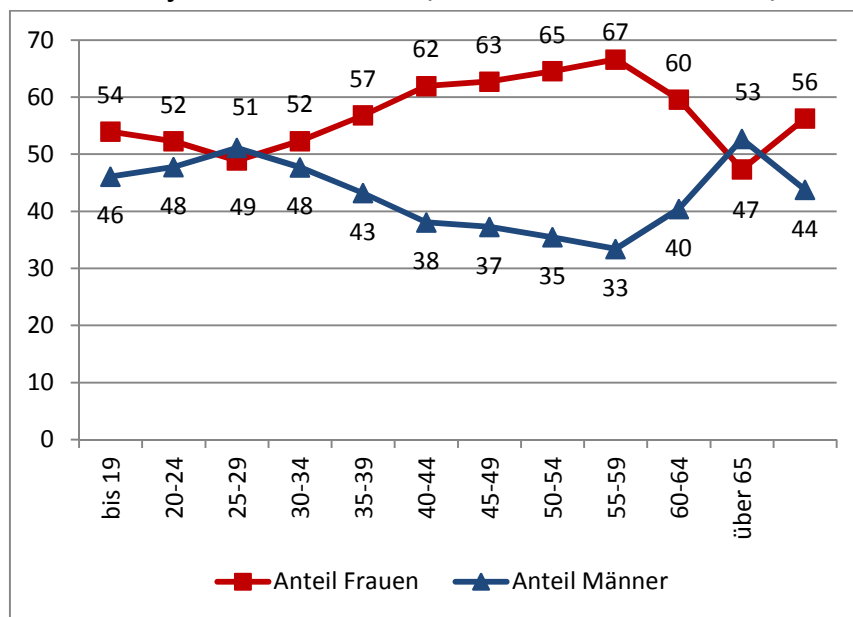
Nach wie vor gehen wesentlich mehr Frauen als Männer in Lübeck einem Minijob nach. Die Zahl der „ausschließlichen“ Minijobberinnen in Lübeck ist in den vergangenen Jahren (2008-17) jedoch rückläufig. Gab es 2008 noch 10.234 Frauen, die „ausschließlich“ einem Minijob nachgingen, so waren es 2017 „nur“ noch 7.771, d.h. 2.463 weniger als 2008 (-24%). Bei den Männern blieb die Zahl der „ausschließlichen“ Minijobber dagegen relativ konstant bzw. ging nur leicht zurück von 5.605 im Jahr 2008 auf 5.313 im Jahr 2017.

Die Zahl der Minijobs im „Nebenjob“ ist dagegen sowohl bei Frauen als auch bei Männern gestiegen¹⁴.

¹⁴ Anmerkung zur Statistik: Aufgrund einer Revision sind die Zahlen aus 2013 und 2014 nicht mit den älteren Daten vergleichbar. Die Anzahl der geringfügig entlohten Beschäftigten im Nebenjob verringert sich bundesweit durch die Revision um rund 300.000 oder 11,3%. Dagegen fiel die Zahl der ausschließlich geringfügig entlohnt Beschäftigten um 250.000 oder 5,1% (30.06.2013) höher aus.

Abb. 3.22a Minijobs in Lübeck 2018, Frauen und Männer, nach Alter

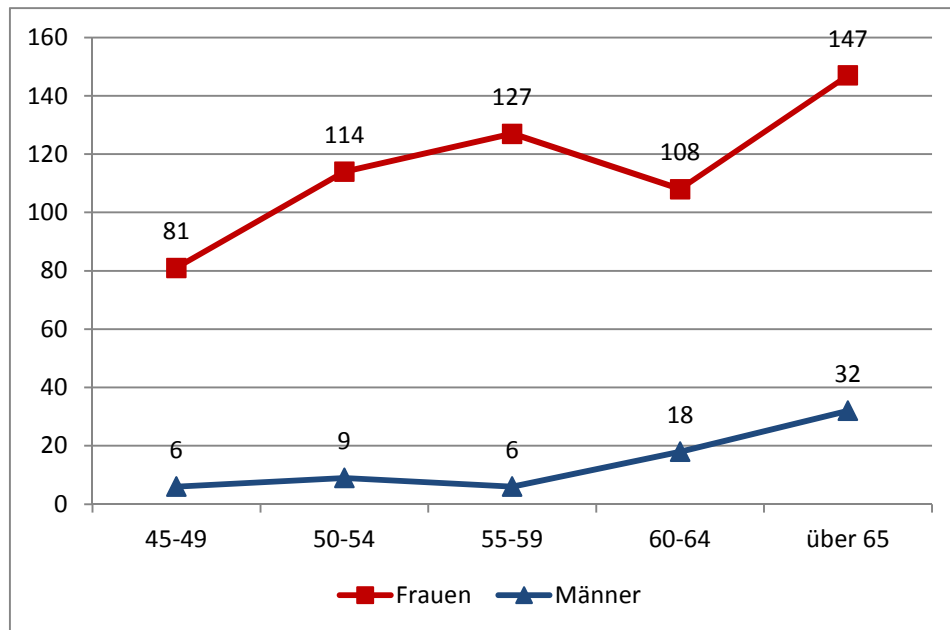
Quelle: Minijob-Zentrale Essen, Minijobs in Lübeck 2018, gewerblich, nach Beschäftigungsort; Graphik: Frauenbüro

Abb. 3.22b Minijobs in Lübeck 2018, Frauen und Männer in %, nach Alter

Quelle: Minijob-Zentrale Essen, Minijobs in Lübeck 2018, gewerblich, nach Beschäftigungsort; Graphik: Frauenbüro

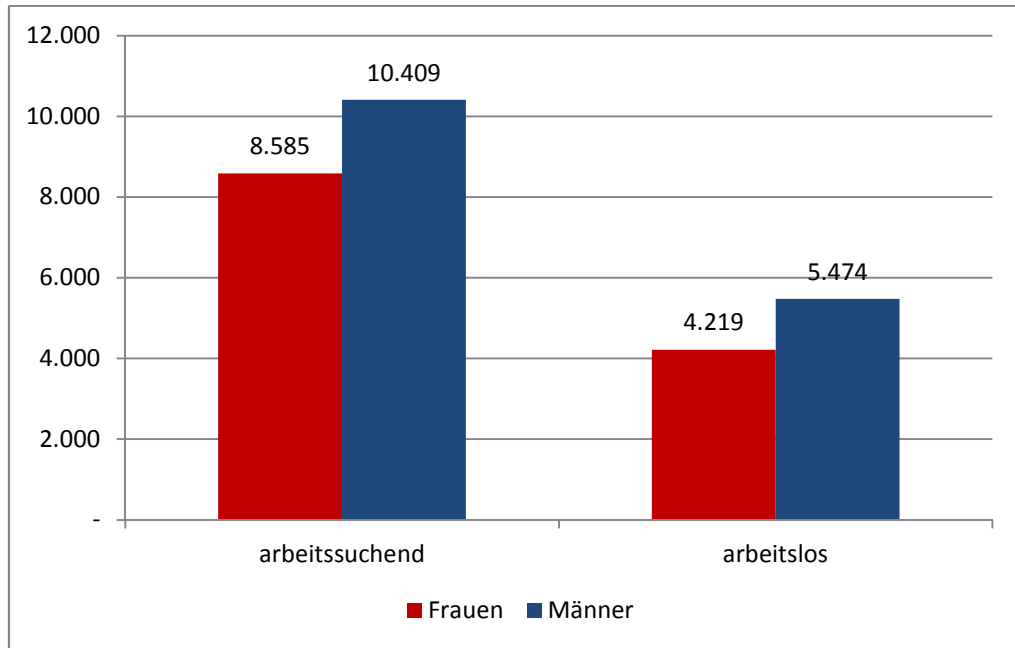
In Lübeck waren 2018 insbesondere Frauen im „mittleren“ Alter (zwischen 35-64 Jahren, d.h. in der Familienphase) wesentlich häufiger als Männer in einem Minijobs tätig. Im Alter bis zu 34 Jahre stellen Frauen mit 49-54% nur etwas mehr als die Hälfte der Minijobber:innen. Zwischen 35 und 64 Jahren stellen Frauen dann zwischen 57 und 67% der Minijobber:innen. Etwas mehr Männer (53%) in einem Minijob sind erst ab dem 65. Lebensjahr zu finden, d.h. nach Renteneintritt.

Abb. 3.22c Minijobs in Privathaushalten, Lübeck 2018
Frauen und Männer, nach Alter



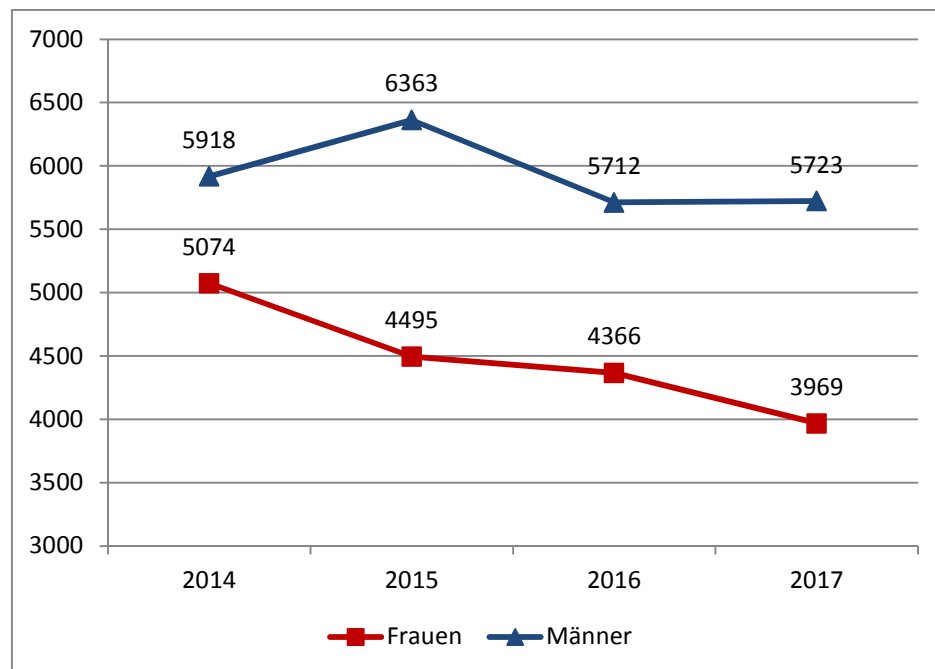
Quelle: Minijob-Zentrale Essen, Minijobs in Lübeck 2018, Privathaushalte, nach Beschäftigungsort; **Graphik:** Frauenbüro

Der Anteil der Frauen unter Minijobber:innen in Privathaushalten lag in Lübeck 2018 bei 91%. Vor allem Frauen über 45 Jahren und Rentnerinnen arbeiten als Minijobberinnen in Privathaushalten.

Abb. 3.23 Arbeitssuchende und -lose Frauen und Männer Lübeck, 2017

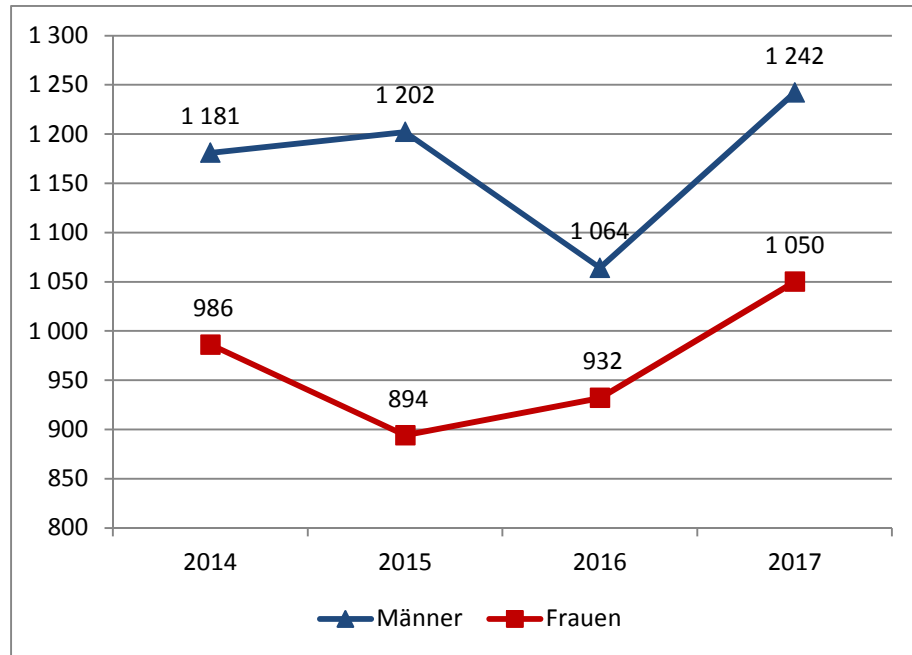
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen Frauen und Männer Lübeck 2017; Graphik: Frauenbüro

2017 waren in Lübeck 10.409 Männer und 8.585 Frauen (45%) arbeitssuchend bzw. 5.474 Männer und 4.219 Frauen (43%) arbeitslos gemeldet.

Abb. 3.24 Arbeitslose Lübeck; Frauen und Männer, 2014 - 2017

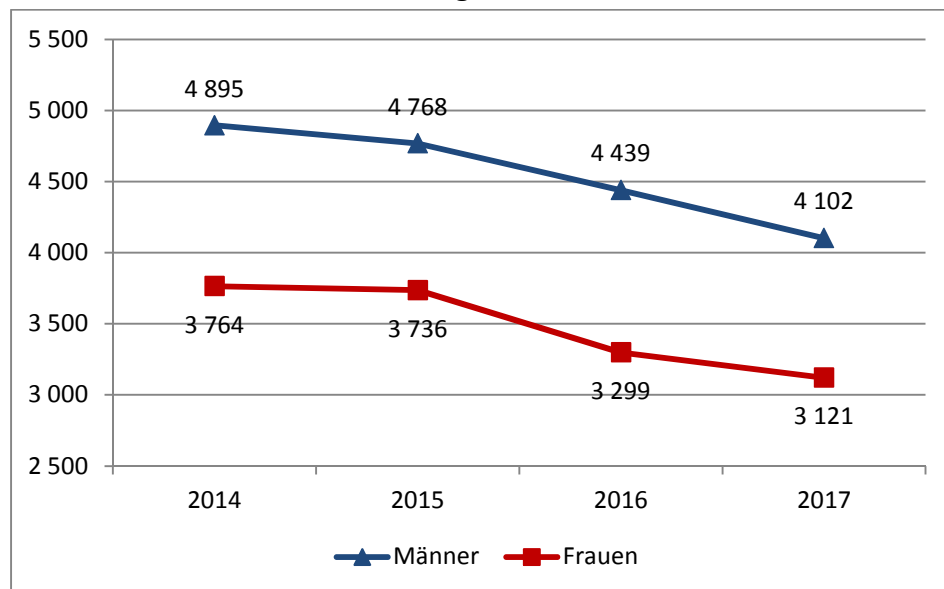
Quelle: Kreisreport Bundesagentur für Arbeit / Hansestadt Lübeck, Stat. Jahrbuch 2016/17/18 (Tab. 321); Graphik: Frauenbüro

Die Zahl der arbeitslosen Frauen und Männer sank zwischen 2014 und 2017. Bei den Frauen sank die Zahl etwas stärker als bei den Männern: Von 5.074 im Jahr 2014 auf 3.969 im Jahr 2017.

Abb. 3.25 Arbeitslose Arbeitslosengeld I Lübeck, Geschlecht 2014-17

Quelle: Bundesagentur für Arbeit und Hansestadt Lübeck, Statistisches Jahrbuch 2016/17/18 (Tab.323); Graphik: Frauenbüro

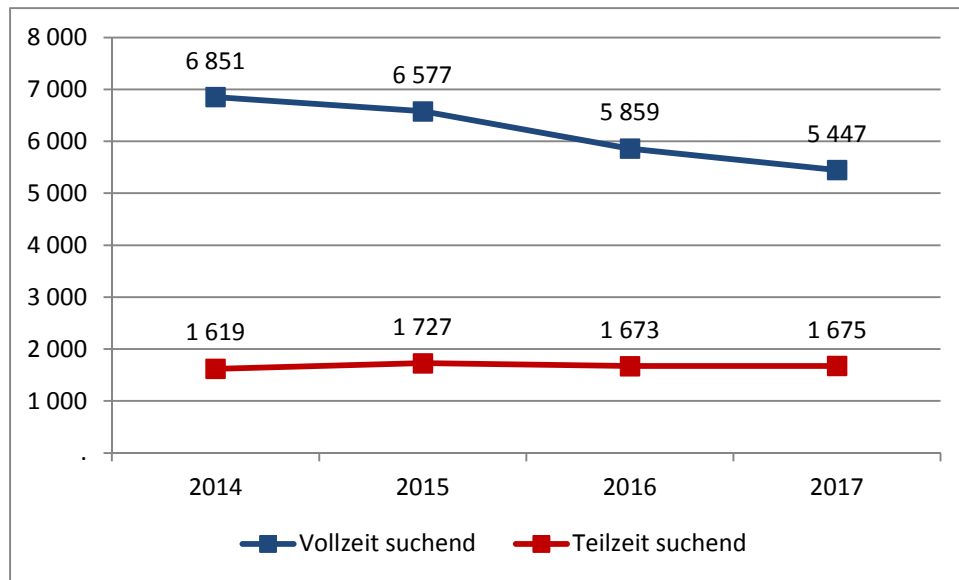
Während die Zahl der Alg-II-Empfänger:innen in den Jahren 2014-17 rückläufig war (siehe Abb. 3.28), stieg die Zahl derjenigen, die Arbeitslosengeld I bezogen leicht an (Frauen: + 64; Männer: +61).

Abb. 3.28 Arbeitslose Arbeitslosengeld II, Lübeck, Geschlecht 2014 – 2017

Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Hansestadt Lübeck, Statistisches Jahrbuch 2016/17/18 (Tab. 325); Graphik: Frauenbüro

Arbeitslosengeld II bezogen im Jahr 2017 3.121 Frauen (43%) und 4.102 Männer (57%). Die Zahl der Alg-II-Empfänger:innen ist im Zeitraum 2014-2017 zurückgegangen (Frauen: - 643; Männer: - 793). Auch beim Alg-II-Bezug liegt der Anteil der Männer über dem der Frauen.

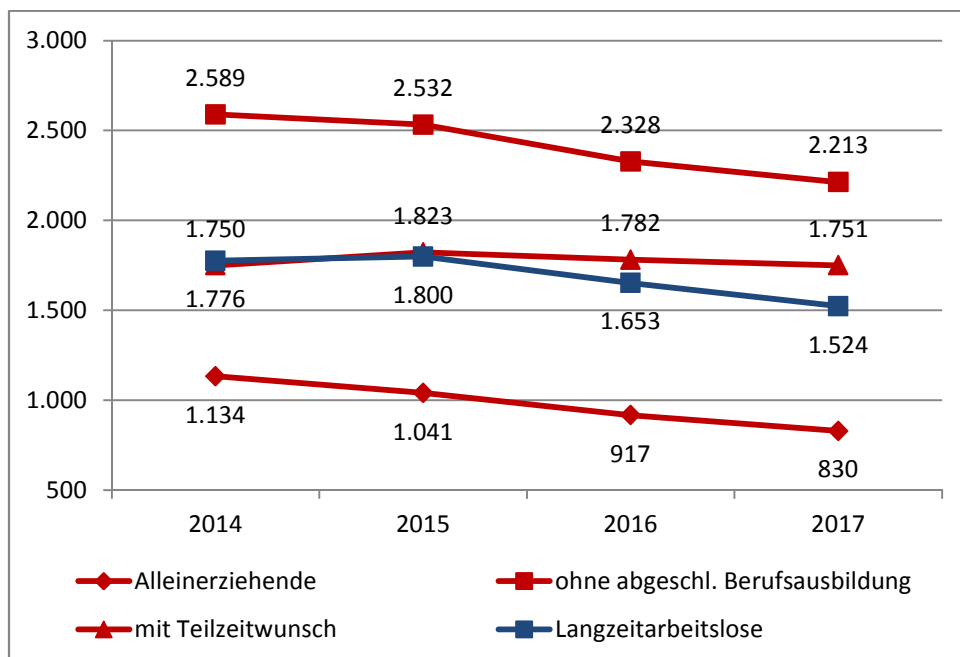
Abb. 3.29 Arbeitslose Arbeitslosengeld II 2014 – 2017, Lübeck
Voll- und Teilzeitsuchende



Quelle: Bundesagentur für Arbeit / Hansestadt Lübeck, Statistisches Jahrbuch 2016/17/28 (Tab. 325); Graphik: Frauenbüro

Bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehenden sank die Zahl derer, die eine Stelle in Vollzeit suchen in den Jahren 2014 - 2017 um 1.404. Die Zahl derer, die eine Teilzeit-Stelle suchten, lag dagegen relativ konstant bei über 1.600 Personen.

Abb. 3.30 Arbeitslose Frauen Lübeck, 2014 – 2017, ausgewählte Merkmale

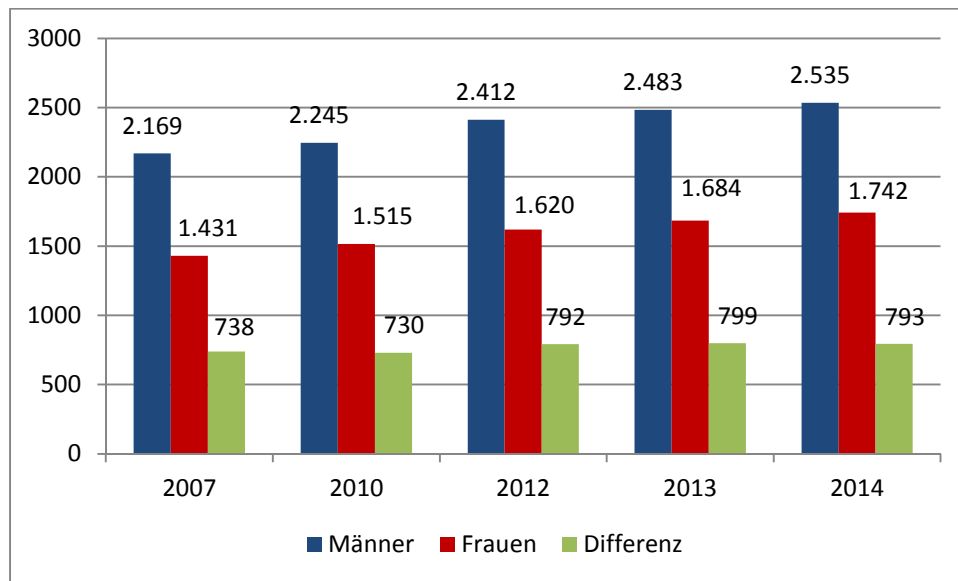


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen Frauen und Männer Lübeck 2011-2014; Graphik: Frauenbüro

Wesentliche Gründe für die Arbeitslosigkeit von Frauen sind eine fehlende Berufsausbildung, die Notwendigkeit bzw. der Wunsch nicht in Vollzeit zu arbeiten, Langzeitarbeitslosigkeit aber auch der Status als Alleinerziehende.

Von 8.585 arbeitssuchenden Frauen in Lübeck im Jahr 2017 waren 4.219 „arbeitslos“ gemeldet. Mehr als die Hälfte (=52%) der arbeitslos gemeldeten Frauen hatten keine abgeschlossene Berufsausbildung. 41% (1.751) waren auf der Suche nach einer Teilzeit-Stelle, 36% (1.524) waren langzeitarbeitslos (d.h. mehr als ein Jahr) und 20% (830) alleinerziehend.

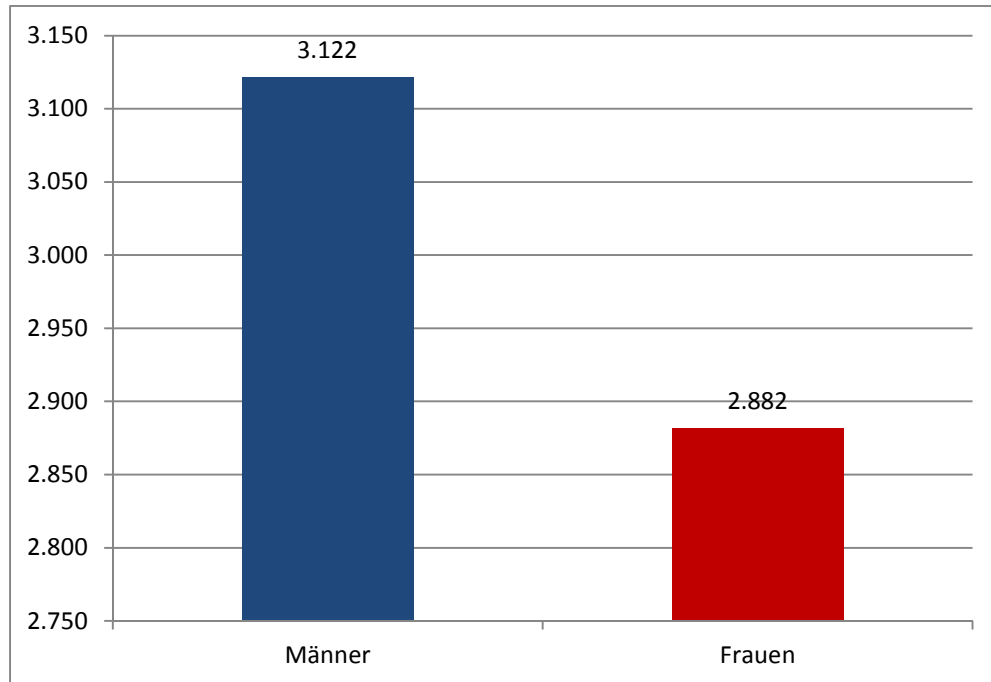
Abb. 3.34 Monats-Bruttolohn Lübeck, Lohn- und Einkommensteuerpflichtige Frauen und Männer 2007 – 2014



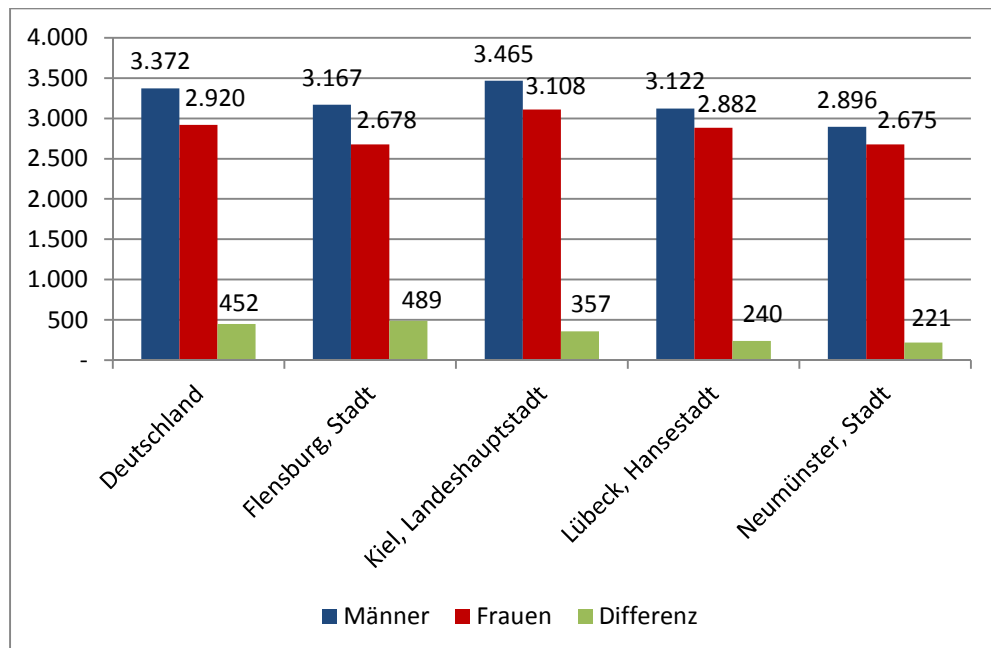
Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Lohn- und Einkommensteuerstatistik; **Graphik:** Frauenbüro
 Erläuterung zur Aktualität: Die Steuerstatistik erscheint immer vier Jahre später, daher sind die aktuellsten Zahlen aus dem Jahr 2014.

Frauen erhalten im Schnitt rund ein Drittel weniger Lohn

Wie der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 - 2014 für Lübeck zu entnehmen ist, erzielten Frauen in der Hansestadt 2014 im Schnitt einen Jahres-Bruttolohn von 20.908 Euro, d.h. einen Monatslohn (:12) von rund 1.742 Euro. Männer erhielten rund 30.423 Euro im Jahr bzw. 2.535 Euro pro Monat. Somit verdienten Frauen im Schnitt pro Jahr 9.515 Euro weniger bzw. pro Monat rund 793 Euro weniger als Männer. Der Lohn lag damit um fast ein Drittel (31%) unter dem der Männer. Insgesamt stiegen zwischen 2007 und 2014 die Löhne, bei den Männern mit 367 Euro/Monat etwas stärker als bei den Frauen (312 Euro).

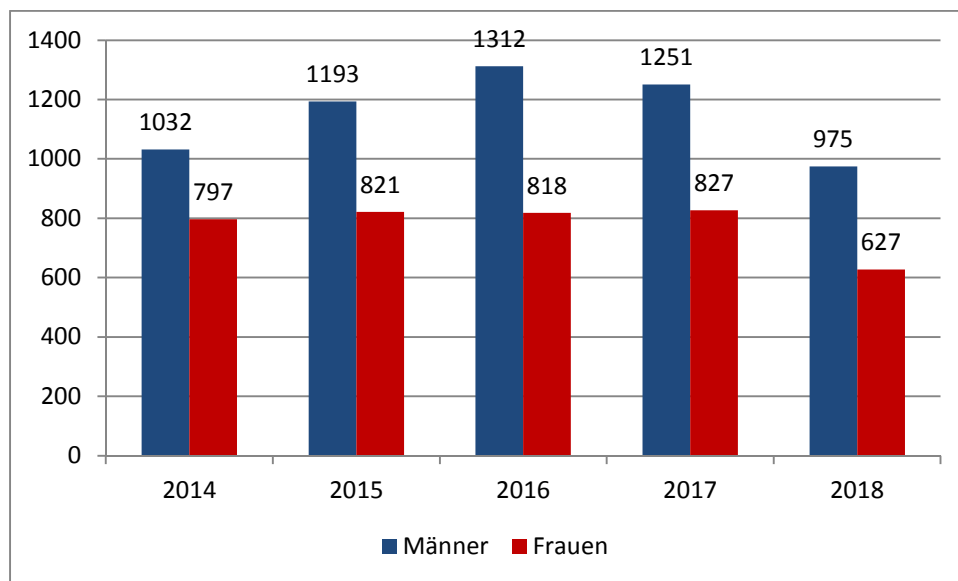
Abb. 3.36 a Bruttoarbeitsentgelt Lübeck, Vollzeitbeschäftigte, 2017, Geschlecht

Quelle: Agentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, 16.2 nach Kreisen und kreisfreien Städten, Stichtag 31.12.17; Sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelte, Jahreszahlen, Median Vollzeitbeschäftigter; **Graphik:** Frauenbüro

Abb. 3.36 b Bruttoarbeitsentgelt Deutschland, Vollzeitbeschäftigte Lübeck und kreisfreie Städte 2017, nach Geschlecht

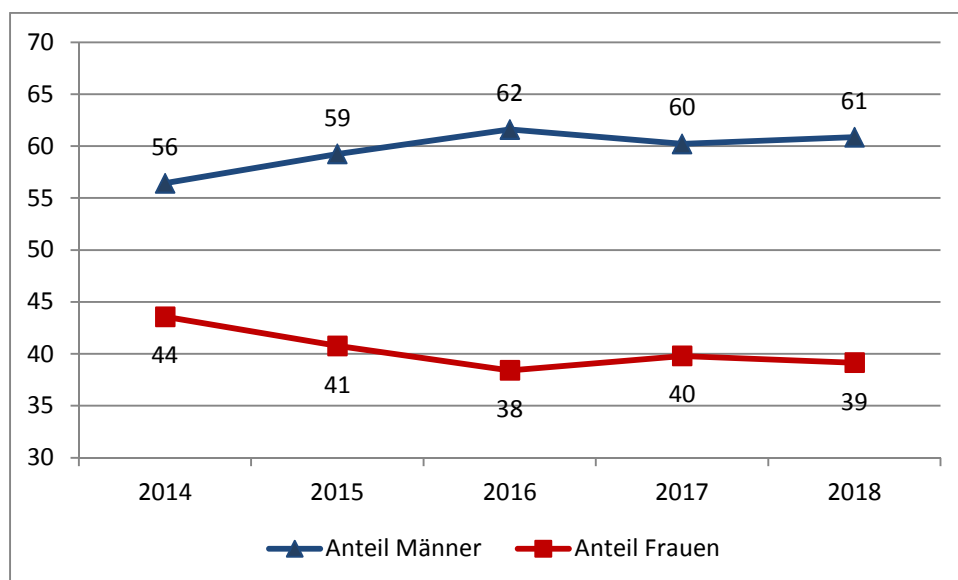
Quelle: Agentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, 16.2 nach Kreisen und kreisfreien Städten, Stichtag 31.12.17; **Graphik:** Frauenbüro

Vollzeitbeschäftigte Frauen hatten 2017 in Lübeck mit im Schnitt 2.882 Euro (brutto) 240 Euro (8%) weniger verdient als Männer. Der Durchschnittsverdienst von Frauen in Lübeck liegt wesentlich unter dem von Frauen in Kiel und leicht unter dem Bundesschnitt.

Abb. 3.41a Existenzgründungs-Beratungen IHK Kammerbezirk Geschlecht 2014-2018

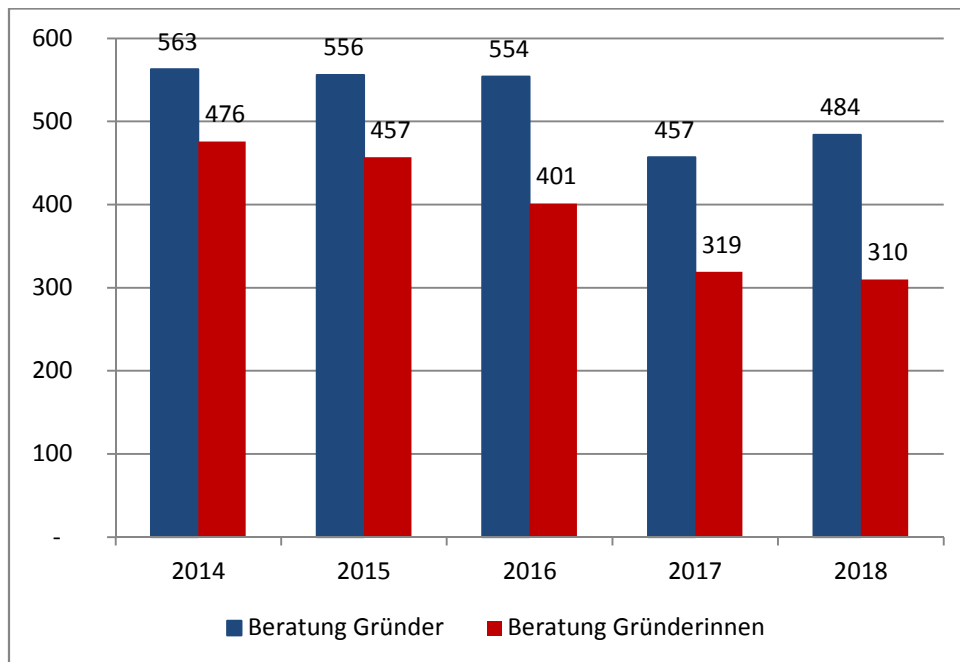
Quelle: IHK zu Lübeck - Kammerbezirk HL mit OH, RZ, OD, SE (Beratungen über und unter 60 Min.); Graphik: Frauenbüro Lübeck

Bei den Existenzgründungs-Beratungen der IHK zu Lübeck (Kammerbezirk) ließen sich 2018 627 Frauen (39%) und 975 Männer (61%) beraten. Der Anteil und die Anzahl der Frauen sind 2018 leicht zurückgegangen, 2014 waren es noch 797 Frauen (44%).

**Abb. 3.41b Existenzgründungs-Beratungen IHK Kammerbezirk
Anteil Frauen/Männer 2014-18**

Quelle: IHK zu Lübeck - Kammerbezirk HL mit OH, RZ, OD, SE (Beratungen über und unter 60 Min.); Graphik: Frauenbüro Lübeck

**Abb. 3.45 Beratungen Gründer:innen Investitionsbank SH - Schleswig-Holstein
Förderlotsen 2011-2014; Frauen - Männer**



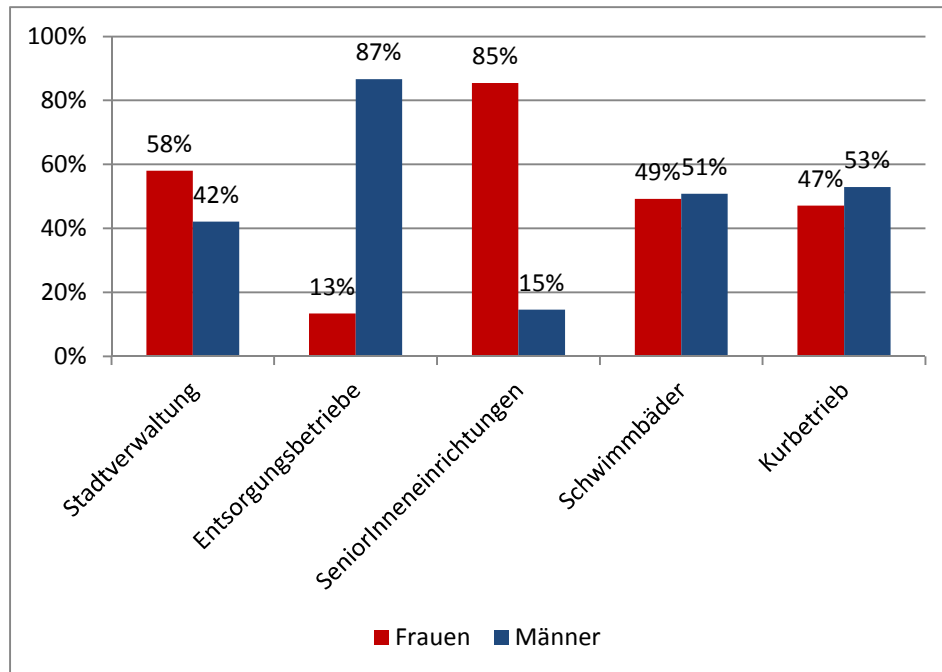
Quelle: Investitionsbank Schleswig-Holstein; Graphik: Frauenbüro Lübeck

Die Zahl der Gründungs-Beratungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist in den vergangenen Jahren landesweit leicht zurückgegangen. 2018 wurden dort 484 Männer und 310 Frauen (39%) beraten, 2014 waren es noch 563 Männer und 476 Frauen (45%).

Frauen und Männer im Öffentlichen Dienst

Die Hansestadt ist eine der größten Arbeitgeberinnen in Lübeck. Zudem hat der Öffentliche Dienst Vorbildcharakter in Bezug auf die Gleichstellung und Förderung von Frauen. Daher stellen wir hier die Beschäftigungssituation von Frauen und Männern bei der Hansestadt Lübeck dar.

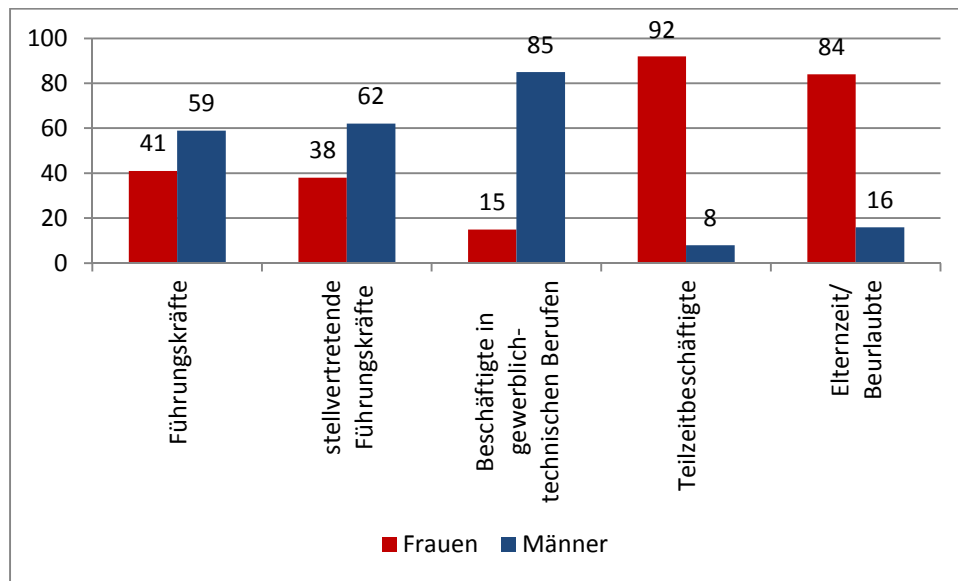
Abb. 3.47 Beschäftigte Frauen und Männer Hansestadt Lübeck in Prozent, 2017



Quelle: Hansestadt Lübeck, Rahmenplan zur Frauenförderung 2018; Graphik: Frauenbüro Lübeck

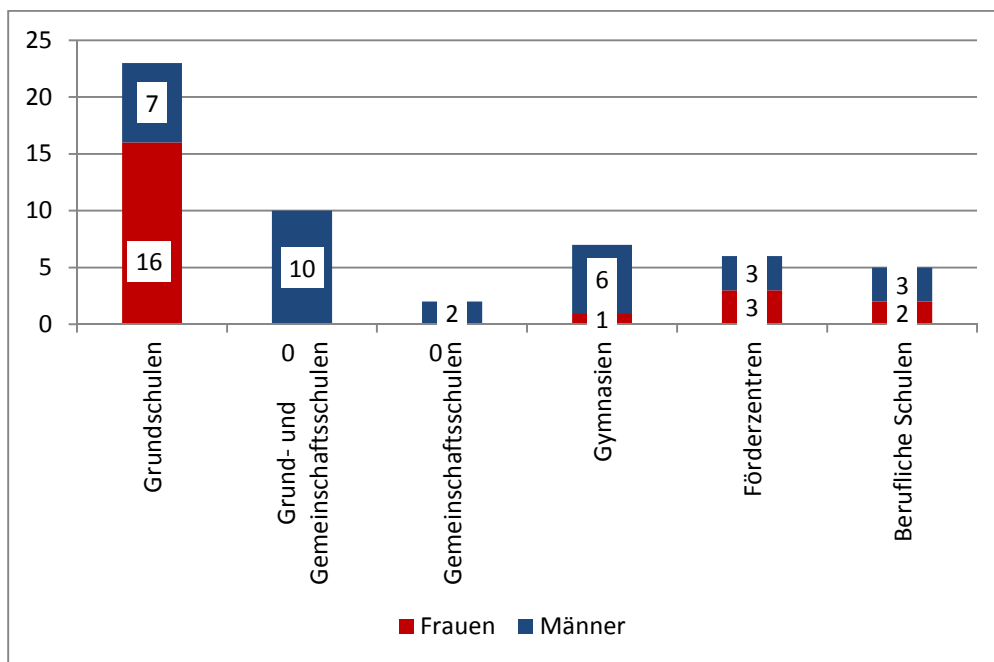
Bei der Hansestadt Lübeck, d.h. der Stadt- (oder Kern-)verwaltung, den Entsorgungsbetrieben, den SeniorInneneinrichtungen, den Lübecker Schwimmbädern und dem Kurbetrieb Travemünde, waren im Jahr 2017 insgesamt 4.572 Personen beschäftigt, davon 2.514 Frauen (55%) und 2.058 Männer. Der hohe Frauenanteil erklärt sich a) durch eine hohe Teilzeitquote und b) „frauentypische“ Arbeitsplätze z.B: im Reinigungsdienst und bei den SeniorInneneinrichtungen (85%). Bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck hingegen liegt der Anteil der Frauen nach wie vor bei nur 13%. Bei der Berufsfeuerwehr gab es 2017 1,27% Frauen (2013: 0,7%). Von 312 Feuerwehrbeschäftigten waren 3,5 Frauen.

**Abb. 3.48 Beschäftigte Frauen und Männer, Hansestadt Lübeck
ausgewählte Merkmale in Prozent 2017**



Quelle: Hansestadt Lübeck, Rahmenplan zur Frauenförderung 2018; Kernverwaltung mit Eigenbetrieben; **Graphik:** Frauenbüro Lübeck

In einigen Bereichen der Stadtverwaltung sind nach wie vor gravierende Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu erkennen: Frauen stellten 2017 55% der Beschäftigten und immerhin 41% der Führungs- und 38% der stellvertretenden Führungskräfte. Teilzeitarbeitsplätze dagegen waren zu 92% von Frauen besetzt. Männer hatten hieran nur einen Anteil von 8%. Im gewerblich-technischen Bereich betrug der Frauenanteil 15%. Elternzeit und Sonderurlaube bleiben mit 84% frauendominiert. Männer stellten nur 16% aller Beschäftigten in Elternzeit bzw. Sonderurlaub, 2013 waren es allerdings mit 5% noch weniger.

Abb. 3.55 Schulleitungen Lübeck - Anzahl Frauen/Männer 2017/18

Quelle: Städt. Telefonbuch 2017/18; Graphik: Frauenbüro Lübeck

An den Gemeinschaftsschulen sowie Grund- und Gemeinschaftsschulen in Lübeck gab es 2017 keine einzige Schulleiterin, aber 12 Schulleiter (100% Männer), die Gymnasien wurden von einer Frau (14%) und sechs Männern (86%) geleitet.

Etwas besser sah es an den Berufsschulen aus, die von 3 Männern (60%) und 2 (40%) Frauen geleitet wurden. An den Förderzentren gab es drei weibliche (50%) und drei männliche Leitungen. An den Grundschulen dagegen gab es mehr weibliche (70%) als männliche (30%) Schulleitungen.

In den Schulsekretariaten dagegen arbeiten fast ausschließlich Frauen, als Schul-Hausmeister fast nur Männer.

Fazit

Immer mehr Frauen sind erwerbstätig, aber verdienen häufig weniger als Männer.

In Lübeck sind immer mehr Frauen sozialversicherungspflichtig beschäftigt und immer weniger „ausschließlich“ in Minijobs (-2.500 in 10 Jahren). In der „Familienphase“, d.h. im Alter von 30-64 Jahren, arbeiten jedoch nach wie vor wesentlich mehr Frauen als Männer „geringfügig“ beschäftigt. Hintergrund hierfür dürfte neben dem Ehegattensplitting auch die nach wie vor z.T. schwierige Vereinbarkeit von Beruf und Familie sein.

Die Zahl der arbeitslosen Frauen in Lübeck geht zurück, die Zahl der Arbeitslosen, die eine Beschäftigung in Teilzeit suchen, stagniert jedoch.

Frauen in Lübeck erhalten im Schnitt zwischen 240 Euro/Monat (8%) und 800 Euro/Monat (31%) weniger Lohn als Männer. Nach wie vor machen sich Frauen seltener als Männer selbständig.

Handlungsoptionen für Lübeck

Der 2011 von der Bundesregierung herausgegebene 1. Gleichstellungsbericht „Neue Wege – gleiche Chancen“ führt aus, was in den letzten Jahren bewegt wurde – und noch auf Bundesebene bewegt werden muss. Insbesondere müssen alle Akteur:innen den Blick auf die sogenannten „Knotenpunkte“ und die verschiedenen Phasen im Lebens- und Erwerbslebenslauf richten, um eine geschlechtergerechte Arbeitswelt zu befördern.

Die kommunalen Handlungsspielräume sind aufgrund der Bundes- und Landesgesetzgebung zu dem Thema begrenzt. Dennoch gibt es eine Reihe lokaler Handlungsansätze. Hier verweisen wir auf die Hinweise im Bericht „Frauen in Lübeck 2014“ (Teil II), den Sie unter www.frauenbuero.luebeck.de (Veröffentlichungen/Fachpublikationen) finden.



► Nr. VO/2019/07488
öffentlich

Lübeck, 15.04.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Aktueller Sachstand Umsetzung des PIH-Konzeptes auf der Nördlichen Wallhalbinsel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2019	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschlüsse der Bürgerschaft
VO/2013/00919 und 00774 vom 26.09.2013
VO/2016/03382 und 03477 vom 25.02.2016
VO/2018/05841 vom 22.02.2018

Berichte an die Bürgerschaft:

VO/2016/03535, Kenntnisnahme am 28.04.2016
VO/2017/04851, Kenntnisnahme am 15.05.2017
VO/2018/05720, Kenntnisnahme am 22.02.2018

Schreiben der Gesellschaft Weltkulturgut vom 22.01.2019 mit der Bitte um Behandlung in der Bürgerschaft bezüglich des Wunsches der direkten Kooperation mit der Hansestadt Lübeck (Erbbaurechte) für Teile des Schuppen D und die damit verbundenen Auswirkungen für die Hansestadt Lübeck

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

- 1.300 Recht
- 2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
- 5.660 Stadtgrün und Verkehr

Ergebnis: zustimmend bzw. keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein

Die Belange von Kindern und Jugendlichen

werden durch den Sachstandsbericht nicht im besonderen Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| ☐ | neu |
| ☒ | freiwillig |
| ☐ | vorgeschrieben durch: |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| ☐ | Nein |
| ☒ | Ja (siehe Bericht) |

Bericht:

Mit fortlaufender Konkretisierung der Umsetzung des Konzeptes der PIH EuE Entwicklungs- und Erschließungs-Gesellschaft mbH (PIH) zeichnet sich ab, dass an verschiedenen Stellen von der beschlossenen Ursprungsplanung (VO/2016/03382 und 03477) abgewichen wird:

- Anstelle des ursprünglich geplanten Parkhauses wird ein mehrgeschossiger Neubau im Eingangsbereich (Bürogebäude/Medienhaus) errichtet,
- aufgrund finanzieller Erwägungen hat die Gesellschaft Weltkulturgut die Hansestadt Lübeck gebeten, Schuppenanteile (bzw. Teilgrundstücke, Schuppen D) im Wege des Erbbaurechtes von der Hansestadt Lübeck zu übernehmen anstelle des ursprünglich geplanten Kaufes (s. Anlage 1, Schreiben des Vereins Weltkulturgut e.V.). Es ist nicht auszuschließen, dass sich weitere Vereine aus finanziellen Erwägungen diesem Wunsch anschließen.

Das dem PIH-Konzept zugrundeliegende Ziel war zum einen der Erhalt der atmosphärischen Eigenart der Nördlichen Wallhalbinsel mit den historischen Hafenschuppen (behutsame Entwicklung) und zum anderen die Umsetzung eines umfangreichen Alternativ-, Kunst- und Kreativkonzeptes in Teilen der historischen Schuppen und auf der Spitze der Nördlichen Wallhalbinsel. Die finanzielle Umsetzbarkeit des Kunst- und Kreativkonzeptes war bislang Teil des PIH-Konzeptes.

Die behutsame Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel ist mittlerweile durch die denkmalrechtliche Unterschutzstellung der Nördlichen Wallhalbinsel (NWHI) als Sachgesamtheit gesichert.

Angesichts der o.g. Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Konzept der PIH kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass eine Neubewertung des Projektes erforderlich sein könnte. Dabei kommen folgenden, miteinander im Verhältnis stehenden, Fragestellungen eine zentrale Bedeutung zu:

1. Erschließungsvertrag/Erschließungskosten
2. Bestellung von Erbbaurechten
3. Finanzierung der kulturellen Nutzungen der Schuppen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Hansestadt Lübeck keine aktuellen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der PIH vor. Die Finanzierung des Gesamtprojektes muss gemäß Anhang 4 Wochen vor Satzungsbeschluss nachgewiesen werden (das Verfahren des Bauungsplanverfahrens 01.77.00 befindet sich aktuell in der Erstellung eines abgestimmten Entwurfskonzeptes für den Auslegungsbeschluss). Für den Finanzierungsnachweis sind neben der Erschließung auch die sozio-kulturellen Nutzungen durch Bankbürgschaften oder vergleichbare Sicherheiten zu belegen.

1. Erschließungsvertrag/Erschließungskosten

In sämtlichen Vorlagen und Berichten wurde von Seiten der Hansestadt Lübeck dargelegt, dass die finanzielle und inhaltliche Verantwortung für die Entwicklung der NWHL in den Händen der PIH liegt und dass auch die Erschließung auf Kosten der PIH hergestellt wird.

Weder die Hansestadt Lübeck noch die KWL (für die MediaDocks) sollten mit Kosten für die neu zu erstellenden Erschließungsanlagen belastet werden. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, dass die Erschließung mit einem sogenannten „echten“ Erschließungsvertrag vollständig der PIH übertragen wird.

Nach § 123 Abs.1 Baugesetzbuch ist die Erschließung grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde und durch diese zu tragen. Die Durchführung dieser Aufgabe kann unter bestimmten Bedingungen an einen (privaten) Erschließungsträger übertragen werden. In diesem Fall werden die durch entsprechenden Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen (Straßen und Nebenanlagen, Grünanlagen, öffentliche Plätze usw.) durch den Erschließungsträger auf seine Kosten hergestellt. Nach abschließender Herstellung übergibt der Erschließungsträger diese Anlagen kostenfrei an die Gemeinde. Der Erschließungsträger finanziert die Erschließungskosten über die Vermarktung der Grundstücke, die erschlossen und dadurch baulich nutzbar gemacht werden. Diese Übertragung der Erschließung an einen Dritten (hier PIH EuE Entwicklungs- und Erschließungs-Gesellschaft mbH) erfolgt durch entsprechenden Städtebaulichen Vertrag im Sinne des § 11 BauGB.

Nach § 11 Abs. 2 BauGB müssen die in einem solchen Vertrag vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Leistung und Gegenleistung aufgrund dieses Vertrages müssen verhältnismäßig sein. Die Schaffung von Baurecht durch die Stadt und die damit verbundene Wertsteigerung für die Grundstücke des Vertragspartners (hier die der PIH Anhand gegebenen Flächen) und der Aufwand für die Herstellung der Erschließung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Einer der Umstände für die Beurteilung der Angemessenheit ist dabei die Erschließung sogenannter Drittanlieger. Dies sind die Eigentümer der Flächen, die nicht im Zugriff des Erschließungsträgers stehen, aber durch die Erschließung einen Vorteil und damit meist eine Wertsteigerung erfahren. Nach geltender Rechtsprechung kann einem Erschließungsträger die Übernahme von Erschließungskosten für „Drittanlieger“ grundsätzlich zugemutet werden. Die Grenze der Angemessenheit kann jedoch dann nicht mehr gegeben sein, wenn die Flächen der Drittanlieger im Erschließungsgebiet im Vergleich zu den Flächen des Erschließungsträgers (hier: PIH) einen erheblichen Umfang erreichen.

Die Frage, unter welchen Umständen eine vollständige Tragung der Kosten für die Erschließung durch die PIH unangemessen wäre, kann zurzeit nicht abschließend beurteilt werden. Im Sinne der Angemessenheit kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich die MediaDocks als Drittanlieger auch heute schon an den Erschließungskosten beteiligen müssen. Kommt es zu einem Abschluss eines echten Erschließungsvertrages, wird der Erschließungsträger PIH versuchen, eine Beteiligung des Drittanliegers „MediaDocks“ (KWL GmbH) privatrechtlich zu erreichen.

Wird ein angemessenes Verhältnis zwischen den erschlossenen Flächen Dritter und des Erschließungsträgers überschritten, steigt die Zahl der Drittanlieger sowie die Größe der Drittanliegerflächen und wäre ein entsprechender Vertrag mit der PIH in der Folge als unangemessen im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB zu bewerten, wäre es im Ergebnis Aufgabe der Hansestadt Lübeck, die Erschließungskosten teilweise zu übernehmen und diese ggf. über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu refinanzieren.

Die PIH kann auch zu einem späteren Zeitpunkt feststellen (oder dies gerichtlich feststellen lassen), dass die Angemessenheit eines „echten“ Erschließungsvertrages nicht gegeben und somit die Stadt verpflichtet war, die Erschließung durchzuführen und die Kosten (anteilig) zu übernehmen. Diese Situation könnte auch erst zu einem Zeitpunkt eintreten, an dem die Stadt die Grundstücke zu dem vom Gutachterausschuss ermittelten Wert an die PIH bereits verkauft hat. Die Kosten der Erschließung wurden von der PIH in ihrem Konzept von 2015

mit 6 Mio. € kalkuliert, worin die äußere Erschließung/Kreuzung Willy-Brandt Allee mit rund 600.000 € enthalten ist. Aufgrund der enormen Baupreisentwicklung der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass die Erschließungskosten inzwischen erheblich gestiegen sind. Die Baukosten wurden seitdem nicht wieder angepasst. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die PIH GmbH aus wirtschaftlichen Erwägungen versuchen könnte, die Beteiligung der Hansestadt zu einem späteren Zeitpunkt zu erwirken, indem ein dann geschlossener Erschließungsvertrag durch die PIH nicht erfüllt oder wegen der Nichteinhaltung des Angemessenheitsgebots angefochten würde.

(Hinweis: Auf die Frage, inwieweit die Hansestadt Lübeck grundsätzlich die Kosten für die äußere Erschließung (Knotenpunkt) vor dem Hintergrund der Angemessenheit übernehmen muss, wird in diesem Bericht nicht eingegangen, da hier ergänzende Faktoren wie die einer grundsätzlichen Ertüchtigung der Kreuzung zugunsten der umliegenden Verkehrsflüsse eine Rolle spielen).

2. Bestellung von Erbbaurechten

Die Angemessenheit eines echten Erschließungsvertrags ist möglicherweise dann nicht mehr gewahrt, wenn die Stadt entgegen dem Ursprungskonzept „neue“ Drittanlieger generiert, indem sie für den Strandsalon und für gemeinnützige Vereine in Schuppen D und ggf. weiteren Schuppen Erbbaurechte bestellt, eigene Flächen behält (bspw. zur Verpachtung an den Strandsalon) und die PIH die Erstattung des Erschließungskostenanteils für diese Flächen nicht vollumfänglich erreicht.

Die Problematik der „Erhöhung der Anzahl der Drittanlieger“ kann umgangen werden, indem die PIH die Flächen der gesamten Nördlichen Wallhalbinsel (mit Ausnahme der Media-Docks) erwirbt und entwickelt.

3. Finanzierung der kulturellen Nutzungen der Schuppen

Von der PIH wurde im PIH-Konzept und auf Rückfragen regelmäßig zugesichert, dass sich die Finanzierung der kulturellen und gemeinnützigen Einrichtungen in den Schuppen aus dem Projekt trägt.

Die Anfrage der Gesellschaft Weltkulturgut macht deutlich, dass finanzielle Bedenken am PIH-Konzept bestehen. Der Wunsch nach Erbbaurechten begründet sich in der Möglichkeit als gemeinnütziger Verein mit der Hansestadt Lübeck reduzierte Erbbauzinsen zu vereinbaren.

Sofern die PIH als Erschließungsträger zukünftig, wie im Ursprungskonzept angedacht, über sämtliche erschlossenen Flächen als Eigentümerin verfügt, entfällt allerdings die Möglichkeit der Stadt, ansässige Vereinen und Kultureinrichtungen durch einen ermäßigten Erbbauzins zu fördern. Die finanziellen Bedingungen für die Einrichtungen, deren Kaufpreise und Anteile an den Erschließungskosten, wären durch die PIH mit den jeweiligen Nutzern zu regeln.

Damit steckt die Stadt in dem Dilemma zwischen „Erhöhung der Anzahl der Drittanlieger“ und dem damit einhergehenden Risiko der Verpflichtung der Durchführung der Erschließung und der Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen

Zusammenfassung:

Die aktuell angestrebte Umsetzungsvariante der PIH (1) bedeutet:

Variante 1

- Die Nördliche Wallhalbinsel wird nur in Teilen an die PIH veräußert, ausgenommen sind sämtliche Flächen mit Erbbaurechten,
- der Strandsalon erhält ein Erbbaurecht über die gesamte Veranstaltungsfläche,
- gemeinnützige Vereine erhalten Erbbaurechte (u. a. Schuppen D, ggf. weitere).

Vorteil:

- Gemeinnützige Vereine erhalten den reduzierten Erbbauzins

Nachteil:

- Sofern es der PIH nicht gelingt, mit gemeinnützigen Erbbauberechtigten zu vereinbaren, sich angemessen an den Erschließungskosten zu beteiligen, wäre ein echter Erschließungsvertrag wahrscheinlich eher unangemessen.
- Die Hansestadt Lübeck wäre für die Durchführung der Erschließung zuständig. Diese muss sie nicht zwangsläufig selbst durchführen, sondern kann mit der PIH einen sogenannten unechten Erschließungsvertrages abschließen. Damit würden die entstehenden Erschließungskosten teilweise mit der PIH verrechnet und der verbleibende Aufwand durch die Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf die Drittanlieger verteilt.
- **10% der derzeit nicht abschließend kalkulierbaren Erschließungskosten verbleiben endgültig bei der Hansestadt Lübeck,**
- die Stadt muss darüber die Erschließung vorfinanzieren,
- die „MediaDocks“ (städt. Tochtergesellschaft KWL) werden anteilig zu Erschließungsbeiträgen veranlagt (gem. Kostenermittlung PIH von 2015 mit bis zu 1 Mio. €),
- als Erbbauberechtigte würden gemeinnützige Vereine zu Erschließungsbeiträgen in anteiliger Höhe herangezogen werden, die eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für diese ergeben würden.

Die Hansestadt Lübeck muss sich darüber im Klaren sein, dass mit Variante 1 unkalkulierbare Unsicherheiten hinsichtlich der Angemessenheit bestehen und voraussichtlich Erschließungskosten in Millionenhöhe auf die Stadt zukommen werden, die im Haushalt geregelt werden müssen.

Um die vorgenannten finanziellen Risiken für die HL gering zu halten, müsste die gesamte Nördliche Wallhalbinsel an die PIH veräußert (ursprüngliches PIH-Konzept) und nachfolgende Variante (2) verfolgt werden, auch wenn dies in der Konsequenz bedeutet, dass finanzielle Vergünstigungen von Seiten der Hansestadt Lübeck für gemeinnützige Vereine ausgeschlossen sind.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die gemeinnützigen kulturellen Nutzungen der Schuppen wesentlicher Bestandteil des PIH-Konzeptes waren und von diesen regelmäßig als wirtschaftlich umsetzbare Maßnahmen bejaht wurden. Die kulturelle Nutzung in den zu erhaltenen Schuppen war maßgebender Anlass für die Bürgerschaft, das PIH-Konzept zur Umsetzung zu beschließen bzw. Aufgabe des Kailine-Projektes.

Sollte die behutsame Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel unter Berücksichtigung der kulturellen Nutzung für die PIH nicht realisierbar sein, stellt sich die Frage, ob die Umsetzung des PIH-Konzeptes im Sinne des Bürgerschaftsbeschlusses erfolgt.

Variante 2

- Die gesamte Nördliche Wallhalbinsel wird an die PIH veräußert,
- als einziger Drittanlieger im Erschließungsgebiet (Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans) verblieben die im Eigentum der städtischen Eigengesellschaft KWL stehenden Flächen der „MediaDocks“.

Vorteil:

- Die Erschließung wird durch Vertrag der PIH übertragen, von der PIH (in Abstimmung mit der Stadt) geplant und ausgeführt,
- bei einer Übertragung der Erschließung an die PIH durch „echten“ Erschließungsvertrag ist diese für die Beachtung des Vergaberechts zuständig,
- der Hansestadt Lübeck entstehen keine Kosten für die öffentliche Erschließung der NWHI.

Nachteil:

- Gemeinnützige Vereine (u. a. in Schuppen D, ggf. weitere) müssen sich hinsichtlich ihrer finanziellen Belange mit der PIH einigen.

Variante 2 stellt sicher, dass eine Kostenübernahme für die Hansestadt auszuschließen ist. Es garantiert allerdings weiterhin nicht, dass sich die „MediaDocks“ als Drittanlieger nicht an den Erschließungskosten beteiligen müssen.

Ergebnis:

Aufgrund der Abweichungen vom ursprünglichen PIH-Konzept die gesamte Nördliche Wallhalbinsel zu entwickeln und dabei auch die Alternativ-, Kunst- und Kreativeinrichtungen angemessen zu berücksichtigen, entstehen der Hansestadt Lübeck in dem Moment erhebliche finanzielle Risiken (Erschließungskosten), wenn einzelne Grundstücke aus dem Umgriff genommen werden und sich die Zahl der Drittanlieger entsprechend erhöht.

Die Bürgerschaft wird gebeten, der Verwaltung aufzugeben, wie mit dem Bürgerschaftsauftrag „Umsetzung des PIH-Konzeptes“ und dem Anliegen der Gesellschaft Weltkulturgut vor dem dargelegten Hintergrund

- des finanziellen Risikos der Erschließungskosten in Millionenhöhe und
- der Umsetzung bzw. Finanzierung der kulturellen Nutzungen

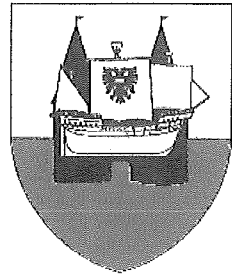
umzugehen ist.

Anlagen :

Anlage 1 – Schreiben Gesellschaft Weltkulturgut

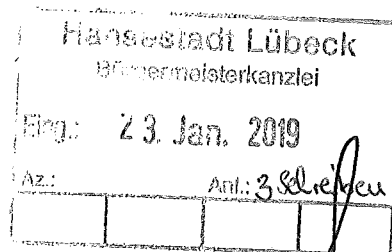
Senatorin Joanna Hagen

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck (gemeinnützig) e. V.



Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V., Willy-Brandt-Allee 19, 23554 Lübeck

An
Herrn Jan Lindenau
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Breite Str. 62
23552 Lübeck



Lübeck, 22.01.2019

Betreff: Nördliche Wallhalbinsel – Schuppen D
Unser Schreiben vom 29.10.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lindenau

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von unserem Vorsitzenden Prof. Dr. mult. Eike Lehmann vom 29.10.18. Herr Prof. Lehmann erläutert in diesem Schreiben alle unsere Vorstellungen und Wünsche. Diesen Äußerungen haben wir nichts hinzu zu fügen.

In dieser Angelegenheit fügen wir die Kopie vom o.a. Schreiben bei. Weiterhin das Schreiben von der PIH, Herrn Spiel, datiert vom 13.7.18, sowie die Kopie des Schreibens vom Wirtschaftssenator Herrn Sven Schindler vom 18.12.18 an die Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V.

Der Vorstand der Gesellschaft bittet Sie um eine baldige Rückäußerung und Anberaumung als Tagespunkt in der nächsten Bürgerschaftsversammlung.

Wir wollen nicht heimatlos werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Ramczyk
(Stellv. Vors.)

Hans Heuer
(Stellv. Vors.)

Anlagen: Schreiben vom 29.10.18
Schreiben der PIH vom 13.7.18
Schreiben des Wirtschaftssenators vom 18.12.18

Handwritten notes:
1. digital zlc. an:
1.000
2.000
2.780
5.000
5.610
2. Bericht in Senat
um weitere Vorgehen.
3. Wvl. 28.1.
f. 23.1.19

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V.
Willy-Brandt-Allee 19
23554 Lübeck

Tel.: 0451 - 798 27 40
Fax 0451 - 798 28 57

Vorsitzender: Prof. Dr. mult. Eike Lehmann, Stellv. Vorsitzende: Hans Heuer, Horst Ramczyk

Steuernummer 22 290 70756
Amtsgericht Lübeck VR1883
Finanzamt Lübeck Nr. 728-HL

Sparkasse zu Lübeck
BIC: NOLADE21SPL
IBAN: DE63 2305 0101 0001 0540 48
www.weltkulturgut-luebeck.de

kontor@hanseschiff-luebeck.de

„Entwicklung des Hansestadt-Grundstücks“

PIH EuE GmbH | Hansestraße 24 | 23558 Lübeck

Hansestadt Lübeck

Fachbereich 2 – Senator Schindler –

Kronsfordter Allee 2 – 6

23560 Lübeck

Lübeck, 13.07.2018

Nördliche Wallhalbinsel_Schuppen D

Gesellschaft Weltkulturgut HL e. V.

Geschäftsführer

Volker Spiel

Hansestraße 24

23558 Lübeck

Fon 0451 – 399 12 0

Fax 0451 – 399 12 45

Sparkasse zu Lübeck

BLZ. 23050101 Kto. 0160288734

BIC NOLADE21SPL

IBAN DE38 23050101 0160288734

Lübeck HRB 15551 HL

Sehr geehrter Herr Schindler,

bezüglich der zukünftigen Nutzung von Schuppen D sieht das PIH-Konzept bekanntermaßen den Verbleib der Gesellschaft Weltkulturgut in der Nördlichen Halle vor. Vor dem Hintergrund des Kailine-Projekts war der Umzug des Vereins zusammen mit dem Hansevolk und der Jugendbauhütte, die als assoziierte Organisationen mit in den Räumen der Gesellschaft residieren und arbeiten, einst unabwendbar. Die Gesellschaft hatte daher bereits in Erwägung gezogen, die Tätigkeit einzustellen und das Vermögen gemäß Satzung der Gemeinnützigen in Lübeck zu übertragen bzw. das Hanseschiff Lisa von Lübeck an eine vergleichbare Einrichtung in Rostock zu geben.

Vor dem Hintergrund der von der Stadt gewählten Option, das Baugrundstück für den Winterstrandsalon nicht zu veräußern, sondern nur als Erbpachtmodell zur Verfügung zu stellen, wünscht sich der amtierende Vereinsvorstand der Gesellschaft eine Gleichbehandlung dergestalt, dass die Hansestadt Lübeck diesen Teil des Schuppens D nicht veräußert und damit die seit 1991 bestehende Kooperation zwischen Stadt und Verein wie bisher fortführt. Das in der Anlage beigelegte an die Investorengemeinschaft gerichtete Schreiben der Gesellschaft vom 10. Juli 2018 schildert die Beweggründe des Vorstands der Gesellschaft.

Der Auftrag der Verwaltung an die PIH (in diesem Fall noch die Arbeitsgruppe der BIRL) war im Rahmen des Mediationsverfahrens und aus den mit dem früheren Bürgermeister Bernd Saxe geführten Gesprächen heraus unmissverständlich dergestalt formuliert worden, dass alle Gebäude und alle Baufelder bzw. Teilbaufelder durch eine von der PIH zu benennende Investorengemeinschaft zu erwerben wären. Der Hintergedanke war, dass darüber sicherzustellen sei, die ebenfalls von der Stadt geforderten Erschließungs- und Straßenausbaumaßnahmen aus Verkaufserlösen nach dem Vorbild des Kailine-Projekts zu finanzieren. Die PIH Entwicklungs- und Erschließungsgesellschaft mbH (PIH EuE GmbH) ist diesem Wunsch und Auftrag gefolgt.

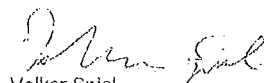
Sie wird diese Forderung weiterhin erfüllen, sofern diese von der Hansestadt Lübeck durch ihre aktuell handelnden vertretungsberechtigten Personen auch in Zukunft aufrechterhalten wird. Mit dem angehängten Schreiben der Gesellschaft Weltkulturgut werden wir jedoch ersucht, uns für den Wunsch der Gesellschaft zu verwenden, dass diese zukünftig weder selbst mit der Unterstützung durch Spenden und Stiftungen ins Eigentum gehen muss, noch in ein Pachtverhältnis mit einem anderen wohl tätig wirkenden Erwerber wechseln zu müssen. In beiden Fällen würde nach Auffassung des Vereinsvorstands die Verbindung des ehrenamtlichen Wirkens der Vereinsmitglieder für die Hansestadt Lübeck zum Kooperationspartner Hansestadt Lübeck gekappt.

Für die in der PIH EuE GmbH gebündelte Investorengemeinschaft darf ich annehmen, dass diese dem Wunsch des Vereins entsprechen wird, sofern dieses auch im Interesse der Hansestadt Lübeck ist, über das Zusammenwirken zwischen der Stadt, dem Verein und der Investorengemeinschaft als Entwicklerin kann dann mit der südlichen Halle von Schuppen D eine Vereinbarung darüber getroffen werden, welche die Zusammenarbeit hinsichtlich des dann real geteilten aber weiterhin als ein Bauwerk wirkenden Schuppens sicherstellt.

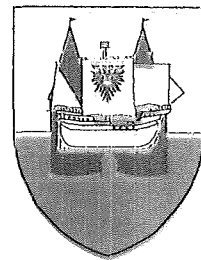
Im Zuge der behutsamen Entwicklung der gesamten Nördlichen Wallhalbinsel wäre zum Beispiel wünschenswert, dass die Sanierung und in Teilen die Wiederherstellung der äußeren Hülle von Gebäude und Laderampen einheitlich und in Abstimmung mit der Denkmalpflege erfolgt. Gleiches gilt für die weitere Pflege des historischen Bauwerks, die ebenfalls einheitlich und auch einvernehmlich erfolgen sollte.

Wir bitten Sie daher, sich zu dem Ansinnen der Gesellschaft Weltkulturgut zu positionieren und — falls erforderlich — hierüber mit dem Bürgermeister und/ oder dem Senat abzustimmen. Für Gespräche zur Erörterung dieses Ansinnens und möglicher weiterer Vorgehensweise stehen wir Ihnen wie sicherlich auch die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Weltkulturgut jederzeit gern zur Verfügung.

Mit Dank und mit freundlichen Grüßen


Volker Spiel
(Geschäftsführer)

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck (gemeinnützig) e. V.



Der Vorsitzende

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V., Willy-Brandt-Allee 19 23 554 Lübeck

Herrn

Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

Breite Straße 62 Rathaus

23552 Lübeck

29. Okt. 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

erlauben Sie mir, Sie persönlich anzusprechen. Ich tue dieses in der Gewissheit, dass die Hansestadt Lübeck und speziell Sie durch die Mitgliedschaft in unserer Gesellschaft unsere Tätigkeit seit nunmehr über 25 Jahren kennen und wohlwollend unterstützen. Dafür möchte ich mich im Namen aller unserer Mitglieder herzlich bedanken.

Mittlerweile betrachten wir uns als ein Teil des Kulturgeschehens in der Hansestadt Lübeck. Durch unsere Projekte der Vitrinen mit historischen Gebäuden überall in der Stadt, durch unsere Publikationen in Form von Büchern und Periodika, den Kooperationen mit dem Hansevolk e.V. und der Jugendbauhütte und nicht zuletzt durch den Bau und Betrieb der „Lisa von Lübeck“ und der historischen Barkasse SW 2, ist dieses augenfällig.

Die Stadt Lübeck hat uns daher seit vielen Jahren in vielfacher Art und Weise großzügig unterstützt. Sie hat uns als maritimen Botschafter Lübecks wiederholt eingesetzt, und durch zur Verfügungstellung des Schuppen D, nördlicher Teil, die Grundlage geschaffen, diese vielfältigen Aufgaben zu leisten.

Unsere finanzielle Situation ist durch ausgeglichene Ein- und Ausgaben gekennzeichnet, die ohne öffentliche Zuwendungen auskommt. Das wird

Gesellschaft Weltkulturgut Hansestadt Lübeck e.V.
Willy-Brandt-Allee 19 23 554 LÜBECK

Vorsitzender: Prof. Dr. mult. G. Lehmann

Stellv. Vorsitzende: H. Hauer, H. Ramezyk

Bei der Zuwendung von Geldspenden bitten wir um Angabe der vollständigen Anschrift, damit wir die Spendenbescheinigung zuordnen können

Bankverbindung: Sparkasse zu Lübeck BLZ 230 501 01

Vereinskonto: 1 - 009 240 Spendenkonto: 1 - 083 917

möglich durch die ehrenamtliche Tätigkeit unserer Mitglieder, die insgesamt in den Projekten circa 7 000 Stunden pro Jahr der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Herr Senator Schindler, Frau Senatorin Weiher und Frau Senatorin Hagen haben sich persönlich über unsere Arbeit informiert und kennen unsere Situation durch persönliche Gespräche mit uns.

Insofern muss ich Ihnen zur Kenntnis bringen, dass der Fortbestand der Gesellschaft Weltkulturgut und der Verbleib des Kraweels Lisa von Lübeck als Visitenkarte und Botschafterin der Stadt im Nord- und Ostseeraum durch die bisherigen Bemühungen, die Nördliche Wallhalbinsel für Neubauvorhaben zu veräußern, immer wieder in Frage gestellt worden ist. Unsere Situation ist jedoch ganz entscheidend von der Sicherung der Arbeitsbedingungen im Schuppen D abhängig. Wir hatten uns daher in den Jahren 2012/2013 verschiedentlich darüber informiert, ob es angesichts der drohenden Kündigung der von uns genutzten Flächen im Schuppen D Ausweichquartiere in Lübeck gibt. Leider mit negativem Ergebnis, weil wir im Schuppen D über Jahre hinweg die für unsere Tätigkeit erforderlichen Stores von Ersatz- und Reserveteilen, Infrastrukturen für die Ausbildung der Besatzung, für die Durchführung von Reparaturen an unseren Schiffen bis hin zu neuen Masten und für die Bauhütte mit schweren Maschinen und Geräten aufgebaut haben, die kaum an einen anderen Ort in notwendiger, unmittelbarer Wasserlage mit vergleichbaren Bedingungen verbracht werden können. Bei diversen Gesprächen mit dem früheren Bürgermeister haben wir daher auch immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass die Aufgabe des Eigentums an den von der Gesellschaft genutzten Gebäude- und Freiflächen und deren Veräußerung an Dritte zwangsläufig das Ende der Gesellschaft Weltkulturgut und ihres Wirkens für Lübeck bedeutete.

Bis heute verfolgt die Stadt nach unserem Kenntnisstand weiterhin das Ziel, auf der Nördlichen Wallhalbinsel einzelne Liegenschaften, nunmehr die historischen Hafenschuppen selbst, in Gänze zu veräußern. Damit ist noch immer verbunden, dass die enge Bindung der Gesellschaft Weltkulturgut an die Hansestadt Lübeck auf der Grundlage einer von der Lübecker Bürgerschaft abgesegneten kostenfreien Nutzungsüberlassung der nördlichen Halle von Schuppen D aufgekündigt wird.

Nach Vorstellung des Vereinsvorstands und der Vereinsmitglieder würde damit unabhängig von möglichen wirtschaftlichen Folgen der Verein auch die ideelle Grundlage seiner Tätigkeit verlieren. Diese besteht darin, dass die Arbeit des Vereins dem Wohle der Hansestadt Lübeck,

ihrer Organe und ihrer Bürger gewidmet ist. Die Gesellschaft Weltkulturgut versteht sich als Teil dieser Gemeinschaft. Sie möchte nicht als freiwilliges Beiwerk verstanden werden. Schließlich nimmt sie für diese Gemeinschaft elementare Aufgaben wahr, die sich u. a. aus den Pflichten ergeben, die mit der Verleihung des Welterbestatus der UNESCO für die Hansestadt Lübeck verbunden sind.

Konkret wünscht der Verein daher die Fortsetzung der langjährigen Kooperation mit der Stadt, die nur vorstellbar ist, wenn die Stadt hierfür das erforderliche Wirkungsumfeld in Form der benötigten Gebäude- und Freiflächen im und um den Schuppen D auch in Zukunft zur Verfügung stellt. Das von der Bürgerschaft zur Umsetzung beschlossene PIH-Konzept für die behutsame Entwicklung der Nördlichen Wallhalbinsel sieht für die Gesellschaft Weltkulturgut verschiedene Möglichkeiten vor, um den Fortbestand der Vereinstätigkeit am angestammten Ort zu sichern. Die von der Gesellschaft Weltkulturgut genutzte nördliche Halle von Schuppen D sollte hierfür von der südlichen Halle real geteilt werden. Die Gesellschaft Weltkulturgut möchte die nördliche Halle in Eigenleistung und mit Hilfe der Unterstützung von Stiftungsmitteln und Spenden im Sinne des PIH-Konzepts sanieren und weiterhin auf eigene Kosten instandhalten. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher in Gesprächen und zuletzt mit förmlichem Schreiben die Investorengemeinschaft für die Nördliche Wallhalbinsel darum gebeten, diese möge sich dafür verwenden, dass die nördliche Halle von Schuppen D im Eigentum der Hansestadt Lübeck verbleiben und wie bisher zur Nutzung durch den Verein und ihrer assoziierten Einrichtungen zur Verfügung stehen kann. Gleiches gilt für die Freiflächen, die vom Strandsalon als auch von der Gesellschaft Weltkulturgut bzw. der mit ihr verbundenen Jugendbauhütte für Projekte benötigt werden.

Auf unser Bitten wurde Herr Senator Sven Schindler mit Schreiben vom 13. Juli 2018 seitens der Investorengemeinschaft, vertreten durch Herrn Volker Spiel, persönlich über die Wünsche der Gesellschaft und der mit ihr assoziierten Mitglieder, dem Hansevolk zu Lübeck e.V. und der Jugendbauhütte der Deutschen Stiftung Denkmalschutz informiert. Den in dieser Angelegenheit geführte Schriftverkehr erhalten Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Bedauerlicherweise haben wir von Herrn Schindler bis heute keinerlei Reaktion über unser Begehren erhalten. Uns wurde lediglich seitens der PIH darüber berichtet, dass gegenüber der Leitung des Bereichs Liegenschaften im Rahmen einer Unterredung in anderer Angelegenheit der Hintergrund unseres Schreibens vom 10. Juli erläutert und die

Möglichkeit der Realteilung von Schuppen D und der Verbleib der nördlichen Halle im Eigentum in Aussicht gestellt worden sei. Auch von dort blieb jedoch eine Reaktion auf unser Ersuchen bis heute aus.

Ich möchte Sie daher bitten, dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für die Existenz unserer Gesellschaft, die schicksalhaft an den Schuppen D gebunden ist, gesichert werden kann – und mit ihr auch die sonst infragestehende Unterbringung des Vereins Hansevolk Lübeck e.V. und der Lübecker Jugendbauhütte.

Ich kann Ihnen versichern, dass es keine Kleinigkeit ist, eine Gesellschaft wie die unsere so zu führen, dass eine erkennbare Zukunft den Zusammenhalt auf ehrenamtlicher Basis sichert. Mit anderen Worten: Wir brauchen eine gesicherte Zukunft und die sollte Lübeck sein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. mult. Eike Lehmann
Vorsitzender

Anlagen:

Brief der Gesellschaft Weltkulturgut an die PIH vom 10. Juli 2018
Brief der PIH an Senator Schindler vom 13. Juli 2018

Hansestadt Lübeck • Senator Sven Schindler • 23539 Lübeck

Gesellschaft Weltkulturgut
Hansestadt Lübeck e. V.
Herrn Prof. Dr. mult. Eike Lehmann
Willy-Brandt-Allee 19
23554 Lübeck



Der Bürgermeister
Fachbereich Wirtschaft und Soziales

Senator Sven Schindler

Gebäude: Verwaltungszentrum Mühlenort
Kronsfordor Allee 2 – 6
Zimmer: 6.161 (Haus "Trave", 6. OG)
Tel. (0451) 122 – 20 00
Fax (0451) 122 – 951 20 00
Email funktional: FBL2@luebeck.de
Mein Zeichen: si/Pm
Datum: 18.12.2018

Nördliche Wallhalbinsel – Schuppen D

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lehmann,

zunächst möchte ich mich für Ihr ausführliches Schreiben bedanken, in dem Sie den aktuellen Stand der Gespräche mit der PIH sowie die Interessenlage der Gesellschaft Weltkulturgut e.V. ausführlich darstellen. Selbstverständlich ist es uns ein Anliegen, die Gesellschaft Weltkulturgut e.V., wie auch die beiden anderen vor Ort befindlichen Vereine, in Lübeck zu halten. Wie Sie zu Recht bemerken, ist „Lisa“ in den letzten Jahren für unsere Stadt eine bedeutende und unentbehrliche Botschafterin geworden. Es steht für mich außer Diskussion, den Akteuren den Verbleib in Lübeck zu sichern.

Wie Ihnen bekannt ist, hat die Hansestadt Lübeck auf Beschluss der Bürgerschaft mit der PIH GmbH einen Anhandgabevertrag geschlossen. Für die Dauer der Anhandgabe ist es der Hansestadt Lübeck insoweit nicht möglich, mit anderen als der PIH GmbH über Grundstücke auf der Nördlichen Wallhalbinsel, die innerhalb des vertraglich festgelegten Gebietes liegen, zu verhandeln. Dies ist der PIH GmbH selbstverständlich bekannt. Es handelt sich um eine übliche Vorgehensweise und dient dem Ziel, eine Projektentwicklung zunächst befristet, exklusiv durch einen Partner (hier die PIH GmbH) vorantreiben zu können.

Um sich über den aktuellen Sachstand der Projektentwicklung zu informieren, hatte der Senat die PIH GmbH zu seiner Sitzung am 10. Dezember eingeladen. Bei diesem Anlass hat der Bürgermeister deutlich gemacht, dass der Verbleib der Gesellschaft für Weltkulturgut e.V. sowie der anderen beiden Vereine für die Hansestadt als wichtige kulturelle Akteure vor Ort vorausgesetzt wird. Die PIH GmbH sei damals als Projektentwicklerin mit genau dieser Zielsetzung angetreten. Der Bürgermeister sieht insofern, ebenso wie ich selbst, derzeit keinen Anlass, an dem Umsetzungswillen der PIH GmbH zu zweifeln. Herr Spiel als Vertreter der PIH GmbH hat ein positives Resultat der Bemühungen in Aussicht gestellt.

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Konten des Bereiches Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Internet: www.luebeck.de

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinien:
2, 7 und 16

Haltestelle:
Verwaltungszentrum
Mühlenort

Bitte benutzen Sie
öffentliche Verkehrsmittel

Sollte es sich nach Ablauf der Anhandgabe herausstellen, dass der durch die PIH GmbH vorgeschlagene Weg für die Vereine wirtschaftlich nicht tragbar ist, werde ich mich selbstverständlich um eine Lösung bemühen.

Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen der Bereich Liegenschaften jederzeit gern zur Verfügung. Soweit mir bekannt ist, hat es bereits Gespräche zwischen der Bereichsleiterin, Frau Csösz, und Herrn Matthias Dräger gegeben. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, mit der Gesellschaft Weltkulturgut e.V. und ebenso mit den beiden anderen Vereinen vor Ort, im Austausch zu bleiben.

Für die bevorstehenden Weihnachtstage wünsche ich Ihnen alles Gute, ruhige und besinnliche Stunden und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sven Schindler



► **Nr. VO/2019/07674**
öffentlich

Lübeck, 17.05.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Nicole Maas (E-Mail: nicole.maas@luebeck.de Telefon: 122-4071)

Bericht Schulsozialarbeit gemäß Antrag/Anfrage VO/2019/07234

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.06.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Erstellung eines Berichts zur Schulsozialarbeit mit Bedarfsanalyse und Umsetzungsvorschlägen nach einstimmig beschlossenen Antrag/Anfrage VO/2019/07234 im Schul- und Sportausschuss vom 21.02.2019 bis zur Sommerpause

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐	Ja
☒	Nein: Schulsozialarbeit befördert Demokratiebildung durch Beteiligung von Schüler*innen bei Klassenrat, Klassensprecher*innen, Schülerparlament, Streitschlichterausbildung

Begründung:

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: §13 SGB VIII, §28 FAG Schulsozialarbeit

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Bericht:**1. Einleitung**

In Lübeck sind 33 Schulsozialarbeiter*innen auf 25 Stellen für 55 Schulen mit knapp 20.000 Schüler*innen beschäftigt. Derzeit erfolgt die Besetzung von 2,5 Stellen für die Grundschulen gemäß VO/2018/06751. Noch sind 11 Schulstandorte ohne Schulsozialarbeit vor Ort (s. Anlage 2, Übersicht).

Im Schuljahr 2018/2019 werden 19.664 Schüler*innen in Trägerschaft der Hansestadt Lübeck beschult:

Schulart	Schüler*innen im Schuljahr 2018/19
Grundschule	7.154
Gemeinschaftsschule, SEK I+ II	6.731
Gymnasium	5.253
Förderzentrum	437

Die Zahl der Schüler*innen an Förderzentren stieg um 5% im Vergleich zum Vorjahr. Der Anteil ausländischer Schüler*innen an Grundschulen liegt bei ca. 11,3% im Jahr 2018/19 im Vergleich zu 6% im Jahr 2014/15 mit weiterhin steigender Tendenz, 389 Schüler*innen besuchen den Unterricht „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ).

24 reine Grundschulen mit 27 Standorten werden ergänzt durch 11 Grund- und Gemeinschaftsschulen, 7 Gymnasien sowie 5 Förderzentren.

Schulsozialarbeit fördert Schüler/innen in ihren persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie in ihrer Lern- und Leistungskompetenz mit dem Ziel, eine Schulkultur zu gestalten, die die Potenzialentfaltung von Schüler/innen durch Wertschätzung und gemeinsames Lernen ermöglicht und Bildungsbenachteiligung verhindert.

Die Schulsozialarbeit in Lübeck beruht auf 3 Säulen: Schulsozialarbeiterteams in allen 11 Sozialräumen, Kooperative Erziehungshilfe (KEH) für Einzelfälle im Rahmen von schulischer Erziehungshilfe und Projekte zur gezielten Schwerpunktarbeit über freie Träger (s. Anlage 1 Konzept).

Konzipiert wurde die Schulsozialarbeit vor Ort mit einem sozialräumlichen Ansatz. Die Schulsozialarbeiter*innen der Gemeinschaftsschulen waren Ansprechpartner für weitere Schulstandorte. In den letzten Jahren hat sich nach Auswertung von Fachaustauschen mit Schulamt, Schulleitungen und Familienhilfe gezeigt, dass ein schulbezogenes Konzept mit Präsenz von Schulsozialarbeiter*innen vor Ort erforderlich ist.

Themen wie Inklusion, kulturelle Vielfalt, Absentismus, veränderte Lebenssituationen und steigende emotional-soziale Auffälligkeiten von Schüler*innen erfordern einen höheren Fokus auf Erziehungsaspekte in Schule mit sozialpädagogischer Kompetenz vor Ort wie auch die Fachdiskussion belegt¹.

2. Ziele und Aufgaben von Schulsozialarbeit vor Ort

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII mit Gewährleistungspflicht nach §79 SGBVIII². Sie bildet eine Ergänzung zum schulischen Erziehungsauftrag der Lehrkräfte gemäß § 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein.

Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schüler/innen der Klassen 1-13, an ihre Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung, um Bildungsbenachteiligungen abzubauen.

¹ Vgl. Karsten Speck: Schulsozialarbeit. Eine Einführung. München 2014. S. 15ff.

² Vgl. Expertise von Prof. Kunkel: Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit. Frankfurt a.M. 2016, S. 42ff.

Schulsozialarbeit ist sowohl im präventiven wie im interventiven Bereich tätig und bedient sich hierzu Methoden der Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit. Dabei berücksichtigt die Schulsozialarbeit Gender- und Cultural Mainstreaming.

Kerntätigkeiten der Schulsozialarbeiter/innen sind

- Beratung von Schüler/innen, Eltern und Lehrkräfte
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Klassen oder Kleingruppen (u.a. soziales Kompetenztraining, Gewalt- und Suchtprävention, Mobbingprävention)
- Vermittlung in begleitende Hilfen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern, z.B. Beratungsstellen, Jugendamt
- Vernetzung von Schule mit Institutionen, die das Angebot von Schule ergänzen und erweitern

Die Schwerpunkte von Schulsozialarbeit unterscheiden sich durch unterschiedliche Bedarfe nach Schulform und individuellem Schulstandort:

Der Fokus an den Grundschulstandorten mit Schulsozialarbeit vor Ort liegt vermehrt auf präventiven Angeboten zur Stärkung der personalen und sozialen Kompetenz der Schüler*innen.

In der Sekundarstufe der Gemeinschaftsschulen nimmt der interventive Anteil zugunsten der Einzelberatung zu. Aktuelle Kriseninterventionen bei häufig familiär begründeten Problemen lassen derzeit ein notwendiges präventives Gruppenangebot kaum zu.

In den Förderzentren wird der Fokus verstärkt auf Einzelberatung von Schüler*innen und deren Eltern gerichtet in Abstimmung mit den sonderpädagogischen Lehrkräften.

An den Gymnasien erfolgt ebenfalls vorrangig eine Einzelberatung von Schüler*innen und Familien in engem Austausch mit den Beratungslehrkräften.

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit werden im Rahmen der Konzeption in Kooperationsvereinbarungen mit den Schulsozialarbeiter*innen vor Ort, der Koordination Schulsozialarbeit und den Schulleitungen mit erweitertem Schulleitungsteam für den jeweiligen Schulstandort in jährlichen Konferenzen abgestimmt.

3. Personal- und Finanzausstattung Schulsozialarbeit an Schule

Schulsozialarbeit in Lübeck hat bis zum Jahr 2011 an 4 Schulstandorten (den damaligen Gesamtschulen und der Holstentor-Gemeinschaftsschule) mit je einer Stelle stattgefunden, finanziert aus kommunalen Mitteln. 2011 und 2016 stimmte die Lübecker Bürgerschaft einem weiteren Stellenausbau in der Schulsozialarbeit zu. Über §28 Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Schleswig-Holstein erhält die Hansestadt Lübeck eine anteilige Refinanzierung, 2019 beträgt der Landesanteil für Lübeck ca. 1,6 Mio. Euro.

Lübeck beschäftigt in der Schulsozialarbeit vor Ort an den allgemein bildenden Schulen auf 25 Vollzeitstellen 33 Mitarbeiter*innen, hierunter 13 Männer mit knapp 50% der Stellenanteile. Zum Schuljahr 2019/20 werden weitere 2,5 Stellen für die Grundschule besetzt. Die Eingruppierung der kommunal beschäftigten Schulsozialarbeiter*innen erfolgt in TvÖD-SuE, EG S12.

Im landesweiten Vergleich belegt Lübeck ab dem Schuljahr 2019/20 mit der Relation Schulsozialarbeit:Schüler*in von 1:715 den letzten Platz im Vergleich der kreisfreien Städte mit Schlüsseln von 1:437 in Flensburg, 1:515 in Neumünster und 1:554 in Kiel (Stand: 2018)³. Der kommunale Anteil zur Finanzierung von Schulsozialarbeit ist in Lübeck deutlich geringer als in den übrigen kreisfreien Städten.

³ Neumünster: 19,5 Std. je GS plus 5,5 Stunden Sozialdaten, GemS 32 bis 102,25 Std. je Standort, Gymn 27 Std. je Standort, Förderzentren 30 Std. an 2 Standorten, 64 Std. für DaZ-Zentren

4. Bedarf für eine adäquate Bemessung der Schulsozialarbeit an Schule

Vom Bundeskongress Schulsozialarbeit 2015, Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, der GEW, Landesarbeitsgemeinschaften, der FH Dortmund, dem paritätischen Gesamtverband wird ein Schlüssel von 1:150 (Schulsozialarbeit zu Schüler*in) gefordert⁴.

Der Ausbaubedarf zeigt sich auch bundesweit, derzeit werden zusätzlich zur kommunalen Ebene auf Landesebene in Niedersachsen 100 zusätzliche Stellen in der Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen besetzt⁵, in Sachsen werden die Landesmittel für Schulsozialarbeit auf ca. 30 Millionen jährlich verdoppelt⁶.

Der Bedarf an Schulsozialarbeit und die Schwerpunktlegung wird im Folgenden abhängig von der Schulform betrachtet:

4.1. Schulsozialarbeit an Grundschulen

Für eine adäquate Versorgung in Lübeck wird eine Bemessung von mindestens einer halben Stelle Schulsozialarbeit je Grundschulstandort ab 130 Schüler*innen empfohlen. Dieser Standard ist in den übrigen kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bereits umgesetzt.

Abhängig von Schülerzahl, DaZ-Standort und Sozialdaten wird eine zusätzliche Verstärkung empfohlen (s. Anlage 3 Sozialgewichtung).

Die Umsetzung an den Grundschulen würde auf Basis der bisher vorhandenen Stellen insgesamt 3,7 Vollzeitstellen zusätzlich erfordern:

Grundschulen	Aufstockung in Stellenan- teilen	Sozialraum
Bughagen-Schule	0,5	St. Lorenz-Süd
Dom-Schule	0,5	Innenstadt
Kahlhorst-Schule	0,2	St. Jürgen
Paul-Gerhardt-Schule	0,5	St. Lorenz-Nord-A
Paul-Klee-Schule	0,5	St. Jürgen
Schule am Koggenweg	0,3	Buntekuh
Schule am Stadtpark	0,5	St. Getrud-A
Schule Grönauer Baum	0,5	St. Jürgen
Stadtschule Travemünde	0,5	Kücknitz-Travemünde

An den Grundschulen sind bislang 5 Schulsozialarbeiter*innen mit Teilzeitstellen an mehreren Standorten präsent, so dass vom Ausbau noch weitere 5 Grundschulstandorte profitieren (s. Anlage 4 Stellenverteilung Schulsozialarbeit).

4.2. Schulsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

Der Ausbau von Schulsozialarbeit im Schuljahr 2012/13 erfolgte an den damaligen Regional- und Gemeinschaftsschulen mit dem Fokus auf die Sekundarstufe I.

Durch die gestiegenen Schülerzahlen im Vergleich zu 2012, die Zunahme von DaZ-Schüler*innen (Deutsch als Zweitsprache) durch die Zuwanderung und die zunehmende Zahl von Schüler*innen mit emotional sozialen Auffälligkeiten ist ein Ausbau auch für die Sekundarstufe I und II erforderlich.

Zusätzlich muss die Zielgruppe der Grundschüler*innen einbezogen werden, gemäß den aktuellen Fachdiskussionen, möglichst frühzeitig und präventiv soziale und personale Kompetenzen zu entwickeln.

⁴ http://jugendsozialarbeit.news/wp-content/uploads/2018/04/Positionspapier_Schulsozialarbeit-im-Prozess-der-Inklusion.pdf

⁵ <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/100-stellen-ausgeschrieben-land-staerkt-schulsozialarbeit-an-allgemein-bildenden-und-berufsbildenden-schulen--174187.html>

⁶ <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/216545>

Hieraus ergeben sich je nach Schülerzahl, DaZ-Angebot und Sozialdaten Stellenumfänge von 0,7 bis 2,2 Stellen bzw. 27 bis 85,8 Stunden je Gemeinschaftsschule.

Der Aufstockungsbedarf für die Gemeinschaftsschulen beträgt 2,2 Vollzeitstellen.

Da bereits besonderes Fachpersonal an den Schulen vorhanden ist und eine Besetzung unterhalb einer halben Stelle nicht sinnvoll erscheint, ist in der Planung der Bedarf für die Förderzentren mit eingearbeitet.

Für die Förderzentren ist aufgrund der geringen Schülerzahl und der landesseitigen Ausstattung mit Fachpersonal ein Ausbau um insgesamt eine halbe Stelle auf eine volle Stelle vorgesehen. Alle Förderzentren sind dann jeweils mit 1 Präsenztage je Woche eingebunden.

Gemeinschaftsschulen	Schulen ≤ 140 SuS und Förderzentren mit Präsenzzeiten	Aufstockung in Stellenanteilen	Sozialraum
Albert-Schweitzer-Schule	Maria-Montessori-Schule	0,4	St. Gertrud-B
Emanuel-Geibel-Schule	Berend-Schröder-Schule	0,5	Innenstadt
Heinrich-Mann-Schule	Astrid-Lindgren-Schule	0,3	Moisling
Holstentor-Schule	GS Groß Steinrade, GS Schönböcken	0,5	St. Lorenz-Süd
Schule am Meer		0,2	Kücknitz-Travemünde
Schule Tremser Teich	Schule Wilhelmshöhe	0,8	St. Lorenz-Nord-A

4.3. Gymnasien

Derzeit sind 6 der 7 Gymnasien mit jeweils einer halben Stelle Schulsozialarbeit ausgestattet. Am Trave-Gymnasium ist noch ein Ausbau vorzunehmen. Aufgrund der geringeren Schülerzahl in Relation zu den übrigen Gymnasien ist das Förderzentrum Matthias-Leithoff-Schule mit berücksichtigt worden.

Gymnasien	Schulen ≤ 140 mit Präsenzzeiten	geplante Stellen	Sozialraum
Trave-Gymnasium	Matthias-Leithoff-Schule	0,5	Kücknitz-Travemünde

4.4. Schlüssel

Je nach Schulart ergeben sich unterschiedliche Schlüssel in der Verteilung je Stelle Schulsozialarbeit : Schülerzahl.⁷

Schulart	Schülerzahl inkl. DaZ	Stellen 2019/20	Schlüssel 1:	Zusätzlich geplante Stellen ab 2020	Schlüssel 1:
Grundschulen und Grundschulteil GemS	7.154	11,0	650	3,2	504
Gemeinschaftsschulen SEK I+II	6.731	13	518	2,3	440
Gymnasien	5.342	3	1.781	0,5	1.526
Förderzentren	437	0,5	874	0,5	437
gesamt	19664	27,5	715	7	570

5. Kooperative Erziehungshilfe (KEH)

Die Kooperative Erziehungshilfe hat sich in Lübeck als Fachstelle für schulische Erziehungshilfe etabliert. Das multiprofessionelle Team besteht aus Sonder- und Sozialpädagog*innen, hierunter 9 Lehrkräfte auf 2 Vollzeitstellen Sonderpädagogik, 4 kommunale Sozialpädagog*innen auf 3,5 Stellen und 2 Sozialpädagog*innen bei Sprungtuch e.V. auf 1,5 Stellen, die über Landesmittel Schulsozialarbeit des Schulamtes finanziert werden.

Die KEH wird bei massiven Schulschwierigkeiten eingeschaltet mit der Möglichkeit sonderpädagogischer Diagnostik bei deutlich vermutetem Förderbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung. Die Kooperative Erziehungshilfe arbeitet interventiv und wird in der Regel über einen Meldebogen über Schulleitung und Schulsozialarbeit eingeschaltet.

Die KEH berät Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte und entwickelt eine individuelle Schulperspektive für die Schüler*innen, z.B. durch Hinführung zu besonderen Beschulungsmaßnahmen wie Lerngruppe Erziehungshilfe, Tiger-Klasse und Talent oder die Einrichtung einer kurzzeitigen sozialpädagogischen Intervention (KSI). In den letzten Jahren ist die Begleitung des Übergangs Kita-Schule als neues Tätigkeitsfeld hinzugekommen, die Fallzahlen sind jedoch durch den erfolgten Ausbau an den Grundschulen stabil geblieben.

Auch in den übrigen kreisfreien Städten sind mit der KEH vergleichbare Angebote vorhanden: In Flensburg ist das Zentrum Kooperative Erziehungshilfe (ZKE) mit 12 Mitarbeiter*innen aktiv, das als Anregung für die Einrichtung der KEH in Lübeck diente. In Kiel gibt es seit einigen Jahren die Kooperation Schule-Jugendhilfe (KSJ) mit Mitteln der Jugendhilfe in Kooperation mit dem Schulamt Kiel. In Neumünster wird die Kooperative Erziehungshilfe Neumünster (KEN) angeboten.

Vor dem Hintergrund des geplanten Ausbaus bei der Schulsozialarbeit vor Ort wird wegen der weiterhin hohen Absentismus-Zahlen an Grund- und weiterführenden Schulen die **Beibehaltung der jetzigen Konzeption für die Kooperative Erziehungshilfe empfohlen.**

⁷ Zum Vergleich Flensburg: Schülerrelation GS 1:341, GemS: 1:458, Gymn: 1:1.281

6. Projekte an allgemein und berufsbildenden Schulen

Im Jahr 2018 konnten mit einem Projektmitteletat von 480.000 Euro 69 Projekte über freie Träger umgesetzt werden, ca. 5.900 Schüler/innen wurden erreicht.

6.1. Projekte an allgemein bildenden Schulen

Ziel der Projekte ist die fachliche Ergänzung von Schulsozialarbeit vor Ort durch gezielte Angebote freier Träger zur präventiven Förderung von Sozialen und Personalen Kompetenzen. Zielgruppe sind in der Regel Schulklassen. Projektschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen ist das Training sozialer Kompetenzen im Gender Team, Theaterpädagogik, Erlebnispädagogik, Bewegungspädagogik sowie interkulturelle Angebote, Elternkurse und Präventionsangebote gegen sexuelle Gewalt.

Für die Hansestadt Lübeck wird ein Projektmitteletat in Höhe von 170.000 Euro jährlich für Projekte freier Träger an allgemein bildenden Schulen empfohlen. Dies entspricht Kosten in Höhe von ca. 8,60 je Schüler*in und Jahr.

6.2. Schulsozialarbeit an Lübecker Berufsschulen

Seit 2012 finanziert die Hansestadt Lübeck Schulsozialarbeit über die freien Träger BQL GmbH, IN VIA Lübeck e.V., Sprungtuch e.V., WAK S.H. an den fünf Lübecker Berufsschulen Dorothea-Schlözer-Schule, Emil-Possehl-Schule, Friedrich-List-Schule, Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie sowie Hanse-Schule mit einem Etat in Höhe von 250.000 Euro jährlich. Die Mittel werden für Schulsozialarbeiter*innen vor Ort an Schule mit einem Fokus auf Einzelberatung genutzt. Je Schule steht in etwa eine volle Stelle Schulsozialarbeit zur Verfügung.

Ergänzt wird die Schulsozialarbeit an Berufsschulen durch verschiedene Landesprogramme wie Handlungskonzept PLUS oder Geld statt Stellen, die den Berufsschulen eine Ausweitung der Schulsozialarbeit-Teams ermöglichen. Seitens der Berufsschulen bestehen teils jahrzehntelange Kooperationen mit berufsbildenden Trägern in verschiedenen Projekten wie z.B. Produktionsschule, die eine sinnvolle Verzahnung mit der Schulsozialarbeit ermöglichen.

Modifiziert werden sollten die Zeiträume für die Finanzierungszusagen an die freien Träger. Bislang ist wegen der Bindung an die jährlich zugewiesenen Landesmittel nur eine jährliche Bewilligung möglich, die aufgrund des Fachkräftemangels eine personell kontinuierliche Schulsozialarbeit an den Berufsschulen erschwert. Zu erreichen wäre dies über eine finanzielle Absicherung durch kommunale Mittel und Finanzierungszeiträume von 3 Jahren.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bereich Schule und Sport keine Veränderung der jetzigen Konzeption von Schulsozialarbeit durch die Hansestadt Lübeck, aber die Verlängerung der Finanzierungszusagen über 3 Jahre.

7. Ausbaubedarf bei der Koordinierung Schulsozialarbeit

Ein Ausbaubedarf zeigt sich auch auf der Koordinierungsebene, die aktuell durch 2 Sozialpädagog*innen mit 1,5 Stellen besetzt ist.

Im Jahre 2012 zählten 19 Schulsozialarbeiter*innen auf 15,5 Personalstellen Schulsozialarbeit, die Kooperative Erziehungshilfe mit 4 Mitarbeiter*innen auf 3,5 Stellen und die Projektorganisation im Umfang von ca. 1 Mio. Euro sowie die Organisation von Ganztage an Schule zu den Koordinierungstätigkeiten.

Neben der Ausweitung von Schulsozialarbeit und Ganztage an Schule sind neu hinzu gekommene Tätigkeitsfelder die Koordination für die Themen Bildungsmonitoring, Bildungsportal, Inklusion, Übergang Schule-Beruf mit der Schneiderei BALI/JAW und dem Aufbau der Jugendberufsagentur, Bildungskoordination Neuzugewanderte und KultKit, ein Kulturaustausch mit Dänemark zu den Aufgaben der Abteilungsleitung.

Die Führungsspanne erweiterte sich durch den Ausbau der Abteilung auf aktuell 41 Mitarbeiter*innen. Kritisch beleuchtet wurde der Aufgabenumfang und –zuwachs auch in der Organisationsanalyse des Bereichs Schule und Sport durch „Nordlicht Management Consultings“. In

der zusammenfassenden Bilanz der Organisationsberatung wird als Maßnahme „Die Schaffung von zwei VZÄ für die Sachgebietsleitung“ empfohlen⁸.

In Kiel bestehen 4 Koordinierungsstellen mit sozialräumlicher Aufteilung für den Bereich Schulsozialarbeit bei einer Schülerzahl von 23.846 versus 2 Koordinierungsstellen in Lübeck bei einer Schülerzahl von 20.620⁹. In Kiel ist zudem der Bereich Bildungsmanagement als eigene Stabsstelle organisiert. In Flensburg sind 1,5 Stellen für die Koordination vorhanden.

Empfohlen wird daher die Ausweitung der Koordination Schulsozialarbeit um 2 Stellen, die in den bestehenden vier Regionalteams mit je einer halben Stelle eingesetzt werden. Zu den Aufgaben sollten die fachliche Beratung, die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, die Durchführung der Konferenzen Schulsozialarbeit und der Regionalteambesprechungen gehören.

8. Planung des Stellenausbaus

Die Eingruppierung der Schulsozialarbeiter*innen erfolgt ab 2020 in TvÖD-SuE, EG S12. Gemäß den Personalkostendurchschnittswerten für 2020 sind für eine Stelle Mittel in Höhe von 71.305,- Euro jährlich einzuplanen. Für das Jahr 2020 wird von einer Stellenbesetzung zum Schuljahr 2020/21 ausgegangen.

Zu berücksichtigen ist, dass in den Jahren 2019 und 2020 jeweils eine Stelle durch Eintritt in den Ruhestand wiederzubesetzen ist.

Aufgrund des Fachkräftemangels werden 3 Ausbaustufen empfohlen:

1. Ausbau an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren im Umfang von 2,3 Personalstellen und Ausbau der Koordination im Umfang von 1 Personalstelle
2. Ausbau Gymnasien im Umfang von 0,5 Personalstellen und Koordination im Umfang von 1 Personalstelle und anteilig Grundschulen im Umfang von 1 Personalstelle
3. Ausbau der restlichen Grundschulen im Umfang von 2,7 Personalstellen

Jahr	Zusätzliche Stellen	Stellen	Zusätzliche Personalmittel
2020	3,3	GemS, FÖZ, Koordination	98.044,38 €
2021	3	Gymnasium, Koordination, Grundschulen	213.915,00 €
2022	2,7	Grundschulen	192.523,50 €

Zunächst sollen vorrangig Aufstockungsmöglichkeiten innerhalb des Teams Schulsozialarbeit geprüft werden.

Leitend bei der Stellenbesetzung sind ein ausgewogener Genderanteil und eine hohe Vielfalt an Sprachkenntnissen bzw. Migrationshintergründen in der Schulsozialarbeit.

Beim Stellenbesetzungsverfahren sollten Bewerberprofile und Erfahrungen bezüglich der Altersgruppe sowie die räumlichen Gegebenheiten der Schulstandorte zur Einrichtung von Büros für die vertrauliche Durchführung von Beratungsgesprächen Berücksichtigung finden. Im Einzelfall sollte daher eine Stellenbesetzung in Abweichung der obigen Vorgehensweise möglich sein.

⁸ Vgl. Nordlicht Management Consultings: Analyse und Optimierung des Bereichs Schule und Sport. Hamburg 2019, S. 18

⁹ Quelle Schülerzahlen Kiel und Lübeck: Statistikamt Nord, Statistischer Bericht B I 1 - j 17 SH

9. Zusammenfassung

Zusammenfassend werden folgende Empfehlungen zum Ausbau der Schulsozialarbeit gegeben:

1. Ausbau der Schulsozialarbeit vor Ort von 2020 bis 2022
zunächst an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren, dann an Gymnasium und Grundschulen im Umfang von insgesamt 7 Stellen
2. Ausbau der Koordination Schulsozialarbeit in 2020 und 2021 um je 1 Stelle
3. Beibehaltung des Projektmitteleinsatzs für freie Träger an allgemein bildenden Schulen und Förderzentren in Höhe von 170.000 Euro jährlich
4. Beibehaltung des Projektmitteleinsatzs für freie Träger an berufsbildenden Schulen in Höhe von 250.000 Euro jährlich mit Verlängerung der Vertragslaufzeit auf 3 Jahre zur Fachkräftesicherung

Anlagen

- Anlage 1: Konzept Schulsozialarbeit an Lübecker Schulen
- Anlage 2: Übersicht Schulsozialarbeit
- Anlage 3: Sozialgewichtung Schulsozialarbeit
- Anlage 4: Stellenverteilung Schulsozialarbeit

Anlage 2: Übersicht Schulsozialarbeit mit Stand Mai 2019

Sozialraum	Stellen	Büro- und Präsenzstandorte	Schulen mit Präsenzzeiten	Schulen ohne Präsenzzeiten
Innenstadt	3	GemS Emanuel Geibel, Marien-Schule (GS)	Oberschule zum Dom, Johanneum (Gymn) Ernestinenschule, Katharineum (Gymn) Berend-Schröder-Schule (FöZ) Dom-Schule (GS)	
St. Jürgen	3,5	GGemS St. Jürgen (2x) Thomas-Mann-Schule (Gymn), Kahlhorst-Schule (GS)	Paul-Klee-Schule (GS)	Schule Grönauer Baum (GS) Kaland-Schule (GS)
Moisling	1,75	GGemS Heinrich-Mann	Mühlenweg-Schule (GS) Astrid-Lindgren-Schule (FöZ) Schule Niendorf (GS)	
Buntekuh	2,25	GGemS Baltic, Schule Koggenweg (GS)		Schule Schönböcken (GS) Schule Groß Steinrade (GS) GS-Teil Baltic
St. Lorenz Süd	1,5	GemS Holstentor, Luther-Schule (GS)	Bughenhagen-Schule (GS)	
St. Lorenz Nord A	1,75	GGemS Tremser Teich, Schule Falkenfeld (GS)	Paul-Gerhardt-Schule (GS)	Schule Wilhelmshöhe (FöZ)
St. Lorenz Nord B	3,25	GGemS Julius Leber (2x), Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium GGemS Gotthard-Kühl (2x)		Pestalozzi-Schule (GS)
St. Gertrud A	1,5	GemS Geschwister Prenski, Schule Lauerholz (GS)	Schule am Stadtpark (GS)	
St. Gertrud B	2,5	GGemS Albert Schweitzer, GGemS Schule an der Wakenitz Schule Eichholz (GS) Schule Marli (GS)	Maria-Montessori-Schule (FöZ)	
Schlutup	1	GGemS Willy Brandt		
Kücknitz, Trave- münde	3	GGemS Trave, Trave-Gymnasium, Schule Roter Hahn, GGemS Schule am Meer		Schule Utkiek (GS) Schule Rangenberg (GS) Matthias-Leithoff-Schule (FöZ) Stadtschule Travemünde
Lübeck gesamt	25	28 Kernstandorte Schulsozialarbeit	14 Präsenzstandorte Schulsozialarbeit	11 Standorte ohne Schulsozialarbeit

GemS = Gemeinschaftsschule, GS = Grundschule, Gymn = Gymnasium, FöZ = Förderzentrum, 2x = 2 Schulstandorte

Anlage 3: Sozialgewichtung, Stand April 2019

Schulen	Jg.	SuS ohne DaZ	DaZ	Gewichtungs- anteil
Albert-Schweitzer-Schule GS	GS	148		1,0%
Albert-Schweitzer-Schule-SEKI	SEKI	382		2,7%
Baltic-Schule-GS	GS	224		1,7%
Baltic-Schule-SEKI	SEKI	542		4,1%
Baltic-Schule-SEKII	SEKII	291		2,2%
Bughagen-Schule	GS	171		1,2%
Dom-Schule	GS	211		1,3%
Emanuel-Geibel-Schule	SEKI	432	11	2,8%
Geschwister-Prenski-Schule-SEKI	SEKI	563		3,2%
Geschwister-Prenski-Schule-SEKII	SEKII	228		1,3%
Gotthard-Kühl-Schule-GS	GS	251	29	2,5%
Gotthard-Kühl-Schule-SEKI	SEKI	388	27	3,5%
Grund- und Gemeinschaftsschule St Jürgen-GS	GS	203		1,2%
Grund- und Gemeinschaftsschule St Jürgen-SEKI	SEKI	675		3,9%
Grund- und Gemeinschaftsschule St Jürgen-SEKII	SEKII	187	14	1,2%
Grundschule am Koggenweg	GS	246	11	3,1%
Grundschule Eichholz	GS	179		1,6%
Grundschule Großsteinrade	GS			0,4%
Grundschule Lübeck-Niendorf	GS	39		0,3%
Grundschule Schönböcken	GS	104		0,6%
Heinrich-Mann-Schule-GS	GS	134	23	1,6%
Heinrich-Mann-Schule-SEKI	SEKI	302	6	2,8%
Holstentor-Gemeinschaftsschule	SEKI	540	14	4,4%
Julius-Leber-Schule-GS	GS	151	14	1,4%
Julius-Leber-Schule-SEKI	SEKI	367	15	3,0%
Kahlhorst-Schule	GS	426	23	3,0%
Kaland-Schule	GS	333		1,6%
Luther-Schule	GS	213	11	1,7%
Marien-Schule	GS	219	12	1,5%
Mühlenweg-Schule	GS	184		1,6%
Paul-Gerhardt-Schule	GS	208		1,6%
Paul-Klee-Schule	GS	398		2,2%
Pestalozzi-Schule	GS	260	13	2,0%
Rangenberg-Schule	GS	90		0,5%
Schule am Meer-GS	GS	91		0,6%
Schule am Meer-SEKI	SEKI	241	12	1,7%
Schule am Stadtpark	GS	238	0	1,3%
Schule an der Wakenitz-GS	GS	172	6	1,3%
Schule an der Wakenitz-SEKI	SEKI	369	10	2,9%
Schule Falkenfeld	GS	126	10	1,3%
Schule Grönauer Baum	GS	182	14	1,2%
Schule Lauerholz	GS	334		1,9%
Schule Marli	GS	192		1,5%
Schule Roter Hahn	GS	244	10	2,4%
Schule Tremser Teich-GS	GS	263		2,0%
Schule Tremser Teich-SEKI	SEKI	413		3,2%

Schulen	Jg.	SuS ohne DaZ	DaZ	Gewichtungs- anteil
Schule Utkiek	GS	140		1,1%
Stadtschule Travemünde	GS	192	7	1,3%
Trave-GGemS-GS	GS	151	0	1,1%
Trave-GGemS-SEKI	SEKI	397	12	3,0%
Willy-Brandt-Schule-GS	GS	158	11	1,5%
Willy-Brandt-Schule-SEKI	SEKI	290	3	2,2%
gesamt	GS, GemS	13.482	318	100,0%

Anlage 4: Stellenverteilung Schulsozialarbeit

Grundschulen	Stellen 2018/19	Neuplanung ab 2020
Bugenhagen-Schule	0,2	0,5
Dom-Schule	0,2	0,5
Grundschule am Koggenweg	0,5	0,8
Grundschule Eichholz	0,5	0,5
Grundschule Großsteinrade	0	0,1
Grundschule Lübeck-Niendorf	0,1	0,1
Grundschule Schönböcken	0	0,1
Kahlhorst-Schule	0,5	0,7
Kaland-Schule	0	0,5
Luther-Schule	0,3	0,5
Marien-Schule	0,3	0,5
Mühlenweg-Schule	0,3	0,5
Paul-Gerhardt-Schule	0,3	0,5
Paul-Klee-Schule	0,4	0,5
Pestalozzi-Schule	0	0,5
Rangenberg-Schule	0	0,2
Schule am Stadtpark	0,2	0,5
Schule Falkenfeld	0,4	0,4
Schule Grönauer Baum	0	0,5
Schule Lauerholz	0,3	0,5
Schule Marli	0,5	0,5
Schule Roter Hahn	0,5	0,5
Schule Utkiek	0	0,2
Stadtschule Travemünde	0	0,5
gesamt	5,5	10,6

Gemeinschaftsschulen	Stellen 2018/19	Neuplanung ab 2020
Albert-Schweitzer-Schule	0,8	1,2
Baltic-Schule	1,7	2,2
Emanuel-Geibel-Schule	0,5	0,9
Geschwister-Prenski-Schule	1	1
Gotthard-Kühl-Schule	1,4	1,7
Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen	2	2
Heinrich-Mann-Schule	1,2	1,5
Holstentor-Gemeinschaftsschule	1	1,4
Julius-Leber-Schule	1,5	1,5
Schule am Meer	0,5	0,7
Schule an der Wakenitz	1,4	1,4
Schule Tremser Teich	1	1,5
Trave-GGemS	1,3	1,5
Willy-Brandt-Schule	1	1
gesamt	16,3	19,5

Gymnasien	Stellen 2018/19	Neuplanung ab 2020
Carl-Jacob-Burkhardt-Gymnasium	0,5	0,5
Ernestinenschule	0,5	0,5
Johanneum	0,5	0,5
Katharineum	0,5	0,5
Oberschule zum Dom	0,5	0,5
Thomas-Mann-Schule	0,5	0,5
Trave-Gymnasium	0,2	0,4
gesamt	3,2	3,4

Anlagen :

Anlage 1: Konzept Schulsozialarbeit an Lübecker Schulen

Senatorin Kathrin Weiher



Fachbereich Kultur und Bildung
Bereich Schule und Sport

Konzept Schulsozialarbeit in der Hansestadt Lübeck

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen.....	2
2.	Grundsätze von Schulsozialarbeit in Lübeck.....	2
3.	Schulsituation in Lübeck im Schuljahr 2018/2019.....	2
4.	Organisationsstruktur.....	3
5.	Personal- und Finanzausstattung.....	5
6.	Ziele von Schulsozialarbeit.....	7
7.	Zielgruppen.....	7
8.	Arbeitsfelder und Methoden	7
8.1.	Aufgabenfelder von Schulsozialarbeit im Sozialraum.....	8
8.2.	Aufgabenfelder von Kooperativer Erziehungshilfe.....	9
8.3.	Aufgabenfelder der Koordination Schulsozialarbeit.....	9
9.	Kooperation.....	10
10.	Qualitätssicherung: Dokumentation, Evaluation.....	10
11.	Projektmittel Schulsozialarbeit.....	11

1. Bildungssituation von Kindern und Jugendlichen

Durch den gesellschaftlichen Wandel Deutschlands zur Informations- und Wissensgesellschaft kommt der Bildungskultur eine immer höhere Bedeutung zu. Bildung entscheidet über berufliche, soziale und kulturelle Teilhabe und ist Voraussetzung für Chancengleichheit und soziale Gerechtigkeit.

Bildung als ganzheitlicher Prozess beinhaltet kognitive Wissensvermittlung ebenso wie die Entfaltung persönlicher Potenziale. Schulsozialarbeit ergänzt die formale Wissensvermittlung und den schulischen Erziehungsauftrag insbesondere im Bereich nicht formaler und informell erworbener Kompetenzen. Angebote von Schulsozialarbeit erschließen Bildungswelten durch Partizipation und Inklusion.

Schulsozialarbeit fördert Schüler/innen in ihren persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie in ihrer Lern- und Leistungskompetenz mit dem Ziel, eine Schulkultur zu gestalten, die die Potenzialentfaltung von Schüler/innen durch Wertschätzung und gemeinsames Lernen ermöglicht und Bildungsbenachteiligung verhindert.

2. Grundsätze von Schulsozialarbeit in Lübeck

Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Sie bildet eine Ergänzung zum schulischen Erziehungsauftrag der Lehrkräfte gemäß § 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein.

Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind alle Schülerinnen und Schüler in der Hansestadt Lübeck. Ziel ist die präventive Förderung der sozialen Kompetenzen und das Angebot von Hilfen für Kinder und Jugendliche mit ihren Familien und ihrem Umfeld.

Über die Schulsozialarbeit werden Angebote und Methoden der Jugendhilfe verbindlich in den Schulalltag integriert. Schulsozialarbeit arbeitet sozialräumlich, d.h. eng vernetzt mit den Schulen im Umfeld und weiteren Kooperationspartnern vor Ort.

Die Ausrichtung von Schulsozialarbeit wird an den jeweiligen Schulen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulstandorten und dem Schulträger festgelegt und basiert auf einer gleichberechtigten Kooperation.

Die Einrichtung und personelle Ausstattung „pädagogischer Inseln“ oder Trainingsräumen zur Unterstützung von Schüler/innen mit Lern- oder Verhaltensproblemen ist grundsätzlich Aufgabe der Lehrkräfte.

3. Schulsituation in Lübeck im Schuljahr 2018/2019

Im Schuljahr 2018/2019 werden 19.675 Schüler/innen an 55 allgemein bildenden Schulen beschult (35 Grundschulstandorte, 14 Gemeinschaftsschulen, 7 Gymnasien sowie 5 Förderzentren)¹.

Die Schülerzahlen sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,7% gesunken, landesweit um 0,2%. An den Grundschulen sind die Schülerzahlen um 0,8% gesunken, in den Gemeinschaftsschulen stieg die Zahl um 0,2%. An den Gymnasien ist die Schülerzahl um 0,5% gesunken.

Die Geschlechterverteilung an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen ist nahezu paritätisch. An den Förderzentren überwiegen die Jungen mit 70%, an den Gymnasien mit 52% die Mädchen. Der Anteil ausländischer Schüler/innen liegt bei ca. 9,1% und variiert von 4% an den Gymnasien bis 11% an den Gemeinschaftsschulen und 13% an den Förderzentren. In den Grundschulen ist

¹ Quelle für alle Daten, soweit nicht anders gekennzeichnet, ist der Bildungsbericht: Schulstatistik der allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Lübeck Schuljahr 2018/19 des Bereiches Schule und Sport von November 2018.

der Anteil von 6% im Jahr 2014/15 auf 11,3% im Jahr 2018/19 gestiegen. 194 Grundschulkinder besuchen die DaZ-Basisstufe.

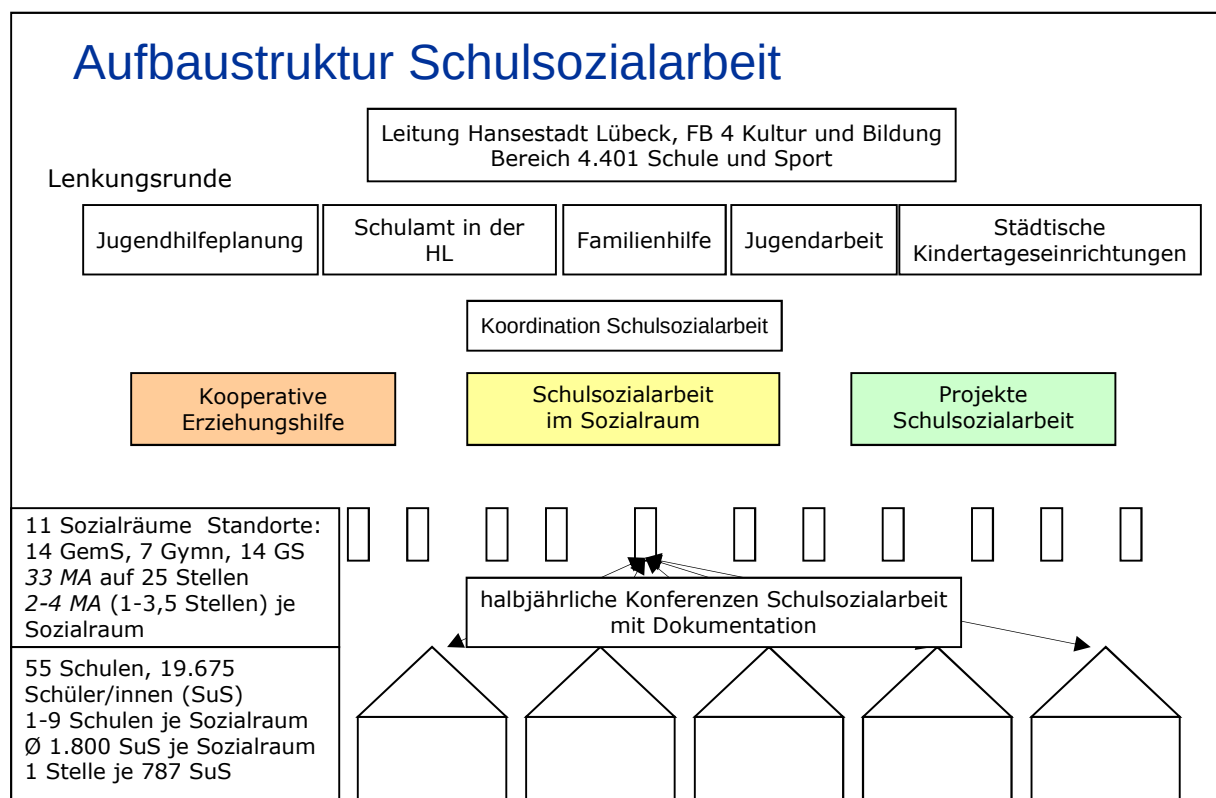
Im Rahmen des Konzepts „Ganztag an Schule“ ist es gelungen, fachliche Standards in der Schulkindbetreuung einzuführen und eine gemeinsame Basis von Vor- und Nachmittag zur Qualitätsentwicklung auf den Weg zu bringen. Derzeit erfolgt der Ausbau in der Sekundarstufe I. Im Schuljahr 2018/19 nehmen 4.047 Kinder am Ganztag teil.

An den 5 Lübecker berufsbildenden Schulen in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, Hotel- und Gaststättengewerbe, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung befinden sich im Schuljahr 2018/19 10.342 Schüler/innen, darunter sind 41% weibliche Schüler/innen und 464 DaZ-Schüler/innen. Die Schülerzahl ist um 2% im Vergleich zum Vorjahr gesunken, es wurden deutlich mehr DaZ-Schüler/innen beschult.

4. Organisationsstruktur

Die Schulsozialarbeit in Lübeck beruht auf 3 Säulen, organisiert über den Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck:

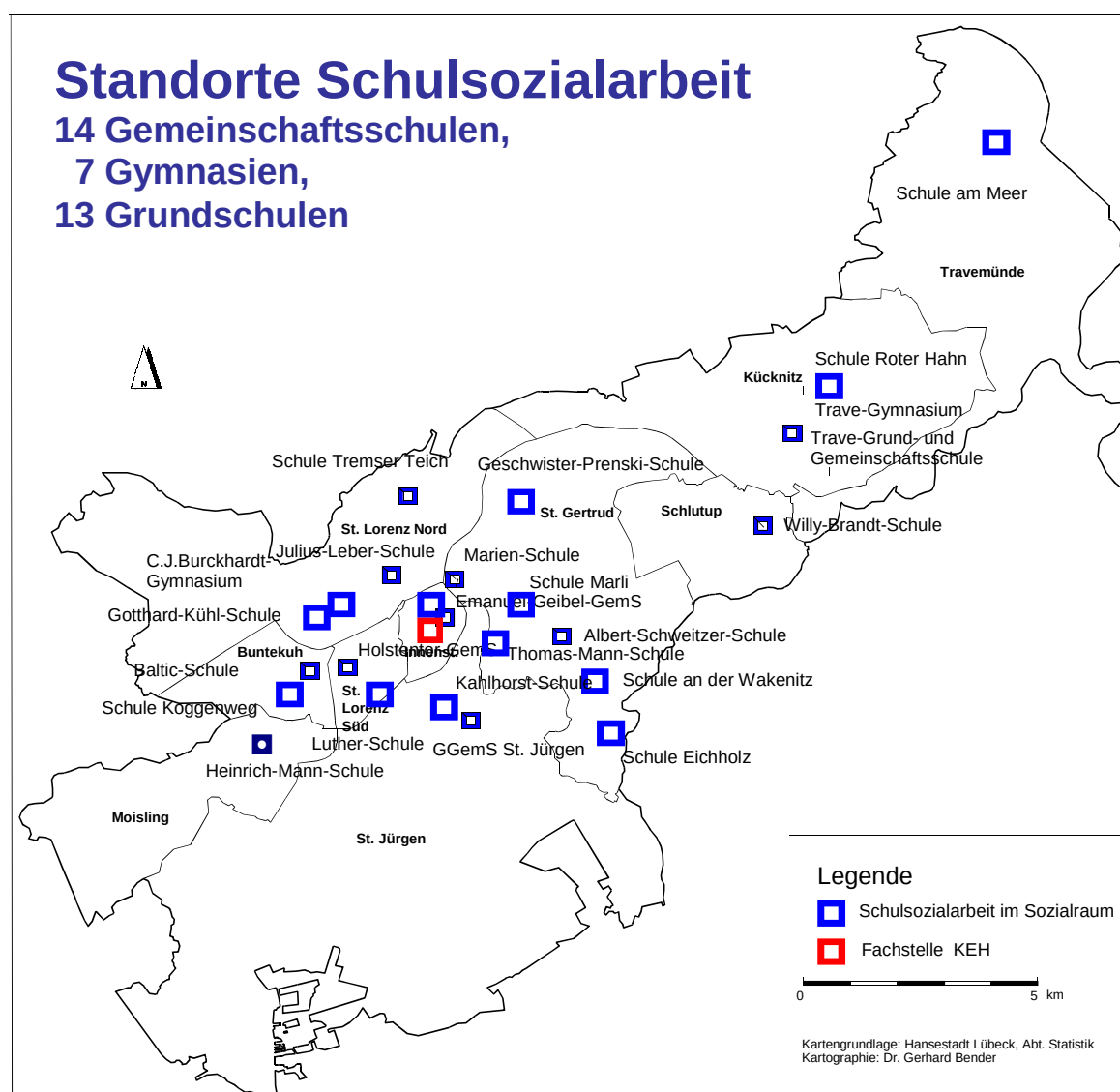
1. Schulsozialarbeiterteams in allen 11 Sozialräumen
2. Kooperative Erziehungshilfe (KEH) für Einzelfälle im Rahmen von schulischer Erziehungshilfe
3. Projekte zur gezielten Schwerpunktarbeit über freie Träger



In der 4. Lübecker Bildungskonferenz am 8.4.2011 mit dem Thema der Weiterentwicklung von Schulsozialarbeit wurden Handlungsempfehlungen zu den Aufgabenfeldern und zur Organisationsform von Schulsozialarbeit herausgearbeitet.

Aus diesen Empfehlungen heraus entstand die sozialräumliche Organisationsform von Schulsozialarbeit vor Ort in 11 Sozialräumen mit damals noch 11 Gemeinschaftsschulen als Standorten sowie die Kooperative Erziehungshilfe der beiden Förderzentren als zentrale Krisenintervention für alle Lübecker Schulen. Schulsozialarbeit in Form von Projekten durch freie Träger wurde als Ergänzung vorgesehen.

Die konzeptionellen Eckpunkte der Schulsozialarbeit wurden im Jugendhilfe- und Schul- und Sportausschuss im November 2011 zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Beschluss zum Ausbau der Schulsozialarbeit an Grundschulen um 8 Stellen wurde in der Bürgerschaftssitzung im Frühjahr 2016 bestätigt. Am 21.2.19 erfolgte die Zustimmung zum Ausbau um 2,5 Stellen für die Grundschulen und der Auftrag zur Erstellung eines Berichts mit der Darlegung einer adäquaten Ausstattung von Schulsozialarbeit bis zur Sommerpause.



5. Personal- und Finanzausstattung

Seit 2015 hat das Land Schleswig-Holstein über § 28 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Finanzierung übernommen, in Umsetzung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Für 2019 werden ca. 1,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die zusätzlich zur bisherigen kommunalen Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt werden.

Schulsozialarbeit hat bis zum Jahr 2011 in Lübeck an 4 Schulstandorten (den damaligen Gesamtschulen und der Holstentor-Gemeinschaftsschule) mit je einer Stelle stattgefunden, ergänzt durch die Kooperative Erziehungshilfe.

Anfang 2012 wurden 10,5 Stellen für die Schulsozialarbeit vor Ort neu eingerichtet. Die Stellenermittlung je Sozialraum erfolgte sozialdatenbezogen anhand der Schülerzahlen, DaZ-Zentren (Deutsch als Zweitsprache), Lerngruppen Erziehungshilfe (LEH) sowie mittels Sozialdatengewichtung (ALG I/II-Empfänger, U25 mit Migrationshintergrund).

Im Jahr 2016/17 konnte durch Umwidmung von Projektmitteln haushaltsneutral ein Ausbau der Schulsozialarbeit auf 30 Stellen erfolgen, hierunter 25 Stellen für die Schulsozialarbeit vor Ort an Schule und 3,5 Stellen in der kooperativen Erziehungshilfe. Für das Schuljahr 2019/20 ist die Besetzung von 2,5 Stellen an Grundschulen vorgesehen.

Die Stellen sind mit 38 Sozialpädagogen/innen bzw. Erzieher/innen mit Zusatzqualifikationen besetzt. Bei der Stellenbesetzung wurde besonderes Gewicht auf eine möglichst paritätische Geschlechterverteilung im Sozialraum und auf kulturelle Kompetenzen gelegt. 13 Mitarbeiter sind männlich (knapp 50% der Stellenanteile Schulsozialarbeit vor Ort), 4 Mitarbeiter/innen verfügen über einen Migrationshintergrund. Zudem ist eine Anerkennungsstelle für Jahrespraktikant/innen eingerichtet sowie eine halbe Verwaltungsstelle. Es steht ein eigener Sachmitteletat zur Verfügung.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck. Die Abteilungsleitung Bildungsmanagement, zu deren Aufgabe auch die Koordination Schulsozialarbeit gehört, ist mit 1,5 Stellen durch 2 Sozialpädagoginnen besetzt. Darüber hinaus zählen die Organisation von Ganztag an Schule, Projektvergabe an freie Träger sowie die Koordination für die Themen Bildungsmonitoring, Bildungsportal, Inklusion, Übergang Schule-Beruf, Bildungskoordination Neuzugewanderte und KultKit, ein Kulturaustausch mit Dänemark zu den Aufgaben der Abteilungsleitung.

Die Büros der Schulsozialarbeit im Sozialraum befinden sich an allen Gemeinschaftsschulen sowie an 2 Gymnasien und 14 Grundschulen. Die Kooperative Erziehungshilfe ist im Mai 2013 aus den beiden Förderzentren zu einer Fachstelle in der Innenstadt zusammengelegt worden.

Regelmäßige Fortbildungsreihen, monatliche Teamsitzungen, Einzel- und Gruppensupervision sowie kollegiale Fallberatung und Praktikant/innen-Anleitung sichern eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit. Die Koordinatoren tauschen sich zur Weiterentwicklung des Schulsozialarbeitskonzeptes innerhalb der Städte Schleswig-Holsteins sowie mit dem Bildungs- und Sozialministerium aus.

Die Stellen der Schulsozialarbeit vor Ort verteilen sich derzeit wie folgt:

Sozialraum	Stellen	Büro- und Präsenzstandorte	Schulen mit Präsenzzeiten	Schulen ohne Präsenzzeiten
Innenstadt	3	GemS Emanuel Geibel, Marien-Schule (GS)	Oberschule zum Dom, Johanneum (Gymn) Ernestinenschule, Katharineum (Gymn) Berend-Schröder-Schule (FöZ) Dom-Schule (GS)	
St. Jürgen	3,5	GGemS St. Jürgen (2x) Thomas-Mann-Schule (Gymn), Kahlhorst-Schule (GS)	Paul-Klee-Schule (GS)	Schule Grönauer Baum (GS) Kaland-Schule (GS)
Moisling	1,75	GGemS Heinrich-Mann	Mühlenweg-Schule (GS) Astrid-Lindgren-Schule (FöZ) Schule Niendorf (GS)	
Buntekuh	2,25	GGemS Baltic, Schule Koggenweg (GS)		Schule Schönböcken (GS) Schule Groß Steinrade (GS) GS-Teil Baltic
St. Lorenz Süd	1,5	GemS Holstentor, Luther-Schule (GS)	Bughnagen-Schule (GS)	
St. Lorenz Nord A	1,75	GGemS Tremser Teich, Schule Falkenfeld (GS)	Paul-Gerhardt-Schule (GS)	Schule Wilhelmshöhe (FöZ)
St. Lorenz Nord B	3,25	GGemS Julius Leber (2x), Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium GGemS Gotthard-Kühl (2x)		Pestalozzi-Schule (GS)
St. Gertrud A	1,5	GemS Geschwister Prenski, Schule Lauerholz (GS)	Schule am Stadtpark (GS)	
St. Gertrud B	2,5	GGemS Albert Schweitzer, GGemS Schule an der Wakenitz Schule Eichholz (GS) Schule Marli (GS)	Maria-Montessori-Schule (FöZ)	
Schlutup	1	GGemS Willy Brandt		
Kücknitz, Travemünde	3	GGemS Trave, Trave-Gymnasium, Schule Roter Hahn, GGemS Schule am Meer		Schule Utkiek (GS) Schule Rangenberg (GS) Matthias-Leithoff-Schule (FöZ) Stadtschule Travemünde
Lübeck gesamt	25	28 Kernstandorte Schulsozialarbeit	14 Präsenzstandorte Schulsozialarbeit	11 Standorte ohne Schulsozialarbeit

GemS = Gemeinschaftsschule, GS = Grundschule, Gymn = Gymnasium, FöZ = Förderzentrum, 2x = 2 Schulstandorte

6. Ziele von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist vor Ort an Schule tätig und fördert junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung, um Bildungsbenachteiligungen abzubauen.²

- Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen
- Beteiligung an der Schulentwicklung und Umgestaltung zur inklusiven Schule als offener Lern- und Lebensort für alle Schüler/innen
- Integration der Schule in den Sozialraum
- Vernetzung und Kooperation von Schule und anderen Institutionen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schüler/innen inkl. Gender-Aspekten
- Förderung sozialer Kompetenz, der Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösungen
- Förderung der Berufs- und Lebensplanung
- Unterstützung bei Krisen in Schule, Familie und Umfeld
- Motivierung der Eltern zur Mitwirkung bei schulischen Prozessen
- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Beratung der Lehrkräfte in sozialpädagogischen Fragen

7. Zielgruppen

Schulsozialarbeit im Sozialraum richtet sich an alle Schüler/innen der Klassen 1-13, an ihre Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte. Auf der Basis des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Inklusionsberichtes des Landes Schleswig-Holstein richtet sich Schulsozialarbeit an die Schülerschaft in der ganzen Bandbreite ihrer Heterogenität mit dem Recht auf Teilnahme an Bildung für alle.

Die Kooperative Erziehungshilfe (KEH) richtet sich an Schüler/innen mit Beeinträchtigungen der emotionalen und sozialen Entwicklung, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Besondere Zielgruppen sind Schüler/innen mit Schulumüdigkeit, Absentismus, reduzierter Gruppenfähigkeit und/oder aggressivem bzw. auffälligem Rückzugsverhalten sowie Schüler/innen ohne Anschluss an eine altersgemäße Lerngruppe.

Bei ihrer Ausgestaltung berücksichtigt die Schulsozialarbeit gemäß §9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen und individuellen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen und fördert die Gleichstellung der Geschlechter und Sensibilisierung für Geschlechterrollen.

Schulsozialarbeit berücksichtigt die kulturelle Vielfalt an Schule in der Gestaltung von Beratung und Elternabenden. Im Team Schulsozialarbeit finden sich eigene Migrationshintergründe und türkische, persische, aserbaidische, russische, ukrainische, kroatische, serbische und italienische Sprachkenntnisse.

8. Arbeitsfelder und Methoden

Schulsozialarbeit ist sowohl im präventiven wie im interventiven Bereich tätig und bedient sich hierzu Methoden der Einzelfallhilfe, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit.³

Partizipation, Freiwilligkeit und Empowerment sind wesentliche Grundhaltungen und Handlungsprinzipien. Schüler/innen sollen befähigt werden, ihre eigenen Stärken zu nutzen und selbstbestimmt zur Problemlösung einzusetzen. Hierdurch können sie sich eigenverantwortlich in das Schulsystem, die Familie und in die Gesellschaft einbringen.

² vgl. Speck 2014, S. 44

³ Vgl. Speck 2006, S. 24

Jede/r Schulsozialarbeiter/in arbeitet mit ihren/seinen individuellen Stärken und Methoden, u.a. systemisches Arbeiten, themenzentrierte Interaktion, Gesprächsführungstechniken, Elternarbeit (u.a. Starke Eltern - starke Kinder), erlebnis-, theater-, kunst-, medienpädagogische Methoden, Streitschlichtung, No Blame Approach, Demokratiebildung (Ausbildung und Begleitung von Klassensprecher/innen), Suchtprävention, Gestaltungstherapie, Sozialtherapie.

2017 wurden 15 Schulsozialarbeiter/innen insbesondere der Grundschulen weitergebildet zum/zur Selbstbehauptungstrainer/in.

Regelmäßig finden Fortbildungen und Fachvorträge in den Teamsitzungen statt, u.a. zu den Themen Professionelle Präsenz, Lösungsorientierte Beratung, No-blame-Approach, Islamismus, Klassenklima, Traumata, Heterogenität der Schülerschaft im Rahmen von Gender, Umgang mit Tod und Trauer, Inklusion, z.B. zu Impulskontrolle/Wutableitung, Autismus, Hochsensibilität.

Gender und Cultural Mainstreaming werden in der Teamzusammenstellung im Sozialraum, bei Neueinstellungen und bei Angeboten wie Sozialkompetenztrainings, Jungen- und Mädchenarbeit sowie Elternabenden berücksichtigt.

Die Haupttätigkeit der Schulsozialarbeit liegt in der Einzelberatung von Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften. An den Grundschulen findet eine verbindliche Durchführung von Sozialkompetenztrainings statt. Schulsozialarbeit wird aber nicht nur als Krisenintervention aktiv, wenn Probleme bereits bestehen, sondern beteiligt sich daran, Bildungswege erfolgreicher zu gestalten und den Bildungsort Schule positiv zu besetzen. Im präventiven Bereich erfolgen gruppenpädagogische Angebote wie Sozialkompetenztrainings, die Vermittlung von Projekten und die Sozialraumvernetzung.

8.1. Aufgabenfelder von Schulsozialarbeit vor Ort an Schule

Zu den Schwerpunkten der Lübecker Schulsozialarbeit zählen auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion folgende Aufgabenfelder⁴

- **Beratung von Schüler/innen, Eltern⁵ und Lehrkräfte und Vermittlung von Hilfen**
 - Offene Beratungsarbeit für alle Schüler/innen
 - Entwicklung von Hilfeplänen im Tandem mit Lehrkraft ggf. unter Einbeziehung von Sonderpädagog/innen, Beratungslehrkräften, Ganztagsmitarbeiter/innen, Schulbegleiter/innen, Beauftragten Berufsorientierung, Coaches Handlungskonzept etc.
 - Vermittlung von Hilfen in Zusammenarbeit mit Kooperativer Erziehungshilfe bei schulischen Problemen bzw. Jugendhilfe bei familiären Problemen
 - Beratung von Eltern, Organisation themenbezogener Elternabende und Elternkurse
 - Beratung von Lehrkräften bei Problemlagen der Schüler/innen
- **Sozialpädagogische Gruppenarbeit mit Klassen oder Schülergruppen**
 - Verbindliche Durchführung von Sozialkompetenztrainings an Grundschulen
 - Koordinierung + Durchführung von Sozialkompetenztrainings in der Sekundarstufe
 - Unterstützung bei der Durchführung von Klassenrat und Streitschlichterausbildung
 - Bedarfsspezifische Angebote wie Konfliktmoderation, Mobbingprävention/-intervention (No Blame Approach), Gewaltprävention, Suchtprävention, Kommunikationstraining, Mädchen-/Jungenarbeit, Lernmethoden, Lebensplanung
- **Kooperation mit außerschulischen Institutionen – sozialräumliche Vernetzung**
 - Vernetzung mit Kooperationspartnern wie Beratungsstellen, Jugendfreizeiteinrichtungen
 - Beteiligung an Stadtteilnetzwerken und Arbeitskreisen
 - bedarfsabhängig Initiierung und Koordinierung von Projekten im Sozialraum
 - Teilnahme an Arbeitskreisen (Frauen unterstützen Mädchen, Männer für Jungs, AG Suchtvorbeugung, LAK Schulsozialarbeit)

⁴ Speck 2014, S. 78

⁵ Im Folgenden sind unter dem Begriff „Eltern“ auch Sorgeberechtigte zu verstehen.

➤ **Mitarbeit in schulischen Gremien und Schulkultur**

- Kooperation mit Schulleitung und Lehrkräften (regelmäßiger Austausch)
- Mitwirkung bei der Schulentwicklung, z.B. bei der Erstellung von Sozialcurricula und der Umgestaltung zur inklusiven Schule gemeinsam mit Schulbegleitung
- Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden, Informationsveranstaltungen
- Mitwirkung am Ganztagskonzept mit zuständigen Trägern und Lehrkräften

8.2. Aufgabenfelder von Kooperativer Erziehungshilfe

Die Kooperative Erziehungshilfe arbeitet interventiv und ist für Einzelfälle schulischer Erziehungshilfe z.B. bei Verhaltensproblemen oder Absentismus zuständig. An den Grundschulen mit Schulsozialarbeit vor Ort und an den weiterführenden Schulen wird die Kooperative Erziehungshilfe über einen Meldebogen nach Abstimmung mit der Schulsozialarbeit eingeschaltet. An Grundschulen ohne Schulsozialarbeit vor Ort wird die Kooperative Erziehungshilfe direkt durch die Schule informiert.

- Beratung von Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften durch ein Team aus Sozialpädagogen/innen und Sonderschullehrkräften in der Schule
- Entwicklung einer individuellen Schulperspektive für die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit der Familie und der Schule
- Suche nach einem geeigneten Lernort
- Unterstützung und Begleitung von Übergängen (Kita → Grundschule → weiterführende Schule → berufliche Maßnahmen)
- Hinführung und Begleitung zu besonderen Beschulungsmaßnahmen (Lerngruppe Erziehungshilfe, Tiger-Klasse und TALENT)
- Vermittlung eines pädagogischen Praktikums (max. 4 Wochen)
- Einrichtung einer kurzzeitigen sozialpädagogischen Intervention (KSI)
- Erstellung von Kurzgutachten zur Schulbegleitung

8.3. Aufgabenfelder der Koordination Schulsozialarbeit

Die Koordination Schulsozialarbeit ist für die Steuerung der Sozialraumteams Schulsozialarbeit zuständig und gemeinsam mit dem Schulamt für die Kooperative Erziehungshilfe.

- Durchführung der Lenkungsrunde Schulsozialarbeit (S.3, S.10)
- Durchführung von Sozialraumkonferenzen zur Zielplanung und Aufgabenabstimmung der Tätigkeit Schulsozialarbeit und KEH mit Schulleitungen
- Durchführung monatlicher Teambesprechungen zu spezifischen Themen, teils mit Expert/innen aus Beratungsstellen zu Themen wie Gewaltprävention, Gender, Straßensozialarbeit, Impulskontrolle mit dem Ziel des kontinuierlichen Wissenserwerbs, Reflexion des professionellen Handelns und zur Sicherung von Qualitätsstandards
- Steuerung und Weiterentwicklung der Konzeption (z.B. Migration, Inklusion, Fokus Grundschulen, Absentismus)
- Jahresberichterstellung mit Auswertung der quantitativen und qualitativen Dokumentation
- Personalentwicklung, Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht, inkl. Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen bezüglich Anleitung im Anerkennungsjahr
- Organisation der Fortbildungsangebote für Schulsozialarbeit
- Abstimmung mit Schulamt, Jugendhilfeplanung, Familienhilfe-Jugendamt, Jugendarbeit, Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendschutz, Beratungsstellen, Eingliederungshilfe, Berufsbildenden Schulen
- Austausch mit den kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein zu Qualitätsstandards und konzeptioneller Weiterentwicklung
- Austausch mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
- Teilnahme an kommunalen Ausschüssen (Schul- und Sportausschuss, Jugendhilfeausschuss), Gremien und Arbeitskreisen wie Bildungsrunde, AG§78 SGB VIII mit UAGs, AG Soziales Lernen, Städteverband AK Schulsozialarbeit)

9. Kooperation

Das jeweilige Konzept mit Schwerpunkten der Zielsetzung für Schulsozialarbeit im Sozialraum wird in der Regel jährlich in einer Konferenz auf die individuellen Bedingungen und Bedarfe der Schulen im Sozialraum abgestimmt. An der Konferenz Schulsozialarbeit nehmen die Schulleitung, das erweiterte Schulleitungsteam, die Schulsozialarbeiter/innen und die Koordination Schulsozialarbeit teil.

Grundlage für die Schulsozialarbeit ist die Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen und dem Schulträger. Schulsozialarbeit soll im Schulprogramm sichtbar verankert sein. Der Zugang zu Schulsozialarbeit ist durch Flyer, die Schulhomepage und die Homepage der Hansestadt Lübeck zu gewährleisten.

In der Lenkungsrunde Schulsozialarbeit werden mit dem Schulamt und den Bereichsleitungen der Bereiche Familienhilfe-Jugendamt, Jugendarbeit, ggf. Kindertagesstätten, Jugendhilfeplanung und Kooperative Erziehungshilfe regelmäßig Schnittstellen der Schulsozialarbeit abgestimmt.

In der AG Soziales Lernen treffen sich seit Herbst 2016 Schulamt, Bereich Jugendarbeit-Kinderschutz und der Bereich Schule und Sport-Schulsozialarbeit, um Soziales Lernen in Schule unter den Gesichtspunkten Erziehung, Bildung und Gesundheit systematischer zu befördern, u.a. durch die Entwicklung einer Rahmenkonzeption und Standards für Projekte an Schulen. Im November 2018 fand hierzu der Fachtag Soziales Lernen statt.

Im AK Absentismus wurde 2012/2013 in der Fachdiskussion mit Schulamt, Lehrkräften, KEH-Mitarbeiter/innen und Schulsozialarbeiter/innen praxisorientiertes Material für die Handreichung Absentismus des Schulamtes entwickelt.

Enge Kooperationspartner sind der schulpsychologische Dienst, regionale und überregionale Beratungsstellen wie z.B. Beratungsstelle Inklusive Schule/Autismus (BIS-Autismus), PROvention - Präventions- und Beratungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus oder Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus (Beranet).

10. Qualitätssicherung: Dokumentation, Evaluation

Es erscheint ein jährlicher Bericht der Lübecker Schulsozialarbeit durch die Koordination Schulsozialarbeit, der im Familien- und Bildungsportal veröffentlicht wird. Zum 2. Halbjahr erstellen die Schulsozialarbeiter/innen eine schriftliche quantitative Evaluation sowie im Frühjahr eine qualitative Dokumentation über 3 Monate, die als Grundlage für die konzeptionelle Weiterentwicklung dienen und in den Jahresbericht sowie im jährlichen Kerndatenreport und in den Kennzahlen der kommunalen Produktplanung einfließen. Basis für die Evaluationen sind die Forschungsergebnisse und Umsetzungen im ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ in Sachsen-Anhalt von Prof. Dr. Karsten Speck⁶.

In Sozialraumkonferenzen, in der Regel jährlich, wird die Schulsozialarbeit bezüglich der Schwerpunktsetzung von Schulsozialarbeit, deren Ziele und Zielgruppen auf Grundlage der Bedarfe im Sozialraum überprüft und ggf. modifiziert.

Zur Dokumentation an den Schulen vor Ort stehen Schüler/inbogen mit Anamnese und Verlaufsdokumentation, Schweigepflichtsentbindung, Gesprächsprotokollbögen, Formulare zur Unterrichtshospitation, Kindeswohlgefährdung, Projektauswertung sowie die Anlagen der Handreichung Absentismus und der schulischen Erziehungshilfe zur Verfügung.

Sozialpädagogen/innen und Sozialarbeiter/innen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht nach §203 StGB, dies ist für alle Lübecker Schulsozialarbeiter/innen grundlegend. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Aufgabenfeld Schulsozialarbeit sind u.a. in der Handreichung des ULD „Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen“ festgelegt und sind einzuhalten⁷. In der neuen Landesverordnung SchulDSVO von 2018 sind die Schnittstellen zur Weitergabe von Daten in Schule geregelt.

⁶ Vgl. Speck 2006, sowie www.schulerfolg-sichern.de

⁷ ULD-Handreichung Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen 2011

11. Projektmittel Schulsozialarbeit

Ziel der Projekte ist die Ergänzung von Schulsozialarbeit im Sozialraum und der Tätigkeit der Kooperativen Erziehungshilfe zur Stärkung von Sozialen Kompetenzen.

Seit dem 1.2.2012 können die Projektmittel Schulsozialarbeit in Höhe von insgesamt 480.000 Euro jährlich in einem gemeinsamen Antrag von Schule, Schulsozialarbeit und einem freien Träger aus dem Bereich der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden.

Projektschwerpunkt an den allgemein bildenden Schulen ist das Training sozialer Kompetenzen, u.a. über Theaterpädagogik, Erlebnispädagogik, Bewegungspädagogik sowie geschlechtsspezifische und interkulturelle Angebote, Elternangebote wie Elternkurse und Elternberatung.

An den fünf berufsbildenden Schulen, Dorothea-Schlözer-Schule, Emil-Possehl-Schule, Friedrich-List-Schule, Gewerbeschule für Nahrung und Gastronomie sowie Hanse-Schule, werden die Mittel für die Kernaufgabe Schulsozialarbeit in der Einzelberatung mit etwa jeweils einer vollen Stelle eines Schulsozialarbeiter/in je Schule durch einen freien Träger eingesetzt.

Die DaZ-Angebote (Deutsch als Zweitsprache) der 5 berufsbildenden Schulen konnten in den vergangenen Jahren durch die Projektmittel Schulsozialarbeit ergänzt werden.

Im Jahr 2018 konnten 69 Projekte über freie Träger umgesetzt werden, ca. 5.900 Schüler/innen wurden erreicht. Die Vielfalt der Träger und damit das breite Spektrum an inhaltlichen und methodischen Angeboten wurden in den vergangenen Jahren sehr positiv bewertet. Die Auswertung der standardisierten Projektberichte mit Rückmeldungen von Schulleitung, Schulsozialarbeit und Träger zeigt u.a. eine Zunahme von Sozialer Kompetenz bei den Schüler/innen, die in vielen Projekten von Lehrkräften auch nach Beendigung der Projekte sichtbar war.

Quellenverzeichnis

Bildungsbericht: Schulstatistik der allgemein bildenden Schulen der Hansestadt Lübeck, Schuljahr 2018/19 des Bereiches Schule und Sport, November 2018.

Karsten Speck: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit: Konzepte, Rahmenbedingungen und Wirkungen. Wiesbaden 2006.

Karsten Speck: Schulsozialarbeit. Eine Einführung. München 2014

Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung SchulDSVO). Kiel 2018

ULD (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein): Datenschutz und Sozialarbeit an Schulen. Handreichung für die Datenverarbeitung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Kiel 2011



► Nr. VO/2019/07056
öffentlich

Lübeck, 25.01.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

Hochschulstadtteil - Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbots in der Paul-Ehrlich-Straße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
01.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Beschluss der Bürgerschaft vom 30.08.2018 zu Punkt 5.2.2 - VO/2018/06351

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

3.327 Verkehrsangelegenheiten

Ergebnis:

Polizei
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein

Begründung:

Es handelt sich um eine Weisungsaufgabe,
wo die Verfahrensweise gesetzlich vorgege-
ben ist.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: Straßenverkehrsord-
nung (StVO)

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Bericht:

In der Sitzung der Bürgerschaft am 30.08.2018 wurde unter Punkt 5.2.2 (VO/2018/06351) der folgende Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende Sofortmaßnahmen umzusetzen, um die berechtigten Interessen der Anwohner im Umfeld des Campus Lübeck durchzusetzen:

1. Siedlung Stecknitz:

- Kennzeichnung derjenigen Flächen, die als Parkraum zur Verfügung stehen
- Kennzeichnung exponierter, frei zu haltender Flächen
- Einrichtung von Anwohnerparkrechten für das Zeitfenster Mo – Fr, 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Ausweis aller Parkflächen als Zonen mit begrenzter Parkdauer (mit Parkscheibe maximal zwei Stunden) in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr für Nutzer ohne Anwohnerparkrecht

2. Straße Stadtweide

- Regelung analog Siedlung Strecknitz

3. Hochschulstadtteil, Paul-Ehrlich-Straße

- Einrichtung eines eingeschränkten Haltverbots (Zeichen 286 nach StVO) in der Paul-Ehrlich-Straße analog der Regelung in der Maria-Goeppert-Straße (d.h. Mo – Fr, 07:00 Uhr – 16:00 Uhr)

Regelmäßige Kontrollen, um die Einhaltung der o.g. Regelungen sicher zu stellen.

Sechs Monate nach Einführung der o.g. Regelungen ist der Bürgerschaft ein Zwischenbericht zur Wirksamkeit der Maßnahme und ggf. Vorschläge zur Nachjustierung vorzulegen.

Zwischenantwort zu Beschluss 1 und 2:

Es handelt sich um Weisungsaufgaben, die im Rahmen der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu prüfen sind. Die Verwaltung wertet den Beschluss der Bürgerschaft als Prüfauftrag.

Es sind umfangreiche insbesondere verkehrsplanerische und zeitintensive Prüfungen erforderlich, die nach den Vorschriften der StVO dann auch durch die Polizei, die Feuerwehr, den Ordnungs- und Verkehrsdienst des Bereichs Verkehrsangelegenheiten sowie den Straßenbaulastträger beurteilt werden müssen. Die Entscheidung über die verkehrlichen Maßnahmen trifft dann die Straßenverkehrsbehörde. Nach Abschluss der Prüfungen wird die Straßenverkehrsbehörde über das Ergebnis erneut berichten.

Abschließende Antwort zu Beschluss Nr. 3:

Auch bei der Anordnung von eingeschränkten Halteverboten handelt es sich um eine Weisungsaufgabe, die im Rahmen der Vorschriften der StVO zu prüfen ist. Die Verwaltung wertet den Beschluss der Bürgerschaft daher als Prüfauftrag.

Das nach den Regelungen der StVO vorgeschriebene Prüfverfahren, ob ein zeitlich eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286) in der Paul-Ehrlich-Straße erforderlich ist, ist unter Beteiligung der Polizei, dem Ordnungs- und Verkehrsdienst des Bereichs Verkehrsangelegenheiten und dem Straßenbaulastträger durchgeführt worden.

Laut Verwaltungsvorschriften zum Zeichen 286 ist das Zeichen dort anzuordnen, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken jedoch nicht zugelassen werden kann, ausgenommen für das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen. Das Verbot ist in der Regel auf bestimmte Zeiten zu beschränken (z. B. „09:00 Uhr – 12:00 Uhr“ oder „werktags“). Des Weiteren dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wenn besondere Umstände das zwingend erfordern (§ 45 Abs. 9 StVO).

Bei der Paul-Ehrlich-Straße handelt es sich ab dem Lise-Meitner-Weg um eine Tempo-30-Zone mit Parkstreifen. Zwischen der B207 und dem Lise-Meitner-Weg ist aufgrund der vorhandenen Markierungen und dortigen Grundstückszufahrten kein Parken auf der Fahrbahn

möglich. Daher wurde nur der Bereich zwischen dem Lise-Meitner-Weg und dem Wendehammer (Tempo-30-Zone) geprüft.

Die gesamte Paul-Ehrlich-Straße verläuft sehr gerade, so dass die Sichtbeziehungen sehr gut sind. Sie mündet in einem Wendehammer, von dem die Carl-Mühlenpfordt-Straße abgeht. Der Linienverkehr wird zudem nur auf der Strecke Paul-Ehrlich-Straße – Dorothea-Erxleben-Straße und zurück geführt.

Das vorgeschlagene Zeichen 286 soll für die Fahrbahn angeordnet werden. Eine Begründung für dieses Haltverbot war im Antrag leider nicht enthalten. Dort ist aber wegen der Parkstreifen ein Parken nur vor den Bauminselfen auf der Fahrbahn möglich, die lang genug sind, um davor ein Fahrzeug abzustellen. Aufgrund der Fahrbahnbreite von 6,50 m kann nur einseitig davor geparkt werden.

Von keinem an der Prüfung Beteiligten konnten aber durch die auf der Fahrbahn vor den Bauminselfen parkenden Fahrzeuge Verkehrsbehinderungen oder –gefährdungen festgestellt werden. Sie sind zudem eher ein Vorteil, weil sie dadurch zur Einhaltung bzw. zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h führen. Fußgängerquerungen sind daher auch außerhalb des dortigen Fußgängerüberwegs jederzeit möglich. Das gewünschte Anordnen eines eingeschränkten Haltverbots ist daher rechtlich nicht möglich.

Es wurde im Übrigen in der Vergangenheit bereits mehrmals geprüft. Das Ergebnis war dabei aber immer, dass keine besonderen Umstände vorliegen, die das Anordnen zwingend erfordern würden. Von Beschwerdeführenden wurden nachfolgend dargestellte Fotos als Grund für die Anordnung eines eingeschränkten Haltverbots eingereicht:

Siehe Anlage 1

Gerade diese Aufnahmen zeigen, dass eine Regelung über Verkehrszeichen eben nicht erforderlich ist. Daher wird die Straßenverkehrsbehörde ein eingeschränktes Parkverbot nicht anordnen.

Allenfalls treten Verkehrsbehinderungen für das Ein- und Ausparken von dem Seitenstreifen auf, wenn Fahrzeuge neben der Bauminselfe geparkt werden. Dieses Problem kann allerdings auch nicht durch das Herausziehen/Vergrößern der Bauminselfen gelöst werden. Dann würde ja die Bauminselfe als Hindernis die Ein- und Ausparkvorgänge beeinträchtigen. Ein Lösungsansatz wäre nach diesseitiger Auffassung eventuell die Einrichtung einer Schrägaufstellung des Parkens. Dies würde allerdings die gänzliche Überplanung des fließenden und ruhenden Verkehrs in der Paul-Ehrlich-Straße nach sich ziehen.

Anlagen :
Anlage 1 - Fotos

Senatorin Joanna Hagen





► Nr. VO/2019/07572
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Achim Selk (E-Mail: achim.selk@luebeck.de Telefon: 122-6123)

Soziale Stadt Moisling - Sachstand und Ausrichtung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
06.06.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme Moisling am Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“. Der Handlungsrahmen für die Maßnahmenumsetzung wurde mit dem Bürgerschaftsbeschluss zum Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) am 25.02.2016 definiert. Der vorliegende Bericht stellt den aktuellen Sachstand der Umsetzung sowie die konzeptionelle Ausrichtung der Gesamtmaßnahme dar.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Die Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ wird seit Januar 2013 durch eine fachbereichsübergreifende Lenkungsgruppe begleitet und koordiniert. Stellvertretend für die Fachbereiche wirken in der Lenkungsgruppe mit:

2.500 Soziale Sicherung
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
4.041 Fachbereichsdienste
1.160 Frauenbüro
zustimmend

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☒
☐

Ja

Nein

Eine zielgruppenspezifische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt insbesondere im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen.

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☒	freiwillig
☐	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Bericht:

Seit 2016 befindet sich die Gesamtmaßnahme Moising förderrechtlich in der Durchführung. In dieser Zeit wurden das Quartiersmanagement eingerichtet, Informations- und Beteiligungsstrukturen aufgebaut und erste Einzelmaßnahmen planerisch vorbereitet. Der Schwerpunkt der investiven Einzelmaßnahmen liegt – im Sinne des Förderprogramms – in der Aufwertung von Wohnumfeld und öffentlicher Infrastruktur. Die Fördermaßnahmen stehen z. T. in Verbindung mit weiteren städtischen oder privaten Vorhaben. Hinsichtlich der Schlüsselprojekte der Einzelmaßnahmen ergeben sich vor diesem Hintergrund folgende aktuelle Sachstände und konzeptionelle Ausrichtungen (zur räumlichen Verortung siehe Anlage 1):

Handlungsfeld Öffentlicher Grün- und Freiraum

Ein großes Potenzial der Stadtteilentwicklung liegt in der Aufwertung des öffentlichen Grün- und Freiraums, insb. der dort befindlichen Spielplätze und Wegeverbindungen. Zur zielgruppenspezifischen Beteiligung wurden bereits mehrere Beteiligungsformate durchgeführt. Auf Grundlage eines übergeordneten Grünkonzepts für das gesamte Fördergebiet werden im Rahmen der „Sozialen Stadt“ drei Maßnahmenbereiche umgestaltet:

- Spiel- und Bolzplatz „Auf der Kuppe“ (Anlage 1, Nr. 1): Die Änderung dieser Erschließungsanlage ist die erste investive Einzelmaßnahme, die in Moising realisiert wird. Der Baubeginn erfolgt voraussichtlich Mitte Mai 2019, die Fertigstellung ist zum Ende des Jahres vorgesehen. Geschaffen wird ein attraktiver Spiel- und Bewegungsbereich für alle Altersgruppen, der inhaltlich einen Schwerpunktspielplatz für Jugendliche definiert. Die Umgestaltung des Spiel- und Bolzplatzes geht einher mit der Anpassung von Wegeverbindungen und der Schaffung von zusätzlichen Sitzgelegenheiten im Grünzug. Die Bausumme beträgt 740.000 €, die zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert wird.

- Grünzug „Rotkäppchenweg“ & Grünbereich „Am Wilhelm-Waterstrat-Weg“ („Ententeich“): Aktuell wurden Planungsleistungen vergeben, um im Herbst des Jahres Förderanträge für zwei weitere Einzelmaßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichem Grün- und Freiraum stellen zu können. Die Aufstellung der Entwurfsplanungen wird unter Information und Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen. Die baulichen Umsetzungen dieser Maßnahmen sind ab 2020 vorgesehen.

Im Grünzug „Rotkäppchenweg“ (Anlage 1, Nr. 2) soll – gemäß dem vorliegenden Grünkonzept – die zentrale Wegeverbindung gestärkt und in Teilen als Aktions-/Aufenthaltsräume ausgebaut werden. Weiterhin soll insbesondere der innenliegende Spielplatz verändert und bedarfsgerecht als Schwerpunktspielplatz für Kinder gestaltet werden. Die vorgesehene Bausumme beträgt 715.000 €, die grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden kann.

Der Grünbereich „Am Wilhelm-Waterstrat-Weg“ (Anlage 1, Nr. 3) soll zu einem naturnahen Spiel- und Aufenthaltsbereich aufgewertet werden. Das Gewässer („Ententeich“) soll in die Umgestaltung einbezogen werden. Die vorgesehene Bausumme beträgt 160.000 €, die grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden kann.

Maßnahmenbereich „Neue Mitte“ Moising

Die Neuordnung und Gestaltung der „Neuen Mitte“ ist die zentrale Zielsetzung der Gesamtmaßnahme Moisling (Anlage 1, Nr. 4). Im IEK sind dazu bereits mehrere entsprechende Einzelmaßnahmen bzw. Kostenansätze dargestellt. Diese gehen einher mit vorgesehenen privaten baulichen Maßnahmen, insb. von der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE mbH (Wohnungsbau/-sanierung) und der DB AG (Einrichtung des Bahnhalt punkts Moisling), so dass in dem räumlichen Teilbereich eine Bündelung von (Infrastruktur-)Maßnahmen, Instrumenten und Investitionen stattfindet.

Grundlegend für die Neuordnung und die Umsetzung von Fördermaßnahmen im Rahmen der „Sozialen Stadt“ ist die Durchführung eines städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs, der voraussichtlich im Mai/Juni 2019 ausgelobt wird. Inhalte und Anforderungen des Wettbewerbs sind mit den Eigentümern bzw. Betroffenen sowie dem Fördermittelgeber abgestimmt. Nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens – voraussichtlich Ende des Kalenderjahres 2019 – wird für das Teilgebiet der „Neuen Mitte“ ein Rahmenplan bzw. eine Bauleitplanung aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen.

Übergeordnete Ziele für die „Neue Mitte“ Moisling sind die Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs und der öffentlichen (sozialen) Infrastruktur, die Bereitstellung von kulturellen, öffentlichen und Dienstleistungsangeboten, die Schaffung von neuem Wohnungsbau bzw. die Anpassung des Wohnbestands sowie die Realisierung von Aufenthaltsflächen („Stadtteilplatz“) und neuen Verbindungen. Es soll ein attraktives und funktionierendes Stadtteilzentrum, das in seiner Gestaltung und Nutzung als identitätsstiftender Mittelpunkt fungieren kann, entstehen.

Als investive Fördermaßnahmen der „Sozialen Stadt“ sind in der „Neuen Mitte“ Moisling vorgesehen:

- Freilegung: Die Freilegung von Grundstücken ist im Zusammenhang mit der Beseitigung städtebaulicher Missstände und der Vorbereitung nachfolgender Baumaßnahmen eine klassische Maßnahme der Stadterneuerung. Für die Freilegung, d. h. den Abriss von Gebäuden, steht gem. IEK ein Kostenansatz in Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Freilegungsmaßnahmen können grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden.

- „Stadtteilplatz“: In der „Neuen Mitte“ soll eine öffentliche Aufenthaltsfläche („Stadtteilplatz“) realisiert werden. Ihre Lage sowie eine angemessene Größe, Gestaltung und ggf. Einfassung werden über den o. g. Wettbewerb abgeleitet. Mit dem „Stadtteilplatz“ soll ein Raum geschaffen werden, in dem sich Menschen begegnen und aufhalten können. Für die Errichtung des „Stadtteilplatzes“ steht gem. IEK ein Kostenansatz in Höhe von 1,0 Mio. € zur Verfügung. Als sog. Erschließungsanlage ist eine Realisierung zu 100 % über Städtebauförderungsmittel (3/3) grundsätzlich zuwendungsfähig.

- Familienzentrum/Kindertagesstätte: Im Zuge der Neuordnung ist die Errichtung eines Familienzentrums mit Kindertagesstätte vorgesehen, die mit einer Verlagerung und Erweiterung der dort vorhandenen Einrichtung einhergeht. Ziel ist es, die Angebote an Kindertagesbetreuung und Familienbildung bedarfsgerecht anzupassen – und einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen. In der angestrebten Konstellation unter Beteiligung des örtlichen Trägers ist die Errichtung einer sog. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung i. S. d. Städtebauförderung förderfähig, der Träger hat einen Eigenanteil von 20 % beizutragen. Es wird von einem Kostenansatz in Höhe von ca. 3,5 Mio. € ausgegangen, wovon 2,8 Mio. € grundsätzlich über Städtebauförderungsmittel (3/3) finanziert werden können.

- „Stadtteilhaus“: Im zukünftigen Stadtteilzentrum sollen öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungen untergebracht werden. Der Bürgerservice („Stadtteilbüro“), die Stadtteilbibliothek und die Beratungsstelle des Jugendamtes der Hansestadt Lübeck sollen baulich-räumlich kombiniert und in einem zu errichtenden „Stadtteilhaus“ angesiedelt werden. Diese Anlaufstelle wird hinsichtlich Erreichbarkeit und Wahrnehmung von der „Neuen Mitte“ und den dortigen Nutzungen profitieren und stellt ihrerseits eine sinnvolle Nutzungskombination hinsicht-

lich der zentralörtlichen Funktion dar. Ein solches „Stadtteilhaus“ ist förderrechtlich ebenfalls als sog. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung zu betrachten und kann grundsätzlich zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln (3/3) finanziert werden. Es wird von einem Kostenansatz in Höhe von ca. 3,5 Mio. € ausgegangen.

In Verbindung mit den o. g. Fördermaßnahmen sind verschiedene (privat-)wirtschaftliche Investitionen in Nahversorgung, Dienstleistungen/Gewerbeflächen und Wohnungsbau vorgesehen, die allesamt zur Ausgestaltung eines Stadtteilzentrums beitragen. Die Hansestadt Lübeck wird in diesem Kontext einen bestehenden Erbbaurechtsvertrag im Einvernehmen mit dem Erbbaurechtsnehmer auflösen. Dieser Kostenansatz ist nicht förderfähig und daher über den Haushalt abzubilden. Weiterhin ist in Kooperation mit der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE in der „Neuen Mitte“ ein Neubau einer städtischen SeniorInnen-Einrichtung vorstellbar. Unabhängig vom Städtebauförderungsprogramm hat die Hansestadt Lübeck die stadträumliche bzw. verkehrliche Anbindung des Bahnhalt punkts herzustellen.

Die geplanten investiven Fördermaßnahmen „Errichtung Familienzentrum/Kindertagesstätte“ und „Stadtteilhaus“ sind bislang nicht im IEK dargestellt und werden die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme verändern. Einzelne Kostenansätze aus dem IEK können voraussichtlich im Sinne einer „Gegenfinanzierung“ herangezogen werden, weil inhaltliche Maßnahmenverschiebungen absehbar sind. Dennoch ist von einer erforderlichen Mittelaufstockung der Gesamtmaßnahme in Höhe von ca. 6,0 Mio. € (3/3) auszugehen, von der die Hansestadt Lübeck einen Eigenanteil von ca. 1/3 leisten müsste. Die Voraussetzung dafür bzw. die entsprechende finanzielle Ordnung ist förderrechtlich über einen kommunalpolitischen Beschluss zur IEK-Anpassung einzuholen – die entsprechende Mittelzuweisung und Gegenfinanzierung würde sich auf mind. fünf Jahre erstrecken. Die Fortschreibung des IEK inkl. Zwischenevaluation hat nach Durchführung des Wettbewerbs zu erfolgen.

„Alte Schule“ und „Haus für Alle“

Eine weitere Zielsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist die Entwicklung einer Nutzungsperspektive für die städtischen Liegenschaften „Alte Schule“ (Anlage 1, Nr. 5) und „Haus für Alle“ unter Beteiligung von Öffentlichkeit und örtlichen Vereinen. Eine durchgeführte Bedarfsanalyse hat ergeben, dass mehrere Vereine bzw. Institutionen aus Moisling einen Bedarf an Flächen haben. Auch hat diese Untersuchung gezeigt, dass die „Alte Schule“ inkl. Turnhalle hinsichtlich ihrer baulichen Anlage, Gesamtnutzfläche und Gebäudesubstanz – trotz Sanierungsbedarf – ein großes Potenzial zur Unterbringung von sozialen, kulturellen, freizeitorientierten und öffentlichen Angeboten bzw. Einrichtungen hat. Vor diesem Hintergrund wird die Zielsetzung verfolgt, die „Alte Schule“ – unter Etablierung und räumlichen Erweiterung der vorhandenen VHS-Außenstelle – zu einer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung im Sinne eines offenen „Hauses für Vereine“ o. ä. zu entwickeln. Voraussetzungen sind, dass gemeinschaftlich nutzbare Flächen geschaffen und eine geeignete Trägerstruktur gefunden werden – außerdem sind die laufenden Nebenkosten von den Vereinen bzw. Mietern zu tragen. Für diese Maßnahmenentwicklung ist der angestoßene Abstimmungs-/Beteiligungsprozess in der Verwaltung und im Stadtteil fortzuführen, um u. a. grundlegende Fragen hinsichtlich Nutzungsausrichtung, baulicher Anpassungserfordernisse und Trägerstruktur zu klären.

Die Errichtung einer solchen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung ist grundsätzlich zuwendungsfähig und kann zu 100 % aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden. Im IEK ist ein entsprechender Kostenansatz in Höhe von 2,1 Mio. € (3/3) dargestellt, der sich evtl. verschieben könnte.

In diesem Kontext sind weitere Entwicklungen/-verlagerungen städtischer Einrichtungen vorgesehen, die in Verbindung zur geplanten Einzelmaßnahme „Alte Schule“ stehen, aber per se keine Fördertatbestände der Städtebauförderung darstellen. Das „Haus für Alle“, in dem aktuell eine Kindertagesstätte, die Jugendarbeit und die Stadtteilbibliothek untergebracht sind, weist ebenfalls einen grundsätzlichen Sanierungsbedarf auf – und ist durch eine prägnante, stadträumlich abseitige Lage gekennzeichnet.

- Die städtische Kindertagesstätte „Moislinger Berg“ wird aufgrund des dringlichen Sanierungs- und Erweiterungsbedarfes auf das Gelände der „Alten Schule“ verlagert. Dort ist eine Unterbringung in der vorhandenen Pavillonbebauung denkbar, sofern eine entsprechende Herrichtung möglich ist – andernfalls wird ein Neubau angestrebt. Die Verlagerung der Kindertagesstätte eröffnet u. a. die Chance, i. V. m. der o. g. Einzelmaßnahme eine gemeinschaftliche genutzte Hoffläche zu gestalten.
- Die städtische Jugendarbeit im „Haus für Alle“ („Freizeitzentrum Moisling“) wird mittelfristig an die Heinrich-Mann-Schule und Astrid-Lindgren-Schule verlagert, außerdem wird eine weitere Anlaufstelle außerhalb der Schule (z. B. eine ehemalige Ladenfläche) für die Arbeit mit älteren Jugendlichen benötigt.
- Die Stadtteilbibliothek wird in die „Neue Mitte“ Moisling verlagert (s. o.).

Im Ergebnis wird das „Haus für Alle“ als städtische Liegenschaft leergezogen. Eine Nutzungsperspektive für kommunale Einrichtungen ist nicht gegeben, so dass dessen Veräußerung angestrebt wird.

Quartiersmanagement

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass in den nächsten Jahren umfassende Investitionen getätigt und zahlreiche Fördermaßnahmen der „Sozialen Stadt“ umgesetzt werden. Das örtliche Quartiersmanagement ist in diesem Zusammenhang wesentlich mit der investitionsbegleitenden Information, Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit des Städtebauförderungsprogramms betraut. Aufgrund der Vielzahl an Fördermaßnahmen wird der Umfang der Tätigkeiten des bis Ende 2020 laufenden Quartiermanagements von 1.500 Std. auf 1.800 Std. erhöht.

Weiteres Verfahren

Die Planungen der dargestellten Einzelmaßnahmen werden unter Information und Beteiligung fortgeführt bzw. eingeleitet, in entsprechende Förderanträge überführt und nach Zustimmung durch den Fördermittelgeber umgesetzt. Die Zustimmungserfordernisse und üblichen Verfahren und Bedingungen des Städtebauförderungsprogramms sind zu berücksichtigen. Das IEK wird voraussichtlich ab 2020 als städtebauliche Planung der Gesamtmaßnahme fortgeschrieben.

Anlagen :

Anlage 1 – Übersicht: Gesamtmaßnahme Moisling & Einzelmaßnahmen/-bereiche

Senatorin Joanna Hagen

Anlage 1

Übersicht: Städtebauliche Gesamtmaßnahme Moising & Einzelmaßnahmen/-bereiche





► Nr. VO/2019/07690
öffentlich

Lübeck, 21.05.2019

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Julia Zimmer (E-Mail: julia.zimmer@luebeck.de Telefon: 122-6118)

Bericht über ein Konzept zur Nachnutzung der ehemaligen Feuerwache Kücknitz und zur Aufwertung des Bahnhalt punktes Kücknitz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Die Bürgerschaft hat am 26. Mai 2016 folgenden interfraktionellen Antrag beschlossen (VO/2016/03804):

„Der Bürgermeister wird beauftragt bis zum Januar des Jahres 2017 zu prüfen, ob der Bezirk Kücknitz – Roter Hahn mit seinen rund 7.000 Einwohnern auf Grund der komplexen und umfassenden ganzheitlichen Aufwertungsstrategien, die im Gespräch sind, ein Stadtteil mit Entwicklungspriorität ist und damit geeignet für die Anmeldung zum Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt. Ziel ist es, das Ansehen des Stadtteils innerhalb der Gesamtstadt so aufzuwerten, dass eine ausgewogene Bevölkerungsentwicklung erreicht wird.

Darüber hinaus soll der Bürgermeister kurzfristig bis spätestens September 2016 Vorschläge für eine Aufwertung des Bahnhalt punktes Kücknitz und der Nachnutzung für das Gelände der Feuerwache vorlegen.

Dabei ist eine Verlegung der Bushaltestelle an den Bahnhalt punkt, eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten und die Entwicklung von Einzelhandel einzubeziehen.“

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 Haushalt und Steuerung
2.280 Wirtschaft und Liegenschaften
2.500 Soziale Sicherung
3.370 Feuerwehr
3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck
3.820 Stadtwald
4.041 Jugendhilfeplanung

4.401 Schule und Sport
 4.491 Archäologie und Denkmalpflege
 5.660 Stadtgrün und Verkehr
 Zustimmend

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐
☒

Ja

Nein

Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein

Ja (Anlage 1)

Bericht:

Zu Absatz 1: Die kommenden fünf Jahre bis einschließlich 2022 führt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung das Projekt „Soziale Stadt Moisling“ durch. Unabhängig davon, ob das Land Schleswig-Holstein die Förderung einer parallelen zweiten Maßnahme zustimmen würde, ist die parallele Finanzierung und Durchführung eines zweiten Soziale-Stadt-Projektes in Lübeck in diesem Zeitraum seitens der Stadt Lübeck nicht leistbar.

Die Prüfung, ob Kücknitz als nachfolgendes Soziale-Stadt-Projekt die Voraussetzungen erfüllt und eine ggf. darauf gründende Antragstellung können frühestens ab 2021 erfolgen.

Zu Absatz 2: Eine Berichterstellung in 2016 konnte aus Kapazitätsgründen nicht in Aussicht gestellt werden. Im Jahr 2017 wurde ein Bericht zur Nachnutzung des Feuerwehrgrundstückes sowie zur Aufwertung des Bahnhofpunktes Kücknitz erstellt. Diesen Bericht hat die Verwaltung nachfolgend angepasst, da gemäß weiterer Abstimmung eine direkt Veräußerung an die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE angestrebt wird. Der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften hat hierzu die Verkaufsverhandlungen mit der TRAVE aufgenommen. Die Konzepterstellung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger.

Der nun vorliegende Bericht (Anlage 1) beinhaltet eine Analyse der örtlichen Gegebenheiten und daraus abgeleitete Empfehlungen zur Aufwertung des Bahnhofpunktes Kücknitz sowie eine Nachnutzungsbewertung und ein städtebauliches Konzept für das Gelände der ehemaligen Feuerwache 3.

Im Hinblick auf die Aufwertung des Bahnhofpunktes werden Verbesserungsmöglichkeiten bei der Aufenthaltsqualität/Ausstattung sowie der Frequenzerhöhung der Fahrverbindungen gesehen. Zur Nachnutzung der Feuerwehrfläche wird eine Wohnnutzung in verdichteter Bauweise (Geschosswohnungsbau und Reihenhäuser) empfohlen.

Anlagen :

Anlage 1 – Nachnutzungs- und Aufwertungskonzept Feuerwache und Bahnhofpunkt Kücknitz

Senatorin Joanna Hagen

Konzept zur Nachnutzung der ehemaligen Feuerwache Kücknitz und zur Aufwertung des Bahnhalt punktes Kücknitz



Hansestadt Lübeck

Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Stand: 20.05.2019

Inhalt

I.	Anlass und Ziel	1
II.	Bestandsanalyse	2
III.	Städtebauliche Konzeption	10
IV.	Ausblick / weiteres Vorgehen	11

I. Anlass und Ziel

Die Bürgerschaft hat am 26. Mai 2016 folgenden Antrag beschlossen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt bis zum Januar des Jahres 2017 zu prüfen, ob der Bezirk Kücknitz – Roter Hahn mit seinen rund 7.000 Einwohnern auf Grund der komplexen und umfassenden ganzheitlichen Aufwertungsstrategien, die im Gespräch sind, ein Stadtteil mit Entwicklungspriorität ist und damit geeignet für die Anmeldung zum Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt. Ziel ist es, das Ansehen des Stadtteils innerhalb der Gesamtstadt so aufzuwerten, dass eine ausgewogene Bevölkerungsentwicklung erreicht wird.

Darüber hinaus soll der Bürgermeister kurzfristig bis spätestens September 2016 Vorschläge für eine Aufwertung des Bahnhofpunktes Kücknitz und der Nachnutzung für das Gelände der Feuerwache vorlegen. Dabei ist eine Verlegung der Bushaltestelle an den Bahnhofpunkt, eine Erweiterung der Parkmöglichkeiten und die Entwicklung von Einzelhandel einzubeziehen.“

Zu Absatz 1: Die kommenden Jahre bis einschließlich 2022 führt der Bereich Stadtplanung und Bauordnung das Projekt „Soziale Stadt Moisling“ durch. Die parallele Finanzierung eines zweiten Soziale-Stadt-Projektes in Lübeck in diesem Zeitraum ist seitens der Stadt Lübeck nicht leistbar.

Die Prüfung, ob Kücknitz als nachfolgendes Soziale-Stadt-Projekt die Voraussetzungen erfüllt und eine ggf. darauf gründende Antragstellung können frühestens ab 2021 erfolgen.

Zu Absatz 2: Eine Berichterstellung in 2016 konnte aus Kapazitätsgründen nicht in Aussicht gestellt werden. Im Jahr 2017 wurde ein Bericht zur Nachnutzung des Feuerwehrgrundstückes sowie zur Aufwertung des Bahnhofpunktes Kücknitz erstellt. Diesen Bericht hat die Verwaltung nachfolgend angepasst, da gemäß weiterer Abstimmung eine direkt Veräußerung an die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE angestrebt wird. Der Bereich Liegenschaften hat hierzu die Verkaufsverhandlungen mit der TRAVE aufgenommen. Die Konzepterstellung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Vorhabenträger.

Der vorliegende Bericht beinhaltet eine Analyse der örtlichen Gegebenheiten und daraus abgeleitete Empfehlungen zur Aufwertung des Bahnhofpunktes Kücknitz sowie eine Nachnutzungsbewertung und ein städtebauliches Konzept für das Gelände der ehemaligen Feuerwache 3.

Im Hinblick auf die Aufwertung des Bahnhofpunktes werden Verbesserungsmöglichkeiten bei der Aufenthaltsqualität/Ausstattung sowie der Frequenzerhöhung der Fahrverbindungen gesehen. Zur Nachnutzung der Feuerwehrfläche wird eine Wohnnutzung in verdichteter Bauweise (Geschosswohnungsbau und Reihenhäuser) empfohlen.

II. Bestandsanalyse

Stadtteil Kücknitz

Lage und Siedlungsstruktur

Der Stadtteil Kücknitz liegt im Nordosten des Stadtgebietes der Hansestadt Lübeck und erstreckt sich entlang der Trave. Aufgrund dieser wassernahen Lage etablierte sich Kücknitz als Industrie- und Hafenstandort. Der Ausbau der Schwerindustrie führte zu einem siedlungsstrukturellen Entwicklungsschub. Obwohl die Schwerindustrie mittlerweile an Bedeutung verloren hat, wird der Stadtteil weiterhin von einem Nebeneinander aus Wohnen und Gewerbe geprägt.

Verkehrliche Anbindung

Die dezentrale Lage des Stadtteils wird durch die mautpflichtige Anbindung zur Innenstadt (Herrentunnel) verstärkt. Die überörtliche Anbindung hingegen ist aufgrund der Nähe zur B75, zur A226 bzw. A1 sehr gut. Kücknitz verfügt außerdem über zwei Bahnhofpunkte, die die Strecke Lübeck Hbf - Travemünde Strand bedienen. Zudem verkehren verschiedene Buslinien im Stadtteil.

Soziale Infrastruktur und Freizeitgestaltung

Kücknitz verfügt über ein funktionierendes Stadtteilzentrum mit diversen Einzelhandelsunternehmen und Dienstleistern. Vor wenigen Jahren wurde das LUV-Center in Dänischburg eröffnet. In den verschiedenen Wohngebieten überwiegt hingegen der Ladenleerstand.

An sozialer Infrastruktur ist der Stadtteil breit aufgestellt. Es gibt sowohl Grundschulen und weiterführende Schulen als auch ein Förderzentrum sowie eine private berufsbildende Schule. Ebenfalls befinden sich in Kücknitz diverse Kirchen und Pflegeeinrichtungen.

Für alle Altersklassen stehen unterschiedliche lokale Freizeitaktivitäten bereit. Der Stadtteil verfügt über ein reges Vereinsleben mit verschiedensten Angeboten. Insbesondere für Kinder und Jugendliche hat der Stadtteil im Hinblick auf die Freizeitgestaltung einiges zu bieten, u.a. ein Schwimmbad, einen Bauspielfeldplatz sowie einen Geschichtserlebnisraum.

Umgeben wird Kücknitz darüber hinaus von abwechslungsreichen Naturräumen wie dem Waldhusener Forst und dem Dummerdorfer Ufer, sodass Naherholungsmöglichkeiten in der freien Natur innerhalb weniger Minuten erreichbar sind.

Bevölkerungsstruktur und Entwicklungstendenz

Kücknitz ist besonders für Familien attraktiv, sodass ein vergleichsweise hoher Anteil an Kindern und Jugendlichen in Kücknitz lebt. Trotzdem ist langfristig, entsprechend des bundesweiten demografischen Wandels, mit rückläufigen Bevölkerungszahlen und einer Erhöhung des Anteils älterer Menschen zu rechnen.

Wohnungsmarkt

Der Anteil leerstehender Wohnungen liegt mit 1,4 % unterhalb des Lübecker Durchschnittes. Aktuell nehmen Einpersonenhaushalte den größten Anteil der Haushaltstypen in Kücknitz ein

(43 %). Ein Viertel der Haushalte werden von Paaren ohne Kinder bewohnt. Knapp ein weiteres Viertel wird von Paaren mit Kindern oder Alleinerziehenden bewohnt (Werte aus 2018).

Bahnhofepunkt Kücknitz



Bahnhof Kücknitz mit Fahrgastunterstand (2015)

Der Bahnhofepunkt Kücknitz liegt an der Travemünder Landstraße am nördlichen Rand der Siedlung Roter Hahn und etwa mittig auf der Strecke Lübeck Hbf. – Lübeck-Travemünde Strand. Er ist neben dem Haltepunkt am LUV-Center in Dänischburg der zweite Bahnhofepunkt im Stadtteil. Der Bahnhofepunkt fällt in Kategorie 6 gemäß Bahnhofskategorienliste 2017 der Deutschen Bahn (DB). Die Bahnhofepunkte der Kategorie 6 liegen an Standorten mit geringen Reisezahlen und sollen die Grundversorgung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sicherstellen. Die Ausstattung beschränkt sich dabei auf das Notwendigste. Dies spiegelt sich auch in der Ausstattung des Bahnhofepunktes Kücknitz wider, der einen Fahrgastunterstand sowie zum Teil überdachte Fahrradabstellanlagen vorweist. Die Fahrgäste können den Bahnhofepunkt barrierefrei erreichen. Die Querung der Travemünder Landstraße ist durch eine Fußgängersignalanlage gesichert.

Am Bahnhofepunkt befinden sich sechs Pkw-Kurzzeitparkplätze auf dem Seitenstreifen entlang der Travemünder Landstraße, die zum Abholen und Bringen von Fahrgästen per Pkw genutzt werden können.

Außerdem wird der Bahnhofepunkt derzeit direkt von der Linie 30 der Lübeck-Travemünde Verkehrsgesellschaft angebunden (Haltestelle Bahnhof Kücknitz). Innerhalb weniger Gehminuten sind zudem weitere Haltestellen mit anderen Buslinien erreichbar (s. a. Verkehrliche Anbindung, Standort Ehemalige Feuerwache).

Derzeit wird der Bahnhofepunkt stündlich durch eine Regionalbahn oder einen Regionalexpress angefahren. Der Lübecker Hauptbahnhof kann in weniger als 15 Minuten erreicht werden. Zum Strandbahnhof Travemünde beträgt die Fahrtzeit unter 10 Minuten. Zwischen ca. 7:00 Uhr und 23:30 Uhr wird stündlich eine direkte Verbindung von und nach Hamburg angeboten. Genutzt wird er gegenwärtig montags bis freitags von ca. 350 Fahrgästen pro Tag.

Wegen der nur geringen sozialen Kontrolle kommt es immer wieder zu Beschädigungen durch Vandalismus. Diese haben z.B. dazu geführt, dass derzeit keine Bahnsteiguhr mehr vorhanden ist.

Standort ehemalige Feuerwache



Luftbild und Lageplan zum ehemaligen Standort der Feuerwache 3 in Kücknitz (ohne Maßstab)

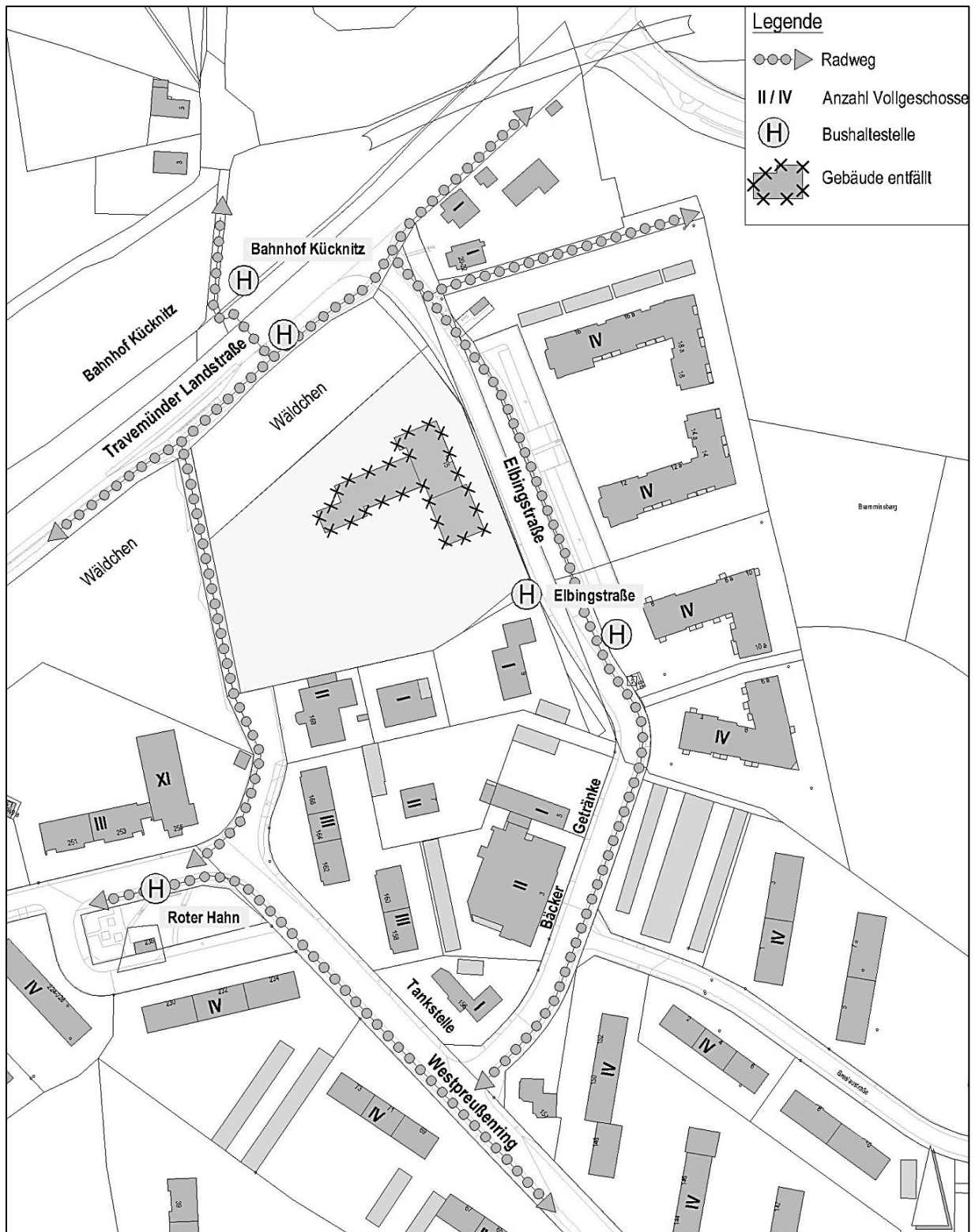
Lage und Bebauungsstruktur

Das Grundstück der ehemaligen Feuerwache befindet sich im Ortsteil Roter Hahn am nördlichen Siedlungsrand. Die Siedlung Roter Hahn wurde ab den 1950er Jahren errichtet. Sie war Schwerpunkt des sozialen Wohnungsbaus und weist die zeittypischen Zeilenbauten sowie Reihenhaus-Formationen auf. In Teilbereichen besteht ein hoher Revitalisierungsbedarf; teilweise wurden bereits Sanierungs- und Neubaumaßnahmen umgesetzt (z.B. Vorhaben der Grundstücks-Gesellschaft TRAVE zwischen Tannenbergsstraße und Tilsitstraße). Die Siedlung zeichnet sich durch ein ruhiges und durchgrüntes Wohnumfeld mit vergleichsweise wenig Verkehr aus. Die zeilengeprägten Straßenräume geben dem öffentlichen Raum allerdings wenig urbane Atmosphäre.

Die Untersuchungsfläche liegt eingebettet in eine vergleichsweise heterogene Baustruktur. So befinden sich südlich und nordöstlich freistehende ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser, die wiederum von viergeschossigem Geschosswohnungsbau umgeben werden. Südwestlich des Plangebietes steht ein elfgeschossiges Punkthochhaus, an welches sich eine Reihenhaus-Siedlung anschließt.

Das Grundstück ist derzeit noch mit der Feuerwache 3 bebaut. Der Umzug in die neue Feuerwache in die Travemünder Landstraße ist erfolgt, sodass die Bestandsgebäude abgebro-

chen und die Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden können. Die Baufläche weist eine Größe von rund 9.600 m² auf. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck.



Bestandsaufnahme der Umgebung mit Darstellung von Wegebeziehungen, Haltestellen und Anzahl von Geschossen bei den Gebäuden (ohne Maßstab)

Topografie

Die östliche Hälfte des Geländes ist eben und auf Straßenniveau. In westliche Richtung fällt das Gelände ab und liegt etwa 2,5 m tiefer als das Straßenniveau der Elbingstraße.

Altlasten

Im Hinblick auf die bisherige Nutzung als Feuerwehrstandort wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Grundstück vermutet. Daher wird die Fläche als Altlastenverdachtsfläche eingestuft. Vor einer Neubebauung des Grundstückes ist der Boden gutachterlich auf Bodenverunreinigungen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen zu prüfen.

Planungsrechtliche Situation

Im Flächennutzungsplan wird das Grundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt.

Für das Gebiet besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Die Fläche befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB. Es sind Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß in die bauliche Nutzung der Umgebung einfügen.

Verkehrliche Anbindung

Die Fläche ist sowohl für den motorisierten Individualverkehr (MIV) als auch durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), den Schienenpersonennahverkehr (s. Absatz zum Bahnhofpunkt Kücknitz) sowie für den Fuß- und Radverkehr sehr gut erschlossen.

MIV: Das Grundstück schließt an zwei öffentliche Verkehrsflächen an: in östlicher Richtung an die Elbingstraße und in südlicher Richtung an den Westpreußenring. Die Elbingstraße führt direkt auf die Travemünder Landstraße und ermöglicht somit eine rasche Anbindung über die B 75 nach Travemünde und Lübeck bzw. zum überörtlichen Fernverkehr.

Westpreußenring und Ostpreußenring sind für die Erschließung im Stadtteil von Bedeutung und führen zum Stadtteilzentrum.

ÖPNV: In fußläufiger Entfernung befinden sich drei Bushaltestellen sowie ein Bahnhofpunkt:

- Haltestelle Elbingstraße – Buslinie 31 „Travemünde - ZOB/Hbf“ (Nachtlinie) und Buslinie 33 „Bad Schwartau-Travemünde“
- Haltestelle Roter Hahn – Buslinie 31 „Travemünde - ZOB/Hbf“ (Nachtlinie), Buslinie 33 „Bad Schwartau - Travemünde“ und Buslinie 39 „ZOB/Hbf - Roter Hahn“
- Haltestelle Bahnhof Kücknitz – Buslinie 30 „Gneversdorf - ZOB/Hbf“
- Bahnhofpunkt Kücknitz – Strecke „Lübeck Hbf - Travemünde Strandbahnhof“

Die Buslinien verkehren werktags alle halbe Stunde, am Wochenende meist stündlich. Bis in die Innenstadt benötigt man etwa 35 bis 40 Fahrminuten. Die Regionalbahn fährt im Stundentakt. Der Lübecker Hauptbahnhof kann in weniger als 15 Minuten erreicht werden; zum Strandbahnhof Travemünde beträgt die Fahrtzeit unter 10 Minuten.

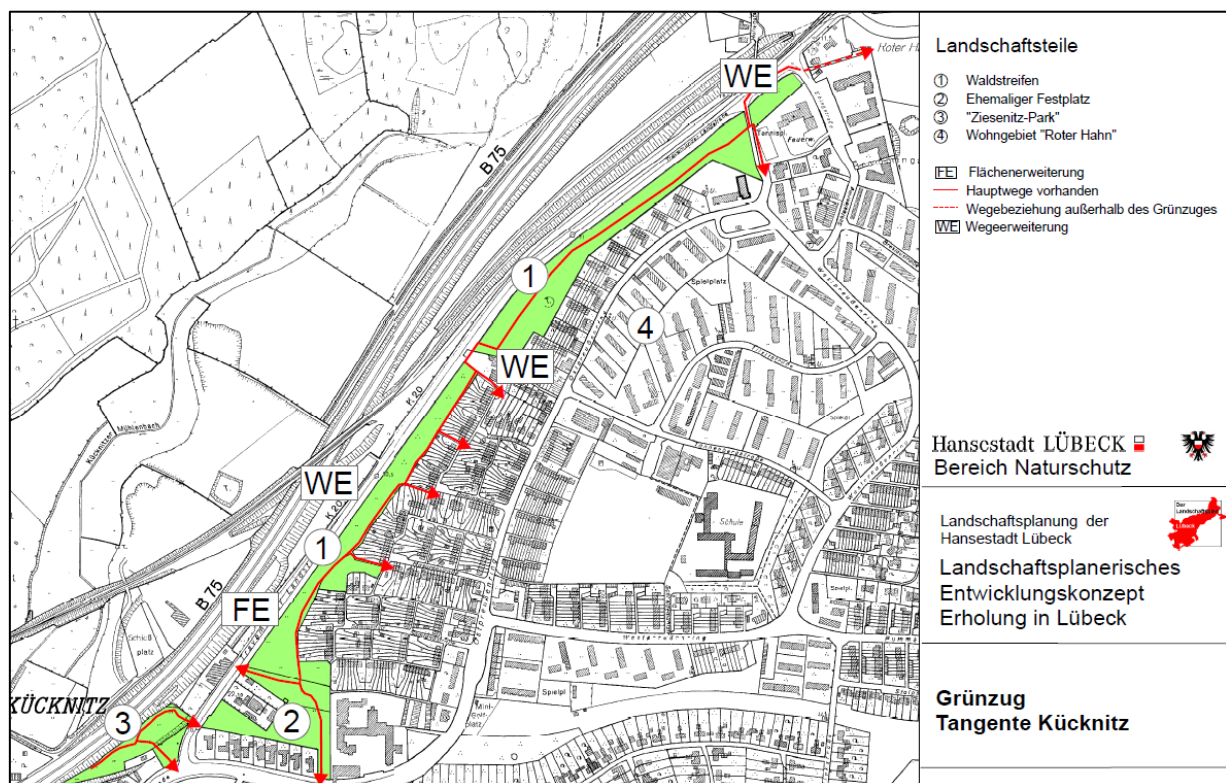
Fuß- und Radverkehr: Die Erschließung im Untersuchungsgebiet mit Fuß- und Radwegen ist gut. Entlang der westlichen Grenze verläuft ein Geh- und Radweg, der den Stadtteil mit dem Bahnhofpunkt Kücknitz sowie dem Radweg entlang der Travemünder Landstraße verbindet. Von der Bushaltestelle Roter Hahn verläuft parallel zum Ostpreußenring ein separater

Grünweg zum Nahversorger in der Tannenbergsstraße. Weiterhin verläuft ein Geh- und Radweg entlang der Elbingstraße. Außerdem erschließt ein Weg in östlicher Richtung das Naherholungsgebiet Dummersdorfer Ufer.

Natur und Umwelt

Die Fläche ist geprägt durch die umliegenden Grünstrukturen. Nördlich und nordwestlich bildet ein Waldstreifen eine Abgrenzung zur Travemünder Landstraße und der dazu parallel verlaufenden Bahntrasse.

Gemäß § 24 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist die Errichtung von Gebäuden innerhalb eines Abstandes von 30 m zum Wald nicht zulässig. Dies dient u.a. sowohl dem Schutz und der Bewirtschaftung des Waldes als auch dem Schutz der Gebäude vor bspw. Windwurf. Auf Nachfrage hat die Untere Forstbehörde das Einvernehmen zu einer Unterschreitung des erforderlichen Waldabstandes um 5 m in Aussicht gestellt, sodass auf dem Grundstück lediglich ein Waldabstand von 25 m einzuhalten wäre.



Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept Erholung in Lübeck „Grünzug Tangente Kücknitz“

Der Waldstreifen wird im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ als Grünzug „Tangente Kücknitz“ für die Naherholung der Anwohner/innen dargestellt und wird von einem Weg erschlossen. Im Untersuchungsgebiet müssen Nutzer des Weges jedoch auf den Fuß- und Radweg entlang der Travemünde Landstraße ausweichen. Eine Weiterführung des vorhandenen Erholungsweges abseits der Straße ist anzustreben. Hierfür wird ein rund 5 m breiter Streifen an der nördlichen Grundstücksgrenze der ehemaligen Feuerwache mit einem dinglich gesicherten Wiederkaufsrecht belegt, sodass diese Teilfläche bei Bedarf zu einem vorher vereinbarten Festpreis von der Stadt zurück gekauft werden kann. Auf das Bebauungskonzept hat dies keine Auswirkungen, da die potenzielle Wegeparzelle im Waldabstand liegt.

Auf dem Grundstück befinden sich einige Bäume, insbesondere an den Grundstücksgrenzen. Bei dem städtebaulichen Entwurf wurden diese weitgehend berücksichtigt. Es lässt sich jedoch nicht gänzlich vermeiden, dass Bäume im Zuge der Bauarbeiten gefällt werden müssen. Diese Maßnahmen werden durch Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück kompensiert.

In fußläufiger Entfernung befinden sich zudem große Grünflächen, u.a. der Bauspielplatz des Geschichtserlebnisraumes.

Leben im Quartier

Südlich des Plangebietes befinden sich einige Angebote der Nahversorgung, z. B. eine Bäckerei und ein Getränkehandel in der Elbingstraße. An der Kreuzung Elbingstraße/ Westpreußenring liegt eine Tankstelle. Der nächstgelegene Nahversorger sowie eine Eisdiele befinden sich ca. 800 m entfernt in der Tannenbergsstraße.

Die Grundschule Roter Hahn, die Kindertagesstätte in der Tilsitstraße, die Dreifaltigkeitskirche sowie der Sportplatz Roter Hahn sind ebenfalls innerhalb weniger Minuten erreichbar.

Ergebnis der Bestandsanalyse

Die Fläche der ehemaligen Feuerwache Kücknitz in der Elbingstraße eignet sich aufgrund der Standortvorteile (relativ ruhige Lage, sehr gute verkehrliche Anbindung, Nutzungen in der Nachbarschaft) insbesondere für den Wohnungsbau. Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Entwicklungen in Folge des demografischen Wandels, vor allem die zunehmende Alterung der Gesellschaft, sollte die Zukunftsfähigkeit des Ortsteiles Roter Hahn unterstützt werden, indem auf Neubauflächen ein angemessener Anteil an Wohnraum für Familien zur Verfügung gestellt wird. In diesem Sinne bietet sich auch die betrachtete Fläche für Wohnungen an, die den Bedarfen von Familien entsprechen (bspw. große familientaugliche Wohnungen, Gartenanteil u.ä.). Aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung sind auch Pendler als geeignete Nutzergruppe zu sehen.

Unter Berücksichtigung der ruhigen und dezentralen Lage sind Alleinlebende, obwohl hierfür generell ein hoher Nachfragedruck besteht, hingegen nicht als prioritäre Nutzergruppe zu betrachten. Für diese Nutzergruppe sollte in zentraleren Bereichen Wohnraum geschaffen werden.

Aufgrund der beschriebenen Standortfaktoren sollte eine relativ hohe bauliche Ausnutzung unter Berücksichtigung der umgebenden Strukturen erfolgen. Der Fokus wird auf einen modernen und funktionalen Wohnungsbau gelegt. Dies kann in Form von Geschosswohnungsbau oder einer Mischung aus Geschosswohnungsbau und verdichteten Eigentumsformen (bspw. Reihenhäusern) erfolgen.

Gemäß Bürgerschaftsbeschluss vom 28.01.2016 sind 30 % als geförderter Wohnraum zu errichten. Der Beschluss wurde in der Bürgerschaftssitzung am 28.03.2019 dahin gehend konkretisiert, dass der Anteil des geförderten Wohnungsbaus auf die Anzahl der Wohnungen bezogen mindestens 30 % betragen soll (VO/2019/07032). Die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE erwägt die Errichtung einiger geförderter Wohnungen im ersten oder zweiten Förderweg. Hierbei sei anzumerken, dass der Anteil der geförderten Wohnungen in Kücknitz überdurchschnittlich hoch ist. Im Rahmen der Kaufverhandlungen wird die Anzahl an geförderten Wohnungen geprüft.

Im Hinblick auf die gute verkehrliche Anbindung wird entsprechend vergleichbarer aktueller Projekte ein Stellplatzschlüssel von 0,8 Stellplätzen je Wohneinheit angesetzt. Die Fläche

des Waldabstandes eignet sich gut für die Verortung der Stellplatzanlage. Auf eine Tiefgaragen-Lösung kann zugunsten moderater Miet- bzw. Kaufpreise verzichtet werden.

Aus klimatischen und ökologischen Gründen sowie zur Aufrechterhaltung des durchgrünten Charakters des Gebietes sind Gründächer obligatorisch.

Die gemäß Bürgerschaftsbeschluss zu prüfende Ansiedlung von Einzelhandel an diesem Standort wird nicht empfohlen, da bereits ein Nahversorger in der Tannenbergsstraße besteht. Dieser vorhandene Lebensmittelmarkt ist ringsum von Wohnnutzungen umgeben. Der Standort an der Elbingstraße liegt hingegen am Siedlungsrand; der kreisförmige Einzugsbereich ist nur zu etwa einem Drittel durch Wohnnutzungen belegt, rund zwei Drittel bestehen aus Freiflächen. Aufgrund der Randlage würde zudem die Zufahrtsstraße von Kundenverkehr belastet und das ruhige Wohnumfeld gestört werden. Der Bahnhaltepunkt mit ca. 350 Fahrgästen pro Tag generiert ebenfalls keine ausreichende, wirtschaftlich tragfähige Frequenz.

III. Städtebauliche Konzeption

- zwei Wohnformen (Geschosswohnungsbau, Reihenhäuser)
- 44 Wohneinheiten (6 Reihenhäuser, 38 Wohnungen im Geschosswohnungsbau)
- Grundfläche: 1643,5 m² (entspricht GRZ 0,17, mehr als die Hälfte der Fläche ist aufgrund des notwendigen Waldabstandes nicht bebaubar)
- Geschossigkeit: II - IV
- Geschossfläche: 4819 m² (entspricht GFZ 0,5)



Bebauungsvorschlag von Heske Hochgürtel Lohse Architekten PartGmbH (2019)

Der Entwurf wird geprägt durch zwei unterschiedliche Gebäudetypen. Im westlichen Bereich adaptieren sechs Reihenhäuser die angrenzende eigentumsbetonte Bauweise. Die Reihenhäuser stehen in Ost-West-Richtung und verfügen über westorientierte Terrassen und Gärten. Die hochbaulichen Maße einer Reihenhauseinheit betragen im Beispiel 5,8 m x 12 m und verfügen über zwei Vollgeschosse.

Für den östlichen Grundstücksbereich wurden vier Mehrfamilienhäuser gewählt. Diese Baukörper verfügen über zwei oder drei Vollgeschosse zzgl. Staffelgeschoss, wobei die Geschossigkeit Richtung Elbingstraße zunimmt und somit ein Pendant zum gegenüberliegenden Geschosswohnungsbau bildet. Die Gebäude besitzen im Beispiel eine Grundfläche von rund 15 m x 20 m und verfügen je Vollgeschoss über drei Wohneinheiten, im Staffelgeschoss über zwei Wohneinheiten.

Die Mehrfamilienhäuser stehen zueinander versetzt, sodass der Lichteinfall optimal genutzt werden kann. Bei dieser Gebäudeanordnung ist zudem eine Anpassung an das vorhandene Gelände möglich, bspw. durch Anlegen von drei Geländestufen entsprechend der geplanten Bebauung.

Für den ruhenden Verkehr wird eine Stellplatzanlage an der nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich des Waldabstandes vorgehalten. Die Stellplatzanlage wird über die Elbingstraße angefahren.

Die Kernzone der Fläche ist frei von motorisiertem Verkehr und bildet einen ruhigen Hofbereich. Im Hinblick auf einen Notfall muss jedoch ein Einsatzweg für Krankenwagen und Feuerwehr vorgehalten werden, sodass eine Wegeachse von mindestens 3 m Breite in den Hofbereich führen muss. Im abgebildeten Entwurf wird ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Sollte sich der Vorhabenträger entschließen, den von der Unteren Forstbehörde in Aussicht gestellten verringerten Waldabstand von 25 m zu übernehmen, würde sich die Bebauung zugunsten eines größeren Innenhofes und größerer Abstände zwischen den Gebäuden verschieben.

Für den Geschosswohnungsbau ist ein Spielplatz anzulegen. Dieser könnte angrenzend an die Stellplatzanlage verortet werden. Die Ausgestaltung sollte Angebote für Kinder bis 10 Jahre schaffen (z.B. Schaukel, Wippe, Rutsche) und wird im Detail in den Kaufverhandlungen abgestimmt. Der nächste öffentliche Spielplatz befindet sich in der Tilsitstraße und ist etwa 300 m entfernt.

Die Stellplatzanlage, der Spielplatz und die Fußwegeverbindungen werden als private Anlagen konzipiert.

Bei diesem Entwurf können 44 Wohneinheiten, davon sechs Wohneinheiten in Reihenhäusern, und 36 Stellplätze (Stellplatzschlüssel 0,8 Stellplätze pro Wohneinheit) geschaffen werden.

IV. Ausblick / weiteres Vorgehen

Aufwertung des Bahnhofpunktes

Der Bahnhofpunkt entspricht mit seiner Ausstattung und Gestaltung den Anforderungen an das derzeitige Fahrgastaufkommen. Die vorgesehene Ausweitung des Fahrtenangebotes für die Strecke Lübeck Hbf. – Lübeck-Travemünde Strandbahnhof ab Winterfahrplan 2022 sieht einen Halbstunden-Takt nur an den Wochenenden des Sommerhalbjahres vor. In der Hauptverkehrszeit (werktags) wird am Bahnhofpunkt Kücknitz (je Richtung) weiterhin nur ein Stundentakt angeboten – der allerdings in Richtung Hamburg durchgebunden wird; der Umstieg in Lübeck Hbf. entfällt somit.

Weitere Ausstattungselemente, wie z.B. das (Wieder-) Anbringen einer Bahnsteiguhr, können eine Aufwertung bewirken. Die Ausstattung des Haltepunktes mit Fahrradboxen und Ladestationen für Pedelecs kann weitere Fahrgäste dazu bewegen, den Bahnhofpunkt zu nutzen. Die bislang nicht ausreichende soziale Kontrolle könnte durch eine intensivere Videoüberwachung durch die Bahn verbessert werden.

Am Bahnhofpunkt befinden sich sechs Pkw-Kurzzeitparkplätze. Sie sind in ihrer Nutzung per Parkscheibe zeitlich auf eine Stunde beschränkt. Die Schaffung von Langzeitparkmöglichkeiten für Kfz wird derzeit nicht für erforderlich angesehen. Mit einer steigenden Nutzung des Bahnhofpunktes wird dies näher geprüft.

Der Bahnhofpunkt wird derzeit direkt von der Linie 30 der LVG angebunden. Die Verlegung der Bushaltestelle „Roter Hahn“ (Linien 31, 33 und 39) an den Bahnhofpunkt ist im Rahmen eines Bürgerschaftsauftrages aus dem Jahr 2006 eingehend untersucht worden. Die Umsetzung wurde von einem Gutachter empfohlen, aber aus Kostengründen und aufgrund der geringen Vorteile einer Verlegung für den Nutzer nicht weiter verfolgt. Insgesamt veranschlagt der Stadtverkehr Lübeck für die veränderten Linienführungen rd. 15.000 €/a (Preisstand 2006). Diese Kosten sind auf den entsprechenden betrieblichen/verkehrlichen Mehraufwand zurückzuführen. Im Rahmen des Defizitausgleichs zwischen dem Aufgabenträger und dem Stadtverkehr, sind die Kosten durch die Hansestadt Lübeck aufzubringen. Gleichzeitig wird der verkehrliche Mehrwert als zu gering eingestuft: Während die Haltestelle „Roter Hahn“ von Bebauung umschlossen ist, die vom 300 m-Einzugsradius erfasst werden, liegt der Bahnhof Kücknitz in Siedlungsrandlage. Auch ist aufgrund der geringen Reisendenzahlen im SPNV nicht davon auszugehen, dass (mit Blick auf die Mehrkosten) eine hohe Anzahl von Fahrgästen die Umstiegsmöglichkeit am Bahnhof nutzen wird. Darüber hinaus fällt der Reisezeitvorteil (Direktanbindung Bus im Vergleich zum Zugang über die Haltestelle Roter Hahn) zu gering aus. Der Bahnhof befindet sich im 300m-Einzugsradius der Bushaltestelle Roter Hahn.

Ferner wäre – bei einer Nutzung des Bahnhofs als Endhaltestelle des Busverkehrs – eine Wendemöglichkeit in der Nähe einzurichten. Hierfür wäre die Waldfläche in Anspruch zu nehmen. Abgesehen von dem damit verbundenen Eingriff in die Waldflächen entstehen durch die Herstellung dieser baulichen Anlage zusätzliche Investitionskosten.

Nachnutzung des Feuerwehrgeländes

Der vorliegende Entwurf erfüllt die Anforderungen des Einfügungsgebotes nach § 34 BauGB. Dieses besagt, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise in die Umgebungsbebauung einfügen muss.

Die Wohnbebauung entspricht der überwiegend umgebenden (Wohn-)Nutzung (Art der baulichen Nutzung), das Maß der baulichen Nutzung fügt sich soweit möglich in die heterogenen Bauhöhen (ein- bis elfgeschossig, überwiegend jedoch viergeschossig) ein, die offene Bauweise der Nachbarschaft wird auch auf der Planfläche fortgeführt.

Die betrachtete Fläche befindet sich im Innenbereich, somit ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht relevant für die Vorhabenprüfung. Im Zuge einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist jedoch die Darstellung von Fläche für den Gemeinbedarf in Wohnbaufläche zu ändern.

Das Bebauungskonzept führt die vorhandene Siedlungsstruktur zeitgemäß fort und ermöglicht ein nachfragegerechtes Angebot für verschiedene Zielgruppen. So eignen sich die Reihenhäuser insbesondere für junge Familien. In den Stadtvillen können sowohl Mietwohnungen als auch Eigentumswohnungen in verschiedenen Größen und Ausstattungen geschaffen werden.

Im Zuge der konkreten Bauplanung sind insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

- Gutachterliche Einschätzung zum Altlastenverdacht
- Versickerung Niederschlagswasser → sollte Versickerung nicht möglich sein: Retentionsmaßnahmen auf dem Grundstück zur verzögerten Einleitung in Kanalisation
- ggf. Zweitanschluss der Schmutzwasserleitung zur Elbingstraße für Geschosswohnungsbauten (Mischwasserleitung im Westpreußenring kann nur im begrenzten Umfang Schmutzwasser aufnehmen)
- Schallschutz im Hinblick auf B 75, Travemünder Landstraße, Bahntrasse und betriebliche Immissionen der nahegelegenen gewerblichen Fläche (DIN 4109 Schallschutz im Hochbau)
- Gemeinsame Wärmeversorgung über ein Nahwärme-BHKW
- Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf den für den Rückbau vorgesehenen Gebäuden sowie den zur Fällung vorgesehenen Bäumen (insbesondere Fledermäuse und Nistvögel), ggf. Lösung durch Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzquartiere)
- Baumschutzsatzung bei Baumfällungen → ggf. Ersatzpflanzungen gemäß Satzung
- Beantragung einer neuen Überfahrtsgenehmigung beim Bereich Stadtgrün und Verkehr
- Abstimmung der benötigten Feuerwehraufstellflächen
- Forstbehördliches Einvernehmen zum verringerten Waldabstand (25 m)

Es ist vorgesehen, die Fläche an die Grundstücks-Gesellschaft TRAVE zu veräußern. Im Kaufvertrag sollte je nach Verhandlungsergebnis u.a. eine Verpflichtung zur Errichtung von geförderten Wohnungen und Gründächern sowie ergänzende Auflagen zur Freiflächengestaltung erfolgen (u.a. Spielplatz, Pflanzung von Bäumen und Hecken, Durchlässigkeit von versiegelten Flächen). Die Verkaufsvorlage wird den zuständigen politischen Gremien vorgelegt.



► Nr. VO/2019/07130
öffentlich

Lübeck, 05.02.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.100 - Büro der Bürgerschaft

Bearbeitung: Inga Thedens (E-Mail: inga.thedens@luebeck.de Telefon: 122-1012)

Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. § 47d GO

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
25.02.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
05.03.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
26.03.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.102 Logistik, Statistik und Wahlen- zustimmend
1.160 Frauenbüro - zustimmend
1.201 Haushalt und Steuerung - zustimmend
1.300 Recht - zustimmend
2.500 Soziale Sicherung – zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Interessen von Kindern und Jugendlichen sind
unmittelbar nicht berührt

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein
☒ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Das Leben von Menschen mit Behinderungen und ihre Entwicklungschancen unterscheiden sich erheblich von dem Leben der Menschen ohne Behinderungen. Vor allem sind es Barrieren und Umweltbedingungen oder auch gesetzliche Regelungen, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe hindern.

Der Behindertenbeirat soll gegenüber den kommunalpolitischen Gremien sowie der Verwaltung die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten und die Verwaltung sowie

die Gremien darin unterstützen, in den zu treffenden Entscheidungen auch die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 mit der Vorlage 2017/05111 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD, BfL und GAL mit Mehrheit angenommen:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Einsetzung eines Behindertenbeirates gemäß § 47d der Gemeindeordnung umzusetzen. Die Einsetzung des Behindertenbeirates soll zum 01.01.2018 erfolgen. Die Richtlinien der Hansestadt Lübeck für die Beauftragte / den Beauftragten für Menschen mit Behinderung (Stand 21.05.2015) sind entsprechend anzupassen. Die Anzahl der Mitglieder im zukünftigen Behindertenbeirat soll bei acht Personen bleiben. §15 des Gleichstellungsgesetzes findet Berücksichtigung, der Beirat ist paritätisch zu besetzen.“

Hierzu ist eine Satzung durch die Bürgerschaft zu erlassen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung für den Behindertenbeirat der Hansestadt Lübeck

Bürgermeister Jan Lindenau

Satzung der Hansestadt Lübeck für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am.....folgende Satzung erlassen:

§1

Rechte und Aufgaben des Behindertenbeirats

- (1) In der Hansestadt Lübeck wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden sein soll. Der Behindertenbeirat ist die Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck, die behindert im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 18.11.2008 (GVBl. Schl.-H. S. 582) i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. Schl.-H. S. 94) sowie § 2 Sozialgesetzbuch (SGB IX) Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 G v. 28.11.2018 I 2016) sind.
- (2) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit und gegenüber den Organen der kommunalen Selbstverwaltung (Bürgerschaft und Ausschüsse, Bürgermeisterin / Bürgermeister). Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes fördern.
- (3) Der Behindertenbeirat berät und unterstützt die Bürgerschaft und die Ausschüsse der Hansestadt Lübeck in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und deren Interessen betreffen.
Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen
 - der Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren), d.h. der behindertengerechten Planung und Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume und öffentlichen Gebäude sowie des öffentlichen Nahverkehrs;
 - der praktischen Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es Menschen mit Behinderung betrifft;
 - der Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Kindergärten und Schulen;
 - der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, soweit Menschen mit Behinderung davon betroffen sind;
 - der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung;
 - der Förderung und Vermittlung behindertengerechten Wohnraums;
 - der Gewährung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen;
 - der Planung und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe;
 - des Zugangs der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen.
- (4) Der Behindertenbeirat berät Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten, die zu seinen Aufgaben zählen.
- (5) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge an die Bürgerschaft und die Ausschüsse stellen. Die / Der Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

- (6) Einladungen zu allen öffentlichen Bürgerschafts- und Ausschusssitzungen einschl. Sitzungsniederschriften sind dem Beirat zu übersenden. Der Versand der Einladungen sowie der Tagesordnungen erfolgt papierlos unter Nutzung des Fachverfahrens Allris. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für Menschen mit Behinderungen wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, ist dem Beirat die jeweilige Vorlage über das Fachverfahren Allris zur Verfügung zu stellen.
- (7) Hinsichtlich der Beteiligung des Beirates am nichtöffentlichen Teil der Ausschusssitzungen ist zwecks Sicherstellung der Rechte des Behindertenbeirates in behindertenrelevanten Fragen ein geeignetes Verfahren anzuwenden.
- (8) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hansestadt Lübeck betreffen, frühzeitig anzuhören, *dies betrifft insbesondere die unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten.*
- (9) Der Beirat ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister über alle Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung sollte so früh und so umfassend wie möglich erfolgen, um dem Beirat eine wirksame Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates sollen, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt und Anfragen in angemessener Zeit beantwortet werden.
- (10) Einzelnen Mitgliedern des Beirates hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit diese die Angelegenheiten des Beirates betreffen und § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung dieses zulässt.

§2

Zusammensetzung des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus bis zu 8 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Wahlzeit des Behindertenbeirats endet fünf Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentritt.
- (2) Der Beirat ist gem. § 15 Gleichstellungsgesetz paritätisch zu besetzen.
- (3) Die Beiratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Bürgerschaft oder Mitglieder in Ausschüssen sein.

§ 3

Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die zu diesem Zweck jeweils zwei Delegierte in die Wahlversammlung entsenden. Die zu entsendenden Delegierten müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein.
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.

- (3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung örtlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei anzumelden und jeweils zwei Delegierte, jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen. Die Benennung der Delegierten muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Delegierte die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung) erfüllt.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der zur Wahlversammlung angemeldeten Selbsthilfegruppen, Verbände und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie zwei Listen mit jeweils den Namen der weiblichen und männlichen Delegierten bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

§ 4

Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede anwesende Delegierte kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Delegierten abgegeben werden können. Je Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Delegierten können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Delegierten, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Delegierte eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Delegierten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.
- (2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die WahlleiterIn kann nach seinem/ihrer Ermessen WahlhelferInnen hinzuziehen.
- (3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsgang

- (1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/innen aus seiner Mitte; hierunter soll mindestens eine Frau, bzw. ein Mann sein. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der / die bisherige Vorsitzende seiner Tätigkeit bis zur Neuwahl des / der Vorsitzenden weiter.

- (2) Der Beirat tritt binnen sechs Wochen nach der Wahl zum ersten Mal zusammen, die Ladung erfolgt durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten. Die Wahl der / des Vorsitzenden in der ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit leitet die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident. Die / Der Vorsitzende wird von der Stadtpräsidentin / dem Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre / seine Tätigkeit eingeführt. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Leitung der / des Vorsitzenden. Scheidet die / der Vorsitzende aus, leitet die/ der stellvertretende Vorsitzende die Wahl der / des neuen Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen / Stellvertreter vertreten die Vorsitzende / den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Bürgerschaft maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (4) Zuständig für die Angelegenheiten des Beirates ist Fachbereich 2 Wirtschaft und Soziales.

§ 6

Entschädigungen, Versicherungsschutz und Kosten

- (1) Die Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Entschädigung für ihre Aufwendungen sind geregelt in der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck.
- (2) Für die Beiratsmitglieder besteht beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Hansestadt Lübeck versichert die Beiratsmitglieder gegen Haftpflichtansprüche aus ihrer Tätigkeit.
- (3) Die zur Deckung der Sachkosten erforderlichen Haushaltsmittel werden im im Haushalt geordnet.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den

Jan Lindenau
Bürgermeister



► Nr. VO/2019/07810
öffentlich

Lübeck, 05.06.2019

Bearbeitung: Kristina Wittig (E-Mail: kristina.wittig@luebeck.de Telefon: 122-1023)

Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. 47d GO; hier: Beratungsergebnis des Ausschusses für Soziales vom 04.06.19

Für die weitere Behandlung im Hauptausschuss und der Bürgerschaft wird nachstehend das Beratungsergebnis aus dem Ausschuss für Soziales zur Kenntnisnahme vorgelegt:

TOP 7.1. Satzung zur Einrichtung eines Behindertenbeirats gem. § 47d GO

VO/2019/07130

Gemeinsame Beratung mit TOP 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3

Beschlussvorschlag TOP 7.1:

Die als Anlage 1 beigelegte Satzung über die Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen wird beschlossen.

Änderungsantrag TOP 7.1.1 (Antrag AM Müller, Grohmann, Gersdorf, Wolter, Bachmann, Candan, Ulrich, Schaffenberg, Akyurt, Büche, Hönel, Voht):

Der Sozialausschuss / die Bürgerschaft möge beschließen,

Paragraf 3 und 4 des Satzungsentwurfes der Verwaltung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Hansestadt Lübeck gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird wie folgt ersetzt:

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderung. Diese müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.*
- (2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.*
- (3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen.*

In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Menschen mit Behinderungen, die für einen Sitz im Beirat kandidieren möchten, dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei anzumelden. Die Bewerbung muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach Absatz 1) erfüllt.

(4) Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für den Behindertenbeirat bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.

(5) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck repräsentieren möglichst eine große Bandbreite an unterschiedlichen Behinderungsformen. Der Beirat soll paritätisch aus Frauen und Männern besetzt werden. Sie bestehen nach Möglichkeit aus

Betroffenen aus dem Bereich

- Geistige Behinderung,
- Körperliche und/ oder motorische Behinderung,
- Sinnesbehinderungen und
- Psychischer Behinderungen

§ 4 Wahl des Behindertenbeirates

(1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede Anwesende kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Bewerbern abgegeben werden können. Je Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Anwesenden können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Bewerber, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Anwesende eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.

(2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die WahlleiterIn kann nach seinem/ihrem Ermessen WahlhelferInnen hinzuziehen.

(3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

Ergänzungsantrag TOP 7.1.2 (Antrag AM Müller):

Der Antrag wird in §3 Absatz 5 um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Menschen die über langjährige Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen (Eltern, Kinder und Geschwister)

Änderungsantrag TOP 7.1.3 (Antrag AM Friemer):

Der Sozialausschuss / die Bürgerschaft möge beschließen,

Paragraf 3 des Satzungsentwurfes der Verwaltung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Hansestadt Lübeck gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird wie folgt ersetzt;

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderung. Diese müssen am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen. Ein Mindestalter wird nicht festgelegt.

(2) Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirates frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.

(3) Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. Die Bekanntmachung ist in leichter Sprache zu formulieren, damit auch Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen diese verstehen können. Menschen mit Behinderungen, die für einen Sitz im Beirat kandidieren möchten, können dies bis zum Beginn des Wahlvorgangs erklären. Die Hansestadt Lübeck hat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die an der Wahlversammlung teilnehmen möchten, dies ohne organisatorische oder finanzielle Probleme können. Eine Stelle, die für die gegebenenfalls erforderliche Unterstützung sorgt, ist in der Bekanntmachung zu benennen. Die Bewerbung muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach Absatz 1) erfüllt.

(4) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck repräsentieren möglichst eine große Bandbreite an unterschiedlichen Behinderungsformen. Der Beirat soll paritätisch aus Frauen und Männern besetzt werden. Er besteht aus Betroffenen aus den Bereichen

- geistige Behinderung,*
- körperliche und/oder motorische Behinderung,*
- Sinnesbehinderungen und*
- psychische Behinderungen*

entsprechend ihres Anteils an der Gesamtzahl der in Lübeck lebenden Menschen mit Behinderungen.

Die Antragsteller begründen ihre Anträge.

Frau Akyurt schlägt vor, das Thema „leichte Sprache“ aus dem Antrag von Frau Friemer (TOP 7.1.3) in den Antrag TOP 7.1.1 aufzunehmen.

Herr Hönel bringt sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass es der Verwaltung nicht gelungen sei, die Anregungen und Hinweise des Behindertenrates in die Satzung einzuarbeiten und stattdessen Änderungsanträge seitens der Politik erforderlich seien.

Frau Thedens spricht sich noch einmal für das in dem Satzungsentwurf geregelte Delegationsprinzip aus; damit seien alle Interessen gewahrt.

Außerdem sprechen Herr Müller-Lornsen, Herr Seidel, Frau Schmittner, Herr Schumann, eine Dame aus dem Publikum (nach erteiltem Rederecht) sowie Herr Rettberg.

Der Vorsitzende lässt zunächst über den Ergänzungsantrag TOP 7.1.2 abstimmen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mehrheitlich, den Ergänzungsantrag TOP 7.1.2 abzulehnen.

Der Änderungsantrag TOP 7.1.1 wird einvernehmlich wie folgt **ergänzt:**

Der Sozialausschuss / die Bürgerschaft möge beschließen,

Paragraf 3 und 4 des Satzungsentwurfes der Verwaltung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Hansestadt Lübeck gemäß § 4 und 47d Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird wie folgt ersetzt:

§ 3 Wahlverfahren

- (5) *Die Wahl des Beirats erfolgt in einer Wahlversammlung durch die Anwesenden und in die Anwesenheitsliste eingetragenen Menschen mit Behinderung. Diese müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, am Tag der Wahlversammlung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in der Hansestadt Lübeck haben und schwerbehindert oder gleichgestellt im Sinne des § 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S.3234) sein oder eine volle Erwerbsminderungsrente beziehen.*
- (6) *Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bestimmt den Termin der Wahlversammlung für die Wahl eines neuen Behindertenbeirats frühestens 9 Monate und spätestens 4 Monate vor Ablauf der Wahlzeit des Behindertenbeirats.*
- (7) *Termin, Uhrzeit und Örtlichkeit der Wahlversammlung für die Wahl des Behindertenbeirats sind nach Maßgabe der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck in ihrer jeweiligen Fassung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens acht Wochen vor dem Termin der Wahlversammlung zu erfolgen. **Die Bekanntmachung ist in leichter Sprache zu formulieren, damit auch Menschen mit psychischen oder geistigen Behinderungen diese verstehen können.** In der Bekanntmachung werden die in der Hansestadt Lübeck vertretenen Menschen mit Behinderungen, die für einen Sitz im Beirat kandidieren möchten, dazu aufgefordert, sich binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Bekanntmachung für die Wahlversammlung schriftlich oder durch persönliche Vorsprache bei anzumelden. Die Bewerbung muss die aktuelle Anschrift und das Geburtsdatum sowie eine Erklärung enthalten, dass der/die jeweilige Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach Absatz 1) erfüllt.*
- (8) *Nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 3 genannten Frist werden die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für den Behindertenbeirat bis zum Beginn der Wahlversammlung öffentlich ausgelegt. Auf Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Abs. 3 hinzuweisen.*

(5) Die zu wählenden Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Hansestadt Lübeck repräsentieren möglichst eine große Bandbreite an unterschiedlichen Behinderungsformen. Der Beirat soll paritätisch aus Frauen und Männern besetzt werden. Sie bestehen nach Möglichkeit aus

Betroffenen aus dem Bereich

- Geistige Behinderung,*
- Körperliche und/ oder motorische Behinderung,*
- Sinnesbehinderungen und*
- Psychischer Behinderungen*

§ 4 Wahl des Behindertenbeirates

(1) Die Wahlversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats schriftlich in geheimer Wahl. Jeder / jede Anwesende kann bis zu 4 Stimmen abgeben, wobei jeweils max. 2 Stimmen auf den Vorschlagslisten mit weiblichen und männlichen Bewerbern abgegeben werden können. Je Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Anwesenden können sich bei der Stimmabgabe von einer selbst gewählten Assistenz unterstützen lassen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist. Gewählt sind die 4 weiblichen und 4 männlichen Bewerber, die in der jeweiligen Liste die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, falls die noch zu besetzenden Beiratsplätze nicht ausreichen. Bei einer Stichwahl hat jeder / jede Anwesende eine Stimme. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Bewerber gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Nachrücker für den Beirat für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds.

(2) Für die Leitung und Durchführung der Wahl des Beirats benennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine/einen Wahlleiterin/Wahlleiter und eine/einen Schriftführerin/Schriftführer. WahlleiterIn und SchriftführerIn dürfen nicht für den zu wählenden Beirat kandidieren. Der/Die WahlleiterIn kann nach seinem/ihrem Ermessen WahlhelferInnen hinzuziehen.

(3) Über die Wahl und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen mit Ort und Zeit der Wahl, Anzahl und Namen der anwesenden Wahlberechtigten, Auswertung der Stimmen und Ergebnis.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft einstimmig, gemäß Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung des ergänzten Änderungsantrags TOP 7.1.1 zu entscheiden.

Frau Friemer zieht ihren Antrag TOP 7.1.3 zurück.



► Nr. VO/2019/07571
öffentlich

Lübeck, 06.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht
Ergebnis: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuer) wurde im Jahr 2006 beschlossen und trat rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) verlieren Abgabesatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage 1 beigefügten Satzungstext erforderlich. Der Regelungsgehalt einschließlich der Abgabepflichtigen, des Abgabensatzes und der Bemessungsgrundlage sind unverändert. Lediglich redaktionelle Änderungen sowie die Anpassung an die Daten-

schutzbestimmungen wurden vorgenommen.

Der rückwirkende Erlass einer Abgabensatzung ist gem. § 2 Abs. 2 KAG S-H möglich, sofern die Satzung eine gleiche oder gleichartige Abgabe ersetzt.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Satzungsbeschlusses sind bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt. Weitergehende Änderungen werden aufgrund der unveränderten inhaltlichen Satzungsregelung nicht erwartet.

Anlagen:

Anlage 1 – Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuer)

Bürgermeister Jan Lindenau

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 - 2 und § 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018, (GVOBl. Schl.-H., S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Hansestadt Lübeck zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von
 - a) Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Dartgeräte u.a.),
 - d) Musikspielgeräten,
 - e) Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Steuerschuldner / Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Namen und Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete, sofern er am Umsatz der Spielgeräte beteiligt ist.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse; die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld,
 - b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk die Zahl der Spielgeräte,
 - c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der Spielgeräte.

- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

- (1) Besteuerungszeitraum ist das jeweilige Quartal eines Kalenderjahres.
- (2) Die Steuer beträgt für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne
 - a) des § 4 Abs. 1a mit manipulationssicherem Zählwerk 18 % der elektronisch gezählten Bruttokasse im Quartal,
 - b) des § 4 Abs.1b ohne manipulationssicheres Zählwerk 220,00 Euro je angefangenen Kalendermonat.
- (3) Die Steuer beträgt für jedes Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1c für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 53,00 Euro,
 - b) 26,50 Euro an allen anderen Aufstellorten im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (4) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und pro Gerät 314,00 Euro.
- (5) Tritt im Laufe des Besteuerungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat - vorbehaltlich des Abs. 4 - bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Quartals (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Monaten, Aufstellungsorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Sie muss eigenhändig vom Aufsteller oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Steuer ist bis zum vorgenannten Termin fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Steueranmeldezeitraumes endet (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben).
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Differenzbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist entsprechend des Steueranmeldezeitraumes gemäß Abs. 1 die elektronisch gezählte Bruttokasse auszulesen. Es zählt die vor dem Quartalsende bzw. Monatsende am nächsten liegende Auslesung. Resttage des Quartals bzw. Monats zählen zum Folgezeitraum. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und 4 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke lückenlos mit den geforderten Parametern für den jeweiligen Zeitraum beizufügen.

§ 7 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Quartals zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten i.S. des § 4 Abs. 1a ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anmeldungen nach Abs. 1, 2 und 3, sowie nach § 6 Abs. 1 und 4 sind Steuererklärungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO).
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigeverpflichtungen versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 AO festgesetzt werden.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die von der Hansestadt Lübeck ermächtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Aufstellräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung der Hansestadt Lübeck zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der AO.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung – zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort, sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 5 Landesmeldegesetz),
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 23.05.2006, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23.03.2015.

Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Bestandskräftige Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden von der rückwirkenden Regelung nicht berührt.

Lübeck, den

Der Bürgermeister



► Nr. VO/2019/07615
öffentlich

Lübeck, 08.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.201 - Haushalt und Steuerung

Bearbeitung: Annabell Krawetzke (E-Mail: annabell.krawetzke@luebeck.de Telefon: 122-2200)

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht
Ergebnis: Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: ☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: ☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Nein
☒ Ja

Begründung:

Die bisherige Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck wurde im Jahr 2000 beschlossen und trat rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG S-H) verlieren Abgabensatzungen zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Aus diesem Grunde ist eine erneute Beschlussfassung über den in Anlage 1 beigefügten Satzungstext erforderlich. Der Regelungsinhalt einschließlich der Abgabenschuldigen, des Abgabensatzes und der Bemessungsgrundlage sind unverändert. Lediglich redaktionelle Änderungen sowie die Anpassung an die Datenschutzbestimmungen wurden vorgenommen.

Der rückwirkende Erlass einer Abgabensatzung ist gem. § 2 Abs. 2 KAG S-H möglich, sofern

die Satzung eine gleiche oder gleichartige Abgabe ersetzt.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung zur Einheitsbewertung („Grundsteuerreform“) – die auch Grundlage für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer ist – wird es vermutlich im Laufe des Jahres 2020 eine grundlegende Änderung zur Bemessung der Zweitwohnungssteuer geben. Derzeit ist es geplant, gemeinsam mit dem Städteverband Schleswig-Holstein und vielen weiteren Kommunen neue Bemessungsregelungen für die Zweitwohnungssteuer zu erarbeiten; erste Gespräche in einer Arbeitsgruppe hierzu haben bereits stattgefunden. Zur Sicherung der Einnahmen ist es aber dennoch erforderlich, über die Satzung in ursprünglicher Form zu beschließen.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Satzungsbeschlusses sind bereits in den Haushaltsplanungen berücksichtigt. Weitergehende Änderungen werden aufgrund der unveränderten Satzungsregelungen nicht erwartet.

Anlagen:

Bürgermeister Jan Lindenau

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs.1 und § 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018, (GVBl. Schl.-H., S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Lübeck erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung für ihren persönlichen Lebensbedarf oder den ihrer Familienmitglieder oder Angehörigen innehat.
- (3) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung in demselben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner/innen.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Zweitwohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Der Mietwert errechnet sich aus der vom Finanzamt gemäß § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetz auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellten Jahresrohmiete, die für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet wird. Die Hochrechnung erfolgt durch Multiplikation der vom Finanzamt für den 01.01.1964 mitgeteilten Jahresrohmiete mit einem Hochrechnungsfaktor. Der Hochrechnungsfaktor ergibt sich aus dem Produkt zweier Teilfaktoren, des Teilfaktors 1 und des Teilfaktors 2. Der Hochrechnungsfaktor gibt die statistische Steigerung der Wohnungsmieten in der Zeit vom 01.01.1964 bis zum 30.09. des dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehenden Jahres wieder. Grundlage für seine Berechnung – Teilfaktor 1 – ist für den Zeitraum vom 01.01.1964 bis 01.01.1995 die Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde (Bruttokaltmieten, Reihe Wohnungsmiete insgesamt). Ab dem 01.01.1995 – Teilfaktor 2 – erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der

Wohnungsmieten (Nettokaltmiete, Reihe Nettokaltmiete insgesamt) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird. Der Hochrechnungsfaktor wird auf zwei Nachkommastellen berechnet. Die zu seiner Berechnung durchzuführenden Schritte werden mit sechs Nachkommastellen ausgeführt.

- (3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Zweitwohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.
- (5) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (sogenannte Mischnutzung), wird der Mietwert multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

Stadtteil Travemünde:

Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 - 210 Tage (= 0 - 150 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	209 - 110 Tage (= 151 - 250 Vermietungstage)	70 %
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 110 Tage (= über 250 Vermietungstage)	55 %

Übriges Stadtgebiet:

Volle / nahezu volle Verfügbarkeit	360 - 170 Tage (= 0 - 190 Vermietungstage)	100 %
Mittlere Verfügbarkeit	169 - 100 Tage (= 191 - 260 Vermietungstage)	45 %
Beschränkte Verfügbarkeit	Unter 100 Tage (= über 260 Vermietungstage)	30 %

§ 5 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 12 v. H. des Mietwertes.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungsteuer entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige / der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer / einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend festgesetzt.
- (3) Die Hansestadt Lübeck erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung, die in der Regel der für das Vorjahr festgesetzten Steuer entspricht. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (4) Die nach Absatz 3 festgesetzten Vorauszahlungen sind zum 01. Juli des Steuerjahres fällig. Nachzahlungen sowie Teilzahlungsbeträge nach Absatz 1 werden innerhalb eines

Monats, Erstattungsbeträge innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung sind der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, innerhalb einer Woche durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärungen, Mitteilungspflichten

- (1) Die / Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung auf besondere Aufforderung bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Im Übrigen sind Steuererklärungen zur Prüfung der Steuerpflicht auf Anforderung durch die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die / Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben und der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, zuzuleiten. Eine Steuererklärung für Mischnutzungsfälle ist nicht abzugeben, wenn eine volle oder nahezu volle Verfügbarkeit gemäß § 4 Abs. 6 gegeben war. Wird die Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist in Absatz 1 abgegeben, gilt die Zweitwohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Abs. 6).
- (2) Die Angaben der / des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, sofern die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, dies fordert.
- (3) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen und Firmen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Zweitwohnungen und Vermittlungsagenturen verpflichtet, der Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Daten mitzuteilen (§ 11 KAG i.V. mit § 93 Abgabenordnung).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer / eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Hansestadt Lübeck, Bereich Haushalt und Steuerung - Aktivbesteuerung, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 KAG bei Vorsatz bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht nachkommt.
 Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
- (3) Nach § 18 Abs. 3 des KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung / Aktivbesteuerung – zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
- a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der/s Steuerpflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

- Einwohnermeldeämtern
- Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- Kurbetrieb Travemünde
- Bereich Liegenschaften der Hansestadt Lübeck
- untere Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
- Finanzamt
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bereiche Haushalt und Steuerung sowie Buchhaltung & Finanzen der Hansestadt Lübeck
- Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung von Kurabgaben im Stadtteil Travemünde zu verwenden.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2014 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Lübeck vom 27.10.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.12.2014.

Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Lübeck, den

Der Bürgermeister



► Nr. VO/2019/07660
öffentlich

Lübeck, 14.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Abschluss eines Rahmenvertrages Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
04.06.2019	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck nimmt das Ergebnis der Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in der als Anlage beigefügten Fassung vom 24.04.2019 zustimmend zur Kenntnis und bevollmächtigt den Geschäftsführer des Städteverbands Schleswig-Holstein, Herrn Marc Ziertmann, zur Unterzeichnung des Rahmenvertrages im Namen der Hansestadt Lübeck.

Die Zustimmung und Bevollmächtigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die in der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 11.01.2018 zugesagte Konnexität einvernehmlich umgesetzt wird.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201-Haushalt und Steuerung
Kenntnis genommen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Ist nicht erfolgt, da der Personenkreis von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen ist.

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: SGB IX

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
Ja (siehe Begründung)

Begründung:

Grundlagen

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und damit die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) umsetzen.

Eine wichtige Voraussetzung, um das deutsche Rehabilitations- und Teilhaberecht in Übereinstimmung mit der UN-BRK zu gestalten, ist, dass Teilhabeleistungen, also auch die Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig von der Wohnform gewährt werden, in der Menschen mit Behinderungen leben.

Menschen mit Behinderungen, die in den bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, erhalten derzeit eine Komplexleistung, in die sowohl existenzsichernde Leistungen wie Wohnen und Ernährung (in pauschalierter Form) als auch die eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe einfließen.

Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ ist bislang im Sechsten Kapitel des SGB XII, im System der Sozialhilfe, verankert. Der Träger der Sozialhilfe erbringt nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel des SGB XII für diese Gruppe von Menschen auch die existenzsichernden Leistungen. Sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel, als auch für die existenzsichernden Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels des SGB XII ist die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit zwingende Leistungsvoraussetzung. Um also Teilhabeleistungen aus der Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ erhalten zu können, ist eine „Bedürftigkeit“ erforderlich.

Mit dem 1. Januar 2020, der Umsetzung des BTHG, wird sich dies ändern. Die Leistungsgruppe „Eingliederungshilfe“ wird dann Teil des SGB IX werden und in den §§ 109-122 SGB IX n. F. genauer als bisher beschrieben. Dies ermöglicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Möglichkeit, Einzelleistungen und Leistungskombinationen so zu erbringen, wie der individuelle Bedarf dies erfordert und zwar ganz unabhängig davon, wie und wo der Leistungsberechtigte lebt.

Die Umsetzung

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich ab 2020 auf die reinen Fachleistungen, die Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel. Damit werden diese Leistungen von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Sonderwohnformen sollen schrittweise, soweit möglich, reduziert werden.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft, wie beispielsweise Miete, Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung werden wie bei Menschen ohne Behinderung durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert. Damit erfolgt eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen.

Rahmenvertragsverhandlungen

Das erste Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 22.03.2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1, bestimmt in Artikel 1, Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AB-SGB IX), § 1 Abs. 1 die Kreise und kreisfreien Städte neben dem Land als Träger der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020 und damit zuständig für den Abschluss von Rahmenverträgen zur Erbringung von Leistungen nach § 131 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Der Vorstand des Städtetags hat die Geschäftsstelle des Städteverbands Schleswig-Holstein in seiner Sitzung am 04.12.2017 bevollmächtigt, auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 5 AG-SGB IX die Aufgabe nach § 131 SGB IX für die kreisfreien Städte wahrzunehmen. Weiterhin hat der Vorstand festgelegt, dass die Geschäftsstelle des Städteverbands Schleswig-Holstein bei den Verhandlungen in der künftigen Verhandlungskommission SGB IX von der Vorsitzenden der AG Soziales sowie einem der Sozialdezernenten der kreisfreien Städte unterstützt wird.

Die Verhandlungsgruppe zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX besteht aus Vertretern der Leistungsträger, der Vereinigung der Leistungserbringer sowie der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, umfasst insgesamt 25 Personen und hat seit dem 01.02.2018 bislang 17 Mal, teils ganztägig, getagt. In acht Arbeitsgruppen der Verhandlungsgruppe, in denen Vertreter/innen aus allen kreisfreien Städten mit großem Engagement und fachlichen Knowhow mitwirken, werden Einzelthemen intensiv vorberaten. Eine Rückkopplung erfolgt durchgehend in der AG Soziales der kreisfreien Städte, teilweise unter Einbeziehung der zuständigen Dezernenten der Städte.

Vorgesehen war, einen Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX bis zum 31.12.2018, spätestens aber zum 31.03.2019, zu erarbeiten und zu unterzeichnen, so dass die bestehenden, auf dem „alten Recht“ basierenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen der jetzigen Sozialhilfeträger mit den Einrichtungsträgern im Jahr 2019 an das neue, ab 2020 geltende Recht angepasst werden können. Dieser Zeitplan konnte nicht eingehalten werden, so dass erst in der letzten Verhandlungsgruppensitzung am 24.04.2019 das beigefügte Vertragskonvolut für den Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX innerhalb der Verhandlungsgruppe geeint wurde. Die Amtsleitungen aller kreisfreien Städte haben dem Inhalt dieser Fassung zugestimmt und auch der Vorstand des Städtetags hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Vorstand des Städtetags nimmt das Ergebnis der Verhandlungen zum Abschluss eines Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX mit der Maßgabe zur Kenntnis, dass die in der Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden vom 11.01.2018 zugesagte Konnexität einvernehmlich umgesetzt wird.

Unter dieser Bedingung empfiehlt der Vorstand den Selbstverwaltungsgremien der kreisfreien Städte, dem beigefügten Rahmenvertragsentwurf zuzustimmen.

Hinzuweisen – neben der unten aufgeführten Kostenregelung - ist explizit auf die in § 33 des Rahmenvertragsentwurfes enthaltene Regelung zur Überleitung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum 1. Januar 2020, die sicherstellen soll, dass ein geordneter Übergang vom „alten“ zum geltenden Recht operativ durchführbar ist. Die Überleitungsvereinbarung ist längstens zum 31.12.2021 befristet. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt abweichend eine Befristung bis zum 31.08.2023.

Nicht alle identifizierten Regelungsbereiche konnten endgültig bearbeitet bzw. geeint werden. Diese Themen (Anlage) werden in den Arbeitsgruppen ab Ende April 2019 intensiv bearbeitet und bis zum 31.12.2019 in der Verhandlungsgruppe abschließend beraten werden.

Damit der künftige Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX einschließlich seiner Überleitungsregelungen in der am 24.04.2019 verhandelten Fassung umgesetzt wird, um so insbesondere im Interesse der Menschen mit Behinderungen die gelingende Umsetzung des Systemwechsels in der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass alle Träger der Eingliederungshilfe dem Abschluss des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX explizit zustimmen.

Finanzierung der Eingliederungshilfe

Mit dem ersten Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (1. Teilhabestärkungsgesetz) vom 22.03.2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 865-1, werden in Artikel 1, Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AB-SGB IX), § 1 Abs. 1 die Kreise und kreisfreien Städte neben dem Land als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Damit werden die Kreise und kreisfreien Städte erstmals in die Pflicht genommen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfüllen. Verfassungsrechtlich ergibt sich aus dieser Aufgabenübertragung ein Anspruch der Kreise und kreisfreien Städte auf Anerkennung der Konnexität nach Artikel 57 der Landesverfassung. Im 1. Teilhabestärkungsgesetz sind entsprechende Formulierungen lediglich im Begründungsteil aufgenommen worden, in der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018 wurde festgehalten:

„Das Land erkennt die Konnexität der durch das Bundesteilhabegesetz verursachten Mehrausgaben an, soweit diese über die Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hinausgehen.“

Unabhängig von den noch nicht ermittelbaren Kosten für die Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB IX ab 2020 ist es erforderlich, den Mechanismus einer Kostenregelung zu vereinbaren, der sicherstellt, dass die kommunalen Träger künftig finanziell nicht stärker belastet werden als derzeit mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII. Sämtliche zusätzlichen Aufwendungen der Städte durch die Aufgabenübertragung nach dem SGB IX sind vom Land auszugleichen.

Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Finanzierung der Sozialhilfeausgaben nach dem SGB XII, die bis Ende 2019 auch die Ausgaben für die Eingliederungshilfe beinhalten. Nach der Kommunalisierung der Eingliederungshilfe trägt das Land derzeit 79 % der (landes)weiten Ausgaben der örtlichen Sozialhilfeträger (§ 8 AG-SGB XII). Für die einzelnen Sozialhilfeträger wurden zuletzt auf Basis der jeweiligen Sozialhilfeausgaben von 2016 (unterschiedlich hohe) Budgets festgelegt, die mit 2,5% jährlich dynamisiert wurden und bis 2019 festgeschrieben sind.

Bereits im Dezember 2017 hat der Vorstand des Städtetags dem Finanzierungsvorschlag des Landes für die Sozialhilfeausgaben in den Jahren 2018 und 2019 und damit der Berücksichtigung einer um 1,2%igen geringeren Kostensteigerung als gefordert, nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass ab 2020 ein neues Finanzierungsmodell etabliert wird, das jedem Träger der Eingliederungshilfe mindestens 80% der Gesamtausgaben zuzüglich der erforderlichen Personalaufwendungen für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB IX zusichert.

Für die Finanzierung der Eingliederungshilfe gilt es nun zu beschreiben, wie sich das Verhältnis der Kosten einer fiktiven Fortführung der Eingliederungshilfeleistungen nach in Inkrafttreten des BTHG zu den realen Kosten des BTHG bemisst.

Die Gespräche zur Finanzierung der Eingliederungshilfe werden derzeit zwischen dem Staatssekretär im Sozialministerium und den Geschäftsstellen von Städteverband und Landkreistag geführt.

Anlagen:

Landesrahmenvertrag Stand 24.04.2019 (nebst Anlagen 1 – 4)

Senator Sven Schindler

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

**Rahmenvertrag Schleswig-Holstein nach § 131 SGB IX zur Erbringung von
Leistungen der Eingliederungshilfe**

Entwurf

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Den nachfolgenden Rahmenvertrag schließen für die Seite der Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein:

- Dithmarschen
- Flensburg
- Herzogtum Lauenburg
- Kiel
- Lübeck
- Neumünster
- Nordfriesland
- Ostholstein
- Pinneberg
- Plön
- Rendsburg-Eckernförde
- Schleswig-Flensburg
- Segeberg
- Steinburg
- Stormarn

und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Für die Seite der Vereinigungen der Leistungserbringer in Schleswig-Holstein handeln und zeichnen

- die Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- die Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.,
- der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
- der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.

Landesstelle Schleswig-Holstein

- der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Deutsche Rote Kreuz - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.,
- das Diakonische Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.,
- Landesverband der Fachkliniken Schleswig-Holstein,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

- der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Schleswig- Holstein/Hamburg e. V.,
- das Forum Sozial e. V.

Entwurf

Präambel

Auf der Grundlage von § 131 Absatz 1 SGB IX schließen die Träger der Eingliederungshilfe mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Mitwirkung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung nachfolgenden Landesrahmenvertrag für das Land Schleswig-Holstein.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Sie sollen dazu dienen, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken und die den Menschen mit Behinderungen innewohnende Würde zu achten. Das Wunsch- und Wahlrecht schließt ein, dass unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe bei mehreren Leistungserbringern in Anspruch genommen werden können.

Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass auftretende Probleme bei der Umsetzung des Rahmenvertrages in partnerschaftlicher Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der UN-BRK, des SGB IX in der ab dem 01.01.2020 geltenden Fassung und der jeweiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung gelöst werden. Die nachfolgenden Regelungen sind im engen Austausch mit den im Land maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung entstanden, die sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses Rahmenvertrags mitgewirkt haben.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag einschließlich seiner Bestandteile regelt die Grundsätze und Inhalte für die im Land Schleswig-Holstein nach dem 1. Januar 2020 geltenden Vereinbarungen nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe.

(2) Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX mit Leistungserbringern, soweit sie von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigung vertreten worden sind, sie diesem Vertrag beigetreten

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

sind oder dieser Vertrag in einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX in Bezug genommen wird.

(3) Er bestimmt im Einzelnen:

1. die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2 SGB IX,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1 SGB IX, die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1 SGB IX,
4. die Festlegung von Personalrichtwerten oder andere Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
5. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Prüfungen und
6. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

(4) Der Landesrahmenvertrag besteht aus dem Vertragstext und der

1. Anlage 1 (zu § 29 Absatz 5),
2. Anlage 2 (zu § 29 Absatz 7),
3. Anlage 3 (zu § 33 Nummer 2) und
4. Anlage 4 (zu § 33 Nummer 3),

die Bestandteile dieses Vertrages sind.

§ 2 Grundlagen

(1) Grundlagen dieses Vertrages sind die Vorschriften des Teil 2 SGB IX und ergänzende landesrechtliche Regelungen in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassungen.

(2) Leistungen sind unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans nach § 121 SGB IX zu erbringen.

(3) Angemessene Wünsche der Leistungsberechtigten zur Gestaltung der Leistungen werden beachtet.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(4) Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

§ 3 Zusammentreffen mit pflegerischen Leistungen

(1) Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf können Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nebeneinander in Anspruch nehmen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts erhalten Leistungsberechtigte möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände und Förderung ihrer Selbstbestimmung.

(2) Das Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflegeversicherung bestimmt sich nach § 91 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 13 Absatz 3 SGB XI. Unterschieden wird in Leistungen innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung des § 71 Absatz 4 XI und Leistungen außerhalb dieser Einrichtungen oder Räumlichkeiten. Näheres zur Abgrenzung regelt die Richtlinie des GKV-Spitzenverbands nach § 71 Absatz 5 SGB XI.

(3) Werden Fachleistungen in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI erbracht, umfasst die Fachleistung pflegerische Leistungen, die wegen Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes erforderlich sind, z.B. zur Mobilität und Selbstversorgung im Sinne der pflegerischen Aufgaben für pflegebedürftige Personen. Sie kann auch die Sterbebegleitung umfassen. Entsprechende Leistungen nach dem SGB V bleiben unberührt.

(4) Häusliche Krankenpflege ist keine Leistung der Eingliederungshilfe. Die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten kann die Übernahme einfachster Maßnahmen der Behandlungspflege umfassen, z.B. die orale Verabreichung von Medikamenten, Blutdruck messen, Blutzucker messen, Einreiben von Salben, Verabreichung von Bädern nach ärztlicher Verordnung.

(5) Umfasst die Eingliederungshilfe auch Leistungen nach Absatz 3 und 4, sind die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX auf Grundlage der Konzeption des Leistungsangebotes zu vereinbaren. Sicherzustellen ist, dass pflegerische Leistungen nach anerkanntem Stand medizinisch-pflegerischer

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Erkenntnisse erbracht werden.

(6) Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten stehen die Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig neben den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung der oder dem Leistungsberechtigten im Bedarfsfalle zur Verfügung. Im Gesamtplanverfahren wird unter Zugrundelegung des Wunsch- und Wahlrechtes und der persönlichen Lebenssituation der oder des Leistungsberechtigten ermittelt, welche Bedarfe insgesamt mit welchen Leistungen zu decken sind. Liegt Zweckidentität der Leistungen vor, ist die konkrete Zuordnung im Einzelfall im Gesamtplanverfahren vorzunehmen. In der Gesamtplanung und bei der Leistungserbringung ist zu vermeiden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge unsachgemäß getrennt behandelt und Bedarfe der oder des Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen der oder des Leistungsberechtigten. Außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten sind Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu erbringen, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Teilhabezielen der Gesamtplanung nicht besteht oder Tätigkeiten durch die Beeinträchtigungen des Körpers oder des Gesundheitszustandes ausgeglichen werden sollen. Leistungen der Eingliederungshilfe sind zu erbringen, wenn sie zur Erreichung der im Gesamtplan vereinbarten Teilhabeziele und dazu pädagogische Fachkenntnisse und Qualifikationen für Anleitung und Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung und zur selbständigen Lebensführung erforderlich sind.

(7) Leistungen der Pflege und der Hilfe zur Pflege richten sich nach Art, Inhalt, Umfang und Vergütung einschließlich Abrechnung nach den Bestimmungen des SGB XI und SGB XII.

Abschnitt 2: Leistungen der Eingliederungshilfe

§ 4 Grundsätze

(1) Der Landesrahmenvertrag sieht Regelungen zu folgenden Leistungen der Eingliederungshilfe vor, soweit Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen sind:

1. Leistungen zur Sozialen Teilhabe,

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

(2) Die einzelnen Leistungen und deren Ausdifferenzierung orientieren sich am Wortlaut der §§ 102 ff. SGB IX und den dazu gehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX. Die zu vereinbarenden Leistungen zur Teilhabe umfassen alle Leistungen, um die in § 4 Absatz 1 SGB IX genannten Ziele zu erreichen.

§ 5 Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Sie sollen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen.

(2) Leistungen der sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB IX)
Die Assistenzleistungen umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und bzw. oder die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz). Die qualifizierte Assistenz ist von Fachkräften zu erbringen. Darüber hinaus können Assistenzleistungen für vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten auch dann durch eine qualifizierte Assistenzkraft erbracht werden, wenn für die zu übernehmenden Handlungen eine Fachkraft erforderlich ist. Näheres regeln die Vereinbarungen.
Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung (§ 78 SGB Absatz 1 SGB IX) umfassen insbesondere:

- a. Leistungen für allgemeine Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, z.B.
- Vermittlung von Fertigkeiten bzw. Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen wie z.B. Planung und Zubereitung von Mahlzeiten, Einkaufen, Körperhygiene, Mobilität
 - Unterstützung im Bereich des eigenen Wohnens und des Wohnumfeldes, z.B. Unterstützung bei der Reinigung und Pflege des Wohnraumes sowie der Wäsche
 - Unterstützung beim Aufbau, Erlernen und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen
 - Beratung und Unterstützung in finanziellen Fragen
 - Beratung und Unterstützung beim Umgang mit Institutionen
 - Unterstützung beim Umgang mit Kommunikations- und Informationsmitteln, z.B. Telefon/Handy, Computer, Internet, E-Mail
- b. Leistungen für die Gestaltung sozialer Beziehungen, z.B.
- Unterstützung, um in Kontakt mit anderen Menschen zu treten, mit ihnen Beziehungen aufzubauen und aufrecht zu erhalten, z.B. in den Bereichen Partnerschaft, Nachbarschaft oder Mitbewohner, Familie, Freunde, Bekannte, Arbeitskollegen
 - Beratung im Umgang mit Sexualität
- c. Leistungen für die persönliche Lebensplanung, z.B.
- Unterstützung bei einer selbstbestimmten Zukunftsplanung
- d. Leistungen für die Teilhabe und Partizipation am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, z.B.
- Beratung, Förderung und Unterstützung bei kulturellen und politischen Angeboten
 - Leistungen für die Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten
 - Unterstützung bei der Entwicklung und Wahrnehmung einer selbstbestimmten Freizeitgestaltung einschließlich von Interessen und Hobbies

Die Leistungsangebote können sowohl unmittelbare Leistungsangebote wie auch Assistenzleistungen zur Nutzung von Angeboten Dritter umfassen.

e. Assistenzleistungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Erkrankung, z.B.

- Unterstützung bei Maßnahmen zur Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge
- Unterstützung bei der bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitsvorsorge (z.B. Arzttermine)
- Koordination der Leistungen mit anderen Funktionsbereichen (wie medizinischer oder psychotherapeutischer Behandlung),

f. Assistenzleistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihre Kinder

Die Leistungen können als Elternassistenz und begleitete Elternschaft ausgestaltet werden. Die Schnittstellen zu anderen Leistungen sind in der Teilhabe- bzw. Gesamtplanung zu beachten.

- i. Unter Elternassistenz sind beispielsweise Unterstützungshandlungen für Eltern(-teile) mit körperlichen Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu verstehen, die diese selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung (besonderen Dienstleistungen oder Hilfsmitteln) durchführen können.
- ii. Unter begleiteter Elternschaft ist beispielsweise pädagogische Anleitung und Beratung sowie Begleitung zur Wahrnehmung ihrer Rolle als Eltern mit einer Behinderung zu verstehen, um die Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen und ihnen nachkommen zu können.

g. Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von ihrer konkreten Inanspruchnahme

Die Leistungen können in z.B. Form von

- Telefonischer Rufbereitschaft,
- Tag- und/oder Nachtbereitschaft oder
- Nachtwache

ausgestaltet werden.

2. Heilpädagogische Leistungen (§ 79 SGB IX)

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder erbracht.

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX umfasst sind. Sie werden in Form von heilpädagogischer Frühförderung im häuslichen Umfeld des Kindes, in einer Kindertageseinrichtung oder in anderen sozialen Bezügen des Kindes bzw. in Räumlichkeiten des Leistungserbringers erbracht. Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung umfassen Angebote zur Entwicklungsförderung des Kindes, Angebote zur Förderung der Teilhabe in den sozialen Bezügen des Kindes, insbesondere in einer Kindertageseinrichtung und einzelfallbezogene behinderungsspezifische Beratungsangebote für Personensorgeberechtigte und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Für teilstationäre Leistungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Bestand zum Stichtag 31.12.2019 besteht ein Bestandsschutz längstens bis zum 31.12.2023. Die Weiterentwicklung und Umwandlung dieser Leistungsangebote in inklusive Betreuungsformen findet bis zu diesem Zeitpunkt statt.

3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)

Die Leistungsinhalte für die dieser Landesrahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen die Leistungen des Leistungserbringers, z.B. Akquise, Qualifizierung und Begleitung von Pflegefamilien. Die vereinbarten Leistungen umfassen nicht die unmittelbaren Leistungen an die Pflegefamilie selbst.

4. Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen z.B. stützende und unterstützende Hilfen zur Kommunikation, Anleitung und Förderung zur Sprachgestaltung.

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX)

Die Leistungen werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Ausgestaltung der Leistungen erfolgt insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnliche Maßnahmen und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a. Befähigung zu lebenspraktischen Handlungen
- b. Befähigung zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- c. Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben, z.B.
 - Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen der Beschäftigung
 - Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Perspektiven im Bereich Ausbildung, Beschäftigung und Arbeit
 - Unterstützung und Begleitung bei Praktika
 - Niedrigschwellige Beschäftigung
- d. Verbesserung von Sprache
- e. Verbesserung von Kommunikation
- f. Befähigung um sich ohne fremde Hilfe im Verkehr zu bewegen
- g. Blindentechnische Grundausbildung

6. Leistungen zur Mobilität (§ 114 Nr. 1 SGB IX)

Leistungen zur Mobilität, zu denen dieser Rahmenvertrag Regelungen vorsieht, umfassen insbesondere Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst, sofern die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere der Teilhabebeeinträchtigung nicht möglich oder zumutbar ist.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die beschriebenen Einzelleistungen sind als Beispiele zu verstehen.

(3) Anstelle oder unterstützend zur einzelfallspezifischen Leistungen kann die Leistungserbringung zur Verbesserung der sozialen Teilhabe am Leben in der

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Gesellschaft im Sinne der Inklusion fallübergreifend oder fallunspezifisch erfolgen. Dies bedeutet vor allem die Kooperation und Vernetzung mit anderen Fachkräften sowie nicht-professionellen (ehrenamtlichen oder privaten) Schlüssel- bzw. Bezugspersonen der oder des Leistungsberechtigten sowie die Erschließung bestehender nachbarschaftlicher oder Netzwerk-Ressourcen im Sozialraum.

§ 6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit entwickeln, erhalten, verbessern oder wiederherstellen. Sie sollen auch dazu dienen, die Persönlichkeit weiterzuentwickeln und Beschäftigung zu ermöglichen und zu sichern.

(2) Der Landesrahmenvertrag trifft nähere Bestimmungen für

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 58 SGB IX) sowie
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern (§ 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) umfassen:

1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich
2. die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
3. die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
4. die Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
5. Beförderungsleistungen.

Werkstätten für behinderte Menschen erbringen im vereinbarten Umfang Leistungen an alle Leistungsberechtigten in ihrem Einzugsgebiet. Das Einzugsgebiet bestimmt sich an der Zumutbarkeit der Erreichbarkeit, die in der Regel bei einem längstens 45minütigen Anfahrtsweg vom Wohnort der oder des Leistungsberechtigten gegeben ist. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch künftig Garant für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen mit einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung sein werden. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch eingelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen im Wohnumfeld garantiert

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

wird. Werkstätten für behinderte Menschen und andere Leistungsanbieter sind der personenzentrierten Leistungserbringung verpflichtet und tragen aktiv zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei. Die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben orientieren sich an individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und ermöglichen flexible Übergänge innerhalb dieser Leistungen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(4) Die Leistungen werden im Verhältnis zwischen Leistungsträgern, Leistungserbringern und Leistungsberechtigten transparent, konsensorientiert und wirtschaftlich erbracht.

(5) Die Beschäftigung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX sowie § 5 WVO. Sie sollen die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderung entsprechenden Beschäftigung eröffnen. Dies umfasst ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, die sowohl der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, der Art und Schwere der Behinderung aber auch der Eignung und Neigung der Menschen mit Behinderung größtmöglich Rechnung tragen. Sie werden in der Regel erbracht:

1. in den Räumlichkeiten der Werkstatt
2. auf Außenarbeitsgruppen im Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder
3. in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze.

(6) Die berufliche Bildung im Arbeitsbereich umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie bieten die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich hinaus und beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen. Die Leistungen können inhaltlich arbeitsplatzgebunden oder unabhängig vom spezifischen Beschäftigungsplatz erbracht werden (z. B. Qualifizierungskurse, Kurse zum Erwerb von bestimmten Berechtigungsscheinen). Sie umfassen unter anderem die Möglichkeit der Weiterqualifizierung über harmonisierte Bildungsrahmenpläne, die sich an anerkannten Berufsausbildungen orientieren.

(7) Die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit umfasst insbesondere Leistungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX sowie § 5 Absatz 3 WVO. Sie verfolgen im Rahmen arbeitsbegleitender Maßnahmen das Ziel, die

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten oder zu erhöhen, und die Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Aus den Zielvorgaben und Intentionen der Angebote muss der klare Bezug zur Teilhabe am Arbeitsleben hervorgehen.

(8) Die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt umfasst Leistungen zur Förderung des Übergangs nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX sowie § 5 Absatz 4 WVO und ggf. die individuellen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer. Dies beinhaltet vor allem besondere Förderangebote, die Anfertigung und Umsetzung individueller Förderpläne sowie Möglichkeiten zur Erprobung von Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Form von Praktika und ausgelagerten Arbeitsplätzen. Grundlegendes Element des Angebots ist eine kontinuierliche Förderung und Hinführung Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

(9) Beförderungsleistungen nach Absatz 3 Nr. 5 umfassen die Beförderungsangebote nach § 8 Absatz 4 WVO. Sie dienen dazu, eine entsprechende Beförderung zum Bildungs- bzw. Beschäftigungsort oder zwischen verschiedenen Bildungs- und Beschäftigungsorten zu ermöglichen.

(10) Leistungen nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 8 werden gemeinsam erbracht, Leistungen nach Absatz 5 und 6 in der Regel gemeinsam erbracht.

(11) Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern umfassen Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8. Sie können auch auf Teile dieser Leistungen beschränkt werden.

(12) Sofern im Gesamtplan vereinbart, können Leistungen nach den Absätzen 3 bis 8 auch in Teilzeit erbracht werden.

(13) Unmittelbar verantwortlicher Leistungsanbieter ist derjenige, der für die Beschäftigung im Arbeitsbereich zuständig ist.

(14) Werkstattträte und Frauenbeauftragte sowie die entsprechenden Gremienarbeiten sollen auskömmlich finanziert sein. Die Refinanzierung erfolgt über einen ausgewiesenen Zuschlag zur Vergütung der WfbM. Die Verwendung der Mittel für Werkstatttrat und Frauenbeauftragte ist gesondert auszuweisen und gegenüber Werkstatttrat und Frauenbeauftragter transparent darzustellen.

§ 7 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen Hilfen zur Schulbildung insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu.
- (2) Hilfen zur Schulbildung schließen Leistungen zur Unterstützung offener schulischer Ganztagsangebote ein, sofern diese an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen. Sie umfassen heilpädagogische oder sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, den Leistungsberechtigten den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (3) Nach § 112 Absatz 4 SGB IX können die Leistungen gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.
- (4) Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen des Schulbetriebs in enger Kooperation und Absprache mit den weiteren pädagogischen oder sonstigen Unterstützungsangeboten in der Schule (z.B. Schulsozialarbeit, Sonderpädagogik, Schulische Assistenz).

§ 8 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.

Abschnitt 3: Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft

§ 9 Leistungen für Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 6 SGB XII

- (1) Reichen die SGB XII-Leistungen für die Leistungsberechtigten nicht aus, die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu decken, werden die nicht gedeckten Kosten für die Unterkunft von den zu

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vereinbarenden Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst, wenn die Voraussetzungen des § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII vorliegen.

(2) Die Abgrenzung der Investitionen für Wohnen von denen für Fachleistungen bestimmt sich nach der individuell ermittelten Flächenaufteilung (Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen). Die Zuordnung der Kosten für Investitionen folgt der ermittelten Flächenaufteilung. Für die Kalkulation der Kosten gelten Nr. 3.4 bis 3.4.19 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV) nach § 1 Absatz 3 Buchstabe b) des Landesrahmenvertrags nach § 79 SGB XII vom 12. November 2012 in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Unberührt bleibt § 21.

Abschnitt 4: Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Qualität

(1) Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

(2) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Beschreibung der Qualität der Leistungen muss die Aspekte

1. Leitbild und Konzeption der Einrichtung, einschließlich eines Konzeptes zu Gewalt- und Missbrauchsprävention,
2. Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten,
3. Anforderungen an den Dienstleistungsprozess (z. B. fachübergreifende Teamarbeit, bedarfsgerechte Dienstplangestaltung, prozessbegleitende Beratung, Mobilisierung, Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale),
4. personelle, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (z.B. Standort, Größe der Einrichtung, baulicher Standard) und
5. fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fortbildung

enthalten.

(3) Die Strukturqualität definiert die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung einer Einrichtung, den Standort und ihre Vernetzung im regionalen Hilfesystem.

(4) Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistungserbringung und umschreibt die Ausführung einer Leistung, die sich fortlaufend an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten und den strukturellen Gegebenheiten orientieren muss.

(5) Die Ergebnisqualität beurteilt sich nach allen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Insbesondere sind die individuell angestrebten Ziele einzelner Leistungsberechtigter und der Gesamtheit der Leistungsberechtigten mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Ergebnisqualität sind auch Befinden und Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu beschreiben. Die Ergebnisqualität ist zwischen der die Leistung erbringenden Einrichtung und den Leistungsberechtigten, sonstigen Vertretungsberechtigten zu erörtern und in der Prozessdokumentation festzuhalten.

§ 11 Wirtschaftlichkeit

(1) Eine Leistung ist wirtschaftlich, wenn sie mit dem auf das für die Zielerreichung notwendige Maß beschränkten Einsatz personeller und sächlicher Mittel vereinbart und erbracht wird.

(2) Da Vereinbarungen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen müssen und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen, sind Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich.

§ 12 Wirksamkeit

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine Entwicklung von einheitlichen Maßstäben für die Wirksamkeit von Leistungen weiterer Untersuchungen bedarf. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, den Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, um die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die aufgrund der Regelungen dieses Rahmenvertrages vereinbarten und erbrachten Leistungen sollen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

vor diesem Hintergrund hinsichtlich ihrer Wirksamkeit vorrangig an diesen Grundsätzen und im Interesse der Leistungsberechtigten beurteilt werden.

Abschnitt 5: Vereinbarungen

§ 13 Grundsätze für Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarung für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe setzt sich zusammen aus einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. Über die Inhalte der Leistungsvereinbarung ist zunächst Einvernehmen herzustellen. Im Anschluss ist die Vergütung zu verhandeln.

(2) Die Laufzeit wird zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Die Leistungs- und die Vergütungsvereinbarung können abweichende Laufzeiten haben. Die Vergütungsvereinbarung kann nicht länger als die Leistungsvereinbarung gelten.

(3) Die Leistungsvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Vereinbarungszeitraums schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vereinbarungszeitraum um jeweils ein Jahr, längstens bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von 5 Jahren.

(4) Die Vereinbarung ist zwischen dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und dem Träger des Leistungserbringers oder eines von ihm bevollmächtigten Verbandes abzuschließen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Träger Leistungen an Orten erbringt, für die verschiedene Träger der Eingliederungshilfe zuständig sind. In diesem Fall sind mit den jeweiligen örtlich zuständigen Leistungsträgern einzelne Vereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger.

(5) Der Leistungserbringer legt folgende Informationen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe für die Zwecke der Vereinbarung offen:

1. Name, Sitz, Anschrift und Rechtsform des Leistungserbringers
2. Leitbild des Leistungserbringers
3. Name und Funktion der Geschäftsverantwortlichen (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) und
4. die Information, ob ein Betriebsrat bzw. eine gewählte Mitarbeitervertretung vorhanden ist sowie welcher Tarifvertrag angewendet wird.

Unterabschnitt 5.1: Leistungsvereinbarungen

§ 14 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe zu regeln. Dies geschieht mindestens durch die Festlegung der wesentlichen Leistungsmerkmale der zu vereinbarenden Leistungen. Die Leistungsvereinbarung muss alle für die Feststellung der Vergütung erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Als wesentliche Leistungsmerkmale sind in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen:

1. der zu betreuende Personenkreis,
2. die erforderliche sächliche Ausstattung,
3. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
4. Festlegung der personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals,
5. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers und
6. im Falle gemeinsamer Leistungserbringung die dafür erforderlichen Strukturen.

§ 15 Zu betreuender Personenkreis

Der zu betreuende Personenkreis ist auf der Grundlage der Lebenslage der Leistungsberechtigten und aufgrund von Teilhabebedarfen sowie hierzu möglicher Ziele der Leistungsberechtigten zu beschreiben.

§ 16 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen

(1) In die Vereinbarung sind die sächliche Ausstattung und betriebsnotwenige Anlagen aufzunehmen:

1. die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Grundstücke und Gebäude,
2. Technische Anlagen
3. Kraftfahrzeuge,
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung,
5. die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen

vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände, die über die bei vergleichbaren Angeboten bestehende Ausstattung hinausgehen.
(2) Beim Umfang der zu vereinbarenden räumlichen und sächlichen Ausstattung sind die vereinbarten Leistungen maßgeblich.

§ 17 Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe

Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen sind in Abhängigkeit zum zu betreuenden Personenkreis und zu angebotenen Leistungsinhalten zu beschreiben.

§ 18 Festlegung der personellen Ausstattung und Qualifikation des Personals

(1) Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterschaft leiten sich von den zu vereinbarenden Leistungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz) ab.

(2) Dabei sind zu berücksichtigen:

1. Zeiten, die insbesondere für die Beratung, Unterstützung, Anleitung, Befähigung, Förderung und Pflege der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben sowie technische und hauswirtschaftliche Dienste und
3. der zeitliche und personelle Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und Qualitätssicherung (z.B. Teambesprechungen, Mitarbeiter*innenqualifikation, Qualitätsmanagement, Datenschutz).

§ 19 Strukturen für die gemeinsame Leistungserbringung

In den Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, wann und in welchem Umfang nach § 116 Absatz 2 SGB IX Leistungen gemeinsam erbracht werden können. Unter gemeinsamer Leistungserbringung ist zu verstehen, dass mehrere Leistungsberechtigte einen vergleichbaren Bedarf haben, der durch ein gemeinsames Leistungsangebot gedeckt werden kann.

Unterabschnitt 5.2 Vergütungsvereinbarungen

§ 20 Grundsätze und Inhalt der Vergütung

- (1) Die Leistungsmerkmale der Leistungsvereinbarung sind die Grundlage für die Bemessung der Leistungspauschale.
- (2) Vergütungsvereinbarungen sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Mit der Vergütungsvereinbarung gelten alle während des Vereinbarungszeitraumes entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistung der Eingliederungshilfe als abgegolten.

§ 21 Leistungspauschale

- (1) Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen (individuellen) Leistung zusammen.
- (2) Die Basisleistung ist Grundlage für die personenabhängigen (individuellen) Leistungen, die unabhängig von der Inanspruchnahme festzulegen ist. Sie berücksichtigt die notwendigen Leistungen, die vorzuhalten sind, um die erforderlichen individuellen personenzentrierten Leistungen des zu betreuenden Personenkreises zu erbringen. Sie setzt sich insbesondere aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen, die sich in Abhängigkeit der Bedarfe des zu betreuenden Personenkreises und der zu erbringenden Leistungen unterscheiden:
1. Leistungen der Leitung, der Verwaltung/Zentralverwaltung und anteilig der Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste, Sachkosten der Basisleistung
 2. grundlegende Vorhalteleistungen z.B. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson nach § 78 Absatz 6 SGB IX
 3. Leistungen zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung (z.B. Bewohnerbeiräte, Arbeitsgemeinschaften, Beiräte, Wahlen)
 4. Leistungen aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. Datenschutz, Qualitätssicherung, Arbeitnehmermitbestimmung) und gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen (z.B. Hygiene, Arbeitsschutz, technische Prüfungen).
- (3) Kosten aus Investitionsmaßnahmen werden separat ermittelt und der Basisleistung zugeordnet. Es sei denn, es handelt sich um Investitionen, die den

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind, die näher noch zu vereinbaren sind.

(4) Die unterschiedlichen Basisleistungen werden in abschließender Zahl festgelegt. Näheres regeln die Vertragsparteien.

(5) Die personenabhängigen Leistungen umfassen die individuellen Leistungen, die mit dem Ziel der Ermöglichung der selbständigen Lebensführung, der Förderung der wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Befähigung zur selbstbestimmten Lebensplanung und -führung als einzelne Leistung oder gemeinsam erbracht werden können.

(6) Personenabhängige Leistungen werden in bis zu 4 Zeitkorridoren vereinbart.

(7) Neben dieser Leistung können weitere zeitbasierte individuelle Einzelleistungen auf Basis der Gesamtplanung erbracht werden. Diese Leistungen werden zeitbasiert in Stunden bemessen.

(8) Zur weiteren Ausgestaltung von Absatz 6 und 7 sind unter Berücksichtigung des zu betreuenden Personenkreises sowie der Leistungsinhalte landeseinheitliche Vereinbarungen zur personellen Ausstattung zu treffen. Die jeweiligen Anforderungen an die Personalqualifikation sind in der Personalvereinbarung der Leistungsvereinbarung festgelegt.

(9) Es können im Einzelfall abweichende oder zusätzliche Anforderungen oder Qualifikationsanforderungen vereinbart werden.

(10) Die Teilhabeleistungen in Assistenz sind dabei zu unterscheiden in Assistenzleistungen, die stellvertretend übernommen werden (vollständige und teilweise Übernahme nach § 78 Absatz 2 SGB IX) und Assistenzleistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

(11) Für weitere Leistungen können ergänzende Leistungspauschalen, z.B. für Beförderung, aufsuchende Assistenz oder Verpflegung vereinbart werden.

(12) Das System der Leistungspauschale wird überprüft.

§ 22 Kalkulation der Leistungspauschalen

(1) Die Kalkulation der Leistungspauschalen folgt den Regelungen zur Leistungspauschale nach § 21 und wird grundsätzlich nach Stunden- oder Tagespauschalen berechnet. Andere Kalkulationsformen, z.B. auf Wochen-, Monats- oder Budgetbasis, können vereinbart werden.

(2) Zur Kalkulation von Stunden- und Tagespauschalen wird Folgendes vereinbart:

1. Die Tagespauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung und die personenabhängige Leistung mit Zeitkorridor sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Die Leistungspauschale berechnet sich über die prospektiv kalkulierten Jahresaufwendungen der notwendigen Personal- und Sachkosten zzgl. des jährlichen Anteils der abgestimmten Investitionskosten für betriebsnotwendige Anlagen. Die Tagespauschale ergibt sich aus der Summe dieser Aufwendungen dividiert durch 365,25 Tage und der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Zahl der die Leistung in Anspruch nehmenden Leistungsberechtigten.
2. Die Stundenpauschale für ein Leistungsangebot beinhaltet auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die einschlägige Basisleistung, die individuelle Leistung sowie die Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen. Als eine kalkulatorische Zeiteinheit für die individuelle Leistung werden 60 Minuten zugrunde gelegt. Die Stundenpauschale beinhaltet als Gesamtaufwendungen die Personalkosten, die notwendigen Sachkosten der direkten Leistung und einen Anteil an indirekten Leistungen sowie die Aufwendungen für die Basisleistung einschließlich der Investitionsbeträge für die betriebsnotwendigen Anlagen, sofern sie nicht den personenabhängigen Leistungen zuzuordnen sind. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten für die direkten Leistungen werden die Gesamtaufwendungen durch den Anteil der direkten Leistungen der Nettojahresarbeitszeit dividiert. Faktoren der Berechnung der kalkulatorischen Zeiteinheit von 60 Minuten, wie z.B. die Nettojahresarbeitszeit oder der Anteil für indirekte Leistungen können landesweit pauschaliert werden. Näheres regeln die Vertragsparteien.
3. Die Vertragsparteien können weitere Pauschalen zur Vergütung vereinbaren.

§ 23 Personalaufwendungen

(1) Die Leistungspauschalen beinhalten die prospektiv kalkulierten Personalaufwendungen und Personalnebenkosten.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Der Personalaufwand umfasst Vergütungen, Löhne und sonstige Leistungen sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und sonstige arbeitsvertragliche Leistungen, die nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren kollektivarbeitsrechtlichen Regelungen zu leisten sind. Ist der Leistungserbringer an tarifvertragliche, kirchenarbeitsrechtliche oder sonstige arbeitsrechtlich verbindliche Regelungen zur Gehaltsstruktur gebunden, sind diese Regelungen für die Kalkulation der Personalaufwendungen verbindlich. Bei Leistungserbringern, die nicht tarifvertraglich gebunden sind, werden die vom Leistungserbringer verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA west) entstehenden Kosten eines Leistungsangebotes anerkannt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

(3) Der Personalaufwand umfasst auch Personalnebenkosten, zu denen insbesondere zählen:

1. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
2. Aufwand für Fort- und Weiterbildungen,
3. Kosten aufgrund der ganzen oder teilweisen Freistellung von Betriebsräten oder Mitarbeiter*innenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen nach gesetzlichen Vorgaben und
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (wie z.B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Betriebsarzt) nach gesetzlichen Vorgaben.

(4) Es wird angestrebt, dass die Personalnebenkosten nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil bei der Berechnung der Personalaufwendungen berücksichtigt werden.

§ 24 Sachaufwendungen

(1) Sachaufwendungen umfassen die prospektiv kalkulierten Kosten, die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen notwendig sind, mit Ausnahme der Personal- und Investitionskosten.

(2) Die Kalkulation der Sachaufwendungen berücksichtigt die Sachkosten der Kostenbestandteile:

1. Betriebsverwaltung,
2. Bewirtschaftung,

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

3. Fremdleistung, sofern und soweit nicht bereits bei Personal-, Sachaufwendungen und Investitionen enthalten,
4. Sächlicher Aufwand für vereinbarte Kraftfahrzeuge,
5. Sächlicher Aufwand zur Sicherstellung der erforderlichen Fachleistung,
6. Sächlicher Aufwand zur Förderung der Partizipation und Mitwirkung.

(3) Es wird angestrebt, dass die Sachaufwendungen für die Betriebsverwaltung nicht individuell kalkuliert und beschrieben werden, sondern als landeseinheitlicher pauschaler prozentualer Anteil berücksichtigt werden.

§ 25 Investitionen

(1) Investitionen umfassen die Kosten für, soweit erforderlich, betriebsnotwendige Anlagen zur Erbringung der Fachleistung:

1. Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen
2. Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern
3. Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben
4. Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung)
5. Eigenkapitalzinsen.

(2) Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans übernommen.

(3) Für die Kalkulation der Kosten gelten Nrn. 3.4 bis 3.4.19 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung entsprechend fort. Diese Regelung gilt für abgestimmte Investitionen bis 31.12.2021.

§ 26 Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung

(1) Der Anspruch auf die Vergütung besteht grundsätzlich für den gesamten Zeitraum der Leistungsbewilligung. Dies dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Flexibilität der Leistungserbringung sowie der Entbürokratisierung.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(2) Ist absehbar, dass die oder der Leistungsberechtigte eine Leistung nicht mehr beanspruchen wird, muss durch den Leistungserbringer eine unverzügliche Meldung an den zuständigen Leistungsträger erfolgen.

(3) Für alle Leistungsangebote gilt:

1. Die Abrechnung soll bis zum 15. des Folgemonats unter Beachtung aller Änderungen im Abrechnungsmonat erfolgen.
2. Die Zahlungen an die Leistungserbringer erfolgen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe entsprechend den Leistungsbewilligungen gegenüber den Leistungsberechtigten.
3. Andere Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten können vereinbart werden.

§ 27 Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsbereich für Werkstätten für behinderte Menschen für andere Leistungsanbieter

(1) Die Vergütungen im Arbeitsbereich für WfbM und für andere Leistungsanbieter ergeben sich in der Grundstruktur nach den Regelungen der §§ 21 und 22. Die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden einheitlich kalkuliert. Die WfbM stellt die individuellen Leistungen entsprechend der Gesamtplanung sicher.

(2) Für den Fall, dass andere Leistungsanbieter für einzelne Leistungsberechtigte Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 übernehmen, werden die ersparten Aufwendungen bei der WfbM von der Gesamtvergütung für die jeweiligen Leistungsberechtigten abgezogen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen für die Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 3 werden in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, Leistungen im Arbeitsbereich von WfbM mit dem Ziel einer Vergütung, die der modularen Leistungserbringung entspricht, zu evaluieren und streben eine modellhafte Erprobung an. Die Evaluationsgrundlagen werden nach dem 31.03.2019 vereinbart.

Abschnitt 6: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 28 Verfahren zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

(1) Der Träger des Leistungserbringers und der gem. § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe schließen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX.

(2) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe, der den Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX anstrebt, fordert die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen auf.

(3) Für die Verhandlungen über den Abschluss dieser Vereinbarung sind Unterlagen zu Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Leistungserbringer beizufügen, die dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers nach § 123 Absatz 2 Satz 2 SGB IX und die Geeignetheit des Leistungserbringers nach § 124 SGB IX ermöglichen.

(4) Die Angebotsunterlagen zum Abschluss einer Vereinbarung bestehen aus:

1. der Konzeption,
2. einem Angebot/Entwurf für eine Vereinbarung nach § 125 Absatz 1 SGB IX mit einer Leistungsvereinbarung (Teilvereinbarung) unter Beschreibung der wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 Nr. 1 bis 6 SGB IX
 - a. zu betreuender Personenkreis,
 - b. erforderliche sächliche Ausstattung,
 - c. Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen der Eingliederungshilfe,
 - d. personelle Ausstattung,
 - e. Qualifikation des Personals sowie
 - f. soweit erforderlich, die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers
 - g. Personalvereinbarung
3. einem Angebot einer Vergütung nach dem dafür vorgesehenen Kalkulationsformat (Formularsatz) für eine Vergütungsvereinbarung (Teilvereinbarung). Bei erstmaliger Kalkulation mit mindestens nachfolgenden Unterlagen:

- a. Darstellung zur Ermittlung der prospektiven Personalkosten:
 - i. Qualifikationen
 - ii. Stellen-/Personalnummer (oder vergleichbare Systematik)
Stellenanteile
 - iii. Einstellungsdatum
 - iv. Eingruppierung (Höhe und Stufe der Vergütungsgrundlage,
Tarifvertrag, Arbeitsvertragsrichtlinie, Auszug aus Arbeitsvertrag)
 - v. sonstige Arbeitgeberkosten wie z.B. die Beiträge zur Umlage 2
(Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft)
 - vi. Arbeitgeberanteile zu den einzelnen Sozialversicherungen
 - vii. Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge
 - viii. Beiträge zur Berufsgenossenschaft
 - ix. Kosten eines Betriebsrates, Mitarbeiter*innenvertretung
 - x. Darstellung von absehbaren Personalveränderungen, die sich in der
künftigen Wirtschaftsperiode auswirken.

Das Kalkulationsformat (Formularsatz) besteht mindestens aus folgenden Teilen:

- i. Prospektive Kalkulation der Personalkosten nach Maßgabe der
Personalvereinbarung
 - ii. Prospektive Kalkulation der Sachkosten inklusive externen
Dienstleistungen
 - iii. Kalkulation der abgestimmten Investitionskosten
 - iv. Entgeltermittlung und Übersicht zu den Bestandteilen der
Leistungspauschalen nach Maßgabe der Regelungen nach §§ 21
und 22 dieser Vereinbarung.
 - b. dem Lage- und Raumplan mit tabellarischer Aufstellung der
vereinbarungsrelevanten Fachleistungsflächen mit m² Angaben (DIN
276/277). Sofern Flächen von Dritten mitgenutzt werden, sind diese
entsprechend darzulegen.
 - c. dem Investitions- und Finanzierungsplan bei neu abzustimmenden
Investitionen.
4. Nummer 1 bis 3 gelten nicht für Vereinbarungen nach § 33 dieses Vertrages.

Abschnitt 6: Inhalt und Verfahren zur Durchführung Prüfungen und zur Kürzung der Vergütung

§ 29 Grundsätze zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie zur Kürzung der Vergütung

- (1) Die Vertragsparteien verstehen die Durchführung der Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit als einen Prozess zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Gesetzliche Grundlagen sind § 128 SGB IX und § 5 AG-SGB IX. Die Durchführung der Prüfung erfolgt kooperativ und beratend und bezieht Leistungsberechtigte bzw. deren Interessenvertretungen ein.
- (2) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft im Rahmen seiner gesetzlichen Prüfrechte nach dem SGB IX und dem AG-SGB IX die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers.
- (3) Ziel der Prüfung ist, festzustellen, ob die Erbringung der vereinbarten Leistung mit den Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistung (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) entspricht.
- (4) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der jeweils vereinbarten Leistung und Vergütung zu ergreifen. Er bestimmt Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (5) Einzelheiten zum Inhalt und zum Verfahren zur Durchführung von Prüfungen sind in Anlage 1 dieses Vertrags geregelt.
- (6) Die Vertragsparteien vereinbaren, Inhalte und Kriterien der Prüfung von Wirtschaftlichkeit (insbesondere ihrer Abgrenzung zur Qualitätsprüfung) weiter zu bearbeiten.
- (7) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist

zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur Kürzung der Vergütung sind in Anlage 2 dieses Vertrags geregelt.

Abschnitt 7: Sonderregelungen für Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte sowie für volljährige Leistungsberechtigte nach § 134 SGB IX

§ 30 Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte für Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Leistungen zur Betreuung über Tag und Nacht umfassen insbesondere

1. Zurverfügungstellung eines persönlichen Wohnraumes für die Leistungsberechtigten mit sachgerechter Ausstattung,
2. Bereitstellung von Gemeinschaftsflächen mit sachgerechter Ausstattung (z.B. Gemeinschaftsräume, Spielzimmer),
3. Funktionsräume (z.B. Küche, Waschküche),
4. Nebenflächen (z.B. Flure, Abstellräume),
5. Außenanlagen (z.B. Spielplatz, Rasenflächen),
6. Bereitstellung der Verpflegung,
7. Sächliche Ausstattung in angemessenem Rahmen (z.B. Wäscheversorgung und -pflege) und
8. Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume.

Sie umfassen auch Leistungen zur Betreuung und Unterstützung im Alltag in Abhängigkeit der Tagesstruktur innerhalb oder außerhalb der Einrichtung in Kindertagesstätte oder Schule (interne oder externe Tagesstruktur), insbesondere

1. Erziehung, Bildung und Betreuung,
2. Leben in der Gemeinschaft,
3. Persönlichkeitsentwicklung, um Eigenständigkeit und soziale Kompetenzen zu stärken und individuelle Fähigkeiten und Möglichkeiten erschließen,
4. Vermittlung von Fertigkeiten und Erfüllung von Bedürfnissen in alltagspraktischen Bereichen (z.B. Ernährung, Körperpflege)
5. Freizeitgestaltung sowie

6. zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten und zur Vorbereitung auf den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule (interne Tagesstruktur).

(2) Sie umfassen darüber hinaus Leistungen für besondere Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, z. B. bei

1. bei Pflegebedarfen
2. bei Eigen- und Fremdgefährdung oder
3. zur Verständigung und zur Förderung der Verständigung.

§ 31 Vergütungsvereinbarungen für Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte als Hilfen zum selbstbestimmten Leben in Wohnmöglichkeiten mit Betreuung über Tag und Nacht

(1) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, der Maßnahmepauschale sowie einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Die Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung der Kosten zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag werden im Formularsatz § 134 SGB IX unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze dargestellt.

(3) Die Grundpauschale umfasst in der Regel insbesondere Leistungen für

1. Unterkunft einschließlich Pflege der Außenanlagen sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge für Grundstück und Gebäude, es sei denn, diese sind Nr. 3 zuzuordnen,
2. Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der weiteren Räumlichkeiten
3. Ver- und Entsorgung für Wasser, Abwasser, Energie und Heizung sowie Abfallbeseitigung,
4. Verpflegung einschließlich der Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken. Der Umfang unterscheidet sich nach dem Umfang der Leistungen für die Tagesstruktur innerhalb und außerhalb der Einrichtung (interner oder externer Tagesstruktur) und
5. Anschaffung und Dienstleistungen für Wäsche einschließlich Hauswäsche und Schutzkleidung, insbesondere Reinigung, Pflege oder Desinfektion.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

(4) Die Maßnahmepauschale wird nach Gruppen vergleichbaren Bedarfs kalkuliert und umfasst die durch die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag oder die sonstigen Beträge gedeckt sind. Dabei werden die Gruppen vergleichbaren Bedarfs

1. Gruppe 1: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur,
2. Gruppe 2: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur,
3. Gruppe 3: Betreuung über Tag und Nacht + externe Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung),
4. Gruppe 4: Betreuung über Tag und Nacht + interne Tagesstruktur + besonderer Bedarf (z.B. Pflegegrad 4 bis 5, Eigen- und Fremdgefährdung) und
5. Gruppe 5: Betreuung über Tag und Nacht mit einem zeitlich begrenzten Angebot für Minderjährige mit Sinnesbehinderungen + externe Tagesstruktur (Kurse und mehrwöchige Betreuung in den Landesförderzentren Sehen und Hören)

zugrunde gelegt.

(5) Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten nach § 25 Absatz 1, die für den Betrieb des Wohnangebotes notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie Kosten für die Herstellung, An- oder Wiederbeschaffung sowie Ersatzbeschaffung sonstiger abschreibungsfähiger Anlagegüter (z.B. Inventar, Kraftfahrzeuge).

(6) Sonstige Beträge können entsprechend § 22 Absatz 2 Nr. 3 vereinbart werden.

§ 32 Vergütung bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit wird die Vergütung abzüglich der Kosten für Lebensmittel geleistet.

Abschnitt 8: Überleitung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zum

1. Januar 2020

§ 33 Überleitung

Für Leistungen und Vergütungen der Eingliederungshilfe kann nach Maßgabe folgender Bestimmungen eine Überleitungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

1. Die Überleitungsvereinbarung besteht aus einer Leistungs- und einer Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage der zuletzt geltenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach dem SGB XII.
2. In der Überleitungsvereinbarung sollen Personal- und Sachkostensteigerungen Berücksichtigung finden. Näheres regelt Anlage 3.
3. Die Überleitungsvereinbarung zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen in bisherigen stationären Wohneinrichtungen und zukünftigen besonderen Wohnformen nach § 42 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung erfolgt nach dem „Modell SH“ nach Anlage 4 dieses Vertrags. Abweichend davon kann ein Leistungserbringer zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen die Aufteilung der Flächen nach Wohnflächen, Fachleistungsflächen und Mischflächen vornehmen. Hierfür sind sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen; dabei wird die Flächenbewertung anhand DIN 276/277 vorgenommen.
4. Die Überleitungsvereinbarung ist längstens zum 31.12.2021 befristet. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt abweichend eine Befristung bis zum 31.12.2023.
5. Kommt es vor Ablauf des Überleitungszeitraumes zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX, wird die Überleitungsvereinbarung zum vereinbarten Zeitpunkt gegenstandslos.
6. Weitergehende Regelungen zum Überleitungszeitraum können nach einer Auswertung zum 30.06.2021 spätestens im 3. Quartal 2021 getroffen werden.
7. Im Falle von Prüfungen sind die Regelungen und ihre Auswirkungen der Überleitungsvereinbarung im Zeitraum ihrer Laufzeit der Überleitungsvereinbarung einzubeziehen.

Die Vertragsparteien streben an, die Überleitungsvereinbarungen bis zum 31.07.2019 abzuschließen.

Abschnitt 9: Abweichungen vom Landesrahmenvertrag

§ 34 Modellprojekte und Zielvereinbarungen

Bearbeitungsstand: 24.04.2019

Zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung können der Träger der Eingliederungshilfe und Träger der Leistungserbringer unter Einbeziehung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung Zielvereinbarungen treffen und Modellprojekte vereinbaren, die von den Bestimmungen des Landesrahmenvertrags abweichen.

Abschnitt 10: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35 Vertragskommission

- (1) Die Vertragsparteien setzen eine Vertragskommission ein, die die Aufgabe hat, den Landesrahmenvertrag und seine Bestandteile unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen. Sie ist berechtigt, den Vertrag durch Beschlüsse weiter zu entwickeln und zu ändern.
- (2) Die Vertragskommission ist mit Vertreterinnen oder Vertretern der Vertragsparteien besetzt ist. Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Beschlüsse der Vertragskommission sind von den Mitgliedern einstimmig zu fassen.
- (4) Die Geschäftsführung der Vertragskommission wird einvernehmlich zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Vertragskommission wird regelmäßig zwei Mal jährlich einberufen; darüber hinaus ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einzuberufen.
- (5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen nach § 81 SGB IX wirkt in der Vertragskommission mit. Sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 36 Datenbank

Die Vertragsparteien vereinbaren eine gemeinsame Datenbank zu entwickeln. Die Datenbank dient insbesondere dazu, Leistungsangebote der Eingliederungshilfe und deren Verfügbarkeit transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Näheres regeln die Vertragsparteien.

§ 37 Salvatorische Klausel

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Landesrahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.

§ 38 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Nach dem 31.12.2021 kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrages gelten die Regelungen dieses Vertrages fort.

Unterschriften

Anlage 1 (zu § 29 Absatz 5)**Inhalt und Verfahren zu Prüfungen**

1. Die Kosten der Prüfung werden vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen. Kosten, die sich aus der Mitwirkung des Leistungserbringers, der Beteiligung seines Verbandes oder durch ihn beteiligter Dritter ergeben, trägt der Leistungserbringer.
2. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe teilt dem Leistungserbringer den konkreten Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt, -zeitraum und ggf. -anlass, mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit und benennt die vorzulegenden Unterlagen. § 128 Abs. 2 SGB IX bleibt davon unberührt. Es ist namentlich mitzuteilen, welche Personen mit der Durchführung der Prüfung beauftragt sind.
3. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung zu beauftragen. Wird ein Dritter beauftragt, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrags entsprechend.
4. Die entsprechenden Mitwirkungsstellen der Leistungsberechtigten des zu prüfenden Leistungsangebotes sind zu informieren und in angemessener Form an der Prüfung zu beteiligen.
5. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, die Prüfung in den Geschäftsräumen des Leistungserbringers vorzunehmen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
6. Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Vertretung des Leistungserbringers während des Prüfungsverfahrens als Ansprechperson zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist. Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen.

7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem oder der Prüfer*in auf Anforderung zeitnah alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Qualität stehen. Die Vorlage von Daten der Leistungsberechtigten erfolgt im Regelfall pseudonymisiert. Sollte hiervon im Einzelfall abgewichen werden, ist dies schriftlich zu begründen. Die Prüfung und Verarbeitung von Personaldaten in pseudonymisierter Form ist beim Leistungserbringer oder in der Prüfinstitution zulässig. Personalakten dürfen nicht pauschal überlassen werden. Die Grundsätze der Datensparsamkeit sind zu berücksichtigen.
8. Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
9. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser hat zu beinhalten:
 - Art (Qualitäts- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung)
 - ggf. Anlass der Prüfung
 - den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum, sowie
 - die Namen der oder des Prüfers*in sowie des Trägervertreters,
 - den Ablauf der Prüfung,
 - die einbezogenen Unterlagen,
 - die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände und die dafür herangezogenen Unterlagen,
 - die Zusammenfassung der Prüfergebnisse.

Empfehlung zur Qualitätsverbesserung, unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

10. Auf Grundlage des Entwurfes eines vorläufigen Prüfberichtes findet ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe statt.

11. Nach Durchführung des Abstimmungsgespräches soll der vorläufige Prüfbericht innerhalb von 6 Wochen dem Leistungserbringer vorliegen.
12. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, ist diese dem Prüfbericht als Anlage beizufügen. Mit der Stellungnahme des Leistungserbringers findet das Prüfverfahren seinen Abschluss.
13. Die rechtliche Überprüfung von einzelnen Feststellungen im Prüfbericht bleibt unberührt.
14. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Hierüber trifft der Träger der Eingliederungshilfe mit dem Leistungserbringer einvernehmliche Regelungen. Hierbei sollen bestehende Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen des geprüften Leistungsangebotes beratend einbezogen werden. Diese Interessenvertretungen können z.B. sein: der Werkstatttrat, der Bewohnerbeirat, Sprecher*innen oder die Elternvertretung.
15. Der Leistungsträger kann die weiteren im Prüfzeitraum leistenden Träger der Eingliederungshilfe über das Prüfergebnis informieren. Der Leistungserbringer wirkt bei dieser Information mit, insbesondere soweit dazu seine Angaben, z.B. zu leistenden Trägern, erforderlich sind.

Anlage 2 (zu § 29 Absatz 7)**Kürzung der Vergütung nach § 129 SGB IX bei Pflichtverletzungen sowie zum Verfahren zur Qualitätssicherung im Bereich des Personals**

1. Die Inhalte der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bilden die Grundlage für die zu erbringenden Leistungen und das hierfür vereinbarte Entgelt. Werden gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist dies gegenüber dem Leistungsträger zu kommunizieren und ein Einvernehmen über das weitere Vorgehen herzustellen. Insbesondere sind Unterschreitungen der Personalausstattung mitzuteilen.
2. Eine Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nach § 129 SGB IX für den Bereich des Personals liegt insbesondere vor, wenn die Beschäftigten nicht entsprechend der vereinbarten Grundlage (z. B. Tarifvertrag, Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder entsprechend der Vereinbarung in der Leistungsvereinbarung) bezahlt werden und die Personalausstattung und -qualifikation nicht der Vereinbarung entspricht.
Eine Verletzung im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn
 - nachgewiesen werden kann, dass angemessene Bemühungen, der Vereinbarung entsprechend qualifiziertes Personal zu gewinnen, nicht erfolgreich waren,
 - der Leistungsträger der Besetzung mit anderweitig qualifiziertem Personal vor der Stellenbesetzung zugestimmt hat oder
 - die vereinbarte Personalausstattung vorübergehend unterschritten wird. Von einer vorübergehenden Unterschreitung ist auszugehen, wenn eine Stelle bis zu 8 Wochen durchgehend nicht besetzt ist und dies durch geeignete Vertretung, Mehrstunden geeigneter Kräfte oder Heranziehung geeigneter externer Dienstleistungen aufgefangen werden kann.
3. Stellt der Träger der Eingliederungshilfe eine erhebliche (d. h. nicht nur geringfügige oder kurzzeitige) Pflichtverletzung fest, teilt er dies und die Absicht der Kürzung der Vergütung dem Leistungserbringer unter nachvollziehbarer

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Darlegung der Gründe schriftlich mit. Die Mitteilung umfasst im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten personellen Ausstattung und Qualifikation insbesondere Angaben zu Art und Umfang der Unterschreitung. Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit, in angemessener Frist von mindestens sechs Wochen schriftlichen Stellung zu nehmen.

4. Die Höhe des Kürzungsbetrags und Modalitäten der Rückzahlung werden zwischen den Vertragsparteien unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der konkreten Umstände des Einzelfalls vereinbart. Die Kürzung der vereinbarten Vergütung erfolgt für den Zeitraum, der der Dauer der Pflichtverletzung entspricht. § 129 Abs. 3 SGB IX bleibt unberührt.

Anlage 3 (zu § 33 Nr. 2)**Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen in der Überleitungsvereinbarung**

Auf der Grundlage der am 31.12.2019 geltenden Vereinbarungen nach dem SGB XII gelten für die Überleitungsvereinbarung ab 01.01.2020 folgende Bedingungen:

(1) Wurde die Kalkulation der Vergütung auf Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12. November 2012 vorgenommen, gilt

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Personalkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 2,67% gesteigert. Weist der Leistungserbringer darüberhinausgehende Steigerungen für verpflichtend zu leistende Aufwendungen der zusätzlichen Altersversorgung nach, werden die Personalkosten um den jeweils nachgewiesenen Betrag gesteigert. Erhöht sich der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von 2020 auf 2021 um mehr als 0,5 Prozentpunkte, wird der übersteigende Betrag bei den Personalkostenberechnungen 2021 Berücksichtigung finden.
3. Die Sachkosten werden jeweils für die Jahre 2020 und 2021 um 1,16 % gesteigert.
4. Der Investitionsbetrag wird für 2020 und 2021 fortgeschrieben, wenn die am 31.12.2019 gültige Vergütungsvereinbarung auf Basis des Formularsatzes 2019 kalkuliert wurde. Erfolgte die Kalkulation nicht auf Basis des Formularsatzes 2019, ist für jedes Jahr, in der keine individuelle Kalkulation der Investitionskosten vorgenommen wurde, eine Absenkung des Investitionsbetrages um 0,25% vorzunehmen. Abweichende Regelungen können vereinbart werden.

(2) Beruhte die Kalkulation der Investitionskosten zum Zeitpunkt ihrer Vereinbarung auf der Basis des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag zum 12. November 2012 und wurden bis 31.12.2019 pauschale Anpassungen oder Fortschreibungen der Grund- und Maßnahmepauschale und der sonstigen Beträge

Bearbeitungsstand 24.04.2019

vorgenommen, finden Personal- und Sachkostensteigerungen in der Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 wie folgt Berücksichtigung:

1. Die Auslastungsquote wird fortgeschrieben.
2. Die Maßnahmepauschale wird mit dem Steigerungssatz der Personalkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 2 angepasst.
3. Die Grundpauschale wird mit dem Steigerungssatz der Sachkosten entsprechend Absatz 1 Nr. 3 angepasst.
4. Die sonstigen Beträge werden nach Maßgabe der enthaltenen Sach- und Personalkostenanteile angepasst.
5. Absatz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Vertragspartner können abweichende Vereinbarungen für die Vergütungsvereinbarung ab 01.01.2020 treffen.

Anlage 4 (zu § 33 Nummer 3)**Modell SH zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen**

Das „Modell SH“ regelt die Zuordnung von Kosten zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einerseits und zu Fachleistungen andererseits. Es geht von einer pauschalen Zuordnung der Kostenbestandteile zu den Kosten der Unterkunft sowie zu Regelsatz und Fachleistung aus und berechnet basierend auf der Vergütungskalkulation die Summe des verbleibenden Fachleistungsanteils. Zur Berechnung des „Modells SH“ findet das untenstehende Formular, das auf Grundlage des Kalkulationsblatts im Formularsatzes SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung („Muster-Modell-SH“) erstellt ist, Anwendung.

(1) Es gilt folgende Berechnung: Von den Gesamtkosten gemäß Kalkulation werden die den Kosten der Unterkunft (KdU) zuzuordnenden Positionen abgezogen:

1. Investitionsaufwendungen für Wohnen anhand der Quote 80 KdU ./. 20 Fachleistung. Investitionszuschüsse aus Landesmitteln sind vollständig auf die Fachleistung entsprechend Nummer 3.4.3 der AVV in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anzurechnen,
2. Nebenkosten für Wohnen nach Nummern 5.1 bis 5.4 und 6.2 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung, anhand der Quote 80 KdU ./. 20 Fachleistung und
3. Nebenkosten für Wohnen (Verwaltung/Zentralverwaltung, Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste, Betriebsverwaltung und Fremdreinigung) nach Nummern 1.2, 1.7, 4. und 6.1 des Kalkulationsblattes im Formularsatz SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung anhand der Quote 20 KdU ./. 80 (Regelsatz und Fachleistung).

Die danach den KdU zugeordneten Positionen ergeben den aus der bisherigen Vergütungskalkulation herauszurechnenden kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft.

(2) Zur Finanzierung der sich durch die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen entstehenden zusätzlichen Aufwendungen wird ein pauschaler

KdU-Zuschlag in Höhe von 9,00 € monatlich pro Platz kalkuliert. Sollte der Überleitungszeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 € monatlich pro Platz. Zu möglichen Mietausfällen soll im 2. Quartal 2020 eine Evaluation erfolgen.

(3) Sofern die zu berücksichtigenden KdU ab 01.01.2020 die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII überschreiten, ist eine Aufteilung vorzunehmen in:

1. durchschnittliche angemessene tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42a Abs.5 SGB XII,
2. den die Angemessenheitsgrenze (125 %) überschreitenden Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII (für den Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind).

(4) Von um den nach Absatz 1 ermittelten kalkulatorischen Anteil der Kosten der Unterkunft bereinigten Kosten gemäß Kalkulation ist der Betrag für den Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 abzuziehen, der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII, bereinigt ist. Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist.

(5) Das Ergebnis ist die Summe der Fachleistung nach § 78 bzw. §§ 81, 82 und 103 SGB IX. In den einschlägigen Verträgen (z.B. im Wohn- und Betreuungsvertrag) werden die nach dem „Modell SH“ ermittelten Beträge für die KdU und die Fachleistung verbindlich ausgewiesen.

(6) Sofern die Vergütung stationärer Wohneinrichtungen (im Sinne des bis 31.12.2019 geltenden Rechts) nicht auf der Grundlage des abgestimmten Formularsatzes nach dem Landesrahmenvertrag SGB XII vom 12. November 2012 kalkuliert worden ist, findet das in der untenstehenden Tabelle dargestellte Umrechnungsmodell („Modell SH light“) Anwendung. Beim „Modell SH Light“ werden bei der Aufteilung der Kosten der Unterkunft die durchschnittliche angemessene

tatsächliche Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts zzgl. max. 25% Überschreitung nach § 42 a Abs. 5 SGB XII und für den Regelsatz maximal der um einen Betrag in Höhe des Barbetrags nach § 27b Abs. 2 Nr. 1 SGB XII zuzüglich einer Pauschale für Bekleidung im Sinne des § 27b Abs. 4 SGB XII verminderte Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 berücksichtigt.

(7) Mit Ablauf des vereinbarten Überleitungszeitraumes entfallen alle nach dem „Modell SH“ oder „Modell SH light“ im Rahmen der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen getroffenen prozentualen Aufteilungen (z.B. Personalanteile). Die entfallenen Aufteilungen und alle damit verbundenen Folgen sind damit keine Grundlage und haben keinerlei Auswirkung auf die zukünftigen Vereinbarungen nach § 125 bzw. § 134 SGB IX.

(8) Beabsichtigt ein Leistungserbringer vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Fachleistungen zu investieren oder Fachleistungsflächen zu verändern, ist in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX einzutreten.

(9) Der Leistungserbringer sichert zu, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Überleitungszeitraumes in Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 bzw. § 134 SGB IX einzutreten.

„Muster-Modell SH“

Tabelle 1: Aufteilung

Kostenart	Kostenbestandteil	Kosten der Unterkunft	Regelsatz und Fachleistung
		%	%
Vereinbarte Belegung (Plätze)			
Auslastung / Berechnungstage			
1. Personalaufwand	Leitung	0%	100%
	Verwaltung/Zentralverwaltung (ohne Sachkosten)	20%	80%
	Gruppenübergreifende Dienste	0%	100%
	Erziehung / Betreuung	0%	100%
	Pflegedienst	0%	100%
	Nachtdienste	0%	100%
	Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	20%	80%
	Sonstiges Personal	0%	100%
	Aus- und Fortbildung	0%	100%
	Sonstige Personalkosten z.B. Berufsgen.	0%	100%
Zwischensumme S. 1			
Sachaufwand			
2. Lebensmittel		0%	100%
3. Med. u. pflegerischer Sachbedarf		0%	100%
4. Betriebsverwaltung	Geschäftsbedarf	20%	80%
	Portokosten	20%	80%
	Fernsprechgebühren	20%	80%
	Reisekosten	20%	80%
	Beratungs- und Prüfungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	20%	80%
	Beiträge zu Spitzenverbänden	20%	80%
	Sachkosten der Zentralverwaltung	20%	80%
	Sonstiges (bitte erläutern)	20%	80%
5. Bewirtschaftungskosten	Energie (Strom, Heizung)	80%	20%
	Wasserver- und entsorgung	80%	20%
	Grundstücksabgaben	80%	20%
	Versicherungsbeiträge	80%	20%
	Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial	0%	100%
6. Fremdleistungen	Fremdreinigung	20%	80%
	Gartenpflege durch Dritte	80%	20%
	Catering ohne Lebensmittelaufwand	0%	100%
7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten)	Betriebskosten	0%	100%
	Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung	0%	100%
	Fremdbeförderung	0%	100%
8. Betreuung		0%	100%
Zwischensumme S. 2			

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Investitionsaufwendungen			
9. Instandhaltung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	80%	20%
	Technische Anlagen	80%	20%
	Inventar	80%	20%
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Mietobjekte	80%	20%
	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)	80%	20%
10. Miet- und Leasingkosten	Fernsprechanlagen	0%	100%
	EDV-Anlagen	0%	100%
	Sonstiges	0%	100%
	Kfz-Leasing	0%	100%
11. Zinsaufwendungen	Zinsen zur Finanzierung vereinbarter Investitionen	80%	20%
12. Abschreibung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	80%	20%
	Technische Anlagen	80%	20%
	Inventar	80%	20%
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Geringwertige Wirtschaftsgüter	80%	20%
13. Mieten/Pachten	Mieten	80%	20%
	Pachten	80%	20%
14. Eigenkapitalverzinsung		80%	20%
Zwischensumme S. 3			
Summe der Aufwendungen			
1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung		0%	100%
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung		100%	0%
3. Zuschüsse	Zuschüsse für Personalkosten	0%	100%
	Sonstige Zuschüsse	0%	100%
4. Sachkosten von Gästen und Personal	Unterkunft	100%	0%
	Verpflegung	0%	100%
	Fernsprechgebühren usw.	20%	80%
5. Sonstige Erträge		0%	100%
Summe der Einnahmen			
Summe der Aufwendungen (Übertrag S. 3)			
Bereinigte Aufwendungen			

Bearbeitungsstand 24.04.2019

Tabelle 2: Muster

Einrichtung		Kalkulationsblatt / Kalkulationsgrundla ge				
Kostenart	Kostenbestandteil	Kosten	Berech- nungstage	Kosten der Unterkunft		
Az.:Beispiel			Tagessatz	%	Euro	
Vereinbarte Belegung (Plätze)		1				
Auslastung / Berechnungstage		100,00%	365			
1. Personalaufwand	1.1	Leitung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.2	Verwaltung/Zentral- verwaltung (ohne Sachkosten)	0,00	0,00	20%	0,00
	1.3	Gruppenübergrei- fende Dienste	0,00	0,00	0%	0,00
	1.4	Erziehung / Betreuung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.5	Pflegedienst	0,00	0,00	0%	0,00
	1.6	Nachtdienste	0,00	0,00	0%	0,00
	1.7	Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	0,00	0,00	20%	0,00
	1.8	Sonstiges Personal	0,00	0,00	0%	0,00
	1.9	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	0%	0,00
	1.10	Sonstige Personal- kosten z.B Berufsgen.	0,00	0,00	0%	0,00
Zwischensumme S. 1		0,00	0,00		0,00	
Sachaufwand						
2. Lebensmittel		0,00	0,00	0%	0,00	
3. Med. u. pflege- rischer Sachbedarf		0,00	0,00	0%	0,00	
4. Betriebsverwaltung	4.1	Geschäftsbedarf	0,00	0,00	20%	0,00
	4.2	Portokosten	0,00	0,00	20%	0,00
	4.3	Fernsprechgebühren	0,00	0,00	20%	0,00
	4.4	Reisekosten	0,00	0,00	20%	0,00
	4.5	Beratungs- und Prüf- ungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	0,00	0,00	20%	0,00
	4.6	Beiträge zu Spitzen- verbänden	0,00	0,00	20%	0,00
	4.7	Sachkosten der Zentralverwaltung	0,00	0,00	20%	0,00
	4.8	Sonstiges (bitte erläutern)	0,00	0,00	20%	0,00
5. Bewirtschaftungs- kosten	5.1	Energie (Strom,Heizung)	0,00	0,00	80%	0,00
	5.2	Wasserver- und entsorgung	0,00	0,00	80%	0,00
	5.3	Grundstücksabgaben	0,00	0,00	80%	0,00
	5.4	Versicherungsbeiträge	0,00	0,00	80%	0,00
	5.5	Reinigungs-,Putz- und Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	0%	0,00
6. Fremdleistungen	6.1	Fremdreinigung	0,00	0,00	20%	0,00
	6.2	Gartenpflege durch Dritte	0,00	0,00	80%	0,00

Bearbeitungsstand 24.04.2019

	6.3	Catering ohne Lebensmittelaufwand	0,00	0,00	0%	0,00
7. Fuhrpark (bitte Beiblatt beachten)	7.1	Betriebskosten	0,00	0,00	0%	0,00
	7.2	Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung	0,00	0,00	0%	0,00
	7.3	Fremdbeförderung	0,00	0,00	0%	0,00
8. Betreuung			0,00	0,00	0%	0,00
Zwischensumme S. 2			0,00	0,00		0,00
Investitionsaufwendungen						
9. Instandhaltung	9.1	Gebäude/gebäude- technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	9.2	Technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	9.3	Inventar	0,00	0,00	80%	0,00
	9.4	Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0%	0,00
	9.5	Mietobjekte	0,00	0,00	80%	0,00
	9.6	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)	0,00	0,00	80%	0,00
10. Miet- und Leasingkosten	10.1	Fernsprechanlagen	0,00	0,00	0%	0,00
	10.2	EDV-Anlagen	0,00	0,00	0%	0,00
	10.3	Sonstiges	0,00	0,00	0%	0,00
	10.4	Kfz-Leasing	0,00	0,00	0%	0,00
11. Zinsaufwendungen		Zinsen zur Finan- zierung vereinbarter Investitionen	0,00	0,00	80%	0,00
12. Abschreibung	12.1	Gebäude/gebäude- technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	12.2	Technische Anlagen	0,00	0,00	80%	0,00
	12.3	Inventar	0,00	0,00	80%	0,00
	12.4	Kraftfahrzeuge	0,00	0,00	0%	0,00
	12.5	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	80%	0,00
13. Mieten/Pachten	13.1	Mieten	0,00	0,00	80%	0,00
	13.2	Pachten	0,00	0,00	80%	0,00
14. Eigenkapital- verzinsung			0,00	0,00	80%	0,00
Zwischensumme S. 3			0,00	0,00		0,00
Summe der Aufwendungen			0,00	0,00		0,00
1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung			0,00	0,00	0%	0,00
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung			0,00	0,00	100%	0,00
3. Zuschüsse	3.1	Zuschüsse für Personalkosten	0,00	0,00	0%	0,00
	3.2	Sonstige Zuschüsse	0,00	0,00	0%	0,00
	4.1	Unterkunft	0,00	0,00	100%	0,00

Bearbeitungsstand 24.04.2019

4. Sachkosten von Gästen und Personal	4.2 Verpflegung	0,00	0,00	0%	0,00
	4.3 Fernspreckgebühren usw.	0,00	0,00	20%	0,00
5. Sonstige Erträge		0,00	0,00	0%	0,00
Summe der Einnahmen		0,00	0,00		0,00
Bereinigte Aufwendungen		0,00	0,00		0,00
			0,00		
in der Kalkulation berücksichtigte Kosten für Unterkunft			mtl.		0,00
Zuschlag KdU ¹					9,00
zu berücksichtigende KdU					9,00
durchschnittl. angemessene tatsächl. Aufwendungen Warmmiete Einpersonenhaushalt			mtl.		0,00
					0,00
Obergrenze mit 25% Aufschlag			mtl.		
die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII, mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren			mtl.		9,00
verbleibender Anteil für Regelsatz und Fachleistung			mtl.		0,00
abzgl. Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Bekleidungsgeld Stand 2019 ²			mtl.		0,00
abzgl. durchschnittliche Mehrbedarfe ³			mtl.		0,00
Fachleistungsanteil			mtl.		0,00
Fachleistungsanteil			tgl.		0,00
nachrichtlich enthaltener Investitionsbetrag Fachleistung			tgl.		0,00
¹ Sollte der Transferzeitraum 24 Monate überschreiten, reduziert sich der KdU-Zuschlag ab dem 25. Monat auf 7,50 €					
² noch für 2019 zu ermitteln, gemäß Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG v. 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 €) abzgl. 135 € für Barmittel und Bekleidung					
³ Die Vertragsparteien prüfen, ob 2021 im Modell SH darüber hinaus ein Betrag für durchschnittliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts zu berücksichtigen ist					

„Modell SH – light“

	Maßnahme- pauschale	Grundpauschale (GP)	Investitions- betrag
Vergütung	X €	X €	X €
Verteilung der Vergütung auf:			
KdU ¹	0%	60% von GP abzgl. x € tgl.	80%
Regelsatz ohne Barmittel u. ohne Pauschale für Bekleidung ²	0 %	x € tgl.	0 %
Fachleistung	100 %	40 % von GP abzgl. x € tgl.	20%

¹ Der die Angemessenheitsgrenze übersteigender Betrag nach § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII ist mit dem EGH-Träger gesondert zu vereinbaren.

² der Betrag ist für 2019ff zu ermitteln. Grundlage ist die Empfehlung der Länder-Bund-AG Umsetzung BTHG vom 18.10.2018: Regelbedarfsstufe 2 (2018: 374 € mtl) abzgl. 135 € mtl für Barmittel und Bekleidung. Dieser Betrag ist auf einen Tagessatz umzurechnen.



► Nr. VO/2019/07677
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.525 - Lübecker Schwimmbäder

Bearbeitung: Björn Hoppe (E-Mail: b.hoppe@luebecker-schwimmbaeder.de Telefon: 0451-31772201)

Lübecker Schwimmbäder Jahresabschluss des Betriebes Lübecker Schwimmbäder für das Wirtschaftsjahr 2018

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.06.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Lübecker Schwimmbäder für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgestellt:

mit einer Summe der Erträge (vor Verlustausgleich durch HL)	1.543.544,36 €
mit einer Summe der Aufwendungen von	5.287.015,09 €
mit einem Verlust von	3.743.470,73 €

- Der Verlust wird wie folgt behandelt:

Verlust:	3.743.470,73 €
Geleistete Zahlungen der Hansestadt Lübeck	3.812.000,00 €

Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck:

Ergebnis aus Überzahlung Verlustausgleich Und erwirtschafteten Verlust 2018	68.529,27 €
--	-------------

- Die Differenz aus dem Jahresverlust 2018 und den in 2018 erfolgten Verlustzuweisungen der Hansestadt Lübeck in Höhe von 68.529,27 € bleibt bis zur Verrechnung im Wirtschaftsjahr 2019 stehen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung
Zustimmung

1.203 – Beteiligungscontrolling
Kenntnisnahme

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐	Ja
☒	Nein Interessen von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt

Die Maßnahme ist:

☐	neu
☐	freiwillig
☒	vorgeschrieben durch: § 24 Abs 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Nein
☐	Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage 1

Anlagen:

LSB_Jahresabschluss 2018_Begründung

Senatorin Kathrin Weiher

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Jahresabschluss 2018 der Lübecker Schwimmbäder wurde im Auftrage des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kohlmarkt 5-7, 23552 Lübeck geprüft. Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Lübecker Schwimmbäder, Lübeck – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Lübecker Schwimmbäder für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die Erklärung nach § 289f Abs. 4 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Betriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH]

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Die Lübecker Schwimmbäder werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Hansestadt Lübeck geführt. Zum Betrieb gehören drei Hallenbäder, zwei beheizte Freibäder, eine Sauna, vier Naturbäder und das zum 31.12.2014 stillgelegte Therapie-Zentrum, Am Behnckenhof. Die Bäder werden mit Ausnahme der Naturbäder selbst betrieben.

Weitere Geschäftsinhalte der Lübecker Schwimmbäder stellen die Instandhaltung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen sowie die gewerbliche Vermietung von Flächen im Rahmen des Betriebsvermögens dar.

Das Stammkapital beträgt 1.500.000 €. Die Bilanz 2018 weist positives Eigenkapital in Höhe von 2.467.391,12 € auf und erreicht damit eine Eigenkapitalquote in Höhe von 30,57% (Vorjahr 30,25%).

Steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse:

Die Lübecker Schwimmbäder sind ein Betrieb gewerblicher Art, er wird unter der Steuernummer 22/291/04094 beim Finanzamt Lübeck geführt und ist als gemeinnützig anerkannt. Als Zweck ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens benannt.

Die Buchhaltung wird durch die Lübecker Firma BTR Sumus über das Buchhaltungsprogramm SIMBA per Geschäftsbesorgungsvertrag erledigt.

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Entwicklung des Anlagevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, um ein höchstmögliches Maß an Nachvollziehbarkeit der laufenden Geschäftstätigkeit herzustellen.

Lübecker Schwimmbäder

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018	31.12.2017
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.900,00 €	4.076,00 €
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke	213.961,05 €	213.961,05 €
2. Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	5.073.629,00 €	5.137.578,00 €
3. Technische Anlage und Maschinen	262.834,00 €	250.730,00 €
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	154.358,00 €	175.667,00 €
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	93.637,96 €	0,00 €
	5.798.420,01 €	5.777.936,05 €
	5.800.320,01 €	5.782.012,05 €
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	2.555,50 €	3.090,22 €
2. Waren	14.422,06 €	15.487,21 €
	16.977,56 €	18.577,43 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferung und Leistungen	28.556,52 €	25.285,63 €
2. Forderungen gegen die Hansestadt Lübeck (119.088,16 € + 99.478,97 aus Verlustübernahmen Vorjahre)	117.212,26 €	218.567,13 €
3. Forderungen gegen gesellschaftsnahe Unternehmen	51.887,37 €	77.398,80 €
4. sonstige Vermögensgegenstände	75.160,12 €	10.515,62 €
	272.816,27 €	331.767,18 €
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.832.584,24 €	1.702.533,05 €
	2.122.378,07 €	2.052.897,66 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	150.399,38 €	58.836,84 €
	8.073.097,46 €	7.893.746,55 €

Lübecker Schwimmbäder

Bilanz zum 31.12.2018

Passiva

	31.12.2018	31.12.2017
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklagen	967.391,12 €	888.086,08 €
III. Bilanzgewinn		
1. Jahresverlust	-3.743.470,73 €	-3.633.215,99 €
2. Erträge aus Verlustübernahme durch die HL	3.743.470,73 €	3.633.215,99 €
3. Einstellung in die Allgemeine Rücklage	0,00 €	00,00 €
4. Forderungen/Verbindlichkeiten (-) / aus Verlustübernahmen und Ergebnisabführung	0,00 €	0,00 €
	0,00 €	0,00 €
	2.467.391,12 €	2.388.086,08 €
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	17.502,00 €	0,00 €
C. Rückstellungen		
1. Pensionsrückstellungen	676.247,00 €	451.421,00 €
2. Steuerrückstellungen	13.672,81 €	8.789,94 €
3. Sonstige Rückstellungen	427.029,50 €	447.805,00 €
	1.116.949,31 €	908.015,94 €
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.799.273,74 €	4.127.135,83 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	194.416,58 €	49.331,81 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Lübeck (22.993,	93.603,43 €	201.777,14 €
4. Verbindlichkeiten ggü. gesellschaftsnahen Unternehmen	188.235,44 €	32.714,86 €
5. Sonstige Verbindlichkeiten	195.725,84 €	186.684,89 €
	4.471.255,03 €	4.597.644,53 €
	8.073.097,46 €	7.893.746,55 €

Geschäftsplan für den Betrieb der Lübecker Schwimmbäder (LSB) - Lagebericht 2018 mit Ausblick auf das Geschäftsjahr 2019 -

Gliederung:

1. **Vorbemerkung zu den Rahmenbedingungen und zur Branche allgemein**
2. **Unternehmensgrundlagen Lübecker Schwimmbäder**
3. **Geschäftsverlauf/Wesentliche Vorgänge**
4. **Ertragslage**
5. **Finanzlage**
6. **Vermögenssituation**
7. **Nachtragsbericht**
8. **Prognosebericht**
9. **Anlagen**

1. Allgemeines zur Branche

Bäderbetriebe stehen ganz allgemein und deutschlandweit, ständig, wegen einem dauerhaft, hohen Betriebs- und Erhaltungskostenzuschuss, im Fokus öffentlicher Haushaltsdiskussionen. Auf der einen Seite gewinnen sie an Bedeutung hinsichtlich der sportlich, gesundheitsorientierten und sozialen Aufgaben von Kommunen - die Nachfrage von Vereinen und Schulen zur Nutzung von Wasserflächen steigt - auf der anderen Seite stehen gerade öffentliche Betreiber unter großem Druck eine „gewisse Kostendeckung“ zu erwirtschaften und gleichzeitig wettbewerbsfähig - für den Kunden attraktiv zu sein. Je nach geographischer Lage (Nord/Süd- & Ost/Westgefälle) sprechen die Medien bereits vom Bädersterben und von Regionen, in denen die Zahl der Nichtschwimmer stark zu nehmen. Konkurrenzdruck entsteht besonders da, wo Privatbetreiber mit modernen Freizeitparadiesen direkt neben Kommunalbetreibern mit einfachen Hallenbädern aufeinander treffen. Befeuert wird die Problematik auch noch durch Investitionsstau und einen fortschreitenden Fachkräftemangel in einer sehr personallastigen Branche.

Die Lösung (en): Gegen Fachkräftemangel wirken attraktive Arbeitsplätze, eine entsprechend, qualitative Personalausstattung mit zugehöriger Nachwuchsförderung sowie einer gründlichen Reform der Ausbildungsordnung. Zur Verhinderung von Investitionsstau eine nachhaltige Bäderbedarfsplanung mit „entsprechender Finanzausstattung“. Dazu braucht es einen fortgeschriebenen Sanierungsplan welcher konsequent abgearbeitet werden kann und ausgewogene, moderne Betriebskonzepte.

Die heutigen Besucher (Schulen, Vereinssport & Öffentlichkeit) sind vielschichtig/ anspruchsvoll und es gilt erfolgreich Interessenkonflikten zu begegnen bzw. für zukünftige Veränderungen im Freizeitverhalten gewappnet zu sein. Parallel dazu legen die Gremien oft stark subventionierte Eintrittspreise und Mietkonditionen (insbesondere für Vereine) fest, so dass, ein wirtschaftlich orientiertes Agieren am Freizeitmarkt praktisch unmöglich erscheint. Dennoch soll beispielsweise der Schwimmsport für jeden Besucher, unabhängig von den Betriebskosten, bezahlbar bleiben und die Öffnungszeiten sollen attraktiv sein. Ergänzend ist für viele Schwimmbäder festzustellen, dass sie marode sind bzw. „schieben einige von ihnen mit veralteter Technik und sanierungsbedürftigen Anlagen, einen Investitions- und Sanierungsstau vor sich her“. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels stellen sich bereits viele Badbetreiber dem Fachkräftemangel im Bäderwesen. Gelingt es nicht, dem Fachkräftemangel nachhaltig zu begegnen, könnte hier ein möglicher Grund für Badschließungen liegen.

2. Unternehmensgrundlagen Lübecker Schwimmbäder (LSB) und Betriebsteile im Einzelnen

Die Lübecker Schwimmbäder (LSB) gehören, als eigenbetriebsähnliches Sondervermögen, zur Hansestadt Lübeck. Sie betreiben 5 Betriebsteile: 1 Sportbad, 2 Hallenbäder und zwei Freibäder.

Das Sportbad St. Lorenz mit zusätzlichem Saunabetrieb, das Zentralbad Lübeck und das Hallenbad Kücknitz werden ganzjährig betrieben. Die beheizten Freibäder in Moisling und Schlutup befanden sich dieses Jahr im Saisonbetrieb - für 4 Monate von Mai bis September. Außerdem sind die LSB für das seit 1.1.2015 stillgelegte, aber bis 2027 fest angemietete Therapiezentrum Lübeck, Am Behnckenhof, finanziell in der Pflicht (Mietvertrag ohne Nutzung).

Zum Anlagevermögen gehören außerdem die Naturbäder Falkenwiese, Marli, Eichholz Kleiner See und Krähenteich. Die Naturbäder werden durch Vereine betrieben, unterstützt durch die unentgeltliche Gestellung von 6 beschäftigten Aufsichtsfachkräften der Lübecker Schwimmbäder für jeweils 6 Monate jährlich (inkl. Vor-/Nachbereitungszeit).

Die Lübecker Schwimmbäder wurden vorwiegend von den regionalen Schulen, Sportvereinen und der Öffentlichkeit im Verhältnis 60/40 genutzt. Sie stellen, als gemeinnützig tätige Einrichtung der Hansestadt Lübeck, die erforderlichen „Wasserflächen, Räumlichkeiten und das Fachpersonal,“ entsprechend den anerkannten DIN Vorschriften für Wasseraufbereitung und Wasseraufsicht, zur Verfügung. Des Weiteren „unterrichten“ die LSB Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom Babyschwimmen über die Wassergewöhnung und die Schwimmschulung bis zu den Abzeichen-Kursen Bronze/Silber/ Gold. Außerdem bieten die LSB altersunabhängig diverse Aqua-Kursangebote zur Förderung von Bewegung und in Form von Gesundheitssport an. 2018 hatten die LSB insgesamt 444.055 Badeintritte in allen 5 Einrichtungen zu verzeichnen. 2019 erwarten die LSB, bei einem ähnlich starken Sommer, hochgerechnet, zum Zeitpunkt der Erstellung rd. 450.000 Gäste.

2.1.1. Sportbad St. Lorenz

➤ Bj.	1974
➤ Laufzeit	45 Jahre
➤ Letzte Teilsanierung:	2015
➤ Besucherzahl 2018	182.158
➤ Kostendeckungsgrad:	30,00 %
➤ Zuschuss/je Eintritt:	7,96 €

Anmerkung:

2018 mussten Betonsanierungsmaßnahmen, auf Grund von größeren Setzrissen und Abplatzungen mit einem Umfang von 250.000€ vorgezogen werden. Im März 2019 stellt der derzeitige Bistropächter seinen Betrieb ein. Ein neues Pacht-verhältnis bis zur anstehenden Kernsanierung ist nicht sinnvoll – die Darstellung eines zukünftigen Gastronomieangebots ist zu prüfen.

Das Beteiligungsverfahren zur Sportbadsanierung unter dem Arbeitstitel „Sportbad PLUS“ wurde im September 2018 abgeschlossen und im Werkausschuss präsentiert. Für 2019 steht die vorbereitende Planung bis zur Entscheidung mit Ausschreibung an. In der Komplettsanierung sollen das Dach, die Schwimmbadtechnik, die Wasseraufbereitung, der Umkleidebereich, und der Dusch-/Sanitärtrakt sowie die Überprüfung von Attraktivierungsmöglichkeiten enthalten sein. Eine aktualisierte Kostenschätzung liegt noch nicht vor.

Die Finanzierung der Maßnahmen ist nur mit der Akquise von Drittmitteln umsetzbar und bedeutet auch eine Zuschusserhöhung durch die Hansestadt. Ein Zeitplan für die Sanierung steht noch nicht. Genauso ist noch zu klären, in wie weit eine Umverteilung der bestehenden Wasserflächen auf die Vereine/Schulen, während der längeren

Schließungszeit möglich ist bzw. wie die damit verbundenen Mindereinnahmen kompensiert werden können. Folgende Schritte sind für den weiteren Ablauf geplant/erforderlich:

Politischer Arbeitsauftrag an die Verwaltung → Konzeption → Planung → Machbarkeit → Wirtschaftlichkeit → Potentialanalyse → Finanzierung → Bauplanung → Abstimmung mit den Nutzern → Ausschreibung → Umsetzung

Im Sportbad stellen sich die Besucherzahlen stabil dar.

2.1.2. Zentralbad Schmiedestraße

➤ Bj.	1959
➤ Laufzeit	60 Jahre
➤ Letzte Sanierungen:	2005/2009
➤ Besucherzahl 2018	114.619
➤ Kostendeckungsgrad:	27,34 %
➤ Zuschuss/je Eintritt:	9,64 €

Anmerkung:

2018 mussten umfangreiche Sanierungsarbeiten am Beton-Beckenkörper durchgeführt werden. Kosten ca. 200.000€. Mittelfristig ist hier die Sanierung vom gesamten Becken überfällig. D.h. eine neue Überlaufrinne nebst Beckenkopf und Auskleidung z.B. in Edelstahl („Wanne in Wanne-System“) sollte realisiert werden. Eine Konzeptionsüberprüfung mit zus. Attraktivierung stehen ebenfalls nach über 60 Jahren an. Die Eintrittszahlen stellen sich stabil dar. Bei den Aquakursumsätzen gab es eine deutliche Umsatzsteigerung.

2.1.3. Hallenbad Kücknitz

➤ Bj.	1965
➤ Laufzeit	54 Jahre
➤ Letzte Sanierungen:	2007/2008
➤ Besucherzahl 2018	62.339
➤ Kostendeckungsgrad:	26,17 %
➤ Zuschuss/je Eintritt:	10,56 €

Anmerkung:

Keine planmäßigen, größeren Ausgaben für 2019. Im vergangenen Jahr wurde die komplette Mess- und Steuerungstechnik (MSR Technik) umgestellt und erneuert. Die Eintrittszahlen stellen sich stabil dar. Schwerpunkt der Kursaktivitäten sind hier die sehr erfolgreichen Kinderschwimmkurse.

2.1.4. Freibad Moisling

➤ Bj.	1971
➤ Laufzeit	48 Jahre
➤ Letzte Sanierungen:	2011 - 2014
➤ Besucherzahl 2018	39.772
➤ Kostendeckungsgrad:	26,46 %
➤ Zuschuss/je Eintritt:	7,16 €

Anmerkung:

Die Flachdachsanierung und eine Ersatzbeschaffung vom Kiosk/Imbissgebäude sind für 2019 geplant. Ein neuer Pächter/in wird gesucht. Außerdem soll ein Spielplatzprojekt, in Kooperation mit „Toller Ort Moisling,“ umgesetzt werden. 2018 war das Wetter ursächlich für ein sehr gutes/starkes Jahr. Die Besucherzahlen haben sich verdoppelt.

2.1.5. Freibad Schlutup

➤ Bj.	1958
➤ Laufzeit	61 Jahre
➤ Letzte Sanierungen:	2002/2010/2018
➤ Besucherzahl 2018	41.789
➤ Kostendeckungsgrad:	53,78 %
➤ Zuschuss/je Eintritt:	2,30 €

Anmerkung:

Keine planmäßigen, größeren Ausgaben für 2019. 2018 war das Wetter ursächlich für ein sehr gutes/starkes Jahr mit deutlich überdurchschnittlichen Besucher-zahlen.

2.2. **Aufgaben, Chancen der LSB**

Im Rahmen der Daseinsvorsorge sind die wesentlichen Aufgaben der LSB:

- Die Bereitstellung von Wasserflächen für Schwimmer/ Nichtschwimmer indoor/outdoor entsprechend den DIN Vorgaben der Schwimmbadbetriebsnormen.
- Die „Ermöglichung der Ausübung der gesunden Ganzkörpersportart Schwimmen“ für alle Menschen, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten.
- Die Vermittlung von Schwimmunterricht für Kinder & Erwachsene
- Die Vermittlung und das Erlebnis unserer sog. „Bade- & Schwimmkultur“ für alle.
- Die Vorhaltung attraktiver Präventionsleistungen im Wasser: Mit Hinblick auf die demografische Entwicklung nutzen besonders älteren Menschen spezielle Kursangebote, welche die Bewegungsfähigkeit lange erhalten und damit einer ggf. erforderlich werdenden Pflegebedürftigkeit vorbeugen – selbstbestimmter Lebensabend/Mobilität.
- Das Angebot einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, vor allem für Kinder und Jugendliche, zu bezahlbaren Bedingungen anzubieten.
- Einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund und/oder soz., wirtschaftlich benachteiligten Menschen zu leisten.
- Die Förderung und Zusammenarbeit/Kooperation mit Schulen, Vereinen, gewerblichen bzw. touristischen Leistungsträgern der Region.
- Die aktive Wahrnehmung der Aufgabe als Ausbildungsbetrieb mit Ausbildungsabteilung für Fachangestellte im Bäderbetrieb (FAB) zur Nachwuchsförderung und gegen Fachkräftemangel/Überalterung.

3. **Geschäftsverlauf/Wesentliche Vorgänge des Gesamtbetriebes**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Lübecker Schwimmbäder ist ein dauerhaft, defizitärer Zuschussbetrieb der Hansestadt. Auch im Jahr 2018 sind die Schwimmbäder mit dem Verlustausgleich von 3.812 Mio/€ im dritten Jahr in Folge, ausgekommen. Ein gutes Ergebnis, obwohl erhebliche Personal-/Energiekostensteigerungen aufzufangen waren. Die wirtschaftliche Entwicklung der Schwimmbäder hängt im Wesentlichen von der Akzeptanz der Besucher, gebunden an die Attraktivität der Leistung und von der Zuverlässigkeit der Technik ab. Ergänzt wird die Auflistung bei den Freibädern noch vom unbeeinflussbaren, ext. Faktoren, wie z. B. „Wetter“ und Freizeitverhalten der Gäste.

Mit den Betriebskosten für Energie, den Personalaufwandskosten (TVÖD) und der Finanzdienstleistung/Bank stehen am 01.01. eines jeden Jahres bereits fast 80% der Gesamtausgaben unbeeinflussbar fest. Des Weiteren ist die Einnahmensituation „durch ein politisch motiviertes“ Preissystem für Eintrittskonditionen und Bahnmierten, zur Förderung des Schwimmsports, geprägt. Dieses Gesamtkonstrukt sorgt für einen stabilen aber eben auch sehr niedrigen Kostendeckungsbeitrag von rd. 29,2% (Gesamtbetrieb inkl. Verwaltung) verbunden mit einem durchschnittlichen Zuschussbedarf pro Schwimmbadbesuch von 8,49€ in Lübeck.

Dieser Deckungsbeitrag ist als branchentypisch normal und stabil, ähnlich wie die Besucherzahlen und Kosten zu bezeichnen. Die LSB werden das Wirtschaftsjahr 2019 voraussichtlich mit einem Zuschussbedarf 3.812 Mio/€ abschließen. Somit ist, trotz weiterhin steigender Energiekosten und Erhöhungen der Vergütung (TVöD) der Haushalt als ausgeglichen zu bezeichnen. Eine Erhöhung des Verlustausgleichs ist allerdings, mit Beginn der Umbaumaßnahmen/Sanierungsarbeiten im Sportbad St. Lorenz, spätestens im Haushalt 2020, zu erwarten.

Unter den wesentlichen Vorgängen im Geschäftsjahr 2018 ist die Präsentation vom, im Vorjahr begonnenen Beteiligungsverfahren, zur Sportbadsanierung in St. Lorenz zu benennen. Darauf folgte das klare Bekenntnis der Gremien, auch nach der Sanierung ein vollumfängliches und wettkampffähiges Sportbad für Vereine und Schulen zur Verfügung stellen zu wollen.

4. Ertragslage

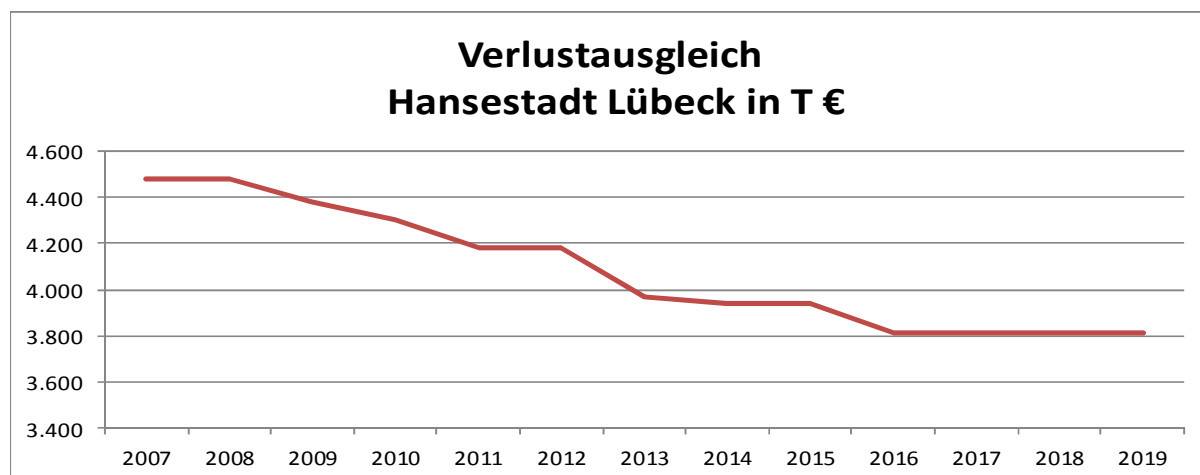
Die Besucherzahlen der 5 Lübecker Schwimmbäder haben sich deutlich auf 444.055 um 8,9% gesteigert. Besonders erfreulich ist darin enthalten auch eine Steigerung der Hallenbadbesucher. Die Besucherzahlen der Freibäder erreichen, Wetter bedingt, ihren höchsten Wert seit Einführung der Statistik. Die Eintrittszahlen der Saunaanlage im Sportbad haben sich weiter reduziert auf nur noch 3.378 im gesamten Jahr 2018. Besonders positiv entwickeln sich die Zahlen unserer Aquafitnesskurse und hier wiederum noch positiver ist die Zahl von 1.475 erfolgreich abgeschlossenen Schwimmkursen.

Die Entwicklung der Besucherzahlen:

➤ 2013	437.106
➤ 2014	437.404
➤ 2015	375.422
➤ 2016	414.543
➤ 2017	407.903
➤ 2018	444.055

2018 haben die LSB insgesamt 5.287.015,09€ umgesetzt. Daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 3.743,5 T€. Die LSB sind ein „akzeptiert“ dauerhaft defizitärer Betrieb in Sinne der Daseinsvorsorge und der Sportförderung für Schulen, Wassersportvereine sowie der Einwohner. Der Kostendeckungsgrad durch nutzergenerierte Einnahmen und sonstige Erträge beträgt rd. 29,2%. Der wirtschaftliche Erfolg hängt im Wesentlichen von der Attraktivität und der Akzeptanz der Badebetriebe bzw. von sog. Freizeittrends, die die Badbesucher lenken, ab. Relevant ist außerdem, besonders bei den Freibädern, das jeweilige Wetter.

Grafik Haushaltskonsolidierung 2007 – 2020



Kennzahlen Ertragslage:

Jahre:	2018	2017	2016
Kostendeckungsgrad: (Verhältnis Gesamterlöse zum Gesamtaufwand)	29,2%	27,90%	36,16%
Personalaufwendungen: (Verhältnis Personalaufwand zum Gesamtaufwand)	56,08%	54,67%	54,21%
Jahresverlust:	3.746T€	3.633T€	3.209T€

4.1 Zuschussbedarf 2018:

je Erwachsener in einer Halle:	8,38€	
je Kind in einer Halle:	10,43€	
je Erwachsener im Freibad:	3,82€	(11,96€ in 2017)
je Kind im Freibad:	5,51€	(13,65€ in 2017)

5. Finanz- und Vermögenslage

Ziel des Finanzmanagements der LSB ist es nicht nur jederzeit den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, sondern auch nachhaltig und zukunftsorientiert zu wirtschaften (planen & agieren). D.h. auch die LSB rufen die Ausgleichszahlungen zeitnah und bedarfsgerecht bei der Hansestadt Lübeck ab und „schonen so die städtischen Ressourcen“. Außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente wie z.B. das Leasing wurden nicht genutzt. Es wurden keine weiteren Fremdmittel aufgenommen und die Tilgung vom Fremdkapital verlief planmäßig. Die Rücklagen dienen dem nachweislichen Abbau vom Sanierungsstau und zur Planung der Kernsanierung im Sportbad.

5.1 Vermögenslage

Die Bilanz der LSB ist branchentypisch durch eine überdurchschnittlich hohe Anlagenquote und einen hohen Fremdfinanzierungsanteil, verbunden mit einer langen Laufzeit und einem steigend, hohen Erhaltungsaufwand bei zunehmender Nutzungsdauer der Anlagen geprägt.

Der ausgewiesene, planmäßige Anspruch auf Verlustzuweisung d.d. Hansestadt Lübeck in Höhe von 3,812 T€ gleicht das, sonst negative Jahresergebnis, wie in den Vorjahren aus.

Kennzahlen Vermögenslage:	2018	2017	2016
Anlagendeckungsgrad	42,53%	41,30%	38,65%
Eigenkapitalquote	30,57%	30,25%	29,34%
Fremdkapitalquote	69,43%	69,75%	70,66%

6. Erlösplanung 2019

Mit dem 2019 eingeführten Kursmanager vereinfachen die LSB die Online-Buchungen der Aquakursangebote für den Badegast deutlich. Gleichzeitig stellen die Kurse eine beeinflussbare Größe auf der Umsatzseite der LSB dar, die die LSB deutlich ausbauen wollen. U.a. wollen die LSB die Anzahl der Kinderschwimmkursteilnehmer von derzeitig 1.500 p.a. in den kommenden Jahren auf 2.500 p.a. steigern. Das Ganze läuft unter dem Motto „Lübeck geht schwimmen“ als Kampagne: Denn wer als Kind nicht schwimmen lernt, der geht den LSB wahrscheinlich auch zukünftig als Badegast verloren!

Die im Wirtschaftsplan 2019 angekündigte Überarbeitung der Entgelte für Kurse befindet sich weiter in der vorbereitenden Bearbeitung. Die letzte Preisanpassung der Eintritte erfolgte zum 01.02.2017. Die „sozialen Tarife“ wurden bereits 2016 in der Lübeck-Card zusammengefasst. Seit der Einführung dieser „Vergünstigungskarte“ hat sich die Nutzung gegenüber dem bis dahin gültigen Lübeck-Pass bei Erwachsenen um ca. 150% und bei Kindern/ Jugendlichen um ca. 46% erhöht. In Summe beträgt der damit verbundene, jährliche Einnahmenverlust ca. 20.000,00€. Die Wiedereinführung vom Schwerbehindertentarif, verbunden mit einer Anerkennung von ab 50% Behinderungsgrad, hat ebenfalls zu einer starken Steigerung der Nutzergruppe, mit Mindereinnahmen bei den LSB 2018 in Höhe von ca.18.000€ geführt.

Grundsätzlich erwartet die Werkleitung eine weitere Steigerung im Gesamtumsatz der Lübecker Schwimmbäder im laufenden Kalenderjahr.

7. Betriebsziele

Da die LSB auf die Besucherzahlen aus den Vereinen und Schulen keinerlei Einfluss haben und auch die Bahnmiets/Zuschüsse „gedeckelt“ sind, wollen die LSB verstärkt die Öffentlichkeit in die Schwimmbäder holen. Steigende Besucherzahlen aus der Öffentlichkeit bedeuten auch steigende Umsätze insgesamt, denn hier ist der Deckungsbeitrag höher. „Kundenzufriedenheit & Servicegedanke sollen weiter Einzug in die erfolgreiche Arbeit am Badegast halten“. Slogan und Maxime für die kommenden Jahre: „Lübeck geht schwimmen!“ Dabei setzen die LSB vollkommen auf das Thema „Schwimmunterricht“ denn „jeder Mensch, der nicht schwimmen lernt, ist als potentieller Nichtschwimmer dauerhaft auch als Kunde verloren“.

8. Markteinschätzung

Die LSB stehen im permanenten, starken Wettbewerb mit anderen Badbetreibern aus dem Einzugsgebiet. Ergänzend sinkt bei vielen Menschen die „freie Zeit/Freizeit“ bei gleichzeitig steigendem Freizeitangebot insgesamt und sinkendem Interesse am Schwimmsport im Besonderen. Das Freizeitverhalten über alle Altersgruppen verändert sich mit weiteren allgemeinen Veränderungen in der Gesellschaft.

D.h. die LSB müssen zukünftig um jeden einzelnen Badegast kämpfen. Dennoch wird Schwimmen als „der gesunde, Ganzkörperschwimmsport“ vielseitig angesehen und auch von Ärzten, für Menschen aller Altersgruppen, als förderlich propagiert.

9. Risikobeurteilung

Auf Grund der gemischten, aber dennoch ausgewogenen Gäste-/Nutzerstruktur (53% Öffentlichkeit - 24% Schulnutzer - 23% Vereinsschwimmer) ist das Umsatzrisiko vergleichsweise niedrig. Das Unfallrisiko unserer Badegäste und ein damit verbundener „Imageverlust“ ist als normal (kalkulier-/vergleichbar) zu bewerten, da sich die LSB bei der Schichtbesetzung der Aufsichtskräfte genau an das extern erstellt Betriebshandbuch halten. Bei Veranstaltungen oder in Sondersituationen verstärken die LSB den Aufsichtsbereich jeweils personell deutlich. Ein evt. auch längerer Betriebsausfall rückt als Risiko immer deutlicher in den Fokus, je länger sich beispielsweise die Sanierungsmaßnahmen wie im Sportbad verschieben. Gesteigert wird das Ausfallrisiko durch die lange Laufzeit der Betriebe mit über 50 Jahren. Ein sog. Ampelplan mit Realisierungsspielraum für planbare, Technikinstandsetzungen und eine jährliche Revisionszeit mindern dieses Risiko. Im Bereich Sauna (Sportbad) decken die Umsätze, auch im zweiten Jahr, trotz größerer Marketingaktivitäten nicht mal mehr die Personalkosten für die Betreuung. Die Anlage ist veraltet, unattraktiv und spiegelt nicht mehr die Kundenwünsche wider. Sie ist außerdem nicht wettbewerbsfähig. Die Schließung sollte diskutiert und beschlossen werden.

10. Fazit

Unerlässlich für den Erhalt der Marktposition der LSB, die Erfüllung der Aufgaben, der Erlösplanung, der Sanierungsplanung und letztendlich für das Betriebsergebnis sind eine verlässliche Technik, ein engagiertes Mitarbeiterteam und eine zukunftsorientierte Betriebsausrichtung.

Mit der Kernsanierung im Sportbad St. Lorenz gehen die LSB einen ersten Schritt und haben eine echte Chance für die nachhaltige Ausrichtung der ersten Lübecker „Schwimmhalle“. Das Zentralbad Schmiedestraße und das Hallenbad Kücknitz müssen absehbar folgen. Dabei wäre es ein Fehler, „alles einfach - nur optisch schick machen zu wollen - und zu glauben, damit würden die LSB zukünftig auch nur einen einzigen, neuen Badegast in den Bädern begrüßen zu können“. Modern SCHWIMMEN ist mehr und geht einfach anders.

Das Projekt SPORTBAD PLUS + ist eine echte Chance für die zukünftige Entwicklung der Lübecker Schwimmbäder. Hier „wächst ein Vorzeigeprojekt“ über die Grenzen Lübecks heran – wenn es denn gewollt ist. Ein Vorzeigeprojekt für die gesamte Lübecker Bevölkerung (Öffentlichkeit, Schüler, Vereine). Das ist ein Beispiel von guter Daseinsvorsorge in der Hansestadt Lübeck. Hier können die LSB, neben der technischen Sanierung, verbunden mit der Realisierung von Einsparpotentialen im Energiebereich, auch der ökologischen Verantwortung gerecht werden. Das Sportbad Plus ist der Arbeitstitel, der das Motto „Lübeck geht schwimmen!“ nachdrücklich unterstreicht. Da stehen die politisch gesetzte Wettkampftauglichkeit direkt neben dem Thema Barrierefreiheit und dem Kursangebot im neuen Hubbodenbecken und auch der Kleinkinderbereich auf einer Ebene nicht im Widerspruch zueinander. Die LSB schaffen mit der Neuausrichtung eine nachhaltige Schwimmbadkonzeption und den Spagat zwischen wettkampftauglichem Sportbad und erfolgreichem Angebot für die Öffentlichkeit.

„Ein einfaches rechteckiges Wasserbecken löst heutzutage keine Faszination oder gar Begeisterungstürme beim Schwimmbadbesucher aus und ist damit weder nachhaltig noch zukunftsorientiert“ – (Kannevischer „Bäderfachmann“)

Bäder-Instandhaltungsplan: Zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes						Stand: 11.03.2019
Lfd.	Beschreibung der Maßnahme:	Schwimmbad:	Kosten Priorität 1	Kosten Priorität 2	Kosten Priorität 3	Begründung:
1.	Einbau einer Abwasseranlage	Freibad Schlutup		200.000,00 €		Vorgaben Entsorgungsbetriebe
2.	Einbau einer Abwasseranlage	Sportbad St. Lorenz			300.000,00 €	Vorgaben Entsorgungsbetriebe
3.	Erneuerung der Rohrleitungen für die Wasserversorgung des Sportbeckens	Sportbad St. Lorenz	40.000,00 €			Rohrleitungen zeigen starke Materialermüdungen
4.	Leistungsphasen 3 - 6 nach HOAI beauftragen	Sportbad St. Lorenz				Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe
5.	Betriebskonzeptplanung und Betriebskostenermittlung.	Sportbad St. Lorenz				Planung der Betriebskosten und Optimierung der Erlöse.
6.	Trennung SW und RW Kiosk / Kasse /SM / Garderobe	Freibad Schlutup		60.000,00 €		Saubere Trennung zwischen Schmutzwasser und Regenwasser
7.	Filter 1 - 3 neue Innenbeschichtung und Füllung	Sportbad St. Lorenz		100.000,00 €		Ohne eine intakte Beschichtung und Füllung werden Die Vorschriften für den Bäderbetrieb nicht erfüllt.
8.	Mehrzweckbecken Wärmetauscher erneuern.	Sportbad St. Lorenz		40.000,00 €		Die alten Rohrbündeltauscher sind Leistungsreduziert und sind abgängig.
9.	Sanierung des Schwimmbecken	Zentralbad Lübeck			950.000,00 €	Nach einer Betriebszeit von 60 Jahren treten Schäden an den Fliesen auf.
10.	MSR-Technik	Schwimmbad Kücknitz	200.000,00 €			Erneuerung der Steuerungstechnik für die Wasseraufbereitung und der Gebäudeleittechnik.
11.	Kassenautomaten für die Freibäder	Freibad Schlutup, Freibad Moisling		100.000,00 €		Einsparung von Personalkosten
12.	Austausch einer Heizungspumpe	Sportbad St. Lorenz		15.000,00 €		Ersatz für abgängige Pumpe.
13.	Umstellen der Aussenbeleuchtung auf LED-Licht	Sportbad St. Lorenz			15.000,00 €	Beleuchtung defekt. Keine Ersatzteile.
14.	Sanierung Dehnungsfuge Beckenumgang im EG	Zentralbad Lübeck	40.000,00 €			Reinigungs- und ausgetragenes Beckenwasser dringt in den Beckenumgang ein.
15.	Erneuerung Bollwerk	Naturbad Mari			190.000,00 €	Marode durch Zeitablauf
16.	Betonsanierung Dehnungsfuge Beckenumgang im 1. UG	Zentralbad Lübeck	65.000,00 €			Reinigungs- und ausgetragenes Beckenwasser dringt in den Beckenumgang ein.
17.	Aktualisierung Machbarkeitsstudie Sanierung Sportbad St. Lorenz	Sportbad St. Lorenz	35.000,00 €			Nach Beteiligungsverfahren
18.	Containerlösung für Kiosk	Freibad Moisling	50.000,00 €			Baufällig
19.	Sanierung Sprungturm	Zentralbad Lübeck	30.000,00 €			Korrosionsschäden
Priorität 1 : nicht mehr aufschiebbar			460.000,00 €			
Priorität 2 : Ausführung 2020 / 2021			515.000,00 €			
Priorität 3 : Ausführung ab 2023			1.455.000,00 €			
Ohne Priorität:						
Summe:			2.430.000,00 €			

Lübecker Schwimmbäder

Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

	2018	2017
1. Umsatzerlöse	1.518.321,88 €	1.390.773,54 €
2. Sonstige Erlöse	25.222,48 €	17.343,74 €
Zwischensumme:	1.543.544,36 €	1.408.117,28 €
3. Materialaufwand:		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	-876.520,49 €	-806.237,69 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-403.784,01 €	-451.143,95 €
Zwischensumme:	-1.280.304,50 €	-1.257.381,64 €
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.180.298,68 €	-2.138.517,97 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgungen und Unterstützung (davon für Altersversorgung € 218.844,90; Vorjahr € 191.508,06)	-785.027,61 €	-617.891,09 €
Zwischensumme:	-2.965.326,29 €	-2.756.409,06 €
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-460.786,40 €	-450.901,62 €
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-387.173,84 €	-409.023,66 €
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15,00 €	26,12 €
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an die Hansestadt Lübeck € 0,00; Vorjahr € 0,00)	-183.126,24 €	-158.436,96 €
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.733.157,91 €	-3.624.009,54 €
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9.292,77 €	-8.186,40 €
11. sonstige Steuern	-1.020,05 €	-1.020,05 €
12. Fehlbetrag vor Verlustübernahme	-3.743.470,73 €	-3.633.215,99 €
13. Erträge aus Verlustübernahme HL	3.743.470,73 €	3.633.215,99 €
14. Einstellung in die Gewinnrücklagen	0,00 €	0,00 €
15. Forderung/Verbindlichkeiten (-) aus Verlustübernahme und Ergebnisabführung	0,00 €	0,00 €
14. Jahresüberschuss	0,00 €	0,00 €

Vergleich Wirtschaftsplan mit Gewinn und Verlustrechnung 2018	IST-Zahlen gerundet T €	Planansatz T €	Abweichung T €
Umsatzerlöse	1.518	1.457	61
Sonstige Erlöse	25	25	0
Zwischensumme:	1.543	1.482	61
Materialaufwand:	-1.280	-1.377	97
Personalaufwand	-2.965	-2.993	28
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-461	-426	-35
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-387	-376	-11
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-183	-121	-62
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-9	0	-9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-3.742	-3.811	69
Außerordentlicher Aufwand	0	0	0
Sonstige Steuern	-1	-1	0
Jahresverlust	-3.743	-3.812	69

Lübecker Schwimmbäder: Besucherzahlen aller Einrichtungen - Januar bis Dezember 2018

	Zentralbad	Sportbad St. Lorenz	Schwimmbad Kücknitz	Sauna St. Lorenz	TZL	Schlutup	Moisling	Gesamt Besucher:
Januar	11.103	19.029	5.089	455				35.676
Februar	10.178	16.462	5.165	374				32.179
März	11.448	19.293	5.415	431				36.587
April	9.572	15.222	4.795	271				29.860
Mai	9.863	15.083	4.892	189		3.403	3.491	36.921
Juni	10.362	16.516	5.904	198		7.882	6.653	47.515
Juli	6.746	3.933	5.048	38		19.481	20.104	55.350
August	4.422	12.632	5.303			9.991	8.898	41.246
September	10.877	16.313	6.176	250		1.032	626	35.274
Oktober	10.255	15.518	4.845	355				30.973
November	11.911	18.653	6.799	451				37.814
Dezember	7.882	13.504	2.908	366				24.660
Summe:	114.619	182.158	62.339	3.378	0	41.789	39.772	444.055

Besucherzahlen - Zentralbad Lübeck 2018

	Öffentlichkeit											Schüler	Vereine				GESAMT:
	Erw.	Kinder	Familien- tag	Ermäßig- te	Lübeck- Card Erw.	Lübeck Card Kind	Schwer- behin- derte	Frei-u. Ehren- karten	Zusch.	Du- schen	Son- stige		Vereine	Sport- för- derung	Veran- staltun- gen	DLRG	
Januar	3.118	1.224	297	1.058	178	126	204	6	87	20	133	2.996	249	203	0	1.204	11.103
Februar	2.659	1.066	225	854	226	157	188	4	117	16	73	2.928	371	289	0	1.005	10.178
März	2.919	1.363	379	865	232	172	159	10	146	11	112	3.110	469	291	48	1.162	11.448
April	2.480	1.495	188	824	218	203	241	6	193	17	102	1.942	421	181	0	1.061	9.572
Mai	2.180	1.133	165	726	216	98	199	9	120	14	132	2.759	462	371	0	1.279	9.863
Juni	2.126	1.153	267	764	236	168	253	16	151	26	107	2.945	455	407	0	1.288	10.362
Juli	2.074	1.339	228	703	254	239	245	30	239	31	84	515	367	75	0	323	6.746
August	949	561	86	206	85	39	84	16	58	6	46	1.341	207	182	0	556	4.422
September	2.222	1.075	323	560	264	219	236	41	88	18	107	3.692	437	383	0	1.212	10.877
Oktober	2.447	1.642	202	832	282	282	257	22	220	28	104	1.225	412	146	1.051	1.103	10.255
November	2.530	1.075	176	782	280	145	230	18	145	88	135	3.926	531	473	130	1.247	11.911
Dezember	1.927	846	208	616	210	94	195	16	27	39	93	2.280	207	235	0	889	7.882
Summe	27.631	13.972	2.744	8.790	2.681	1.942	2.491	194	1.591	314	1.228		4.588	3.236	1.229	12.329	
	63.578											29.659	21.382				114.619

Besucherzahlen - Sportbad St. Lorenz 2018

	Öffentlichkeit											Schüler	Vereine				GESAMT:
	Erw.	Kinder	Fa-Fa-milien-tag	Ermäßig-te	Lübeck-Card Erw.	Lübeck Card Kind	Schwer-behin-derte	Frei-u. Ehren-karten	Zusch.	Du-schen	Son-stige		Vereine	Sportför-derung	Ver-anstal-tungen	Lei-stungs-schw.	
Januar	5.463	1.216	530	637	227	80	434	3	65	3	156	4.976	1.088	4.008	0	143	19.029
Februar	4.228	784	397	540	195	39	322	1	50	1	137	4.818	1.003	3.685	120	142	16.462
März	3.374	883	92	460	151	37	260	2	58	5	158	5.387	1.016	3.340	3.988	82	19.293
April	4.339	1.621	340	685	226	108	366	3	57	5	185	2.943	849	3.076	350	69	15.222
Mai	3.687	1.033	295	583	192	95	406	14	69	3	82	4.166	1.125	3.215	0	118	15.083
Juni	3.505	906	445	437	221	103	287	9	67	18	98	4.161	991	3.764	1.383	121	16.516
Juli	1.236	425	100	172	86	63	134	3	17	4	35	734	193	724	0	7	3.933
August	4.531	1.759	392	579	303	200	360	19	58	10	159	1.650	560	1.961	42	49	12.632
September	3.842	837	576	440	190	94	352	15	48	6	122	5.351	956	3.337	0	147	16.313
Oktober	4.443	1.964	395	513	249	186	457	43	62	7	210	2.334	911	3.574	0	170	15.518
November	4.092	960	285	496	211	103	499	6	34	5	241	6.637	970	4.058	0	56	18.653
Dezember	3.664	577	385	457	155	76	312	7	33	3	105	4.053	607	2.772	250	48	13.504
Summe	46.404	12.965	4.232	5.999	2.406	1.184	4.189	125	618	70	1.688		10.269	37.514	6.133	1.152	
79.880												47.210	55.068				182.158

Besucherzahlen - Schwimmbad Kücknitz 2018

	Öffentlichkeit														Vereine				GESAMT:	
	Erw.	Kind.	Fa- milien- tag	Babyschw.		Er- mäßi- gte	HL- Card Erw.	HL- Card Kind	Schwer- behin- derte	Frei-u. Ehren- karten	Zusch.	Du- schen	Son- stige			Vereine	Sportför- derung	Veran- staltun- gen		DLRG
				Babys	Erw.															
Januar	818	335	132	42	42	27	22	13	99	1	55	0	26	2.217	266	483	72	439	5.089	
Februar	977	442	152	47	47	31	30	25	127	2	92	4	43	1.785	188	453	0	720	5.165	
März	931	466	151	45	45	26	26	23	130	0	97	1	48	1.533	237	669	20	967	5.415	
April	858	717	111	48	48	22	15	27	114	2	215	1	35	1.093	253	574	0	662	4.795	
Mai	769	540	86	25	25	37	33	26	147	1	135	2	9	1.480	248	597	0	732	4.892	
Juni	949	525	132	86	86	49	25	23	124	5	125	3	3	1.948	268	577	129	847	5.904	
Juli	1.409	1.301	122	65	65	59	57	99	169	6	379	14	45	260	153	209	430	206	5.048	
August	1.375	1.151	122	80	80	51	78	116	218	6	239	11	22	817	186	335	0	416	5.303	
September	1.008	496	197	50	50	25	48	49	172	12	111	9	17	2.150	308	647	0	827	6.176	
Oktober	1.032	860	102	58	58	49	51	45	172	16	144	10	15	864	316	512	0	541	4.845	
November	1.104	531	124	87	87	44	41	59	157	4	125	1	18	2.504	302	708	0	903	6.799	
Dezember	479	154	80	15	15	16	34	29	85	0	42	2	4	1.077	113	392	0	371	2.908	
Summe	11.709	7.518	1.511	648	648	436	460	534	1.714	55	1.759	58	285		2.838	6.156	651	7.631	62.339	
	27.335														17.276					

Besucherzahlen - Sauna St. Lorenz 2018

	Erwachsene	Ermäßigte	Bonus-Karte Erwachsene	Lübeck - Card Erw.	Lübeck - Card Kind	Schwer- behinderte	Kinder	Frei- u. Ehrenkarten	Gesamt
Januar	364	18	0	9	1	56	1	6	455
Februar	291	11	0	12	0	55	4	1	374
März	342	2	0	9	0	74	2	2	431
April	210	1	0	5	0	51	0	4	271
Mai	141	1	0	6	0	40	0	1	189
Juni	140	5	0	2	0	49	0	2	198
Juli	25	0	0	2	0	11	0	0	38
August	0	0	0	0	0	0	0	0	0
September	188	11	0	3	0	47	1	0	250
Oktober	270	8	0	5	0	67	2	3	355
November	357	15	0	10	0	66	3	0	451
Dezember	261	12	0	20	1	72	0	0	366
Qu.Summe	2.589	84	0	83	2	588	13	19	3.378

Besucherzahlen - Freibäder 2018

Freibad SCHLUTUP	Erw.	Kinder	Ermäßigte	HL-Card Erwachsene	HL-Card Kinder	Schwer- behinderte	Frei-u. Ehren- karten	Schüler	Vereine	Veran- staltungen	* Sonstige	Gesamt:
Mai	1.127	1.855	76	94	102	100	2	37	0	0	10	3.403
Juni	2.527	3.672	148	195	252	262	1	711	0	0	114	7.882
Juli	7.776	8.908	452	532	638	675	63	323	0	0	114	19.481
August	4.007	4.597	262	315	287	425	38	0	0	0	60	9.991
September	510	225	21	71	43	86	9	0	0	0	67	1.032
Summe:	15.947	19.257	959	1.207	1.322	1.548	113	1.071	0	0	365	41.789

Freibad Moisling	Erw.	Kinder	Ermäßigte	HL-Card Erwachsene	HL-Card Kinder	Schwerbe- hinderte	Frei-u. Ehren- karten	Schüler	Vereine	Veran- staltungen	* Sonstige	Gesamt:
Mai	1.221	1.863	135	67	86	102	5	0	0	0	12	3.491
Juni	2.188	3.405	212	137	230	245	1	216	0	0	19	6.653
Juli	7.415	9.405	459	604	881	627	53	545	45	0	70	20.104
August	3.334	4.242	208	305	370	359	29	33	0	0	18	8.898
September	345	86	10	27	0	60	3	0	0	0	95	626
Summe:	14.503	19.001	1.024	1.140	1.567	1.393	91	794	45	0	214	39.772



► Nr. VO/2019/07679
öffentlich

Lübeck, 20.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
06.06.2019	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur sozialen Staffelung von Elternbeiträgen in Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.
2. Unter der Voraussetzung, dass der Beschlussvorschlag zu 1 angenommen wird, wird die Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung in der Kindertagespflege (Anlage 2) beschlossen. Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 – Recht
Ergebnis: Keine rechtlichen Bedenken.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- ☐ Ja
☒ Nein
Kinder und Jugendliche sind nur mittelbar betroffen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erscheint bei komplexen administrativen Regelungen zudem nicht sinnvoll.

Die Maßnahme ist:

- ☐ neu
☐ freiwillig
☒ vorgeschrieben durch: Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute Kita-Gesetz)

Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz, in Kraft getreten.

Durch Artikel 2 des Gute-Kita-Gesetzes vom 19. Dezember 2018 wurde u.a. § 90 SGB VIII (Achstes Buch -Sozialgesetzbuch-) zum 1. August 2019 geändert.

Im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch wird eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt.

2. Erläuterung des Gesetzestext

Nach § 90 Absatz 3 SGB VIII sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Laut § 90 Absatz 4 SGB VIII wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhalten drei wesentliche Maßnahmen:

1. Im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt. Die Option für die Länder, von Staffelungen abzusehen, entfällt.
2. Über die bislang in § 90 Absatz 4 Achtes Buch Sozialgesetzbuch definierten Kriterien hinaus wird klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch oder nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch oder nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden.
3. Der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und auf Antrag erlassen oder übernommen werden müssen, wird erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten dieselben Maßgaben wie für Beziehende der oben genannten Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Mit der Neuregelung entfällt für die Fälle der Kindertagesbetreuung die bisherige Definition der Zumutbarkeitsgrenze. Statt dessen regelt der Gesetzgeber, dass für den o.g. Personenkreis (Bezieher*innen von ALG II, Grundsicherung usw.) ein Kostenbeitrag stets unzumutbar ist.

Für Bezieher*innen von Einkommen trifft der Gesetzgeber keine Regelung und überlässt es dem öffentlichen Jugendhilfeträger, dies in einer (zwingenden) Sozialstaffelregelung auszugestalten.

3. Umsetzung

Die in Lübeck bisher geltende § 90 Ermäßigung soll ab dem 01.08.2019 als Sozialstaffelregelung übernommen werden. Zusätzlich zu der bisher in Lübeck umgesetzten Regelung zur Ermäßigung werden auch die Empfänger von Wohngeld von den Kostenbeiträgen zur Kinderbetreuung befreit.

a) Kostenübernahme aufgrund von Sozialleistungen

Kostenbeiträge werden immer dann voll übernommen, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld

b) Ermäßigung nach einer Einkommensermittlung

Auch Eltern, die keine der oben genannten Leistungen beziehen, haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Ermäßigung der Kindertagesstättenkosten nach § 90 SGB VIII zu stellen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches -Sozialgesetzbuch- entsprechend.

Bei der Berechnung der zumutbaren Kostenbeiträge nach dem Einkommen werden alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zugrunde gelegt. Das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz bleiben jedoch außer Betracht.

Von dem Einkommen abzusetzen sind auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen (wenn Grund und Höhe angemessen) und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus einem Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII, den Aufwendungen für die Unterkunft (im Höchstfall die Mietobergrenze) und einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70% der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können).

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang, 80% vom Einkommensüberhang, zuzumuten. Hierbei sind bei Bedarf noch besondere Belastungen zu berücksichtigen.

c) Geschwisterermäßigung (einkommensunabhängig)

Den Teil der einkommensunabhängigen Sozialstaffel stellt die Geschwisterermäßigung dar. Werden mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig in anerkannten Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut, so reduziert sich der Elternbeitrag

- vom jüngsten Kind an gerechnet (volles Entgelt)
- für das nächstältere um 30%
- für das dann nächstältere um 60%

- für jedes weitere Kind um 100%

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Novellierung des § 90 SGB VIII entfällt ab dem 01.08.2019 die gesetzliche Grundlage zur Gewährung einer Entgeltermäßigung. Mit der Sozialstaffelsatzung wird die bisherige, auf Bundesrecht beruhende Ermäßigungspraxis nahtlos fortgesetzt.

Mit der ab dem 01.08.2019 wirksamen Änderung des § 90 SGB VIII erweitert der Bundesgesetzgeber den von Elternbeiträgen freizustellenden Kreis um die BezieherInnen von Wohngeld. Daraus können für die Hansestadt Lübeck finanzielle Folgen entstehen, diese können derzeit allerdings nicht bewertet werden, da viele BezieherInnen von Wohngeld bereits jetzt auf Grund der Einkommensverhältnisse freigestellt sind. Diese möglichen finanziellen Folgen ergeben sich ausschließlich aus der Änderung des Bundesrechts und sind nicht Gegenstand der zu beschließenden Sozialstaffelsatzung.

5. Reform des Kindertagesstättenrechts Schleswig-Holstein

Es bleibt abzuwarten, ob der Landesgesetzgeber eine Sozialstaffelregelung treffen wird, diese würde dann mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum Kindertagesstättengesetz - voraussichtlich zum 01.08.2020 – wirksam werden.

6. Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagespflege

Die Elternbeitragssatzung Kindertagespflege ist dahingehend zu ändern, dass bestehende Ausführungen zur Entgeltermäßigung zu entfernen sind.

Anlagen:

1. Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen
2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in Lübeck

Senatorin Kathrin Weiher

Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen (Sozialstaffelsatzung Kindertagesbetreuung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBL Schleswig-Holstein S. 6), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018, BGBl. I, S. 2696) und der §§ 25 und 30 Kindertagesstätten-gesetz vom 12.12.1991 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 651, zuletzt geändert am 16.01.2019, GVOBL Schleswig-Holstein S. 30) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden Betreuungsentgelte erhoben, für die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege Betreuungsgebühren. Betreuungsentgelte bzw. – gebühren werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Der Elternbeitrag wird durch die Hansestadt Lübeck ermäßigt, wenn:

- a) die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:
 - Arbeitslosengeld II
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Wohngeld

oder

 - das Einkommen nicht zuzumuten ist.
- b) Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“ besuchen.

§ 2 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII),
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

§ 3 Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

§ 4 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Hansestadt Lübeck übernommen.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 80 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.

§ 5 Geschwisterregelung

Besuchen Geschwisterkinder eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle oder eine Ganztagsbetreuung an Lübecker Schulen nach dem Modell „Ganztag an Schule“, wird der Elternbeitrag auf Antrag ermäßigt.

- Für das jüngste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstältere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 30%,
- für das dann nächstältere Kind um 60%,
- für jedes weitere ältere Kind um 100%.

§ 6 Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen bei der Ermäßigungsstelle der Hansestadt Lübeck zu stellen.

Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung für bis zu 3 Monate erfolgen.

Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt.

Die betreffende Kindertagesstätte bzw. der Träger wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 7 Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt ausschließlich für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Lübeck haben und eine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung oder eine von der Hansestadt Lübeck geförderte Tagespflegestelle besuchen.

§ 8 Erstattung

Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Hansestadt Lübeck dem Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung. Fällt der Elternbeitrag für den

Besuch einer Kindertagespflegestelle an, wird der Elternbeitrag um die Höhe der Ermäßigung reduziert.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Lübeck, den 2019

Jan Lindenau
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 57, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBL Schleswig-Holstein S. 6) und der §§1,2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBL Schleswig-Holstein, S. 27, zuletzt geändert am 18.03.2018,, GVOBL Schleswig-Holstein, S. 69), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018, BGBl. I, S. 2696) und der §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz vom 12.12.1991 (GVOBL Schleswig-Holstein S. 651, zuletzt geändert am 16.01.2019, GVOBL Schleswig-Holstein S. 30) wird die Elternbeitragssatzung für Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck vom 01.04.2009 (Stadtzeitung vom 24.März 2009) in der Fassung vom 01.08.2017 (Stadtzeitung vom 18.07.2017) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 2019 wie folgt geändert:

1. § 3 - Geschwisterermäßigung – wird durch die Sozialstaffelsatzung Kindertagesbetreuung ersetzt und entfällt an dieser Stelle.
2. § 7 - Anwendung der Sozialstaffel für Kindertagesbetreuung - wird durch die Sozialstaffelsatzung Kindertagesbetreuung ersetzt und entfällt an dieser Stelle.
3. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Lübeck, den 2019

Jan Lindenau
Bürgermeister

► Nr. VO/2019/07679-02
öffentlich

Lübeck, 14.06.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Änderungsantrag des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) zu: VO/2019/07679 Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesein- richtungen oder Kindertagespflegestellen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Antrag:

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Die Satzung zur sozialen Staffelung von Elternbeiträgen in Lübeck (Anlage 1) wird unter der Maßgabe beschlossen, dass §4 Satz 2 wie folgt formuliert wird:

„Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.“

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Begründung:

*Der von der Verwaltung vorgelegte Satzungsentwurf belastet die Bezieher*innen von Einkommen, die knapp über der Grenze der Beitragsfreiheit liegen, sehr stark. Diese soziale Schieflage wollen wir beseitigen.*

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass eine Familie, deren Monatseinkommen 320 Euro über der Grenze der Beitragsfreiheit liegt, für einen Ganztagskitaplatz (10 Stunden) den Höchstsatz von 253 Euro bezahlen muss.

Eine Familie, deren Einkommen die Grenze der Beitragsfreiheit um 1000, 2000 oder 5000 Euro überschreitet, zahlt exakt den gleichen Höchstsatz. Das ist aus unserer Sicht zutiefst unsozial.

Kurzfristig ist dies abzumildern, in dem nur 50 Prozent des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages eingesetzt werden muss. Dann müsste die Familie mit einem Einkommen 320 Euro über der Grenze nur 160 Euro für den Kitaplatz zahlen. Erst bei einem Überschreiten der Einkommensgrenze von mehr als 500 Euro wäre der Höchstsatz von 253 Euro fällig. Die Landeshauptstadt Kiel schreibt in ihrer Satzung in §8 Satz (5) einen Satz von 45 Prozent fest (vgl. Anhang 1). Mit den 50 Prozent sind wir schon recht nahe dabei.

Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht ideal, im Jugendhilfeausschuss hatten wir des-

halb einen Satz von 30 Prozent beantragt, viel Lob für unseren Ansatz bekommen, bei der Abstimmung sind aber trotzdem die 80 Prozent beschlossen worden. Deshalb legen wir jetzt mit 50 Prozent einen Kompromissvorschlag vor.

Anlagen :

Anhang 1: Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel

Ausschussmitglied



**G e b ü h r e n s a t z u n g
der Landeshauptstadt Kiel**

**für Kindertageseinrichtungen,
geförderte Tagespflege
und Gebundene Ganztagsgrundschulen**

vom 12.09.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl Schl.- H., S. 72), der §§ 1, 2, 4, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.- H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.- H., S. 740), der §§ 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) sowie der §§ 25 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen, der geförderten Tagespflege und Gebundenen Ganztagsgrundschulen (zusammenfassend im folgenden „Betreuungseinrichtungen“ genannt) werden Gebühren für die Betreuung und die Beköstigung der Kinder erhoben.

§ 2
**Gebühr für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung
und geförderter Tagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geförderte Tagespflege wird für jede Tagesbetreuungsstunde eine monatliche Gebühr erhoben. Die Tagesbetreuungsstunde beträgt 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Höhe der Gebühr beträgt
1. 40 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre wird, wenn das Kind in einer Krippe, geförderten Tagespflege oder altersgemischten Gruppe betreut wird.

2. 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wenn das Kind in einer Krippe, geförderten Tagespflege oder altersgemischten Gruppe betreut wird.
 3. 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, unabhängig vom Alter, wenn das Kind in einer Elementar- oder Hortgruppe betreut wird.
- (2) Bei einer Hortbetreuung in einer Kindertageseinrichtung werden fünf Tagesbetreuungsstunden berechnet, damit wird die ganztägige Betreuung in den Schulferien berücksichtigt. Wird Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen, ist diese zusätzlich zu zahlen, ebenfalls mit 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde.
- (3) Kinder, die nur am pädagogischen Mittagstisch in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, zahlen eine Betreuungsgebühr i. H. v. 31 € monatlich zzgl. Essengeld.
- (4) Gastkinder in einer Kindertageseinrichtung zahlen für die Betreuung 1,50 € je Stunde, die das Kind tatsächlich betreut wird, unabhängig von dem Betreuungsangebot und dem Einkommen der Gebührenpflichtigen. Die Aufnahme als Gastkind ist nur für eine Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.
Für Gastkinder finden die Ermäßigungsregelungen gem. §8 keine Anwendung.

§ 3

Gebühr für die Betreuung in Gebundenen Ganztagsgrundschulen, Kosten für das Mittagessen

- (1) Besucht ein Kind eine Gebundene Ganztagsgrundschule, wird für die Teilnahme an der Ferienbetreuung und für die Betreuung, die vor und nach der verlässlichen Schulzeit (= Randzeit) in Anspruch genommen wird, eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt
1. 31 € monatlich für jede angefangene Tagesbetreuungsstunde in der Randzeitenbetreuung.
 2. 7 € für jeden Tag, den das Kind in der Ferienbetreuung betreut wird.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen rechnet der Anbieter des Essens direkt mit den Eltern ab.

§ 4

Gebühr für das Mittagessen

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung beträgt 40 €¹ monatlich.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen in einer geförderten Tagespflegestelle beträgt 28 € monatlich.
- (3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), §6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), §2 bzw. §3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe

¹ Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus 28 € Wareneinsatz und 12 € anteilige Betriebskosten zusammen.

gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 und 2 einen Eigenanteil von 20 € monatlich.

- (4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats fehlt. Die regulären Schließungszeiten gem. §5 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.
- (5) Gastkinder zahlen ein Essengeld i. H. v. 3€ pro Tag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind laut Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Kiel zu zahlen. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen. Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung fallen. In Kindertageseinrichtungen und in Gebundenen Ganztagsgrundschulen beträgt diese Schließzeit maximal 4 Wochen. Sonderschließungszeiten aus besonderem Anlass, die mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung in einer Gebundenen Ganztagsgrundschule entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind an der Ferienbetreuung teilnimmt. Die Fälligkeit wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich in den Kindertageseinrichtungen oder in der Gebundenen Ganztagsgrundschulen vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahresjahres zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das zuständige Amt.
- (5) Ist der/die Gebührenschuldner für drei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Gebühr für drei Monate erreicht, kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden.
- (6) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.
- (7) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 6 Säumniszuschläge und Mahnkosten

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten. Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet:
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
 - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Sozialstaffelermäßigung (geringes Einkommen, Geschwister, Pflegekinder)

- (1) Grundsätzlich ist für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung die Regelgebühr für die Betreuung gem. § 2 und § 3 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der Gebührensschuldner. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden. Über weitere Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet das zuständige Amt.
- (2) Die Ermäßigungsregelungen gelten ausschließlich für Kieler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kiel haben und eine im Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung, eine Gebundene Ganztagsgrundschule im Kieler Stadtgebiet oder geförderte Tagespflegestelle besuchen. Ebenso müssen die Gebührensschuldner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben.

- (3) Maßgeblich für die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung wegen geringen Einkommens ist die ermittelte Einkommensgrenze. Diese setzt sich zusammen aus:
- a) Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu §28 SGB XII für einen Gebührenschuldner
 - b) Familienzuschlag in Höhe von 70% der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu §28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und
 - c) einen Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages dem Wohngeldgesetz (§12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V)

Die Höhe der Einkommensgrenze ist der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen und Betreuten Grundschulen** und im Internet unter www.kiel.de ist zu entnehmen.

- (4) Der Einkommensgrenze wird das Familieneinkommen gegenübergestellt. Wenn das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung um 100%.
- (5) Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze sind vom Überschreibungsbetrag 45% als Gebühr zu zahlen, höchstens jedoch die Regelgebühr.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in einer gemäß § 1 KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung, einer geförderten Tagespflegestelle oder Gebundene Ganztagsgrundschule wird eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung vorgenommen, wenn die Geschwisterkinder in einem Haushalt leben. Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister, die in einem Haushalt leben. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Regelgebühr.
- Die höchste Gebühr ist voll zu zahlen,
 - die zweithöchste Gebühr wird um 50 % ermäßigt,
 - ab der dritthöchsten Gebühr, erfolgt eine Ermäßigung um 100 %.

Die Summe aller Gebühren für die Betreuung der Geschwisterkinder, darf den 45%igen Überschreibungsbetrag gem. Abs. 5 jedoch nicht überschreiten.

Für die Gebühren der Ferienbetreuung in Gebundenen Ganztagsgrundschulen gilt der Prozentsatz der Geschwisterermäßigung, der gegebenenfalls auch für die Randzeitenbetreuung festgesetzt wurde.

- (7) Für Kinder in Vollzeitpflege erhalten die Pflegeeltern eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr von 70%.
- (8) Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Gebührenschuldern beim zuständigen Amt anzuzeigen.
- Die Festsetzung der einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50 € erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen

weiterhin vorliegen, sind möglich. Aktuelle Einkommens- und Voraussetzungenachweise sind von dem Gebührenschuldner nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.

- (9) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird in der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen und Betreuten Grundschulen** in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach dieser Satzung über § 8 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Amt.
- (11) Der antragsgebundene Anspruch auf Übernahme und Erlass gem. § 90 Abs. (3) SGB VIII besteht neben dieser Sozialstaffelregelung.

§9

Ermittlung des Familieneinkommens

- (1) Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.
Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparzulagen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BaföG (jedoch nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil und ohne den Kinderbetreuungszuschlag gem. §14b BaföG), Steuererstattungen (werden gezwölfelt und in dem Jahr des Zuflusses der Rückerstattung als Einkommen berücksichtigt).
- (2) Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen.
Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Leistungsprämien).
- (3) Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes, werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.
- (4) Einkommen aus selbstständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3 %.

Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

- (5) Vom Einkommen sind folgende Beiträge und Ausgaben abzugsfähig:
- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
 - Solidaritätszuschlag
 - Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften; sind die Beitragspflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Kranken- und Altersvorsorge abzugsfähig
 - Pflegeversicherungsbeiträge
 - die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
 - Unterhaltsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen und für geförderte Tagespflege vom 14.06.2005 außer Kraft.

Kiel, den 12.09.2014

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister



► Nr. VO/2019/07479
öffentlich

Lübeck, 11.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.401 - Schule und Sport

Bearbeitung: Sonja Rieper (E-Mail: sonja.rieper@luebeck.de Telefon: 122-4014)

Raumbedarf Ganzttag an Schule - Anpassung der Raumprogramme

Die Vorlage schließt eine Antwort auf die Anfrage des AM Kristina Aberle und AM Daniel Kerlin zum Raumbedarf bei der Schulkinderbetreuung VO/ 2019/07139 mit ein.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.05.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.06.2019	Schul- und Sportausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das vorgeschlagene Richtwerte-Modell zum Raumprogramm Ganzttag an Schule wird Grundlage weiterer Schulentwicklungsplanung in der Hansestadt Lübeck.
2. Die Ausstattung der Klassenräume in den Grundschulen wird künftig nach den Kriterien ganztägiger Nutzung in Zusammenarbeit von Schulen und Trägern der offenen Ganztagschule weiterentwickelt.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Haushalt und Steuerung: Zustimmung

Ergebnis: Gebäudemanagement: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☒ Ja
☐ Nein
Die Beteiligung der Schüler/-innen ist im
Rahmen der Ganztagschule regelmäßig
vorgesehen.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

1. Einleitung

Im Zuge des Ausbaus der schulischen Betreuungs- und Ganztagsangebote stellt sich parallel zur pädagogischen Qualitätsentwicklung zunehmend die Frage der Räumlichkeiten. Ziel ist es, dass sich das Schulgebäude als ganztägiger Lebens- und Lernort ausrichtet und die Ganztagsbedürfnisse der Kinder nach Bewegung, Spiel und Ruhe ausreichend berücksichtigt sind.

2. Sachstand

57% der Grundschüler/-innen hält sich bereits heute auch am Nachmittag in der Schule auf und es ist davon auszugehen, dass sich die Teilnehmerzahl weiter steigern wird, gerade auch im Hinblick auf einen möglichen geplanten Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung.

Grundsätzlich stehen alle Räumlichkeiten des Schulgebäudes, die am Vormittag von den Schulkindern genutzt werden, auch am Nachmittag für die Betreuungskinder zur Verfügung. Das Raumprogramm einer Schule beinhaltet neben den Ganztagsräumen auch Klassen- und Mehrzweckräume, die Mensa und die Sporthalle. Außerdem kann das Schulgelände einbezogen werden.

Die Aufnahme der Betreuungskinder erfolgt in der Regel direkt vor Ort in Absprache zwischen Schulleitung und Träger der Ganztagsschule. Mittlerweile ist der Schulplatz sehr eng damit verbunden, ob auch ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Bei räumlichen Problemen wird eine Absprache mit dem Bereich Schule und Sport getroffen. Eine Warteliste entsteht nur in wenigen Ausnahmefällen, so die Erfahrung aus den letzten Jahren.

Eine maximale Zahl der Betreuungsplätze pro Schulstandort wird daher nicht festgelegt. Es liegt zunächst in der fachlichen Verantwortung von Schule und Träger, ob eine Aufnahme gewährleistet werden kann und das Betreuungskonzept im Rahmen der Räumlichkeiten umsetzbar ist.

Da die Kinder in der schulischen Betreuung flexibel in den Räumen und Gruppenkonstellationen wechseln, sollte in Kombination von eigenen Ganztagsräumen und Klassenräumen in Doppelnutzung ausreichend Fläche im Schulgebäude vorhanden sein – denn am Vormittag ist ja auch genügend Platz.

Damit sich die vorhandenen Flächen unter dem Aspekt der ganztägigen Nutzung weiterentwickeln, ist ein gemeinsamer Prozess zur Raumgestaltung erforderlich. Im letzten Schuljahr hat sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Schulen, Trägern der offenen Ganztagsschule, dem Gebäudemanagement, Schulamt sowie dem Bereich Schule und Sport damit beschäftigt, wie sich Klassenräume gemeinsam nutzen lassen, welchen Standard ein Raum haben muss, um den pädagogischen Bedarfen von Vor- und Nachmittag gerecht zu werden und welche Möblierung dafür geeignet ist.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Doppelnutzung von Klassenräumen neben einem Umdenken der Beteiligten ein individuelles Raumkonzept erfordert, bevor entsprechende Möbel angeschafft werden. Dabei sind bei der Gestaltung der Räume sowohl Aspekte des Unterrichts als auch die Rahmenbedingungen des Ganztags zu beachten. Zu prüfen ist:

- Entsprechen die Räume den Anforderungen des Unterrichts *und* des Ganztags?
- Können die MitarbeiterInnen an Schule (Lehrkräfte am Vormittag und Betreuungskräfte am Nachmittag) ohne hohen Umbauaufwand und konfliktfrei die Räume gemeinsam nutzen?
- Welche Ausstattung bzw. welche Möbel können die Doppelnutzung unterstützen?

Ganz wichtig ist aber die Perspektive der Kinder, die im Gegensatz zu den professionellen BetreuerInnen den *ganzen Tag* in diesen Räumen sind. Zu prüfen ist daher auch:

- Bieten die Räume eine kindgerechte Umgebung, in der sie pädagogisch betreut werden und sich wohlfühlen können?

In einem ersten Schritt werden nun Schulen mit noch nicht ausreichenden Raumkapazitäten und/oder hoher Teilnahmefrequenz im Ganztagsraum ein Budget zur Möblierung von Klassenräumen in Doppelnutzung erhalten, wenn ein Raumkonzept durch Schule und Träger entwickelt wurde. Für die Erstellung des Raumkonzepts stehen den Schulen eine Checkliste sowie ein Beispielkatalog für geeignete Möbel zur Verfügung. Es ist geplant die ersten Maßnahmen nach den Sommerferien umzusetzen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass bereits heute die Doppelnutzung von Klassenräumen in den Schulen selbstverständlich ist und in unterschiedlicher Ausprägung stattfindet. Vor allem sind es Klassenräume, die zur Hausaufgabenbetreuung oder zu unterschiedlichen AG-Angeboten mitgenutzt werden. Wie viele Klassenräume parallel zu den Ganztagsbetreuungsräumen schon genutzt werden, wird vom Bereich Schule und Sport nicht erhoben (*ebenso an welchen Stellen keine Doppelnutzung zugelassen wird – s. Anfrage Aberle/ Kerlin*). Schulen und Träger sind verantwortlich, die Angebote jeweils zum Schuljahr miteinander abzustimmen, dies schließt die Raumfrage mit ein. Bei Klärungsbedarf wird der Bereich Schule und Sport in der Regel eingebunden.

3. Konzept zur Anpassung der Raumprogramme für Ganztagsraum an Schule

In den letzten Jahren wird den Schulen neben einer Mensa oder anderweitiger alternativer Mittagsversorgung je Zug (Klasse 1-4 einzügig) ein Ganztagsraum zugestanden (also 1-zügig 1 Raum, 2-zügig 2 Räume, 3-zügig 3 und 4-zügig 4 Räume). Dies geschieht bisher unabhängig von der Anzahl der Betreuungsplätze des Standorts.

Dies stellt aber eine Ungleichbehandlung zwischen den Schulen mit einer hohen Ganztagsquote und denen mit einer niedrigen Ganztagsquote dar, da beide den gleichen Raum bekommen, ohne die tatsächliche SchülerInnen-Zahl zu berücksichtigen. Daher soll den Schulen, die mehr als 100 Kinder in der Gesamtschülerzahl haben und mehr als 50 % Teilnehmerzahlen am „Offenen Ganztagsraum“ aufweisen können, ein Bonus an Raum ermöglicht werden, sodass es künftig eine Mischkalkulation aus Räumen und SchülerInnen-Zahlen gibt.

Folglich soll für Schulen mit über 100 Kindern Gesamtschülerschaft folgendes Richtwerte-Modell gelten:

- Grundprinzip weiterhin für alle Schulen: je Zug 1 Raum von 60 m²
- 1 Mensa oder alternative Mittagsversorgung
- Teilnehmerzahl am „Offenen Ganztagsraum“ ab 50 %: 1 weiterer Bonusraum
- Teilnehmerzahl am „Offenen Ganztagsraum“ ab 70 %: noch 1 weiterer zusätzlicher Bonusraum.

Die bisherige Regelung hatte also die Ungerechtigkeit, dass z.B. eine 2-zügige Schule mit 35 % teilnehmenden Kindern die gleiche Raumanzahl erhält wie eine Schule mit 65 % teilnehmenden Kindern, hier dann bislang beide 2. Durch die neue Regelung würde die Letztere 1 weiteren Bonusraum erhalten.

Diese neue Regelung soll auch nur für Schulen ab 100 Kindern Gesamtschülerschaft gelten, weil für eine prozentuale TeilnehmerInnen-Zahl darunter hinsichtlich der realen Anzahl der Kinder immer noch genügend Spielraum an Räumlichkeiten besteht, anders als bei Schulen mit deutlich über 100 Kindern.

In der anliegenden Übersicht wird die Auswirkung der neuen Regelung auf jeden Schulstandort tabellarisch dargestellt.

Daraus folgt, dass es an 13 Schulstandorten einen Fehlbedarf an Ganztagsräumen gibt, für die aber auch schon ohne die neue Regelung ein Bedarf ermittelt wurde. Für 6 Schulen sind zum Teil Planungskostenansätze sowie teilweise auch grob geschätzte Baukostenansätze zur Raumprogrammerweiterung bereits im Haushalt enthalten:

- Schule am Koggenweg

- Kaland-Schule
- Paul-Gerhardt-Schule
- Schule am Stadtpark
- Schule Tremser Teich und
- Schule Utkiek.

Für folgende Schulen ergibt sich darüber hinaus dann noch ein Bedarf:

- Marien-Schule
- Dom-Schule
- Kahlhorst-Schule, Hauptstandort
- Paul-Klee-Schule
- Pestalozzi-Schule
- Stadtschule Travemünde
- GGemS St. Jürgen.

Bei diesen Schulen fehlt entweder 1 Raum oder 1 Mensa (Pestalozzi-Schule), da dort das Essen derzeit mit zu vielen Kindern in einem nicht geeigneten Klassenraum eingenommen wird.

Die Stadtschule Travemünde erreicht derzeit gerade so die 51 %. Ein zusätzlicher Raumbedarf ergibt sich erst, wenn sich die Zahlen auch über die nächsten Jahre stabilisieren.

Im Vergleich hierzu wurden die beiden kreisfreien Städte Kiel und Neumünster zu den dortigen Regelungen befragt. Beide Städte gewähren erst ab einer 3-Zügigkeit separate Ganztagsräume, Kiel 1 Raum mit 60 m² Freizeitfläche sowie 1 Ruheraum von 30 m², 1 kleines Büro und 1 Mensa. Neumünster hat bislang die gleiche Anzahl an Ganztagsräumen zugestanden, gewährt jetzt aktuell neu zusätzlich noch 1 weitere Freizeitfläche von 50 m², 1 Lagerfläche von 20 m² und ein Büro für pädagogisches Personal von 30 m². Ansonsten ist der Ganztags in Doppelnutzung der Klassen- und Fachräume durchzuführen. Da in Kiel und Neumünster anders als in der Hansestadt Lübeck offenbar neben dem Offenen Ganztags an der gleichen Schule an einigen Standorten auch noch eine Betreute Grundschule zugelassen wird, erhält diese dort dann 1 Raum von 60 m².

Im Falle eines Schulneubaus will die Stadt Kiel für die reine Betreuung von Kindern im Ganztags künftig pro Kind 1,5 m² an gesonderter Fläche zur Verfügung stellen.

Ein m²-Modell im Bestand für die Hansestadt Lübeck ist nicht angedacht, da der Großteil der Lübecker Schulen in denkmalgeschützten Altbauten untergebracht und somit die m²-Größen der schulischen Räume bereits variieren sowie zum großen Teil baulich auch nicht verkleinerbar oder vergrößerbar sind. Es wird aber versucht, in Absprachen vor Ort im Einzelfall immer gute Lösungen zu erreichen, die annähernd an die Richtwerte herankommen und für alle akzeptabel sind. Auch für die Hansestadt Lübeck werden m²-genaue Größen, die unsere Richtwerte 1:1 erreichen nur in Neubauten erreichbar sein.

4. Ausblick

Mit dem vorgeschlagenen Richtwerte-Modell wird auf die jeweilige Auslastungsquote im Ganztags reagiert. Es stellt in Kombination mit veränderten Einrichtungen der Klassenräume eine gute Basis dar, um Schule als ganztägigen Lebens- und Lernort auszubauen und auf die kindgerechten Entwicklungsbedürfnisse nach Bewegung, Spiel und Ruhe einzugehen.

Weitere Schritte sollen im Hinblick auf mögliche Bestrebungen des Bundes, einen Rechtsanspruch auf Schulkindbetreuung umzusetzen, abgewartet werden. Durch einen Rechtsanspruch werden auch Auswirkungen auf die Räumlichkeiten entstehen.

Konkrete finanzielle Auswirkungen können zu dieser Vorlage momentan nicht benannt werden. Bedarfe, die aus der Anpassung des Raumprogramms Ganztags an Schule entstehen, ergeben sich mittel- bzw. langfristig und können aktuell nicht beziffert werden.

Anlagen:

- Übersicht Raumbedarf Ganzttag an Schule SJ 18/19

Senatorin Kathrin Weiher

Standorte	Träger	Durchschnittliche TeilnehmerInnen	GesamtschülerInnen-Zahl	prozentualer Anteil von GesamtschülerInnen-Zahl	Zügigkeit	Zustehender Raum je Zug	Zustehender Bonusraum	Insgesamt zustehend	Vorhandene GT-Räume	Plus/Minus an GT-Räumen	Mensa / Alternative Mittagsversorgung	Bemerkungen
Albert-Schweitzer-Schule	KinderWege gGmbH	95	148	64%	2	2	1	3	3	0	M (im Bau)	
Baltic-Schule	KinderWege gGmbH	105	224	47%	2,75	3	0	3	3	0	M	
Bugenhausen-Schule	KinderWege gGmbH	115	171	67%	2	2	1	3	4	1	AM	
Grundschule am Koggenweg	GS am Koggenweg Schulverein e.V.	205	246	83%	3	3	2	5	1	-4	AM	GT-Raumbedarf + Mensa
Heinrich-Mann-Schule	Verbund sozialtherapeutischer Einrichtungen	50	134	37%	2	2	0	2	5	3	M	
Julius-Leber-Schule	IN VIA Lübeck e.V.	67	151	45%	2,25	2	0	2	3	1	M	
Kaland-Schule	Betreuungsband gUG	269	333	81%	3,75	4	2	6	2	-4	M/AM	GT-Raumbedarf + Mensa
Marien-Schule	KinderWege gGmbH	106	219	48%	2,75	3	0	3	1	-2	AM	GT-Raumbedarf
Mühlenweg-Schule	IN VIA Lübeck e.V.	75	184	41%	2,25	2	0	2	2	0	AM	
Schule Eichholz	KinderWege gGmbH	127	179	71%	2	2	2	4	6,5	2,5	M	
Schule Falkenfeld	DKSB Ortsverband Lübeck e.V.	85	126	68%	1,75	2	1	3	3	0	AM	
Schule Grönaauer Baum	Integrative BGS Grönaauer Baum e.V.	154	182	85%	2,25	2	2	4	4	0	M	
Schule Lauerholz	Sprungtuch e.V.	212	334	64%	3,75	4	1	5	5	0	M	
Schule Niendorf	IN VIA Lübeck e.V.	24	39	62%	0,5	1	1	2	1	-1	AM	
Schule Roter Hahn	Vorwerker Diakonie	143	244	59%	3	3	1	4	7	3	M	
Dom-Schule	KinderWege gGmbH	113	211	54%	2,5	3	1	4	3	-1	M	GT-Raumbedarf
Gotthard-Kühl-Schule	Malteser Hilfsdienst gGmbH	108	251	43%	3	3	0	3	2+2/2	0	M (im Bau)	
Groß Steinrade	KinderWege gGmbH	62	85	73%	1	1	2	3	1	-2	AM	
Kahlhorst-Schule	KinderWege gGmbH	210	349	60%	4,25	4	1	5	4	-1	M	GT-Raumbedarf
Außenstelle Niederbüssau	Elternverein	40	77	52%	1	1	1	2	1	-1	AM	
Luther-Schule	IN VIA Lübeck e.V.	110	213	52%	2,5	3	1	4	6	2	AM	
Paul-Gerhardt-Schule	DKSB Ortsverband Lübeck e.V.	130	208	63%	2,5	3	1	4	3	-1	M (i.Plang.)	GT-Raumbedarf + Mensa
Paul-Klee-Schule	Christlicher Verein junger Menschen	178	357	50%	4	4	1	5	2	-3	M	GT-Raumbedarf
Außenstelle Wulfsdorf	Elterninitiative BG-Zeiten d.GS Wulfsdorf e.V.	31	41	76%	0,5	1	0	1	1	0	AM	
Pestalozzi-Schule	KinderWege gGmbH	162	260	62%	2,75	3	1	4	3	-1	AM	Mensa
Schule am Meer	Kinderschutzbund OH	35	91	39%	1	1	0	1	3	2	M	
Schule am Stadtpark	KinderWege gGmbH	161	238	68%	2,5	2	1	3	3	0	AM	Mensa
Schule an der Wakenitz	Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH	83	172	48%	2	2	0	2	3	1	M	
Schule Mari	Kinder- und Jugendhilfeverbund gGmbH	118	192	62%	2,5	3	1	4	4	0	M	
Schule Rangenberg	Schulkindbetreuung e.V.	50	90	56%	1	1	1	2	2	0	AM	
Schule Schönböcken	KinderWege gGmbH	69	104	66%	1	1	1	2	1	-1	M	
Schule Tremser Teich	Schulverein	92	263	35%	3	3	0	3	2	-1	M	GT-Raumbedarf
Schule Utkiek	Vorwerker Diakonie	48	140	34%	1,75	2	0	2	0,5	-1,5	M (Trave)	GT-Raumbedarf
Stadtschule Travemünde	Haus der Jugend	98	192	51%	2	2	1	3	2	-1	M	evtl. 1 GT-Raum(Quote 51%)
St. Jürgen GGemS	Betreute Grundschule am Klosterhof e.V.	142	203	70%	2,25	2	1	3	2	-1	M (im Bau)	GT-Raumbedarf
Trave GGemS	KidsCorner gUG	73	151	49%	1,75	2	0	2	2	0	M	
Willy-Brandt-Schule	BGS Schl./Fördergemein.d.WBS u.AWO e.V.	102	158	65%	2	2	1	3	3	0	M	

TNX100:SZ= %



► Nr. VO/2019/07291
öffentlich

Lübeck, 04.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Benjamin Werner (E-Mail: Benjamin.Werner@Luebeck.de Telefon: 122-6629)

Mobilitätskonzept Travemünde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.05.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
20.05.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.05.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
23.05.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft nimmt das „Mobilitätskonzept Travemünde“ inkl. Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Bürgerschaft beschließt das Mobilitätskonzept mit seinem Maßnahmenkatalog als Rahmen für verkehrliche Maßnahmen im Stadtteil Travemünde. Das Mobilitätskonzept wird als Baustein in den Verkehrsentwicklungsplan für die Gesamtstadt einfließen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Fußgängerzone in der Vorderreihe bis zur Hauptsaison 2020 umzusetzen. Kurzfristig erfolgt 2019 eine Zusatzbeschilderung mit dem Hinweis auf besondere gegenseitige Rücksichtnahme der Verkehrsteilnehmer in der Vorderreihe.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, vertiefende Untersuchungen zur Realisierung einer leistungsfähigen zweiten Haupteinfahrt Travemündes für den Kfz-Verkehr zu veranlassen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

3.327 - Verkehrsangelegenheiten
3.370 - Feuerwehr Lübeck
3.390 - Umwelt- Natur- und Verbraucherschutz
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck
5.660 - Stadtgrün und Verkehr
5.691 – Lübeck Port Authority
Stadtverkehr Lübeck
Lübeck und Travemünde Marketing
Polizei
Wirtschaftsförderung Lübeck
Landesbetrieb Straßen und Verkehr-SH

Ergebnis:

Grundsätzlich zustimmend; die zu den einzelnen Maßnahmen gegebenen Anregungen

werden in der vertiefenden Bearbeitung aufgegriffen und dort abschließend bearbeitet (z.T. noch nicht Gegenstand der derzeitigen konzeptionellen Bearbeitung auf Stadtteilebene)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☒ Ja, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung
☐ Nein

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja

Begründung:

Mit Beschluss vom 26.02.2015 betraute die Bürgerschaft den Bürgermeister mit der Aufstellung eines Gesamtverkehrsplans für den Stadtteil Travemünde unter Berücksichtigung eines verkehrspolitischen Leitbilds:

„Dabei ist die immer geringere Automobilität der zunehmend älter werdenden Bevölkerung ebenso zu berücksichtigen wie das Interesse künftiger Neubürgerinnen und Neubürger an einem attraktiven Lebensraum mit einer möglichst intakten Umwelt und einem nachhaltigen Verkehrsangebot. Ebenso ist dabei zu beachten, dass der immer wichtiger werdende sanfte Tourismus weiter gefördert wird. Travemünde soll ein (er)lebenswerter Ort der kurzen Wege für Fußgänger und Radfahrer werden, der im Halbstundentakt mit der Bahn zu erreichen ist und in dem Autofahrer attraktive Parkplätze in ausreichender Anzahl vorfinden. Die Ausweisung von mehr Tempo-30-Zonen und Verkehrsflächen als ‚shared space‘ soll dabei geprüft werden. Bei der stufenweisen Erstellung von Leitbild und Gesamtverkehrsplan sind die Bürgerinnen und Bürger vor Ort frühzeitig zu beteiligen“ (VO/2015/02384).

Darüber hinaus entstanden im Rahmen der Ausarbeitungen weitere Aufträge der Bürgerschaft bzw. des Bauausschusses, die im vorliegenden Mobilitätskonzept behandelt wurden. Hierzu gehören insbesondere eine Prüfung der Realisierbarkeit einer Umwandlung der "Vorderreihe" in eine Fußgängerzone (VO/2017/05297), die Prüfung einer Zusatzbeschilderung in der Vorderreihe zur Verbesserung der Verkehrssituation (VO/2017/05298) sowie die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zum Bau einer Tiefgarage auf dem Leuchtenfeld (VO/2018/05779).

Verkehrspolitisches Leitbild für Travemünde

Die zu berücksichtigenden verkehrspolitischen Randbedingungen und Ziele sind im Bürgerschaftsauftrag VO/2015/02384 formuliert (s.o.).

Darüber hinaus ist das allgemeine Ziel der Verkehrsplanung, die Mobilitätsbedürfnisse von Menschen und Waren sicher, effizient, komfortabel sowie stadt- und umweltverträglich abzuwickeln.

Erarbeitungsprozess

Das Mobilitätskonzept Travemünde wurde von der Abteilung 5.610.4 Verkehrsplanung erstellt. Neben der erfolgten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgte von hier aus auch die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange (TÖB).

Die Einbindung und Beteiligung der TÖB und Bürger/-innen erfolgte dabei nicht singulär, sondern begleiteten den Prozess zur Erstellung des Konzepts während der gesamten Bearbeitungszeit. Auf diesem Wege konnte sichergestellt werden, dass die wesentlichen Belange umfassend berücksichtigt wurden:

- Sommer 2015 Umfangreiche Verkehrserhebungen als Datengrundlage
- 11.11.2015 Ortsrat Travemünde: Vorstellen des vorgesehenen Erarbeitungsprozesses
- 07.09.2016 – 30.09.2016 Erste Beteiligung der Bereiche und SL/LVG
- 28.02.2017 Erste Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung
- 31.03.2017 Kinder- und Jugendbeteiligung
- 24.08.2017 – 14.09.2017 Zweite Beteiligung der Bereiche und SL/LVG
- 21.11.2017 Zweite Veranstaltung zur Bürgerbeteiligung
- 22.10.2018 Stadtteilkonferenz Travemünde

Die Dokumentationen der Bürgerveranstaltungen sind unter

<http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/verkehrsplanung/travemuende.html> bereitgestellt.

Randbedingungen/Grundlagen

In Travemünde ergeben sich aus den örtlichen Randbedingungen (z.B. Tagesgäste, Urlauber und Hafenwirtschaft) besondere verkehrliche Anforderungen und Herausforderungen. Zudem befinden sich zurzeit mehrere größere Bauprojekte in der Entwicklung, die Einfluss auf den zukünftigen Verkehr in Travemünde haben werden. Das Verkehrskonzept muss daher aufzeigen, wie das Travemünder Verkehrsnetz ein grundsätzlich steigendes Verkehrsaufkommen (durch neue Wohngebiete und touristische Projekte) und zunehmende temporäre Verkehrsspitzen (durch Großveranstaltungen, An- und Abreiseverkehr sowie Baustellenverkehr) aufnehmen kann. Die vielfältigen Nutzungen in Travemünde haben jedoch verschiedene Ansprüche. Im Rahmen des Verkehrskonzepts ist darauf zu achten, dass einzelne Nutzungsansprüche nicht zu Beeinträchtigungen der anderen Funktionen führen. So sind bei einer Anpassung der Verkehrswege an die Spitzennachfrage Nachteile für andere Nutzungen im restlichen Jahr zu befürchten.

Das Verkehrskonzept ist aufgrund dieser Dringlichkeit ein vorgezogenes Teilkonzept eines zukünftigen gesamtstädtischen Verkehrsentwicklungsplans (VEP). Die besonderen verkehrlichen Randbedingungen Travemündes lassen sich im Rahmen eines Stadtteilverkehrskonzepts besser behandeln und detaillierter betrachten als dies bei einem stadtweiten VEP der Fall wäre.

Bestandsaufnahme

Durch die hohe touristische Nutzung in Travemünde befinden sich entlang der Uferpromenaden hochwertige öffentliche Räume, die sowohl den BesucherInnen als auch den EinwohnerInnen zugutekommen. Daneben ist jedoch festzustellen, dass es in vielen Straßenräumen an Aufenthaltsqualität mangelt. Die Gründe reichen vom baulichen Zustand über den Straßenquerschnitt bis hin zur mangelhaften Gestaltung:

- Die Dominanz des Kfz-Verkehrs ist bspw. an der Bertlingstraße und am Moorredder eine einschränkende Komponente der Aufenthaltsfunktion für Fußgänger.
- Konflikte zwischen Rad- und Fußverkehr bestehen z.B. in der Vorderreihe und schränken die Aufenthaltsqualität ein.
- Für Zugreisende vom Strandbahnhof ist die Bertlingstraße das Eingangstor nach Travemünde. Die heutige Gestaltung des Vorfelds am Strandbahnhof bis zur Strandpromenade lädt allerdings nicht zum Verweilen ein. Auf dem Bahnhofsvorplatz wird geparkt, in der Bertlingstraße ist in der Hauptsaison viel Kfz-Verkehr unterwegs.

- Eine Vielzahl der Mängel (Kfz-gerechte Gestaltung des Straßenraums sowie Konflikte mit dem Radverkehr) führt auch zu Einschränkungen für den Fußverkehr. Insbesondere entlang der Vogteistraße mangelt es z.B. an Querungshilfen.
- Die hohe touristische Nutzung führt in der Vorderreihe allerdings auch dazu, dass die Außengastronomie viel Fläche des straßenbegleitenden Gehwegs, zu deren Nutzung Fußgänger prinzipiell verpflichtet sind, einnimmt. In der Folge und durch den hohen Fußverkehr (insbesondere in den Sommermonaten) weichen die Fußgänger auf die Fahrbahn aus.
- An vielen wichtigen Wegeverbindungen wie dem Moorredder und der Vogteistraße mangelt es an einer adäquaten Wegegestaltung, die den Anforderungen des Radverkehrs gerecht wird. Darüber hinaus wird ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Radwege als Zweirichtungsradwege geführt, die ein erhöhtes Unfallrisiko innehalten.
- Weitere Mängel sind die Erreichbarkeit des Hafenhauses für den Fuß- und Radverkehr, die überhöhte Fahrgeschwindigkeit in Ivendorf und die Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr am begleitenden Weg des Brodtener Steilufers.

Grundsätzlich bleibt aber auch festzuhalten, dass prinzipiell alle Wegeverbindungen genutzt und Zielorte zu Fuß, mit dem Rad oder dem Pkw erreicht werden können.

Ebenfalls positiv ist festzuhalten, dass die ÖPNV-Bedienung in Travemünde neben einem Busverkehr auch über Regelverbindungen des Zug- und Fährverkehrs verfügt. Während die Zugverbindung eine schnelle Verbindung des Ortsteils an das Zentrum Lübecks im Stundentakt ermöglicht (die Durchbindung aus Richtung Hamburg an den Wochenenden der Sommermonate betont zudem die touristische Bedeutung), deckt der Busverkehr mit seinem engen Haltestellenraster und der daraus resultierenden Erreichbarkeit nahezu den kompletten Stadtteil ab. Die Fährverbindungen stellen zudem die Anbindung der Priwall-Halbinsel sicher.

Allerdings verfügen diese Angebote über eine geringe Taktung. Dies gilt insbesondere für den Zugverkehr (60-Minuten-Takt; kein Nachtverkehr) und den Busverkehr (vereinzelt geringe Taktung sowie mangelnder Nachtverkehr). Auch ist der Ausstattungsstandard der Haltestellen als gering einzustufen. Es mangelt insbesondere an Lösungen zur Integration des ÖPNV (bspw. Bike and Ride Anlagen). In den Wohnstraßen kann zudem kostenlos geparkt werden. Ortskundige Tagesgäste parken daher hier und nicht auf den kostenpflichtigen Parkplätzen. Durch das Parken am Fahrbahnrand kommt es in einigen Straßen dazu, dass die Fahrgasse zu schmal ist, so dass ein Begegnungsverkehr von Bussen und Pkw teils nicht gewährleistet ist und es zu Verspätungen im Busverkehr kommt.

Für den ruhenden Verkehr stehen heute mit rund 2800 – auch in der Hauptsaison – aus Sicht der Verwaltung ausreichend öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Diese sind in der Regel nicht voll belegt. In Sondersituationen wie der Travemünder Woche wird die Kapazitätsgrenze der zentralen Parkplätze zwar erreicht, aber es stehen z.B. am Kowitzberg noch ausreichende Kapazitäten zur Verfügung. Zudem werden provisorische Parkplätze auf einer landwirtschaftlichen Fläche am Dreilingsberg zur Verfügung gestellt.

Durch die geplanten und bereits realisierten Bauprojekte sind einige Parkplätze allerdings entfallen. Diesen Wegfall kompensiert das Parkraumkonzept, das im Rahmen des Verkehrskonzept Travemündes aufgestellt wurde und auch Bedarfsparkplätze für Großveranstaltungen berücksichtigt, in gleichem Umfang (siehe Anlage 1).

Die detaillierten Analysekarten stehen unter <http://stadtentwicklung.luebeck.de/stadtplanung/verkehrsplanung/travemuende.html> bereit.

Verkehrsprognose

Für die Prognose wird davon ausgegangen, dass das Verhalten sowohl von Bewohnerinnen und Bewohnern als auch von Besucherinnen und Besuchern bei der Verkehrsmittelwahl konstant bleibt, weshalb die bestehende Haushaltsbefragung aus dem Jahr 2010 zugrunde ge-

legt wird. Angestrebt wird eine Reduzierung des Pkw-Anteils durch die im vorliegenden Konzept dargestellten Maßnahmen. Inwieweit diese Verschiebung der Anteile tatsächlich eintritt, ist derzeit nicht seriös quantifizierbar. Es wird daher von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen:

- 44% aller Wege der Travemünderinnen und Travemünder werden mit dem Pkw oder motorisierten Zweirädern zurückgelegt,
- 25% der Wege zu Fuß,
- 17% im öffentlichen Verkehr (Bus, Bahn, Fähre und Taxi) und
- 14% mit dem Fahrrad.

Für den Prognose-Basisfall wurden alle Projekte des Wohnungsbaus und Tourismus, die entweder schon über Baurecht verfügen oder einen fortgeschrittenen Projektstand haben, berücksichtigt.

Bei Umsetzung aller avisierten Bauprojekte ist mit einer Zunahme des Kfz-Verkehrs um rund 25% im Vergleich zu der heutigen Verkehrsbelastung zu rechnen (siehe Anlage 2). Da Travemünde im Wesentlichen nur über eine Ortszufahrt verfügt, fällt ein Großteil dieser Zunahme auf die B75/ Gneversdorfer Weg. Aber auch Straßen der inneren Erschließung wie die Vogteistraße und der Howingsbrook werden einen verhältnismäßig großen Zuwachs erfahren.

Das ermittelte Gesamtverkehrsaufkommen kann mit dem bestehenden Netz noch abgewickelt werden. Dies setzt aber eine punktuelle Optimierung des Netzes voraus; etwa an Kreuzungen oder durch Ampelschaltungen.

Bereits heute schon vorhandene Konfliktpunkte zwischen dem Pkw- und dem übrigen Verkehr werden durch die prognostizierte Zunahme jedoch absehbar verstärkt.

Konzept

Die Erkenntnisse, die aus den vorlaufenden Partizipationsprozessen und der Bestandsanalyse gewonnen wurden, sind Grundlage für die Ausrichtung und Schwerpunkte des Mobilitätskonzepts. Hinzu kommt der Auftrag der Bürgerschaft, der die Anforderungen an die Inhalte des Mobilitätskonzepts umrissen hat.

Vom Grundsatz her lassen sich die Themenfelder des Konzepts wie folgt formulieren und priorisieren:

1. Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes

Hierunter fallen alle Maßnahmenvorschläge der äußeren und inneren Erschließung, die auf die Ertüchtigung des bestehenden Verkehrsnetzes im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrslast abzielen. Letztere resultiert, wie oben aufgeführt, aus den neuen Nutzungen, die für den Ortsteil Travemünde in Planung sind. Da die Maßnahmenvorschläge auch größere Knotenpunkte und Straßenbaumaßnahmen beinhalten, ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Planung und Umsetzung teils mit hohen Aufwendungen verbunden ist. Gleichzeitig sind diese Maßnahmenvorschläge prioritär auszuführen, da sie letztlich die Basis für eine befriedigende Verkehrsqualität darstellen. Indem die bestehenden Anlagen des Straßenverkehrs (insb. Lichtsignalanlagen und Fahrbahnen) erweitert, neu geordnet oder optimiert werden, kann weitestgehend auf umfangreiche Neuanlagen von Straßenzügen verzichtet werden.

Die damit einhergehend Leistungssteigerung des Bestandsnetzes schlägt sich vorrangig im Kfz-Verkehr nieder. Die Maßnahmenvorschläge haben darüber hinaus aber auch einen Nutzen für den Rad- und Fußverkehr und tragen damit zur Minderung bereits bestehender Konflikte im Straßenverkehr bei.

2. Konfliktvermeidung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Die Maßnahmenvorschläge dieser Kategorie beziehen sich sowohl auf regulative als auch bauliche Ansätze, die der Konfliktvermeidung im Straßenverkehr dienen. Diese Konflikte können z.B. zwischen verschiedenen Verkehrsarten (Rad- und Kfz-Verkehr), unterschiedlichen Nutzergruppen (Anwohner und Touristen) oder gleichen Verkehrsarten (Kfz: ruhender und fließender Verkehr) auftreten. Die vorliegenden Konflikte führen dann zumeist zu Problemen der Verkehrssicherheit oder zu einer geringeren Leistungsfähigkeit einer Verkehrsanlage, die durch die jeweiligen Maßnahmenvorschläge beseitigt oder abgemindert werden sollen. Dabei können sich oft auch positive Effekte für den Verkehrsfluss entsprechend der ersten Kategorie einstellen.

Hervorzuheben sind Maßnahmenvorschläge der Verkehrsberuhigung in zentralen Lagen durch regulative Maßnahmen oder bauliche Anpassung des Straßenraums sowie solche, die der Reduzierung des Parksuchverkehrs dienen.

3. Ruhender Verkehr Besucher/Parkkonzept

Travemünde verfügt zum Zeitpunkt der Analyse über rund 2800 PKW-Stellplätze in Sammelanlagen oder Parkhäusern. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Gesamtanzahl in der Regel auskömmlich – auch im Hinblick auf Veranstaltungen. Vor diesem Hintergrund soll diese absolute Anzahl an Stellplätzen insbesondere für Besucher erhalten bleiben. Bei Baumaßnahmen, die nur unter Inanspruchnahme von Sammelstellplätzen durchgeführt werden können, muss entsprechend für eine Kompensation gesorgt werden. Neue Nutzungen/Neubauten unterliegen i.d.R. einem Stellplatznachweis – die zusätzlich erforderlichen Stellplätze müssen im Rahmen der Baumaßnahmen geschaffen werden.

Darüber hinaus wurden Flächen für Überlaufparkplätze identifiziert, die z.B. zur Travemünder Woche weitere Kapazitäten zur Verfügung stellen können.

4. Aufwertung des öffentlichen Raums

Unter diesen Punkt fällt eine Vielzahl von kleinteiligen Maßnahmenvorschlägen, aber auch räumlich und gestalterisch weitgreifende Ansätze, durch welche die Aufwertung des öffentlichen Raums und die Erhöhung der Aufenthaltsqualität erreicht werden. Hier ist z.B. der Bereich Strandbahnhof / Bertlingstraße hervorzuheben. Darüber hinaus dient eine Vielzahl der hier aufgeführten Punkte dem Fußverkehr. Die einzelnen Maßnahmen sind auf Maßnahmenblättern in Anlage 3 dargestellt.

Die dargestellten Maßnahmen des Mobilitätskonzepts sind mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive versehen. Vereinzelt befinden sich aufgeführte Maßnahmen schon in der Ausführung oder verfügen bereits über Baurecht (Beispiel Baggersand). Zur Gewährleistung einer gesamtheitlichen Betrachtung des Mobilitätskonzepts sind solche Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt.

Die Darstellung der Maßnahmen erfolgt auf konzeptioneller Ebene, sodass vertiefende Rahmenbedingungen und detaillierte Planungen noch erarbeitet werden. Eine Vielzahl der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anmerkungen und Einwendungen kann daher erst im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Konzeptes wurde eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen. Allerdings können sich im weiteren Planungsprozess bzw. aus den finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen heraus Änderungen ergeben. Die Gewichtungen der Maßnahmen können sich verlagern, wenn sich Maßnahmen in ihrer Dringlichkeit verändern oder sich Finanzierungsmöglichkeiten z.B. durch Fördermittel ergeben. So stehen einige Maßnahmen auch in Abhängigkeit zu der Umsetzung von anderen Vorhaben.

Die Verkehrsuntersuchung zum Priwall wurde 2018 erarbeitet und aktualisiert. Die Ergebnisse bedürfen noch der verwaltungsinternen Abstimmung und werden anschließend mit den

Bewohnern des Priwalls erörtert. Die Maßnahmen sind daher in diesem Konzept noch nicht aufgeführt. Sie fokussieren sich insbesondere auf die Abwicklung des Fährverkehrs und die Ausgestaltung der Mecklenburger Landstraße. Das Gesamtkonzept für Travemünde geht zukünftig vom Betrieb einer dritten Kfz-Priwallfähre (Inbetriebnahme voraussichtlich 2021) durch den Stadtverkehr Lübeck aus.

Wesentliche konzeptionelle Maßnahmen im Überblick:

- Bahn: Durchgehender Halbstundentakt (ganzjährig und werktags in der Hauptverkehrszeit) ab Winterfahrplan 2022 für die Strecke Lübeck Hbf - Lübeck-Travemünde
- Vertiefende Untersuchung einer zweiten Haupteinfahrt für den Kfz-Verkehr (langfristige Option)
- Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes (Kreuzungen, Ampelschaltungen)
- Mindestens 2800 öffentliche Parkplätze auf den Sammelparkplätzen (ohne straßenbegleitendes Parken); Rückbau von Parkplätzen nur bei voller Kompensation, z.B. Parkpalette Lotsenberg bzw. Godewind
- Bewohnerparken, Parkraumbewirtschaftung und Parkverbote werden geprüft
- Vorderreihe wird (ganzjährig) Fußgängerzone
- Umgestaltung Strandbahnhof/ Bertlingstraße (verkehrsberuhigte Gestaltung, Integration Kombibahnsteig)
- Inbetriebnahme 3. Kfz-Priwallfähre

Anlagen:

Anlagen-MK-Travemünde:

Anlage 1: Parkraumkonzept-öffentliche Parkplätze, Endausbau

Anlage 2: Pkw-Verkehr - Bestand und Prognose

Anlage 3: Maßnahmenkatalog

Senatorin Joanna Hagen

Mobilitätskonzept Travemünde

Anlagen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Parkraumkonzept öffentliche Parkplätze (Endausbau)

Anlage 2: Pkw-Verkehr - Bestand und Prognose

Anlage 3: Maßnahmenkatalog

Anlage 1: Parkraumkonzept öffentliche Parkplätze (Endausbau)

Parkraumkonzept Travemünde

Bedarfparkplatz
(temporär, bei Bedarfsspitzen)

Anzahl öffentlicher Parkplätze
(Endausbau)

Σ 2.800 Parkplätze
zzgl. Bedarfsparkplätze

500 m

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung und Bauordnung



© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

Pkw-Verkehr Bestand und Prognose

Verkehrszahlen

Bestand (Kfz/Tag)

Linienlänge proportional zur Anzahl Kfz/Tag

Schulferien in keinem Bundesland
Donnerstag, 18.06.15
Donnerstag, 23.06.15

Schulferien nur in NRW
Dienstag, 30.06.15
Dienstag, 07.07.15

Zunahme Kfz/Tag nach Prognose

Travemünder Woche (Kfz/Tag)

Schulferien in allen Bundesländern außer BY und BW
Samstag, 25.07.15

Prognose (Kfz/Tag)

Projekte mit Auswirkungen auf den Kfz-Verkehr

Dynamisches Parkleitsystem

500 m

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich 610 Stadtplanung und Bauordnung



© OpenStreetMap (and) contributors, CC-BY-SA

Inhaltsverzeichnis Maßnahmenkatalog

1. Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes	5
1.2 Kreuzung Gneversdorfer Weg/Morredder/Am Dreilingsberg	6
1.3 Einmündung Gneversdorfer Weg/Vogteistraße	8
1.4 Einmündung Gneversdorfer Weg/Travemünder Landstraße/Torstraße	9
1.4a Kreuzung Travemünder Landstraße/Teutendorfer Weg	10
1.5 Vertiefende Untersuchung einer zweiten Hauptschließung	11
2. Konfliktvermeidung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des -flusses	12
2.1 Vorderreihe	12
2.2 Verkehrsberuhigung Altstadt	14
2.3 Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Altstadt	16
2.4 ÖPNV und Pkw-Parken am Fahrbahnrand	17
2.5 Prüfung Bewohnerparkvorrechte	18
2.6 Prüfung Baggersand	19
2.7 Schutzstreifen Teutendorfer Weg	20
2.8 Schutz-/Radfahrstreifen Außenallee	21
2.9 Moorredder	22
2.10 Umgestaltung Vogteistraße	23
2.11 Freigabe von Einbahnstraßen	25
2.12 Freigabe Gehweg Fallreep	26
3. Ruhender Verkehr Besucher/Parkkonzept	27
3.1 Parkpalette Lotsenberg	27
3.2 Parkpalette Godewind	28
3.3 Überlaufparkplatz für Nachfragespitzen	29
3.4 Anpassung Parkleitsystem	30
4. Aufwertung des öffentlichen Raums	31
4.1 Freiraumplanerischer Wettbewerb Strandbahnhof/Bertlingstraße	31
4.2 Landschaftspark Leuchtenfeld und Travepromenade	33
4.3 Gestaltung Ortseingang/Querungshilfe Steenkamp	34
4.4 Gehwegergänzungen	35
4.5 Querungshilfen	37
4.6 Fußgängerunterführung Fehlingstraße/ Kalvarienberg	44
4.7 Wegeverbindung Mönchswiese	45

1. Optimierung des bestehenden Verkehrsnetzes

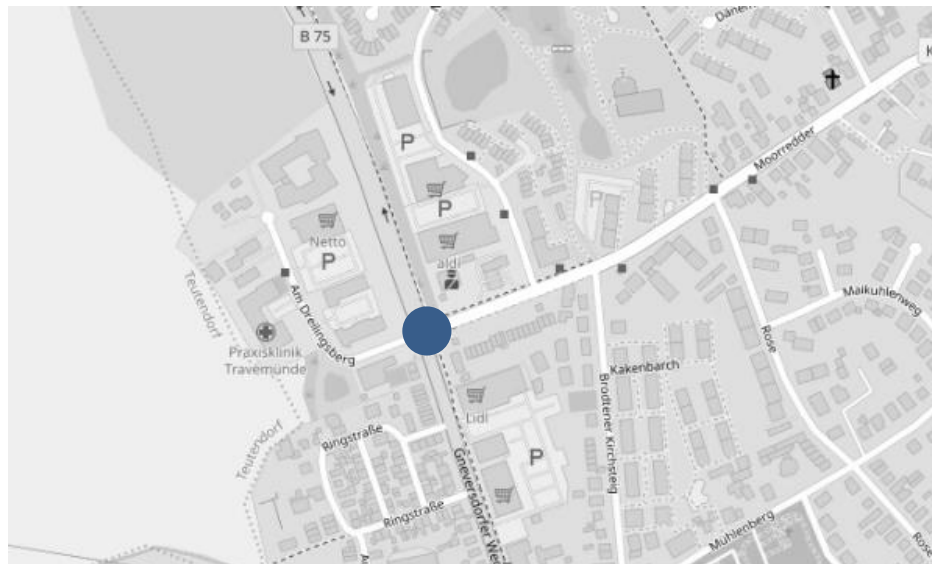
1.1 Halbstundentakt Lübeck-Hauptbahnhof nach Lübeck-Travemünde (Bahn)

Beschreibung	Im Rahmen der Neuausschreibung zum E-Netz-Ost durch das Land Schleswig-Holstein (bzw. die NAH.SH) wurde auch die Bedienung der Bahnstrecke nach Travemünde mit Beginn des Winterfahrplans 2022 neu vergeben. In diesem Zuge wird zukünftig an den Wochenende des Sommerfahrplans Travemünde im 30-Minuten-Takt bedient. Eine Bedienung auch unter der Woche in diesem Takt ist nicht vorgesehen, stellt aber das mittelfristige Ziel der Hansestadt Lübeck dar. Dieser würde sehr große Vorteile für die verkehrliche Entwicklung des Stadtteils Travemündes mit sich bringen.
Kategorie	SPNV
Begründung	Die Bahnverbindung wird bereits heute stark frequentiert. Im Zuge der allgemeinen Entwicklung Travemündes sind daher zusätzliche Kapazitäten insbesondere für den Alltagsverkehr (wochentags ganzjährig und an Wochenenden in der Hauptsaison (z.B. zusätzliche Tagesgäste) sinnvoll. Diese Maßnahme ist geeignet, einen Wechsel zu Verkehrsmitteln des Umweltverbundes zu bewirken.
Zeithorizont	Der neue Verkehrsvertrag für das E-Netz-Ost gilt ab dem Winter 2022
Kostenschätzung	Die Kosten richten sich nach den eingegangenen Angeboten und werden vom Land Schleswig-Holstein getragen
Zuständigkeiten	Ausschreibung, Finanzierung und Betreuung: NAH.SH, Land Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (MWVATT)

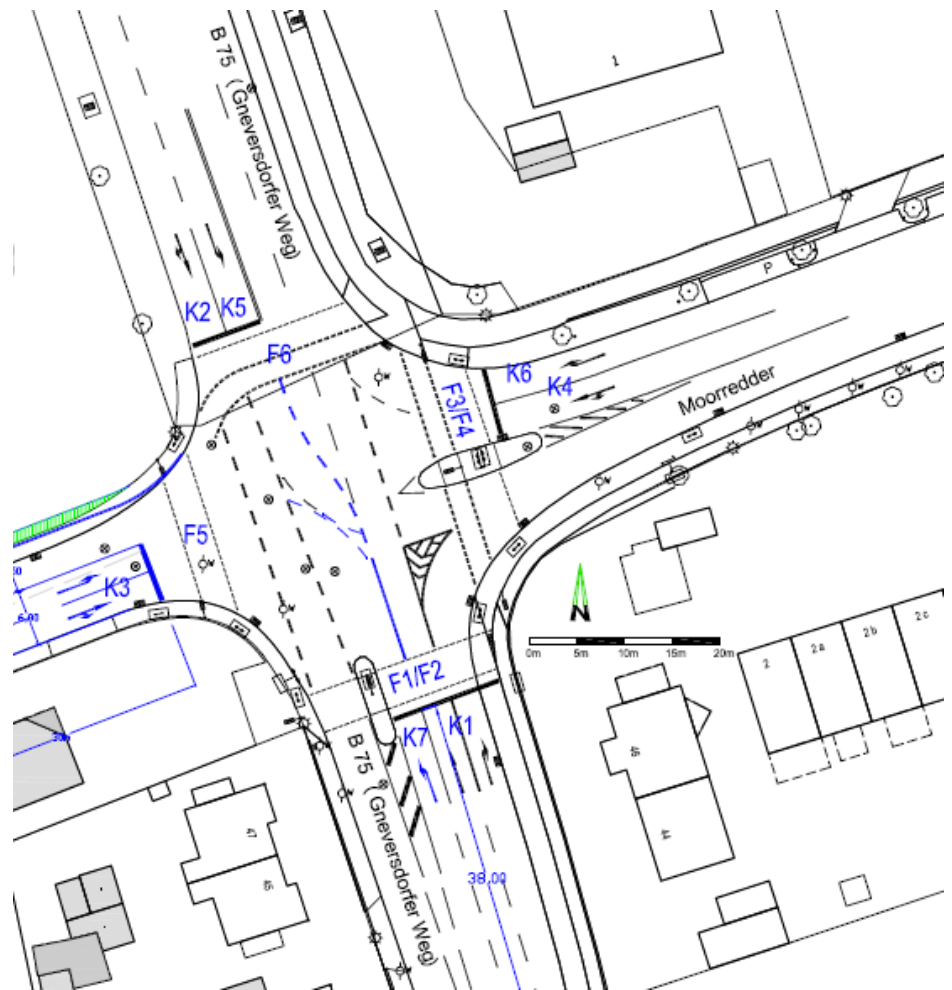
1.2 Kreuzung Gneversdorfer Weg/Morredder/Am Dreilingsberg

Beschreibung	Ausbau der Zufahrt Am Dreilingsberg; Umarkierungen und Anpassung der Signalzeitenpläne
Kategorie	Kfz-Verkehr
Begründung	Gewährleisten einer ausreichenden Verkehrsqualität auch in der Hauptsaison, insb. nach Erschließung der Neuen Teutendorfer Siedlung
Geprüfte Alternativen	• Kreisverkehrsplatz (einspurig nicht leistungsfähig; zweispurig keine komfortable und sichere Radverkehrsführung möglich) • Ausbau der Zufahrt Moorredder, um zweistreifiges Rechtsabbiegen zu ermöglichen
Zeithorizont	Mit Erschließung der Neuen Teutendorfer Siedlung, voraussichtlich 2021
Kostenschätzung	Die Kosten werden durch den Erschließungsträger der Neuen Teutendorfer Siedlung getragen

Lageplan

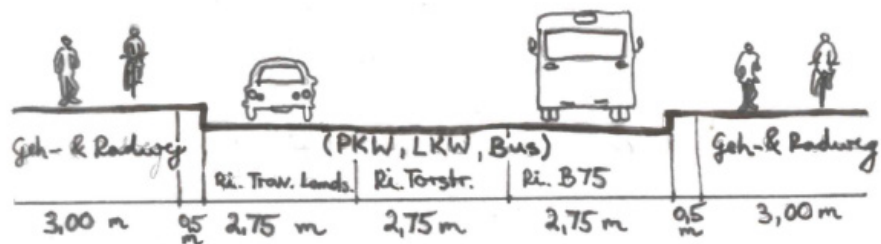


Skizze

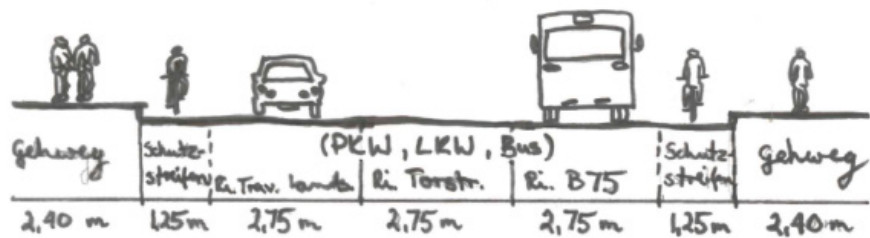


1.4 Einmündung Gneversdorfer Weg/Travemünder Landstraße/Torstraße

Beschreibung	Verbreiterung des südlichen Endes des Gneversdorfer Weges, um einen ausreichend breiten Linksabbiegefahrstreifen einzurichten
Kategorie	• Kfz-Verkehr • Busverkehr
Zeithorizont	2025
Skizze	



Variante 1: 3,00 m gemeinsamer Geh- und Radweg, 50-75 cm Sicherheits-trennstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen Ri. Travemünder Landstraße, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen Ri. Torstraße, 3,00 m Kfz-Fahrstreifen stadtauswärts, 50-75 cm Sicherheitstrennstreifen, 3,00 m gemeinsamer Geh- und Radweg

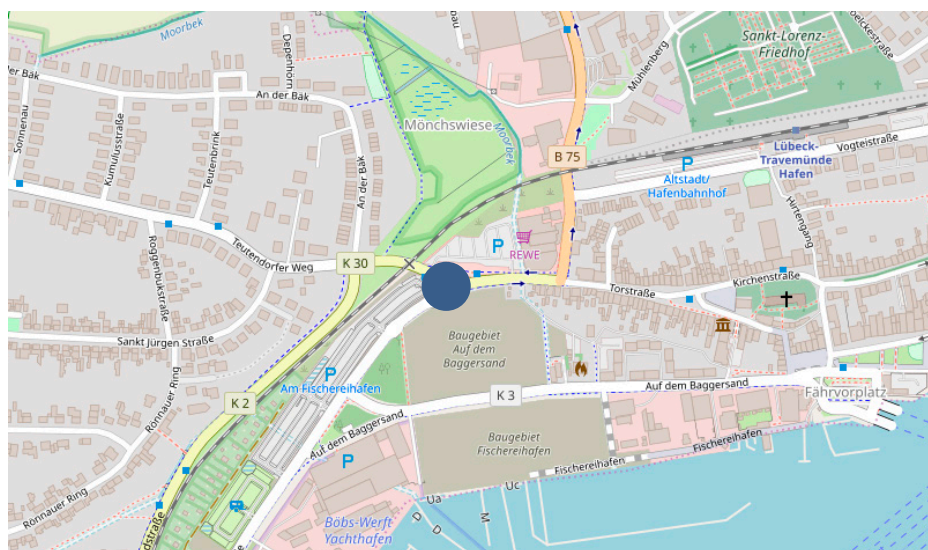


Variante 2: 2,40 m Gehweg, 1,25 m Schutzstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen, 2,75 m Kfz-Fahrstreifen, 1,25 m Schutzstreifen, 2,40 m Gehweg

1.4a Kreuzung Travemünder Landstraße/Teutendorfer Weg

Beschreibung	Vollsignalisierung des Knotenpunkts mittels Lichtzeichenanlage (empfohlen als sog. BÜSTRA, d.h. koordiniert mit der Sicherungstechnik des Bahnübergangs)
Kategorie	Kfz-Verkehr
Begründung	Im Zuge des Neubaugebiets „Am Baggersand“ wird die Verkehrsführung am betrachteten Knotenpunkt geändert. Fahrzeuge aus Richtung Gneversdorfer Weg mit Zielen in Richtung Skandinavienkai und Priwallfähre müssen nunmehr den betrachteten Knotenpunkt passieren, statt – wie zuvor – über den ehemaligen Parkplatz geleitet zu werden. Dies führt zu zeitweise zu längeren Wartezeiten für Fahrzeuge aus Richtung Teutendorfer Siedlung, da diese Vorfahrt zu gewähren haben.
Geprüfte Alternativen	• Kreisverkehrsplatz (als Mini-Kreisverkehr nicht leistungsfähig; als kleiner Kreisverkehr inkompatibel mit den vorliegenden Planungen) • Durchstich der Vogteistraße nördlich des Verbrauchermarkts (zu hohe Kosten und zusätzliche Inanspruchnahme nicht städtischer Flächen)
Zeithorizont	Umsetzung abhängig von Deutscher Bahn, frühestens ca. 2024 (als BÜSTRA)

Lageplan



1.5 Vertiefende Untersuchung einer zweiten Haupteerschließung

Beschreibung	Vertiefende Untersuchung einer zweiten Haupteerschließung von der B75 ins Travemünder Zentrum im Suchkorridor zwischen Abfahrt Ivendorf/Skandinavienkai und Ovendorfer Straße
Kategorie	Kfz-Verkehr
Begründung	Das in 2030 erwartete Verkehrsaufkommen ist mit den übrigen Maßnahmen über die bisherige Haupteerschließung abwickelbar. Es bestehen dann aber keine Reserven mehr für eine weitere Entwicklung des Stadtteils. Hierfür ist eine zweite Erschließung (bei der heutigen Verkehrsmittelwahl) zwingend erforderlich
Zu prüfende Alternativen	Zusätzliche Abfahrten von der B75 bei der Teutendorfer Siedlung, im Bereich Rönnaer Weg und südlich des Pommernzentrums sowie die Bahnparallele Führung am Skandikai
Zeithorizont	• Vertiefende Variantenuntersuchung als Vorbereitung für ein Planfeststellungsverfahren: 2020-2021 • Planfeststellungsverfahren: 2022-2025 • Grunderwerb, Planung, Vergabeverfahren und weitere bauvorbereitende Maßnahmen: 2026-2028 • Bau: 2029-2030

Lageplan

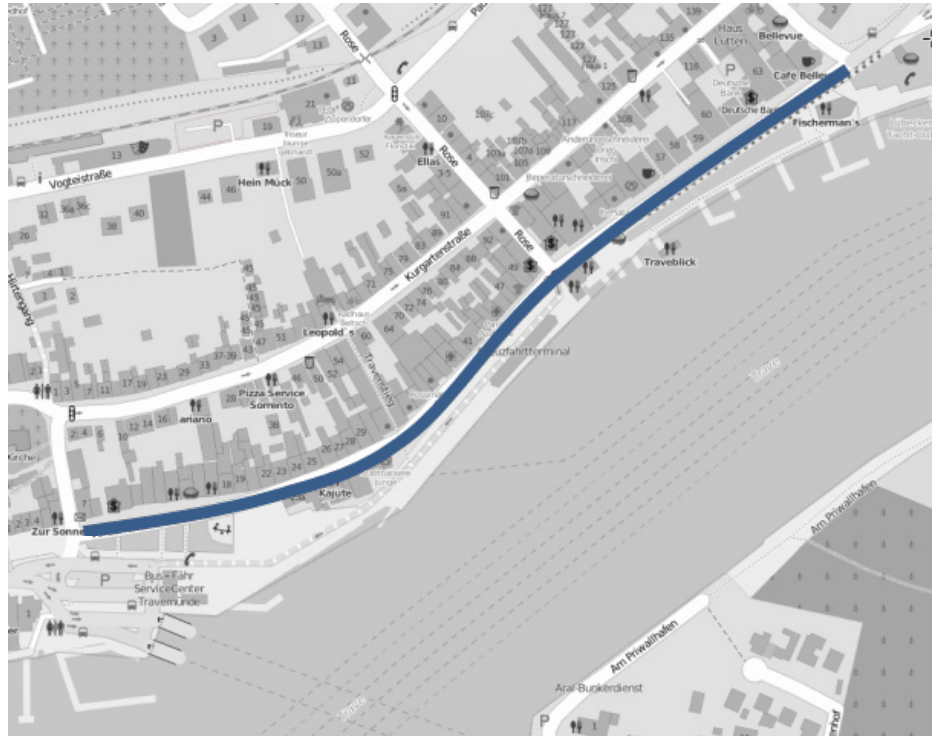


2. Konfliktvermeidung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und des -flusses

2.1 Vorderreihe

Beschreibung	Geplant ist die Einrichtung einer Fußgängerzone, welche für den Radverkehr und (zeitweise) auch für Lieferverkehr o.ä. freigegeben wird. Hierzu ist ein Umwidmungsverfahren erforderlich. Zuvor werden Schilder mit der Bitte um gegenseitige Rücksichtnahme installiert. Hierzu soll ein Schülerwettbewerb zur Gestaltung der Schilder stattfinden.
Kategorie	• Fußverkehr • Radverkehr • Kfz-Verkehr • Verkehrsberuhigung • Aufenthaltsqualität
Begründung	Die Vorderreihe dient sowohl der touristischen Nutzung, der Nahversorgung als auch dem Radverkehr als Hauptroute (Ostseeküsten-Radweg). Durch die geplante Regelung werden alle Belange angemessen berücksichtigt.
Geprüfte Alternativen	• Verkehrsberuhigter Bereich: Prinzipiell ist auch die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit entsprechender Zufahrtsregelung/ Beschilderung dazu geeignet eine verkehrliche Mischnutzung mit zeitlicher/ saisonaler Abhängigkeit (wie oben skizziert) zu schaffen. Allerdings ist hierfür ein homogener Straßenraum baulich herzustellen. Dieser zusätzliche Aufwand wird mit der Vorzugsvariante „Fußgängerzone“ vermieden • Saisonal abhängige Fußgängerzone: Eine solche, temporäre Einrichtung einer Fußgängerzone hat keine straßenverkehrsrechtliche Grundlage und damit keine realistische Umsetzungsperspektive
Zeithorizont	• Rücksichtnahme-Schilder: 2019 • Umsetzung Fußgängerzone: 2020
Kostenschätzung	Die Umsetzung kann im Rahmen der Jahresverträge beim Bereich Stadtgrün und Verkehr kurzfristige erfolgen.
Zuständigkeiten	Ausschreibung, Finanzierung und Betreuung: NAH.SH, Land Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft und Verkehr (MWVATT)

Lageplan



Skizze



2.2 Verkehrsberuhigung Altstadt

Beschreibung

Durch die Installation eines Absenkpollers (oder ähnliche Einrichtung) in der Sankt-Lorenz-Straße (Ecke Torstraße/ Kurgartenstraße) wird die Befahrbarkeit für den Kfz-Verkehr eingeschränkt. Der Einmündungsbereich Gneversdorfer Weg/ Torstraße wird umgestaltet, um die Zufahrt in die Travemünder Altstadt hervorzuheben und den Verkehr zu beruhigen. Als Maßnahmen kommen in Frage: Verbreiterung des nördlichen Gehweges, zu Lasten der Fahrbahn mit weicher Separation (wie z.B. in der Sandstraße).

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Fußverkehr
- Verkehrsberuhigung
- Aufenthaltsqualität

Begründung

Die Sankt-Lorenz-Straße wird innerhalb von Travemünde als verkürzte Zufahrt aus Richtung B75/ Gneversdorfer Weg zur Priwallfähre bzw. dem Fährvorplatz genutzt. Der auf diesem Wege zustande kommende Kfz-Durchgangsverkehr unterliegt bereits heute einem Verbot. Dieses Verbot kann durch die bauliche Maßnahme verstärkt durchgesetzt werden.

Geprüfte Alternativen

- Prinzipiell sind verschiedene Arten der Ausgestaltung möglich und vorstellbar
- Die vorhandene Beschilderungslösung hat sich nicht als wirkungsvoll gezeigt, Kontrollen wären nur mit erheblichem Aufwand möglich

Zeithorizont

- Beginn der Planung: 2021
- Umsetzung: 2024

Lageplan



Lageplan St.-Lorenz-Straße



Lageplan Torstraße

Skizze

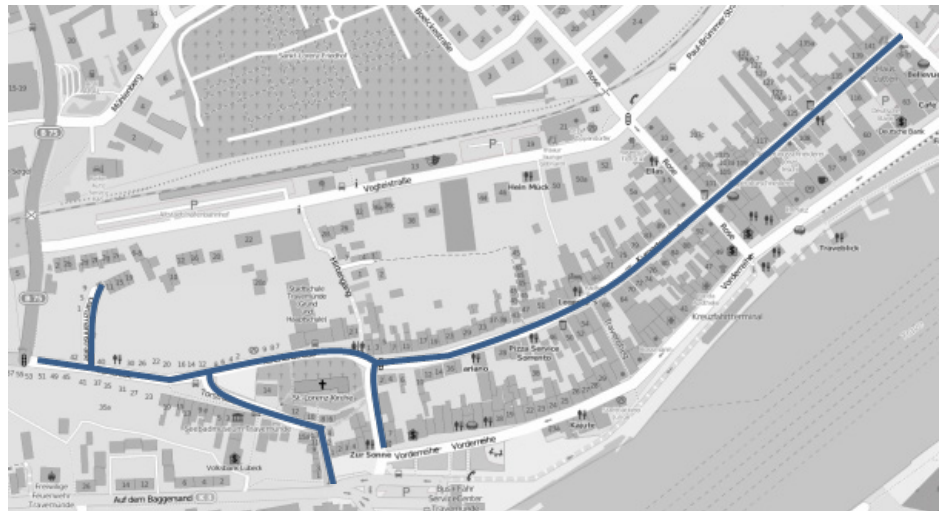


2.3 Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich Altstadt

Beschreibung	Danzmannstraße, Jahrmarktstraße, Kirchenstraße, Kurgartenstraße, St.-Lorenz-Straße und Torstraße werden eine Tempo-20-Zone (verkehrsberuhigter Geschäftsbereich). Die Einfahrt ist nur Anliegern, Linienbus- und Radverkehr gestattet. Hinweis: Anlieger umfasst Lieferverkehr, Besucher und Kunden. Unzulässig ist lediglich der Kfz-Durchgangsverkehr. Die Kontrolle/Ahndung ist jedoch schwierig.
Kategorie	• Kfz-Verkehr • Aufenthaltsqualität
Begründung	Der Bereich ist geprägt durch Wohnbebauung sowie Einzelhandel. Vor diesem Hintergrund ist insb. Durchgangsverkehr als störend zu bewerten. Eine Geschwindigkeitsreduzierung erhöht ferner die verträgliche Abwicklung von Kfz- und kreuzendem Fußverkehr und stärkt den Wohn- und Geschäftsstandort.

Zeithorizont 2021/2022

Lageplan



2.4 ÖPNV und Pkw-Parken am Fahrbahnrand

Beschreibung

Durch parkende Kfz im Streckenverlauf kommt es insbesondere für die Linie 35 bei der Befahrung des Wohngebietes und der Linie 30 im Steenkamp zu Behinderungen. Mit der Einrichtung von Haltverboten an den besonders prekären Stellen könnte eine Verbesserung erreicht werden. Dieses gilt auch für die Sicherstellung von Sichtbeziehungen insbesondere an Knotenpunkten und Querungsstellen.

Kategorie

- ÖPNV
- Parken

Begründung

Am Fahrbahnrand abgestellte Kfz behindern in den engeren Straßen, in denen der ÖPNV verkehrt, insbesondere den Linienverkehr. Dieses führt zu Fahrzeitverlusten. Es sollte zumindest die Möglichkeit des Begegnungsverkehrs Pkw/Bus ermöglicht werden. Diese Maßnahmen würden somit sowohl der Fahrplanstabilisierung als auch der Sicherheit dienen.

Zeithorizont

Kurzfristig bei Vorliegen der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung möglich, evtl. auch im Zusammenhang mit einer eventuellen Regelung für die Bewohner, dann nicht vor 2020.

Kostenschätzung

Die Umsetzung kann im Rahmen der Jahresverträge erfolgen.

Lageplan



2.5 Prüfung Bewohnerparkvorrechte

Beschreibung

Zur Einführung von Bewohnerparkrechten ist eine umfangreiche Prüfung des ruhenden Verkehrs im Zielgebiet notwendig. Im Wesentlichen sind die folgenden Punkte nachzuweisen:

- der allgemeine Parkdruck ist sehr hoch und
- er tritt regelmäßig auf;
- in zumutbarer Entfernung (mind. 500 m) liegen keine Parkkapazitäten vor
- private Stellplätze sind nicht im ausreichenden Maß vorhanden

Bei Umsetzung wird das Parken durch auswärtige Nutzer dort gebührenpflichtig.

Kategorie

Kfz-Verkehr

Begründung

Die Parkstände in den Straßenräumen in strandnahen Wohngebieten werden im Sommerhalbjahr oft durch Strandbesucher genutzt. Dies führt im jeweiligen Zeitraum zu einer starken Verknappung der Parkraumkapazität in diesen Gebieten.

Zeithorizont

2020

Lageplan



2.7 Schutzstreifen Teutendorfer Weg

Beschreibung	Im Teutendorfer Weg werden beidseitig 1,50 m breite Fahrrad-Schutzstreifen abmarkiert.
Kategorie	• Kfz-Verkehr • Radverkehr
Begründung	Das Kfz-Verkehrsaufkommen ist so hoch, dass der Radverkehr nicht verträglich im Mischverkehr ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen geführt werden kann.
Zeithorizont	2019/2020

Lageplan



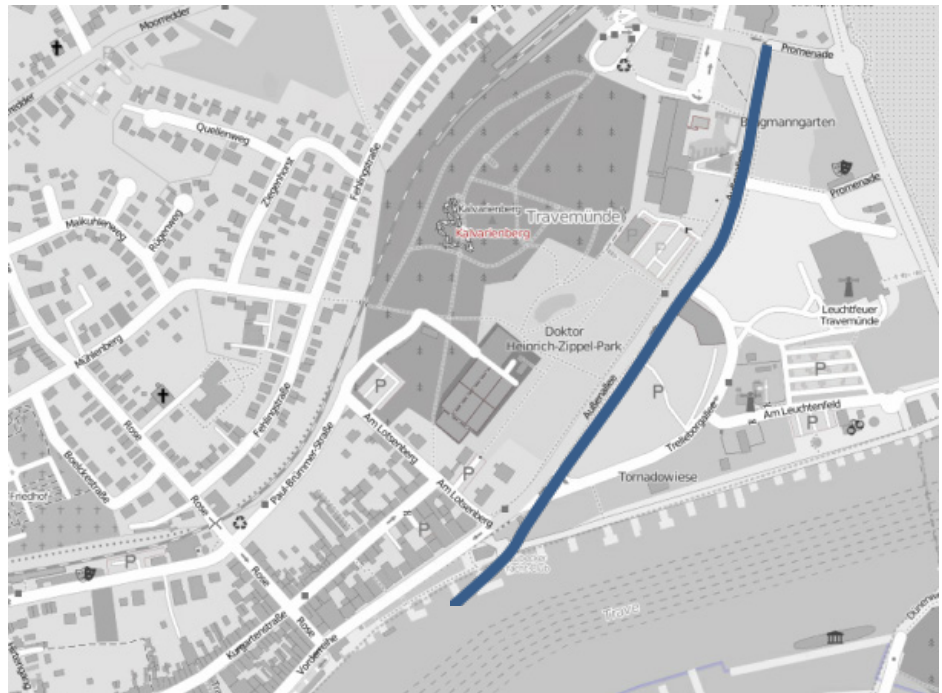
Skizze



2.8 Schutz-/Radfahrstreifen Außenallee

Beschreibung	In der Außenallee werden beidseitig 1,50 m breite Fahrrad-Schutzstreifen abmarkiert.
Kategorie	• Kfz-Verkehr • Radverkehr
Begründung	Das Kfz-Verkehrsaufkommen ist so hoch, dass der Radverkehr nicht verträglich ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen im Mischverkehr geführt werden kann.
Zeithorizont	2019/2020

Lageplan



Skizze



2.9 Moorredder

Beschreibung

Im Moorredder werden zwischen Brodtener Kirchsteig und altem Bahndamm auf einer Länge von knapp 650 m beidseitig 1,50 m breite Fahrrad-Schutzstreifen abmarkiert. Auf der Nordseite wird ein 2,00 m breiter Baum-/Parkstreifen eingerichtet.

Kategorie

- Straßenraumgestaltung
- Radverkehr

Begründung

Das Kfz-Verkehrsaufkommen ist so hoch, dass der Radverkehr nicht verträglich ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen im Mischverkehr geführt werden kann.

Geprüfte Alternativen

- Ausbau der Gehwege auf eine Breite von jeweils 3,00 m und Freigabe für den Radverkehr
- Radverkehrsführung im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr bei Tempo 30, Erhalt des beidseitigen Parkens

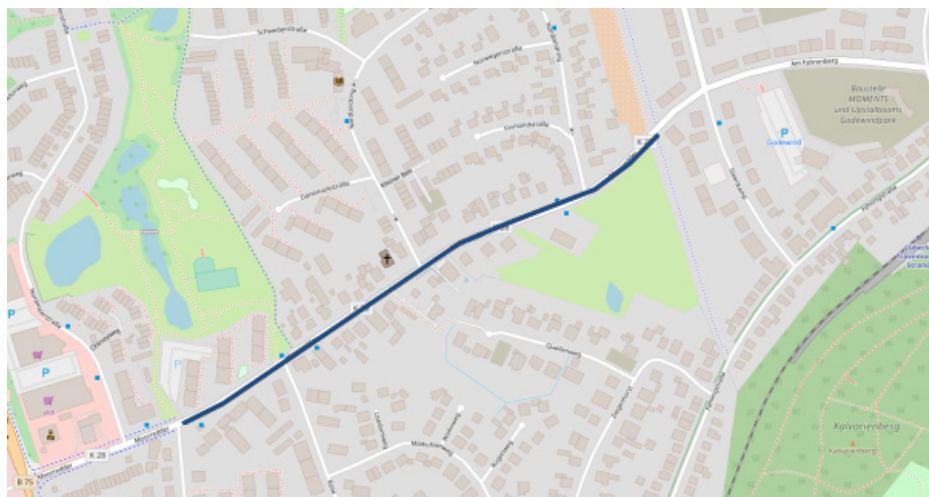
Zeithorizont

- Beginn der Planungen: 2019
- Markierungen (Schutzstreifen und Parkstreifen): 2020
- Baumpflanzungen sowie bauliche Anlage des Parkstreifens: im Zuge einer grundhaften Sanierung der Fahrbahn

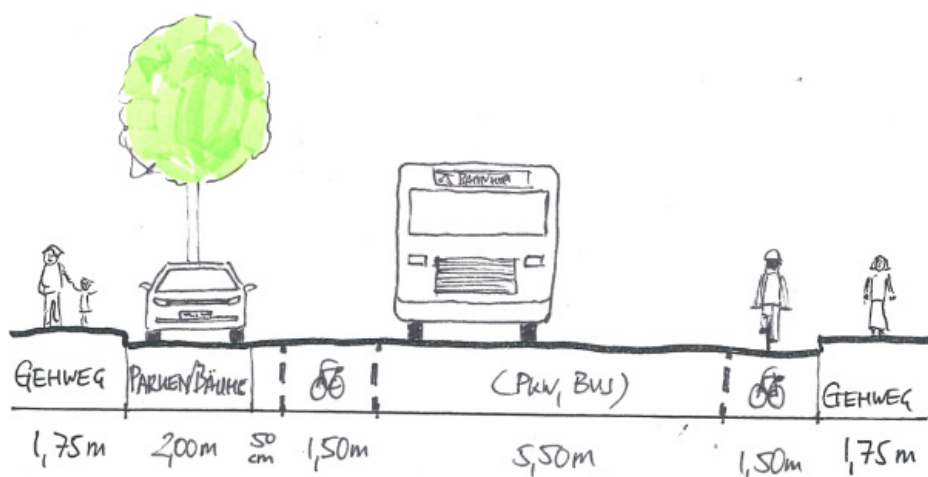
Kostenschätzung

- Markierungen (Schutzstreifen und Parkstreifen): 25 TEUR
- Baumpflanzungen: -
- Bauliche Anlage des Parkstreifens: -

Lageplan



Skizze



2.10 Umgestaltung Vogteistraße

Beschreibung

Die Vogteistraße soll umgestaltet werden. Dafür ist ein Maßnahmenpaket vorgesehen, dessen Bestandteil u.a. das Einführen einer Tempo-30-Regelung ist. Die einzelnen Maßnahmen können dabei auch stufenweise umgesetzt werden, wobei sich die Anpassung der Geschwindigkeit als Einstieg anbietet, da die notwendigen baulichen Maßnahmen gering ausfallen. Hinzu kommt die Einrichtung von Querungshilfen (auch sog. Verkehrsinseln), die ein gefahrenloses Queren der Fahrbahn zu Fuß ermöglichen sollen. Zu den weiteren Maßnahmen gehören:

- Beidseitig durchgehend Gehwege
- Abschnitt Gneversdorfer Weg bis Hafenbahnhof/ Hirtengang: 7,50 m Fahrbahn mit beidseitig 1,50 m breiten Schutzstreifen für den Radverkehr
- Querungstreifen Hirtengang bis Bahnhofsgebäude
- Abschnitt Hirtengang bis Rose: Tempo 30, Radverkehrsführung im Mischverkehr

Kategorie

- Fußverkehr
- Radverkehr
- Kfz-Verkehr

Begründung

Im Bestand erfüllt die Vogteistraße nicht die Anforderungen eines Regelquerschnitts für Sammelstraßen. Insbesondere mangelt es an beidseitigen Fuß- und Radwegen. Gleichzeitig fällt die Geschwindigkeit mit 50 km/h recht hoch aus, was auch den fußläufigen Zugang zum Hafenbahnhof sowie das Führen des Radverkehrs auf der Fahrbahn erschwert. Gleichzeitig ist der Querungsbedarf zu Fuß in der Vogteistraße als sehr hoch anzusehen. Dies liegt darin begründet, dass sich auf nördlicher Seite viel genutzte Verkehrsanlagen des Kfz-Verkehrs (Parkplatz) sowie des ÖPNV (Bahnhof) befinden. Gleichzeitig befinden sich viele relevante Ziele des Einzelhandels und des Tourismus südlich der Vogteistraße

Geprüfte Alternativen

Einrichtung von Schutzstreifen für den Radverkehr (unzureichende Fahrbahnbreite)

Zeithorizont

Bau: bis etwa 2024

Kostenschätzung

Ca. 200 TEUR

Lageplan



[illegible]

2.12 Freigabe Gehweg Fallreep

Beschreibung Der Fallreep wird als Gehweg zusätzlich für den Radverkehr freigegeben.

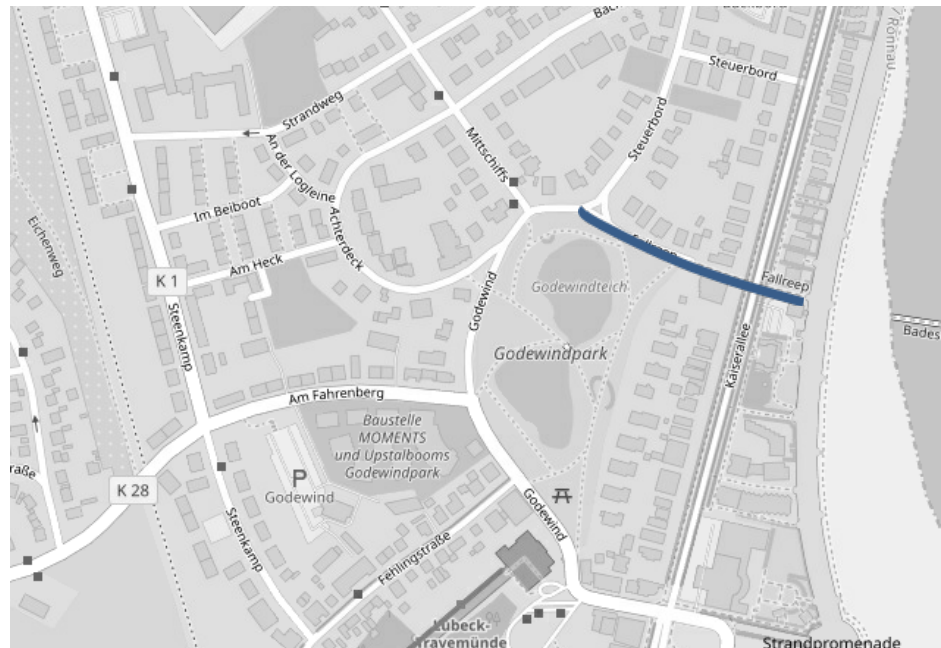
Kategorie

- Fußverkehr
- Radverkehr

Begründung Der Fallreep ist eine wichtige Wegebeziehung zum Strand. Dabei ist er so breit, dass ein gleichzeitiges Führen von Fahrrädern dort unkritisch erscheint. Auf Gehwegen, die für Radfahrer freigegeben sind, dürften letztere nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.

Zeithorizont 2019/2020

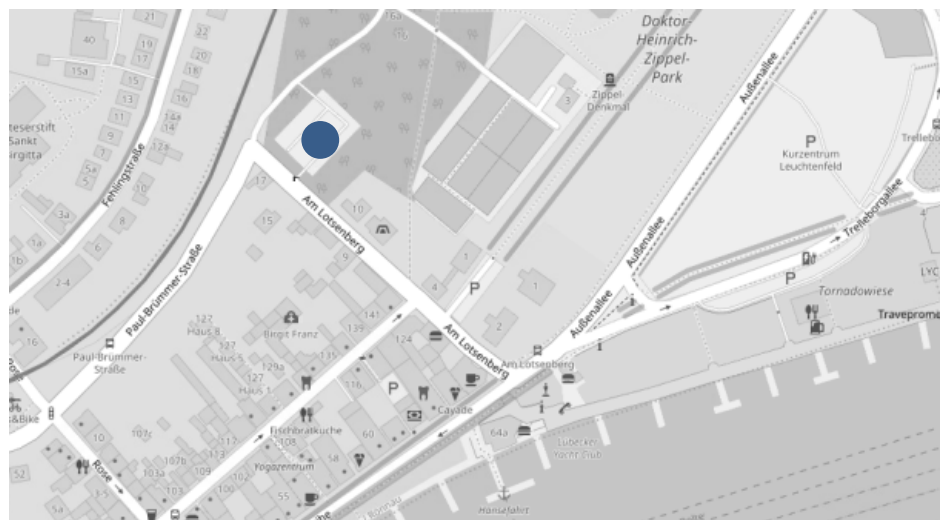
Lageplan



3. Ruhender Verkehr Besucher/Parkkonzept

3.1 Parkpalette Lotsenberg

Beschreibung	Zur Steigerung der Kapazität soll am Parkplatz Lotsenberg eine privat betriebene Parkpalette errichtet werden (ca. 320 Plätze).
Kategorie	• Kfz-Verkehr • Ruhender Verkehr
Begründung	Mit einer Parkpalette lassen sich – in baulich vereinfachter Form – Stellplätze auf mehreren Ebenen errichten. Somit entsteht auf ähnlicher Fläche eine deutlich höhere Anzahl an Stellplätzen. Das hier entstehende zusätzliche Angebot an öffentlichen Parkplätzen kann als Kompensation für einen Rückbau von Parkplätzen an der Trelleborgallee dienen. Voraussetzung für die Errichtung der Parkpalette ist die Schaffung von Baurecht (B-Plan-Verfahren 2019/20); Realisierung 2021-2023
Zeithorizont	2019 - 2023
Kostenschätzung	Die Finanzierung erfolgt durch einen privaten Betreiber.
Lageplan	



3.2 Parkpalette Godewind

Beschreibung

Zur Steigerung der Kapazität soll am Parkplatz Godewind eine Parkpalette errichtet werden. Diese Maßnahme erlaubt darüber hinaus die Rücknahme von Parkflächen am Leuchtenfeld, um dort die Planung des Landschaftsparks in Teilbereichen des Leuchtenfelds aufzunehmen (s.u.).

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Ruhender Verkehr

Begründung

Mit einer Parkpalette lassen sich Stellplätze auf mehreren Ebenen errichten. Somit entsteht auf ähnlicher Fläche eine höhere Anzahl an Stellplätzen.

Geprüfte Alternativen

Tiefgarage Leuchtenfeld (Beschluss Bürgerschaft zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie, VO/2018/05779): Die Kosten zur Herrichtung einer solchen Anlagen liegen (pro Stellplatz) im Vergleich zu einer Parkpalette im Schnitt doppelt so hoch (Rd. € 18.000 – 36.000/ Stellplatz). Dies erschwert die finanzielle Darstellbarkeit dieser Lösung. Hinzu kommt ein erhöhter Aufwand im Unterhalt. Dieser Mehraufwand wird sich in entsprechenden Gebühren widerspiegeln, was die Akzeptanz dieser Parkmöglichkeit deutlich verringert. Letzteres wird auch durch die geringere soziale Kontrolle (geringere Einsehbarkeit) negativ beeinflusst, die mit einem Bauwerk in Troglage einhergeht. Zudem wird der Eingriff in den Untergrund Belange der Archäologie tangieren, die sorgfältig abzuwägen sind. Diese o.g. Rahmenbedingungen lassen eine wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser Maßnahme nicht erkennen.

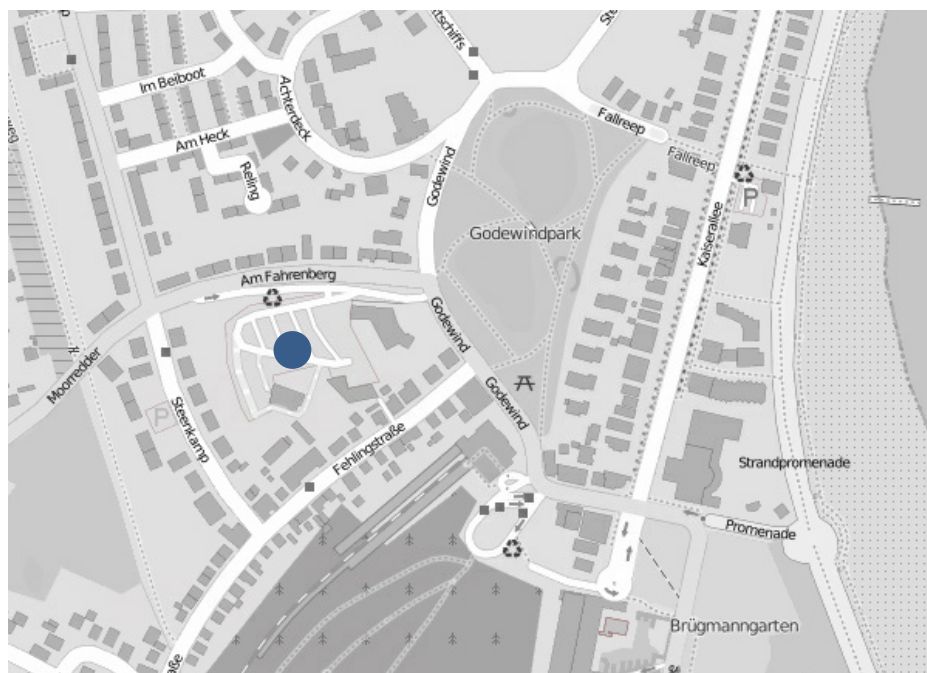
Zeithorizont

2019 - 2023

Kostenschätzung

Die Finanzierung erfolgt durch einen privaten Betreiber.

Lageplan



3.3 Überlaufparkplatz für Nachfragespitzen

Beschreibung

Im Bereich zwischen Howingsbrook und Dreilingsberg ist perspektivisch eine neue (Wohn-)Bebauung angedacht. Im Zuge dessen könnte in der Nähe zur B75 ein Überlaufparkplatz errichtet werden. Im Großteil des Jahres wird der Parkplatz nicht benötigt und kann anderweitig genutzt werden (für z.B. landwirtschaftliche Zwecke, Veranstaltungen o.ä.).

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Ruhender Verkehr

Begründung

Durch Großveranstaltungen kommt es in Travemünde innerhalb eines Jahres vereinzelt zu besonders hoher Nachfrage nach Stellplätze des ruhenden Kfz-Verkehrs. Hierbei wird auch die im gesamten Ortsteil zur Verfügung stehende Parkplatzzkapazität teilweise erreicht. Um temporär zusätzliche Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, dient die Einrichtung eines ebenerdigen und offenen Überlaufparkplatzes.

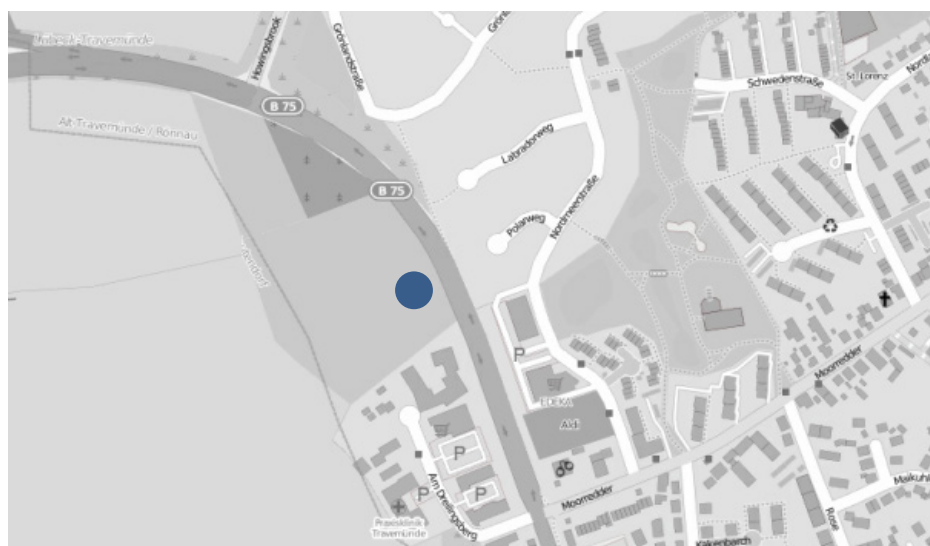
Zeithorizont

2022 - 2024

Kostenschätzung

rd. €3.000-5.000/Stellplatz

Lageplan



3.4 Anpassung Parkleitsystem

Beschreibung

Das Parkleitsystem besteht aus einem System aus wegeleitender, statischer Beschilderung sowie zusätzlichen, dynamischen Anzeigetafeln (ggf. auch Wechselverkehrszeichen), die Auskunft über die aktuelle Auslastung der Kapazitäten einzelner Parkplätze (mit je über 100 Stellplätzen) geben. Das Parkleitsystem soll auch so angepasst/ erweitert werden, dass weniger Verkehr durch die Bertlingstraße geführt wird. Kostenlose Parkplätze werden hervorgehoben. An stark frequentierten Parkplätzen wird auf entsprechend adäquate Alternative hingewiesen.

Kategorie

- Kfz-Verkehr
- Ruhender Verkehr
- Verkehrslenkung

Begründung

Ein Parkleitsystem ist nicht nur dazu geeignet, den vorhandenen Parkraum bzw. dessen Kapazitäten optimal und gleichmäßig auszunutzen. Darüber hinaus reduziert es den Kfz-Verkehr und den Parksuchverkehr, der ohne die durch das Parkleitsystem gegebenen Informationen entsteht. Als solches bildet das Parkleitsystem einen Baustein des allgemeinen Parkraumkonzeptes.

Zeithorizont

2021

Lageplan



4. Aufwertung des öffentlichen Raums

4.1 Freiraumplanerischer Wettbewerb Strandbahnhof/Bertlingstraße

Beschreibung

Ein freiraumplanerischer Wettbewerb soll das Bahnhofsumfeld (unter Berücksichtigung des Kombi-Bahnsteigs) neu gestalten. Hierbei wird auch die Bertlingstraße berücksichtigt sowie eine Variante mit geänderter Verkehrsführung unter Einbeziehung der Straße Am Kurgarten. Für die Fahrgäste, die das Rad nutzen, um Zugang zum Bahnhof zu erhalten wird durch die Einrichtung von B+R-Anlagen eine neue Möglichkeit geschaffen, die Fahrräder sicher zu verwahren. Mit der vorgesehenen Ladeinfrastruktur steigt gleichzeitig die Attraktivität für Fahrer von E-Bikes, diese zum Zu- bzw. Abgang vom Bahnhof zu nutzen

Kategorie

- Aufenthaltsqualität
- Fuß-/Radverkehr
- ÖPNV

Begründung

Um den Kombi-Bahnsteig auch auf Seiten des Busverkehrs nutzen zu können, bedarf es einer Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes zur Einrichtung der entsprechenden Haltemöglichkeiten. Dies geht einher mit einer umfangreichen Neuordnung des Bereichs, wobei es sich in diesem Zuge anbietet die touristisch und für die Naherholung wertvolle Wegebeziehung in Richtung Strandpromenade aufzuwerten.

Zeithorizont

- Freiraumplanerischer Wettbewerb: 2020/2021
- Umsetzung: bis 2025

Kostenschätzung

Gesamtkosten je nach Umfang ca. 2,7-4,2 Mio. Euro - Fördermittel sollten eingeworben werden.

Lageplan



Skizze



4.2 Landschaftspark Leuchtenfeld und Travepromenade

Beschreibung

Nach dem Bau der Parkpaletten am Godewind und Lotsenberg werden die Parkplätze am Leuchtenfeld um rd. 20 % und in der Trelleborgallee gänzlich zurückgebaut.

Kategorie

- Aufenthaltsqualität
- Fußverkehr
- Kfz-Verkehr

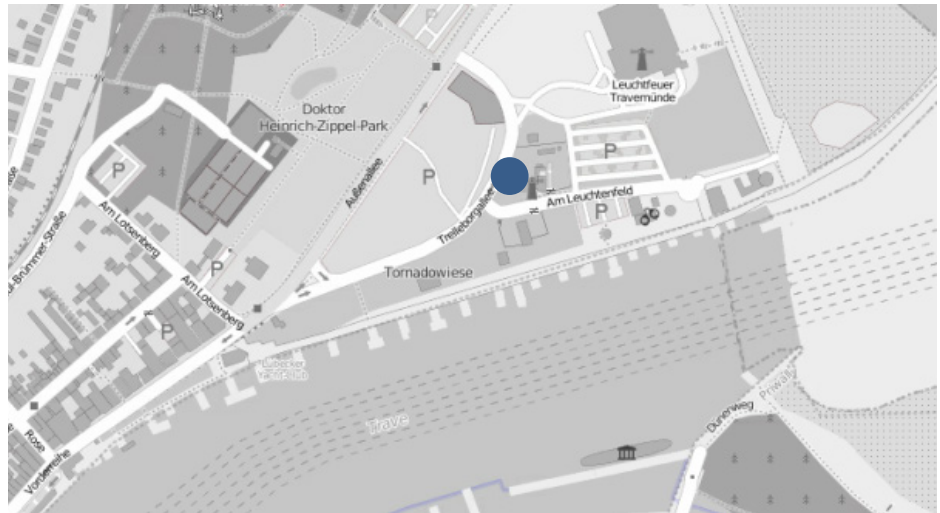
Begründung

Der Bau eines Landschaftsparks war ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der Paul-Brümmer-Straße eingeplant. Mit den oben genannten Bedingungen kann dieser durch den Rückbau der Trelleborgallee und auf Teilflächen des Leuchtenfeldes entstehen und zusammen mit der Neugestaltung der Promenade zur Steigerung der Aufenthaltsqualität beitragen.

Zeithorizont

Umsetzung abhängig vom Bau der Parkpaletten, möglicherweise 2022-2025

Lageplan



Skizze



Beschreibung

Zu Beginn der Wohnbebauung (aus Richtung Norden) erhält die Straße Steenkamp eine punktuelle, geschwindigkeitsdämpfende Gestaltung und/ oder zusätzliche Querungshilfen.

Kategorie

- Fußverkehr
- Kfz-Verkehr

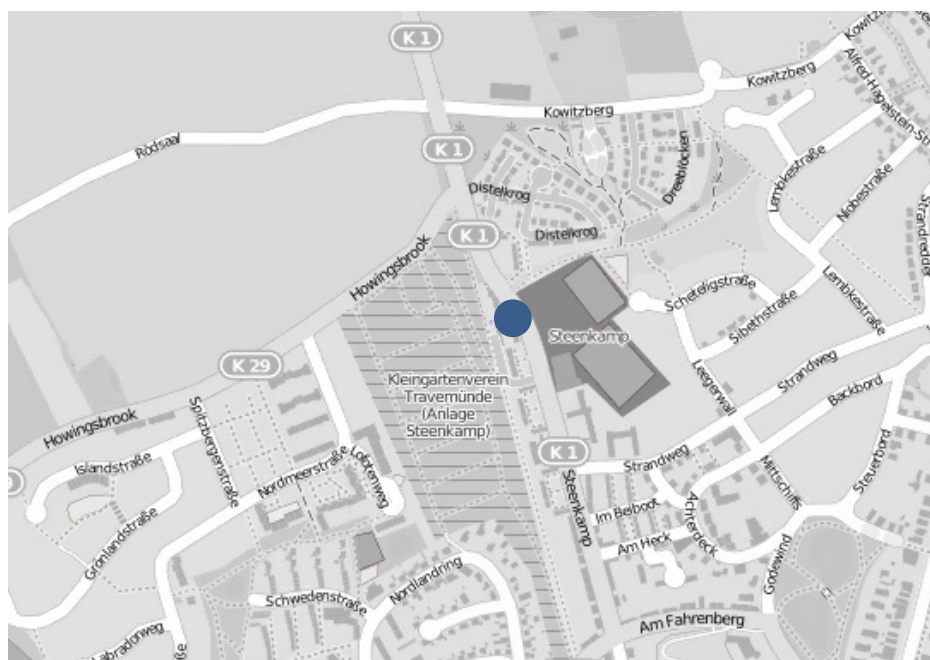
Begründung

Die Straße Steenkamp (K1) fungiert sowohl als innerörtliche Erschließungsstraße als auch als überörtlicher Zugang. Dabei verläuft sie im Übergang nahezu unverändert gerade. Um den Übergang zwischen anbaufreier Strecke und Wohngebiet deutlicher ausfallen zu lassen, ist eine Umgestaltung des Straßenraums vorgesehen. Gleichzeitig mangelt es für Fußgänger an begleitenden Maßnahmen, die das Queren der Fahrbahn erleichtert, insbesondere für Wegeverbindung in die benachbarten Wohnstraßen. Des Weiteren endet der Radweg in dem Bereich. Dies führt zu zusätzlichem Querungsbedarf.

Zeithorizont

- 2018 (Prüfung)
- 2021-2025 (baulich)

Lageplan



Skizze



4.4 Gehwegergänzungen

Beschreibung

In der Vogteistraße, im Kowitzberg und im Strandweg sind Abschnitte vorhanden, an denen Gehwege fehlen bzw. nur unzureichend ausgebildet sind. Diese Lücken gilt es zu schließen, um durchgängige Verbindungen auch für den Fußverkehr zu schaffen.

Kategorie

Fußverkehr

Begründung

- **Vogteistraße:** Das fehlende Stück Gehweg zwingt sowohl Fußgänger als auch Kinder (bis 10 Jahren) auf dem Fahrrad zur Querung der Fahrbahn. Eine kontinuierliche Nutzung des Gehwegs aus Richtung Gneversdorfer Weg ist für die oben genannten Nutzergruppen zurzeit nicht möglich
- **Kowitzberg:** In der Straße Kowitzberg ist abschnittsweise kein Gehweg vorhanden
- **Strandweg:** Der Straßenquerschnitt des Strandwegs ist gering. Dies betrifft vor allem den Gehweg. Eine kontinuierliche Nutzung des Gehwegs ist für Fußgänger zurzeit nicht möglich. Gleichzeitig handelt es sich beim Strandweg um einen Schulweg

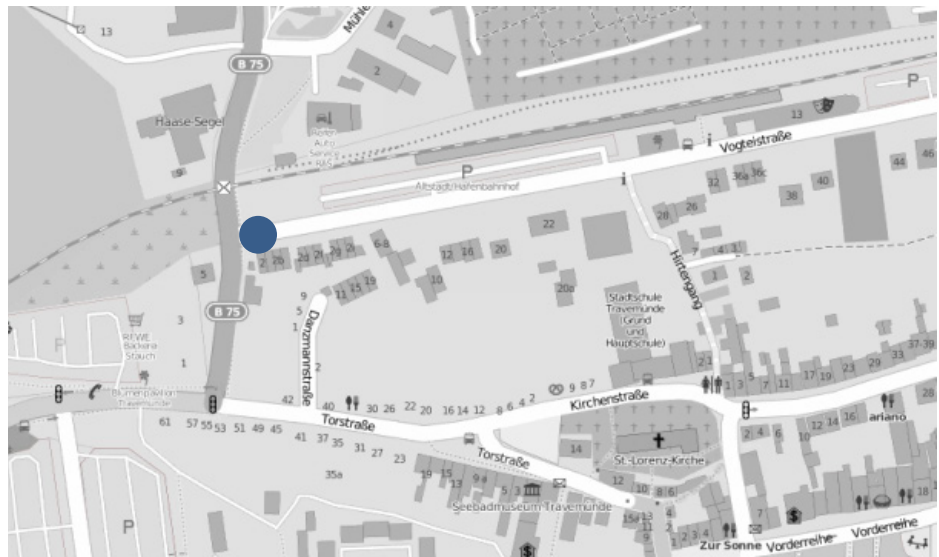
Zeithorizont

- **Vogteistraße:** 2021 - 2025
- **Kowitzberg und Strandweg:** 2018 (Prüfung), 2021-2025 (baulich)

Kostenschätzung

- **Kowitzberg:** ca. 60.000 Euro
- **Strandweg:** ca. 150.000 Euro

Lageplan

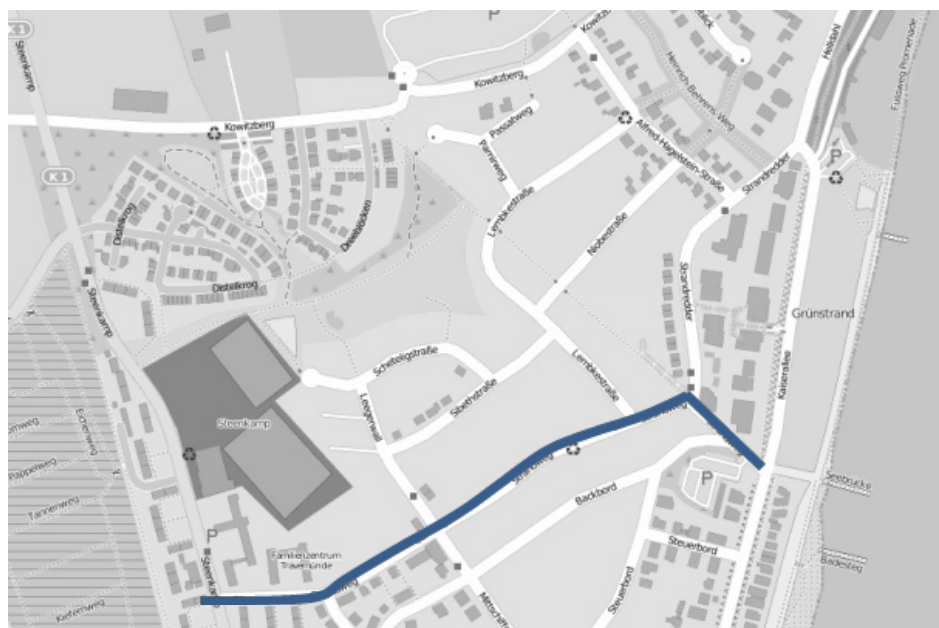


Lageplan Vogteistraße

Lageplan



Lageplan Kowitzberg



Lageplan Strandweg

4.5 Querungshilfen

Beschreibung

Zur Sicherung von Querungen können an diversen Mittelinseln zum Einsatz kommen. Auf diese Weise können die Richtungsfahrbahn separat gequert werden. Darüber hinaus wird ein geschwindigkeitsdämpfender Effekt erzielt, da z.B. der gerade Verlauf der Straße durch vertikale mittige Elemente unterbrochen wird. Die Art der Einrichtung einer Querungshilfe muss im weiteren Verlauf geprüft werden und ist offen (z.B. Ampel, Zebrastreifen, Shared Space). Einsatzorte:

- **Moorredder/ alter Bahndamm**
- **Außenallee/ Bereich Parkplatz**
- **Am Lotsenberg/ Kurgartenstraße**
- **Godewind:** Auf der Straße am Godewind wird die Installation von Querungshilfen geprüft.
- **Mühlenberg/ Gneversdorfer Weg:** Zwischen Gneversdorfer Weg und Brodtener Kirchsteig erhält die Straße Mühlenberg eine punktuelle, geschwindigkeitsdämpfende Gestaltung und/ oder Querungshilfen.
- **Nordmeerstraße/ Polarweg:** Am Beginn der Wohnbebauung erhält die Nordmeerstraße eine punktuelle, geschwindigkeitsdämpfende Gestaltung (z.B. Engstelle durch Vorstreckung des Gehweges auf der östlichen Straßenseite).

Kategorie

- Fußverkehr
- Radverkehr

Begründung

- **Moorredder / alter Bahndamm:** Die alten Bahntrasse fungiert heute als Fuß- und Radwegeverbindung in Nord-Süd-Ausrichtung von Ortseingang bis zur Fehlingstraße. Dabei wird sie lediglich durch die Straße Moorredder gekreuzt. Dort besteht bisher keine hervorgehobene/ gesicherte Querungsstelle.
- **Außenallee / Bereich Parkplatz:** Die Außenallee verfügt über einen großzügigen Straßenquerschnitt. Dies erschwert das fußläufige Queren der Fahrbahn. Aus Richtung der dortigen Parkplätze sowie der angrenzenden Hotelanlagen ist dieser Kreuzungspunkt der Zugang in Richtung Zielen der Promenade.
- **Am Lotsenberg / Kurgartenstraße:** Die Querungshilfe ermöglicht ein leichteres und sichereres Kreuzen der Straße für alle Nutzer (Fußgänger und Radfahrer) aus Richtung Parkplatz, Parkallee und Kurgarten mit dem Ziel Innenstadt und Vorderreihe.
- **Godewind:** Da sich der Fußverkehr mit Fertigstellung der Parkpalette am Godewind aus der Anlage erhöhen wird, bedeutende Ziele der Naherholung (z.B. Godewindpark und Strand) und der Strandbahnhof in unmittelbarer Reichweite sind, ist mit entsprechend steigendem Querungsbedarf über die Straße Godewind zu rechnen. Mögliche Varianten sind Mittelinsel am Moorredder, Shared Space am Fahrenberg (mit Umgestaltung Bahnhofsvorplatz) oder Umgestaltung Godewind und Fahrenberg (ab Einmündung zur Parkpalette) - bei zukünftig weniger Verkehr.
- **Mühlenberg / Gneversdorfer Weg:** Die Straße Mühlenberg ist geprägt durch Wohnbebauung. Die Gehwegbreiten entsprechen nicht den Regelwerken. Gleichzeitig ist die Fahrbahn im Bereich der Einfahrt (Ecke Gneversdorfer Weg) sehr großzügig dimensioniert. Dies erschwert eine Querung der Fahrbahn für den Fußverkehr und lädt zu schnellem Fahren ein. Diese Maßnahme soll diesem Umstand Abhilfe schaffen und gleichzeitig das Bewusstsein für den Charakter der (Wohn-)Straße stärken und den Eingang in die dahinter befindlichen Wohngebieten gestalten.

Begründung

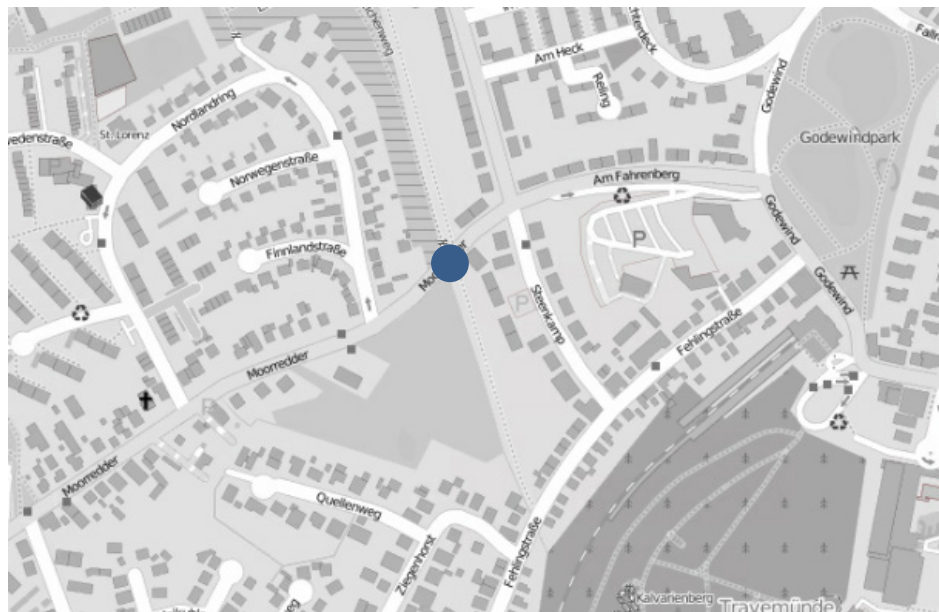
- **Nordmeerstraße / Polarweg:** Die Nordmeerstraße ist geprägt durch Wohnbebauung. Allerdings schlägt sich der Übergang aus dem Gewerbegebiet nicht in der Straßengestaltung nieder. Dadurch kommt es zu überhöhten Geschwindigkeiten.

Zeithorizont

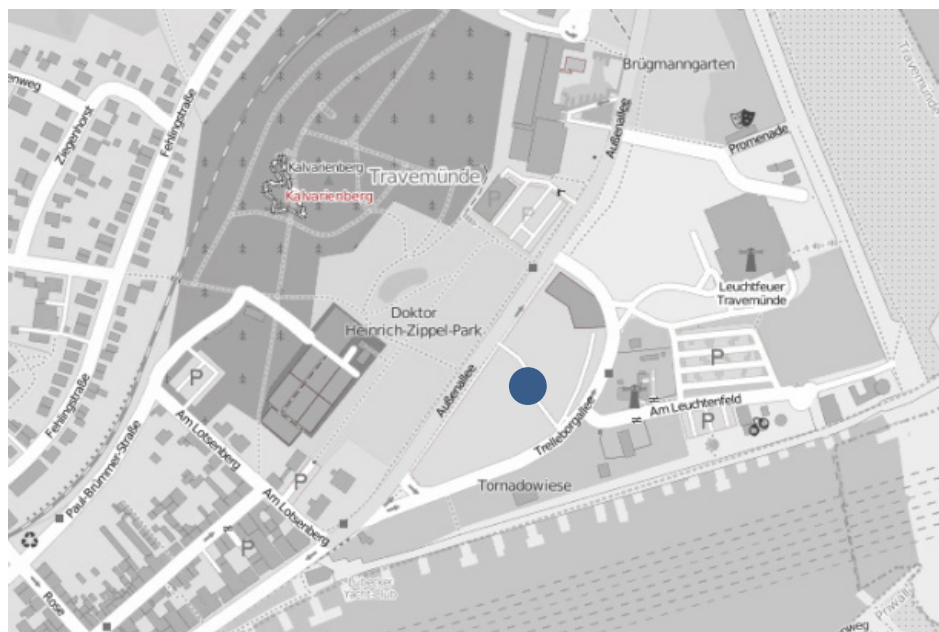
- **Moorredder/ alter Bahndamm:** Prüfung: 2018, Umsetzung: bis 2025
- **Außenallee/ Bereich Parkplatz:** Nach Fertigstellung der Parkpalette am Lotsenberg und Rückbau der Trelleborgallee (siehe auch 4.2.), Prüfung: 2018, Umsetzung: 2020 (parallel zu Maßnahme 2.8)
- **Am Lotsenberg/ Kurgartenstraße:** Verkehrszählung: 2018, Umsetzung: 2021-2025
- **Godewind:** Nach Fertigstellung der Parkpalette am Godewind (siehe auch 3.2), Prüfung: 2018, Umsetzung: 2020 (parallel zu Maßnahme 2.8)
- **Mühlenberg/ Gneversdorfer Weg:** 2018 (Prüfung), 2021-2025 (baulich)
- **Nordmeerstraße/ Polarweg:** 2018 (Prüfung), 2021-2025 (baulich)

Kostenschätzung

- **Mühlenberg/ Gneversdorfer Weg:** Max. 500 TEUR

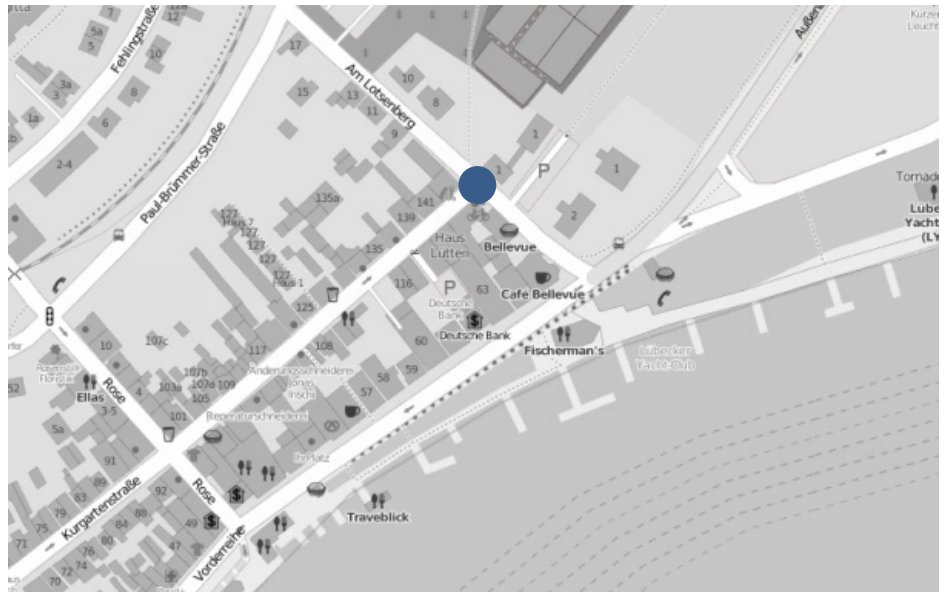
Lageplan

Lageplan Moorredder / alter Bahndamm



Lageplan Außenallee / Bereich Parkplatz

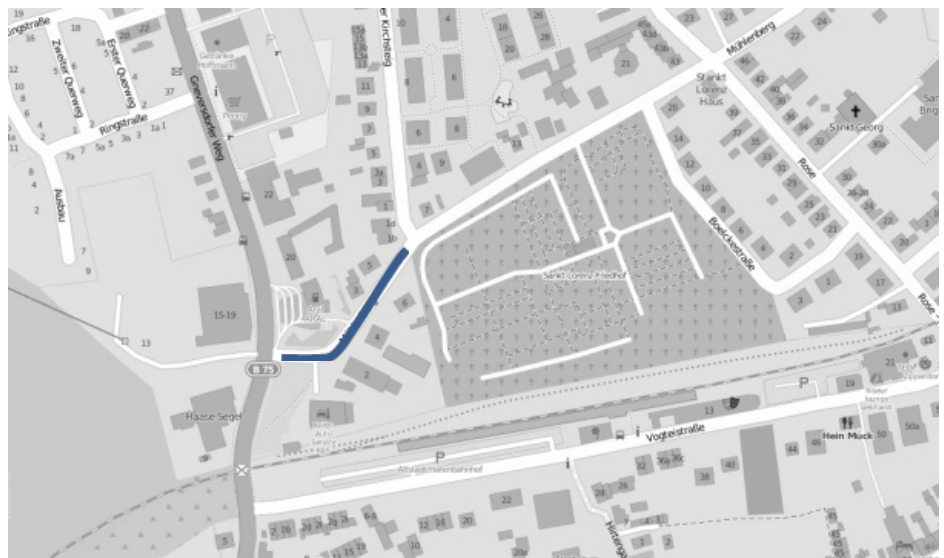
Lageplan



Lageplan Am Lotsenberg / Kurgartenstraße

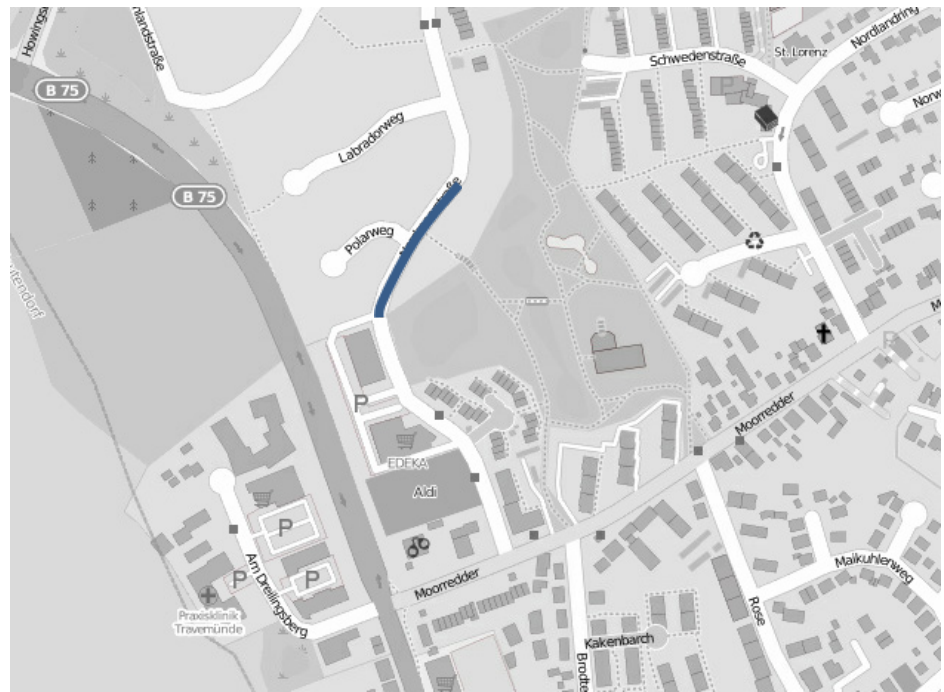


Lageplan Godewind



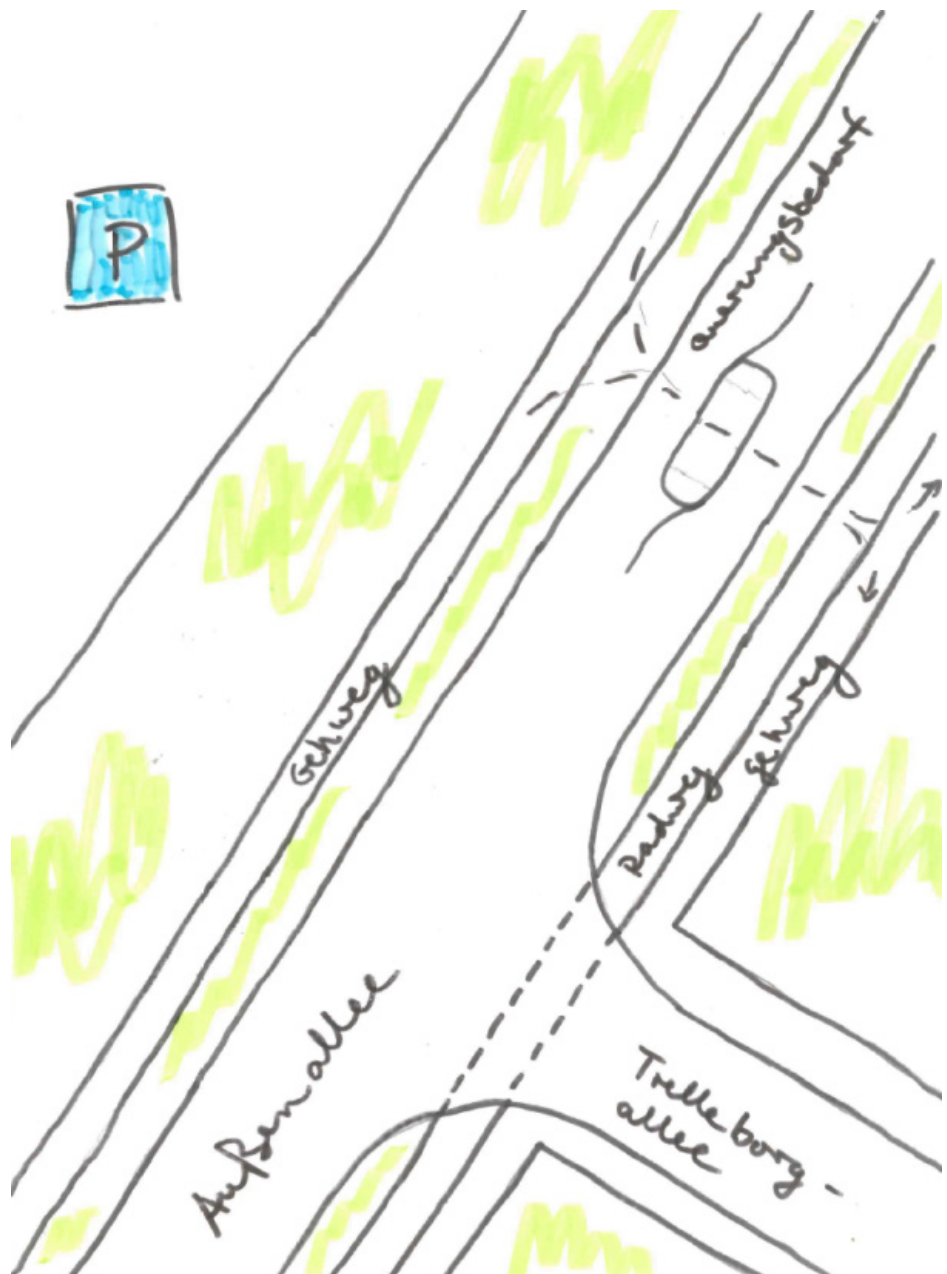
Lageplan Mühlenberg / Gneversdorfer Weg

Lageplan



Lageplan Nordmeerstraße / Polarweg

Skizze



Skizze Außenallee / Bereich Parkplatz

Skizze

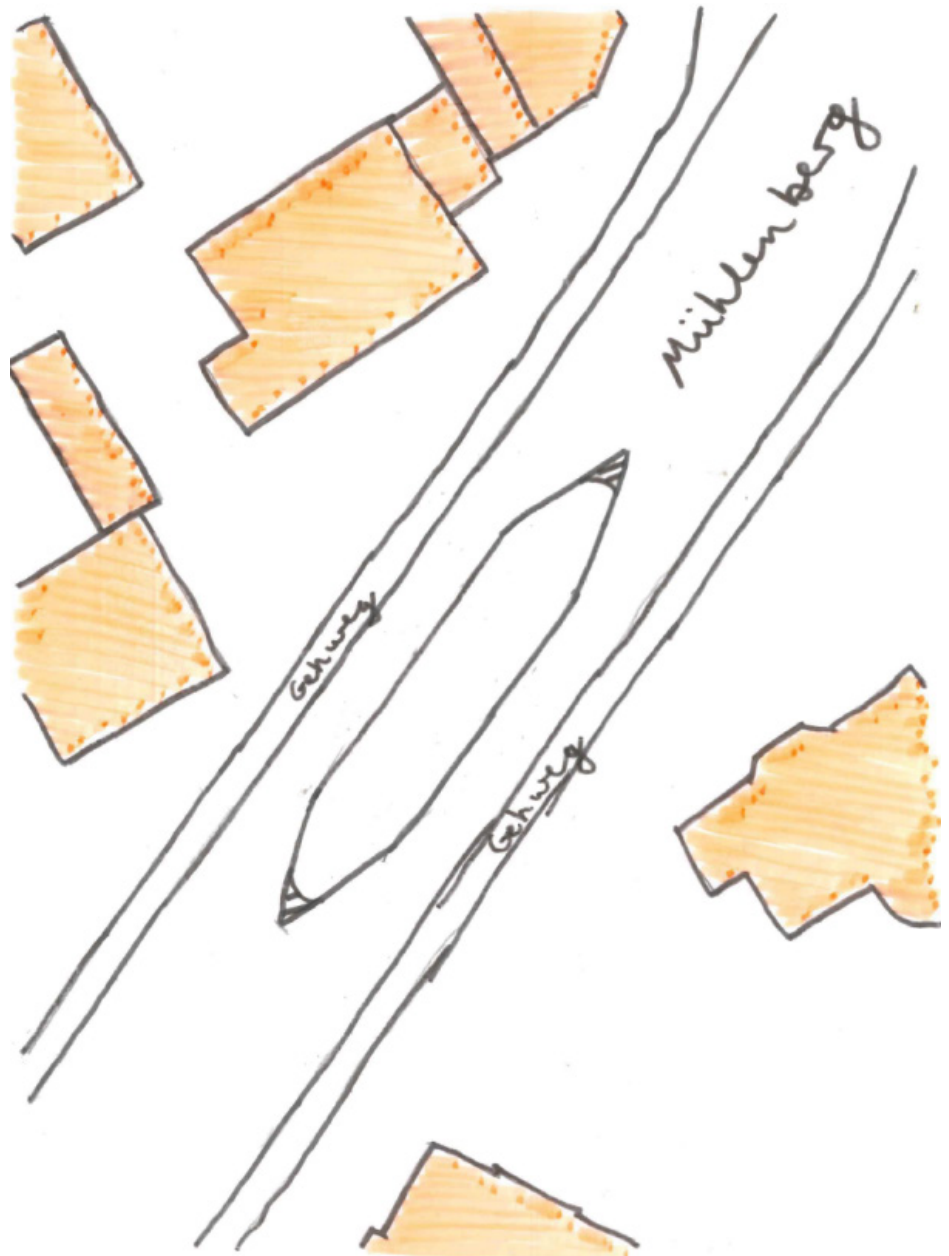


Skizze Am Lotsenberg / Kurgartenstraße



Skizze Nordmeerstraße / Polarweg

Skizze



Skizze Mühlenberg / Gneversdorfer Weg

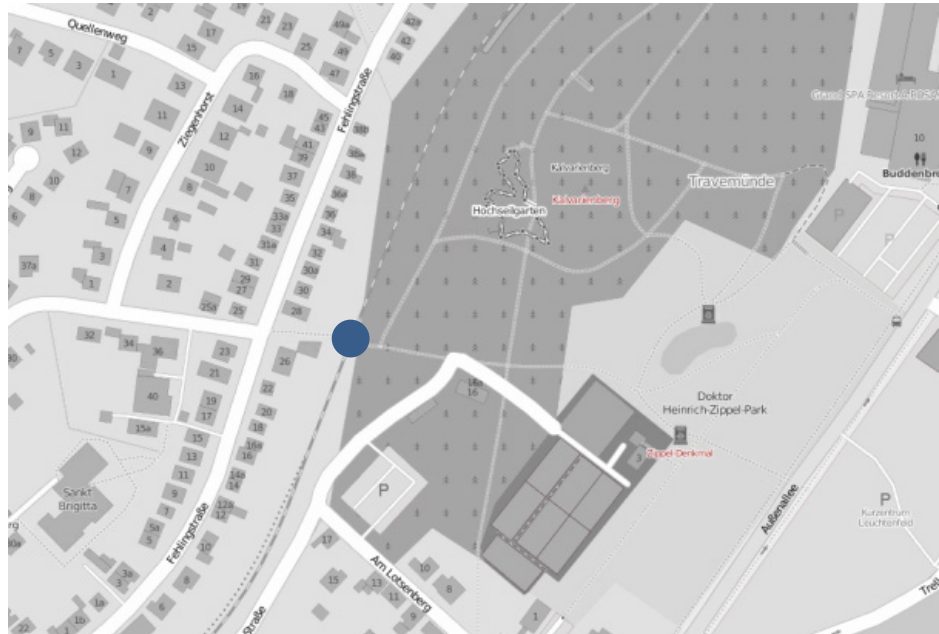


Skizze Moorredder / alter Bahndamm

4.6 Fußgängerunterführung Fehlingstraße/ Kalvarienberg

Beschreibung	Der Tunnel/ die Fußgängerunterführung, die von der Fehlingstraße die Gleise quert und zum Kalvarienberg führt, erhält eine gestalterische Aufwertung.
Kategorie	Fußverkehr
Begründung	Die Fußgängerunterführung stellt eine wichtige Stadtteilverbindung da. Damit er nicht zum Angstraum wird ist eine gestalterische Aufwertung ein geeignetes Mittel.

Lageplan





► **Nr. VO/2019/07662**
öffentlich

Lübeck, 15.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Dennis Bunk (E-Mail: dennis.bunk@luebeck.de Telefon: 122 - 6500)

Außerplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 für das Projekt Buddenbrookhaus

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Im Haushaltsjahr 2019 wird für das Projekt „Buddenbrookhaus, Erweiterung, Sanierung und Neubau“ – Produktsachkonto 111029.429.7851 Gebäudemanagement – eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gem. § 95 f Abs. 1 GO SH außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 111029.351.7851 Gebäudemanagement- „Pestalozzischule, Grundinstandsetzung“ in Höhe von 200.000 EUR und aus dem Produktsachkonto 111029.354.7851 Gebäudemanagement- „Bugenhagenschule, Grundinstandsetzung“ in Höhe von 400.000 EUR.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

☒ Haushalt & Steuerung
 zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
 Eine Beteiligung ist nicht erfolgt, da die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt sind.

Die Maßnahme ist:

☒ neu
☒ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Begründung:

Für das Buddenbrookhaus wurde 2018 ein Urbudget in Höhe von 900.000 EUR für die Beauftragung von Planungsleistungen im Haushalt beantragt. Da die Finanzierung der Maßnahme zu 10% von der Kommune, zu 70% durch eine GRW-Förderung und zu 20% durch weitere durch die Kulturstiftung eingeworbene Fördermittel aufgestellt wurde, wurden zum Haushalt 2018 810.000 EUR als Fördermitteleingang zur Refinanzierung der 900.000 EUR angemeldet. Die Fördermittel werden jedoch erst nach Prüfung und Freigabe des Förderantrages in 2021 zur Hansestadt Lübeck zurückfließen. Die nicht gedeckte Refinanzierung führte zu einem Sperrvermerk auf 810.000 EUR des Urbudgets aus 2018.

Das Projekt Buddenbrookhaus kam Mitte 2018 aufgrund einer Klage zum Preiswettbewerb bis Anfang 2019 zum Stillstand. In den Haushalt 2019 wurden lediglich 500.000 EUR Urbudget eingestellt, die allerdings für die Beauftragung der Planerleistungen bis zur EW-Bau (Leistungsphase 3) nicht ausreichen. Aufgrund dessen wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 EUR benötigt, die zum einen über eine überplanmäßige Bewilligung aus dem Produktsachkonto 111029.354.7851 Gebäudemanagement aus dem Projekt „Bugenhagenschule, Grundinstandsetzung“ mit einer Höhe von 400.000 EUR und zum anderen aus dem Produktsachkonto 111029.351.7851 Gebäudemanagement „Pestalozzischule, Grundinstandsetzung“ in Höhe von 200.000 EUR stammt.

Kostendeckung:

Im Haushaltsjahr 2019 sind 600.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung notwendig. Auf dem entsprechenden Produktsachkonto stehen 2019 500.000 Euro zur Verfügung. Für die Beauftragung der Planungsleistungen des Buddenbrookhauses werden dieses Jahr zusätzlich 600.000 EUR benötigt.

Die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 600.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gem. § 95 f Abs. 1 GO SH erfolgen aus den Produktsachkonten:

111029.354.7851 Gebäudemanagement – Bugenhagenschule, Grundinstandsetzung in Höhe von 400.000 EUR.

Für die Bugenhagenschule wird bis Ende Juni 2019 eine Machbarkeitsstudie aus konsumtiven Haushaltsmitteln erstellt. Auf Grundlage dieser Studie wird dann entschieden, wie mit der Schule verfahren werden soll. 2020 werden hier lediglich ein VgV-Verfahren durchgeführt und die Fachplaner beauftragt. Für die Beauftragung verbleiben 100.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung im Projekt. Mit einer EW-Bau könnte dann in der zweiten Hälfte 2020 gerechnet werden. Die Mittel hierfür können im Haushalt 2020 angemeldet werden.

111029.351.7851 Gebäudemanagement – Pestalozzischule, Grundinstandsetzung in Höhe von 200.000 EUR.

Für die Pestalozzischule wurde 2017 ein Sanierungskonzept beauftragt. Dieses wird in diesem Jahr erstellt. 2019 wird hier lediglich ein VgV-Verfahren durchgeführt und die Fachplaner beauftragt. Für die Beauftragung der Fachplaner verbleiben 300.000 EUR als Verpflichtungsermächtigung im Projekt. Mit einer EW-Bau könnte dann in 2020 gerechnet werden. Die Mittel hierfür können im Haushalt 2020 angemeldet werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Um die notwendige Beauftragung der Planer, des in der Vorlage benannten Bauvorhabens gewährleisten zu können, ist es dringend erforderlich, die Mittelverschiebung im Juni 2019 vornehmen zu können.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2019/07758
öffentlich

Lübeck, 28.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.651 - Gebäudemanagement

Bearbeitung: Arnd Babendererde (E-Mail: arnd.babendererde@luebeck.de Telefon: 122-6510)

Projektfreigabe zum Neubau eines Feuerlöschwasserbehälters auf dem Holzhof Wesloe über 175.000,- EUR

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit dem Neubau des Feuerlöschwasserbehälters auf dem Holzhof Wesloe wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 Haushalt und Steuerung
3.820 Stadtwald

Ergebnis:

zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein

Begründung:

Die Belange von Kinder und Jugendlichen
sind nicht betroffen

Die Maßnahme ist:

☒
☐
☒

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: Auflagen der Bauord-
nung und Feuerwehr

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Holzhof Wesloe

Für den Betrieb des Holzhofes Wesloe ist als Brandschutzaufgabe von Bauordnung und Feuerwehrr eine Löschwasserversorgung über einen Zeitraum von 2 Stunden sicher zu stellen. Der erforderliche Löschwasserbedarf beträgt 192 m³/h. Im Jahr 2012 wurde am Holzhof ein Löschwasserbrunnen gebaut, der jedoch nur eine Kapazität von 53 m³/h hat. Nach Betrachtung mehrerer Alternativen wurde entschieden, auf dem Holzhof einen Löschwasserbehälter

mit einem Volumen von 300 m³ zu errichten. Der Behälter wird aus dem Löschwasserbrunnen gespeist. Das Volumen des Behälters und die Kapazität des Brunnens zusammen erfüllen die Auflage zur Bereitstellung von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden.

Der Löschwasserbehälter ist in Beton-Fertigteil-Bauweise geplant mit einer Abmessung von 30 m x 4 m x 2,5 m (L x B x H). Der Behälter wird ca. 2 m im Erdreich versenkt, abschließend erfolgt eine Aufschüttung > 0,8 m, damit Frostfreiheit gegeben ist.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus dem Ertrag des Verkaufs des ehem. Forstamtsitzes Kronsforde. Im Rahmen einer außerplanmäßigen Bewilligung für das Haushaltsjahr 2018 wurden die erforderlichen Mittel i. H. v. 230.000,-- Euro auf das Produktsachkonto 555001.014.7851000 überführt und nach 2019 übertragen, sodass die Finanzierung gesichert ist.

Im ersten Quartal 2019 wurde eine bestehende Entwurfsplanung aus 2015 wieder aufgegriffen und es wurde eine EW-Bau aufgestellt, die Projektkosten über 230.000,-- Euro ausweist.

Es ist geplant, nach Abschluss der Ausführungsplanung und Durchführung des Vergabeverfahrens die Bauarbeiten im Zeitraum Oktober bis November 2019 durchzuführen.

Anlagen:

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 – Luftbild

Anlage 3 – Lageplan

Senatorin Joanna Hagen

INVESTIV

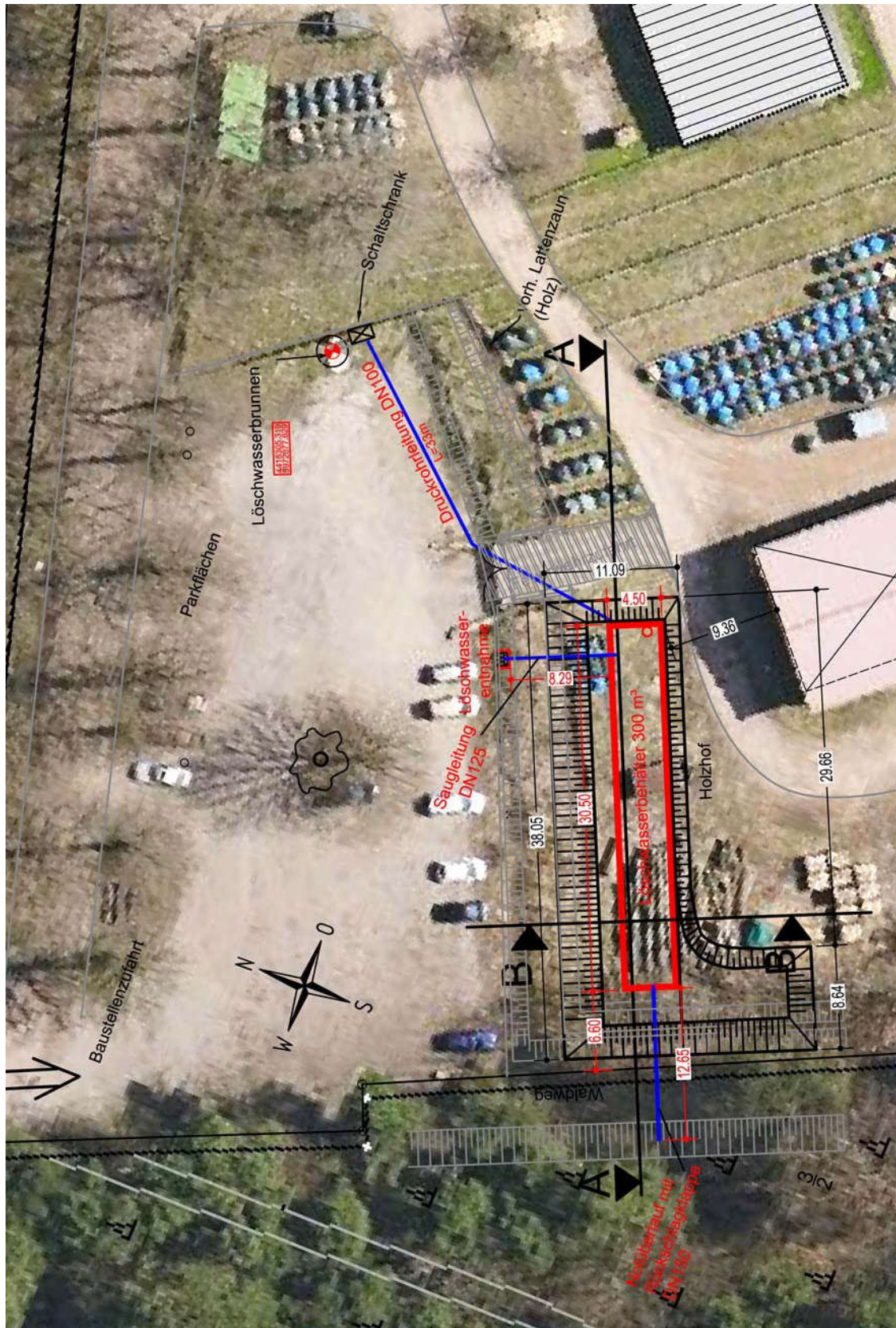
(Bei **investiven Maßnahmen** ist zunächst die **Anlagenbuchhaltung** (1.210) zu beteiligen!)

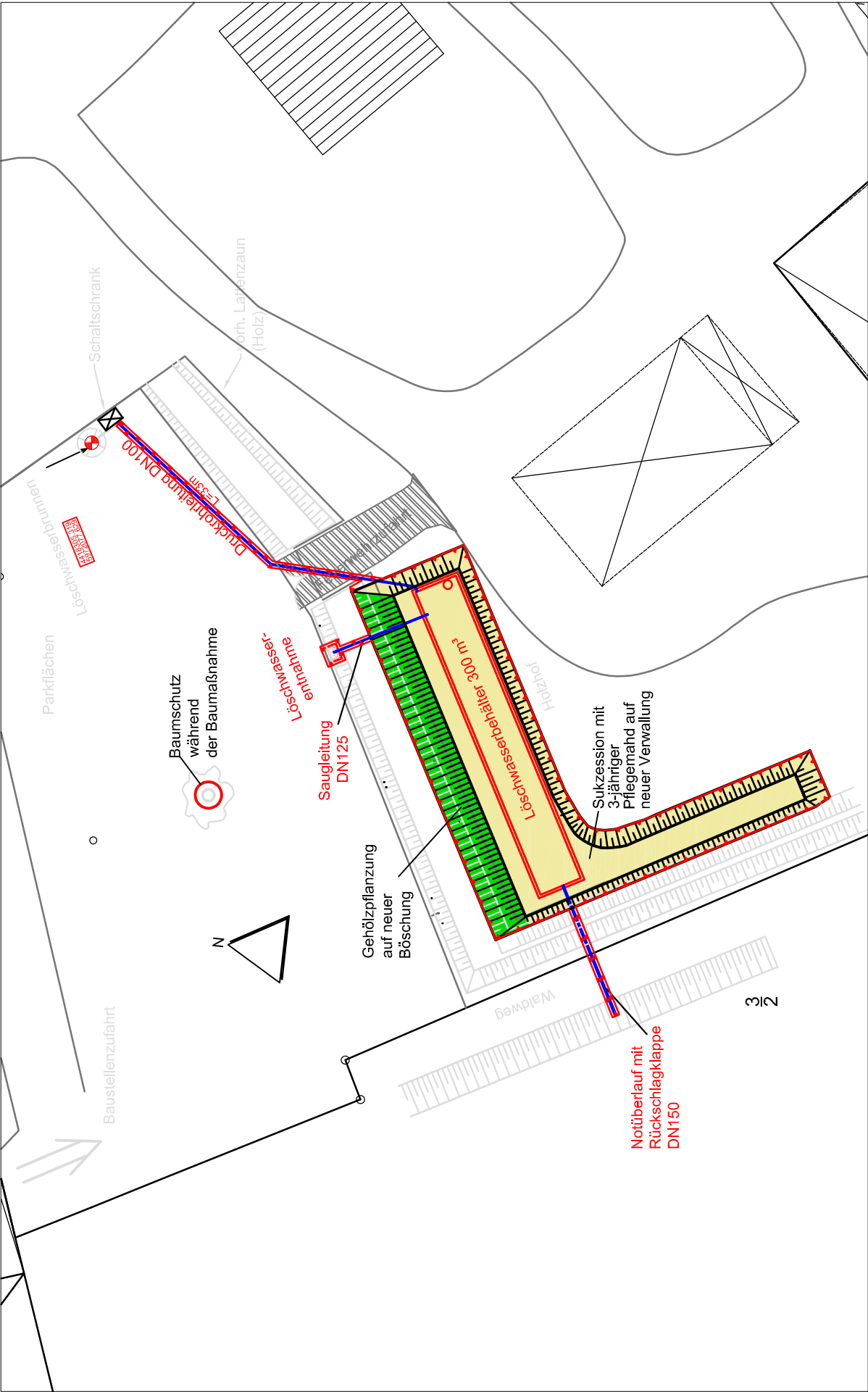
davon:

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt		X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

363 von 381 in Zusammenstellung

Anlage 2.1 zur Vorlage Löschwasserbehälter Holzhof Wesloe





Plangrundlage: Ing.- Büro Dr. Lehnert + Wittorf, 2015



► Nr. VO/2019/07765
öffentlich

Lübeck, 28.05.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Christine Koretzky (E-Mail: christine.koretzky@luebeck.de Telefon: 122-6127)

Vorgaben Wettbewerb Schlachthof

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.06.2019	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Wettbewerb für das ehemalige Schlachthofareal und die direkt angrenzenden Bereiche entsprechend der Varianten 1 auszuloben.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐
☒

Ja
Nein

Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht in besonderem Maße berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Die Bürgerschaft hat am 28.03.2019 mit der Vorlage VO/2019/07240 beschlossen, einen städtebaulichen Wettbewerb für das ehemalige Schlachthofgelände und angrenzende Grundstücke in 2019 durchzuführen.

Den Interessen des Eigentümers des Schlachthofareals steht die fachliche Beurteilung der Verwaltung zur Ansiedlung eines Verbrauchermarktes entgegen. Um den Wettbewerb zielführend ausloben zu können, ist ein Beschluss der Politik notwendig, welche der beiden sich daraus ergebenden Varianten Grundlage der Auslobung werden soll.

Variante 1 – Vorschlag gemäß fachlicher Haltung der Verwaltung:

In diversen Vorlagen (VO/2015/03113, VO/2016/04014, VO/2016/03319) hat die Verwaltung regelmäßig die Ansiedlung eines Verbrauchermarktes mit 3.800 m² VK abgelehnt.

Als wesentliche Gründe wurden angeführt, dass bereits eine ausreichende Nahversorgung besteht, eine Ansiedlung in der Größenordnung nicht mit den Zielen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzept vereinbar ist und negative Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereich nicht ausgeschlossen werden können. Die Verwaltung hat sich für eine behutsame Einzelhandelsentwicklung am bestehenden Einzelhandelsstandort Ecke Matthäistraße/Schwartauer Allee (Neubau und/oder Erweiterung) eingesetzt, auch im Hinblick darauf, dass ein weiterer Nahversorger mit 1.600 m² VK an dem Standort Bei der Lohmühle 84 entstehen wird.

Der Einzelhandelsgutachter Lademann und Partner führt in seinem Gutachten vom Juni 2016 aus, dass die Ansiedlung des Verbrauchermarktes mit insgesamt 3.800 m² VK auf dem ehemaligen Schlachthofgelände, bereits ohne Betrachtung des Planvorhabens Bei der Lohmühle 84, negative städtebauliche Folgewirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche nach sich ziehen kann. Mittlerweile hat die Bürgerschaft am 28.03.2019 den Satzungsbeschluss für den B-Plan 04.32.00 gefasst, um an dem Standort Bei der Lohmühle 84 das Vorhaben mit 1.600 m² VK¹ zu ermöglichen. Die Landesplanung Schleswig-Holstein weist in ihrer Stellungnahme zum B-Plan 04.32.00 darauf hin, dass eine kumulative Betrachtung beider Vorhaben rechtlich erforderlich ist. In der aktuellen Konzeption des Verbrauchermarktes am Schlachthof hat der Investor die Verkaufsfläche zwar auf 3.300 m² VK reduziert (inkl. Getränkemarkt und Konzessionären) - da die Verkaufsfläche an dem Standort Bei der Lohmühle in einer vergleichbaren Dimension erhöht wurde, können negative städtebauliche Folgewirkungen weiterhin nicht ausgeschlossen werden, da die Gesamtgrößenordnung der Verkaufsflächen in dem vom Gutachter betrachteten Einzugsbereich nahezu unverändert bleibt. Dabei spielt auch der geplante Anteil von 10 % zentrenrelevanten Randsortimenten eine erhebliche Rolle, der mit einer VK von 330 m² im Verhältnis sehr umfangreich ist.

Es ist zu befürchten, dass der integriert gelegene und fußläufig gut erreichbare Nahversorger Ecke Matthäistraße/Schwartauer Allee voraussichtlich schließen wird und der geplante Nahversorger am Standort Lohmühle 84 unter diesen Rahmenbedingungen vermutlich gar nicht erst errichtet wird, da keiner dieser beiden Nahversorger wirtschaftlich zu betreiben wäre.

Darüber hinaus wurde in den Vorlagen der Verwaltung angeführt, dass der Standort des ehem. Schlachthofs auch schon vor der aktuellen Wohnungsbaudiskussion aus städtebaulicher Sicht prädestiniert für Wohnnutzungen und öffentliche Grünflächen ist. Im Gegensatz zur Variante 2 kann auf dieser Fläche ein substantieller Beitrag zur Wohnraumversorgung in Lübeck mit 300-400 Wohnungen geleistet werden. In Lübeck bzw. insbesondere in innenstadtnaher Lage besteht ein großer Bedarf an Wohnbauflächen, es besteht kein zusätzlicher Bedarf an weiteren Einzelhandelsflächen.

Durch die Ansiedlung eines zusätzlichen großflächigen Verbrauchermarktes ist von einer zunehmenden Verkehrsbelastung sowohl auf der Schwartauer Allee als auch auf der bereits stark belasteten Lohmühle auszugehen. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Markt aufgrund seiner geplanten Verkaufsfläche ein überdurchschnittlich großes Einzugsgebiet aufweisen würde und damit eine hohe Kfz-Belastung auf den übergeordneten Erschließungsstraßen induziert. Die Hansestadt Lübeck hat die Aufnahme des Gesamtumfeldes Schlachthof und Roddenkoppel in das Städtebauförderprogramm Stadtumbau West beantragt. Städtebauliche Zielsetzung im Rahmen dieses Prozesses ist die Reduzierung der Barrierewirkung der Schwartauer Allee, was durch die zunehmenden Verkehr erschwert werden würde.

¹ In dem Einzelhandelsgutachten von Lademann und Partner aus Juni 2016 wurde für die Berechnungen ein Verbrauchermarkt mit insg. 3.800 m² VK auf dem ehemaligen Schlachthofgelände und ein Lebensmittelmarkt mit 1.200 m² VK an dem Standort Bei der Lohmühle 84 zu Grunde gelegt.

Vorgaben für den Wettbewerb:

- Integriertes, städtebauliche Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Vorgaben im Gebiet zwischen Matthäistraße, Schwartauer Allee, Einsiedelstraße und Katharinenstraße
- Entwicklung eines in Stufen entwickelbaren gemischt genutzten, überwiegend dem Wohnen vorgehaltenen Quartiers unter Integration der denkmalgeschützten Strukturen und Bauten
- Grünverbindung zwischen St. Lorenz-Nord und Roddenkoppel, Naherholung
- Erweiterung der Verkaufsflächen des bestehenden Verbrauchermarktes auf 1.600 m² VK
- Konzeptionelle Einbindung der angrenzenden Bereiche

Variante 2 – Vorschlag des Eigentümers des Schlachthofgeländes:

Der Eigentümer plant, das Schlachthofareal als Quartier neu zu entwickeln. Anders als zuvor ist der Verbrauchermarkt lediglich als ein Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zu sehen. Wünsche und Anregungen der Bevölkerung und Politik wurden in einer Konzeptidee der Lübecker Architekten PPP berücksichtigt, die Wohnen, Arbeiten, Freizeit und die Nahversorgung unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes vorsieht.

Bestandteil der Entwicklung ist nun soweit möglich die Erhaltung und Erlebarmachung der historischen Bausubstanz. Diese soll Platz für Neues bieten – sei es eine Kita, ein Archiv, ein Quartierscafé oder eine Kombination aus Wohnen und Arbeiten. Das Konzept sieht weiterhin die Schaffung von Wohnbebauung mit rund 12.700 m² Bruttogeschossfläche im Geschosswohnungsbau vor. Bei einer Wohnungsgröße von 70 m² könnten rund 130 Wohneinheiten realisiert werden. Hiervon werden mindestens 30 % als geförderter Wohnraum entwickelt. Ebenfalls vorgesehen ist die Schaffung von kleineren und in Teilen öffentlichen Grünflächen, welche in Innenhöfen und entlang der Viehtrift neu angelegt werden können. Im Vergleich zu Variante 1 ist ein geringerer Grünflächenanteil vorgesehen. Seitens der Verwaltung wird ein höherer Grünflächenanteil angestrebt.

Der Verbrauchermarkt wird mit einer Größe von insgesamt 3.100 m² Verkaufsfläche inklusive Getränkemarkt plus einigen Konzessionären auf rd. 200 m² Verkaufsfläche geplant. Im Rückblick auf die ursprünglichen Planungen ist die Verkaufsfläche bereits mehrmals verkleinert und nun im Vergleich zum Konzept von 2016 abermals um 500 m² reduziert worden. Ein vom Eigentümer beauftragtes Gutachten der CIMA zeigt die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Leitsätzen des Einzelhandelszentren- und Nahversorgungskonzepts Lübecks und kommt zu dem Ergebnis, dass der Markt auch unter Einbeziehung der neu geschaffenen Verkaufsfläche an der Lohmühle als verträglich einzustufen ist. Die Entwicklung wird als positiv bewertet, um einen städtebaulichen Missstand zu beheben und gleichzeitig die wohnortnahe Versorgung zu stärken.

Der mit Abstand größte Teil des Sortiments sind Lebensmittel und Drogerieartikel, die der Nahversorgung dienen. Lediglich zur Abrundung des Kernsortimentes werden branchenüblich auf max. 10 % der Verkaufsfläche Randsortimente angeboten. Ergänzende Fachmärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Vorgaben für den Wettbewerb:

- Realisierungswettbewerb für das Quartier am Schlachthofgeländes inklusive Wohnungen und für einen Verbrauchermarkt mit 3.100 m² VK inklusive Getränkemarkt plus Konzessionären auf rd. 200 m² Verkaufsfläche
- Städtebaulich verträgliche Verortung der Stellplätze
- Nachnutzung des denkmalgeschützten Verwaltungsbaus und der Großviehschlachthalle mit Wohnungsbau und öffentlichen Nutzungen
- Grünverbindung zwischen St. Lorenz-Nord und Roddenkoppel; Naherholung

- Konzeptionelle Einbindung der angrenzenden Bereiche

Hinweis:

Das Gelände des Schlachthofes steht als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz. Inwieweit großvolumige Ansiedlungen in Form eines Verbrauchermarktes oder andere Nutzungen wie Wohnungsbau mit diesem Schutzstatus in Übereinstimmung gebracht werden können, ist mit der Denkmalpflege im weiteren Verfahren noch abschließend zu klären.

Anlagen:

Senatorin Joanna Hagen



► Nr. VO/2019/07494
öffentlich

Lübeck, 17.04.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.691 - Lübeck Port Authority

Bearbeitung: Annette Höhn (E-Mail: annette.hoehn@luebeck.de Telefon: 122-6920)

Fortführung der Maßnahme Flächenausbau 2. BA Skandinavienkai

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
03.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Maßnahme Flächenausbau Skandinavienkai 2. BA wird fortgefahren.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

1.201 Haushalt und Steuerung
Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH

Ergebnis:

Empfehlung Aufsichtsrat liegt zum Zeitpunkt
der Beratung in den Ausschüssen vor

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja
Nein

Begründung:

Eine Beteiligung von Kindern und Jugendli-
chen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, weil
deren Belange nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

☐
☒
☐

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☐
☒

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung: **Allgemeines**

Am 28.11.2017 erfolgte der Beschluss des Hauptausschusses für die Freigabe zur Umset-
zung der Maßnahme „Flächenausbau, 2. BA, am Skandinavienkai“ mit einem Gesamtinvesti-
tionsvolumen von 39.200.000 EUR, einer voraussichtlichen Förderung in Höhe von
28.575.000 EUR und einem Eigenanteil der Hansestadt Lübeck in Höhe von 10.625.000
EUR (VO 2017/05449).

Entsprechend der Vorlage beliefen sich die Gesamtkosten für die Maßnahme auf 39.200.000 EUR.

Im Frühjahr 2018 haben die Arbeiten zur Flächenherstellung 2. BA am Skandinavienkai begonnen. Die Oberflächenbefestigungen für die Teilfläche 1 und 2 finden aktuell parallel zum Hochbau statt.

Anlass für diese Vorlage

Nach § 1 Nr. 1 der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist eine erneute Entscheidung des Hauptausschusses zur Fortführung des beschlossenen Vorhabens herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten um mehr als 20 % oder um mehr als 175.000 EUR netto überschritten werden. Diese Entscheidung ist erforderlich, da die Kosten um voraussichtlich um 18% bzw. 7.000.000 EUR steigen werden.

Begründungen zur Höhe der Kostensteigerung

Aufgrund der derzeitigen Situation im Baugewerbe und der zugehörigen Vollauslastung haben sich die Baupreise nochmals gegenüber 2017 signifikant erhöht. Es ist für die kommenden Ausschreibungen mit einer limitierten Verfügbarkeit von Baumaterial und Arbeitskräften zu rechnen.

Die folgenden Bauleistungen müssen noch ausgeschrieben werden:

Los 4 – Papiergate

Los 6 – Erdbauarbeiten der Teilfläche 3

Los 7 – Oberflächenbefestigung und Entwässerung der Teilfläche 3

Los 8 – Elektroarbeiten, Beleuchtung der Teilfläche 3

Die Kostenberechnungen zu den o.g. geplanten Ausschreibungen sind den kostensteigernden Tatsachen angepasst worden.

Im Abgleich mit der Entwurfsplanung ergaben sich zudem Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen im Rahmen der Ausführungsplanung, die unter anderem ihre Ursachen in der Interaktion dieses Projektes mit dem zeitlich und örtlich parallel erfolgenden Hochbauprojekt zur Realisierung der Logistikhalle 1 und der Fährhalle hat. Hier sind folgende Punkte zu nennen:

1. Artenschutzrechtlich begründete bauliche Maßnahmen/Verpflichtungen (Bau eines Amphibienzauns)
2. Umplanung der Löschwasserversorgung für die Hafenfläche und ihre Nutzungen (Wechsel von der Trinkwasser-Speisung zu einem autarken Löschwassersystem mit Wasserentnahme aus der Trave)
3. Flächenmäßige Anpassung und Vergrößerung des erforderlichen Papiergates zur Abwicklung des Papierumschlags/-distribution.
4. Planänderungen bei der Planumsdrainage und der Flächenentwässerung
5. Umplanung der Schmutzwasser-Entwässerung
6. Bau und Betrieb eines Bahnüberganges zur Sicherung des Hafenbahnbetriebs gegenüber der Bodentransporte im Bereich Tor 9
7. Anpassung/Verbreiterung der Baustraße für die Bodentransporte an den zum Einsatz kommenden Fuhrpark
8. Erweiterung des Kabelleerrohrsystems mit Anschluss des Brandmeldecontainers und der Sanitärcontainers sowie der Trafostation
9. Zulage für den erforderlichen überhöhten Einbau der Bodenmassen in der Kippstelle

10. Erhöhung des Planungshonorars aufgrund höherer anrechenbaren Kosten für die bereits beauftragten planenden Ingenieurbüros.

In Summe begründen die vorstehend genannten Punkte die Mehrkosten gegenüber der bisherigen HU-Bau und die damit verbundene Gesamtkostensteigerung von bisher 39.200.000 EUR auf 46.200.000 EUR.

Deckung der Preissteigerung und Kostenerhöhungen

Bei voraussichtlichen Gesamtkosten von 46.200.000 EUR (Summe der Planungskosten, Baukosten und Baunebenkosten) ergibt sich eine Finanzierungslücke von rd. 7.000.000 EUR ggü. der bisherigen Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme von 2017.

Diese Lücke ist im Rahmen der investiven Haushaltsanmeldung 2019 geschlossen worden in dem die rd. 7.000.000 EUR Mehrkosten im Rahmen der Haushaltsplanungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 angepasst worden sind und somit bereits die Zustimmung der Bürgerschaft erfahren haben.

Für die Maßnahme sind Fördermittel nach GRW und LPW bewilligt worden. Zwischen 2019 und voraussichtlich 2022 werden insgesamt 28.580.000 EUR aus dem Förderprojekt LPW-G/2.7/44 an die Hansestadt Lübeck ausbezahlt werden. Es liegt **ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 17.308.500 EUR** sowie eine **Zusicherung von Fördermitteln in Höhe von 11.271.971 EUR** vor. Da seitens des Fördergebers die grundsätzliche Förderwürdigkeit der Gesamtmaßnahme beschieden wurde, wird sich die LPA um eine Förderung der Mehrkosten, die nicht durch Weiterung des Projektumfangs sondern ausschließlich aus der Kostenentwicklung heraus entstanden sind, bemühen. Eine abschließende Aussage des Fördermitelgebers liegt noch nicht vor.

Begründungen zur Fortführung der Maßnahme

Auf den neu hergestellten Hafenbetriebsflächen ist die Errichtung eines Forstprodukteterminals vorgesehen. Dieses Terminal umfasst nach derzeitiger Planung neben der Flächenherstellung auch die Errichtung von 2 Logistikhallen, einer Fährhalle sowie eines separaten Gatebereichs.

Die Errichtung des Papiergates ist aus hafenbetrieblicher Sicht zwingend erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Forstproduktetransporte und die Fähr- und Trailer-Verkehre getrennt abgefertigt werden können und so eine Verkehrsentflechtung im landseitigen Zu- und Ablaufverkehr erreicht wird.

Aktuelle Entwicklungen in der erwarteten Ladungsstruktur und -menge führen dazu, dass seitens der LHG als Betreiber die Planungen für die 2. Logistikhalle überprüft werden. Die Errichtung dieser 2. Halle ist auf der Teilfläche 3 vorgesehen.

Mit der Entscheidung zur wirtschaftlichen Einbindung der Teilfläche 3 in den Hafenbetrieb des Terminals und damit zur infrastrukturellen und suprastrukturellen Ausgestaltung rechnet die LHG zum Ende des 3. Quartals 2019, um dann unmittelbar in die Realisierung einzutreten.

Die hafenbetriebliche Notwendigkeit der Flächenherstellung ist weiterhin gegeben. Damit ist die vorlaufend erforderliche Herstellung des Hafenniveaus durch Abtrag der verbliebenen Bodenmengen ebenfalls begründet.

Der abzutragende Boden (Geschiebemergel) besitzt unter Einfluss von Wasser die Eigenschaft, breiig bis flüssig zu werden, was zu Schwierigkeiten im Abtrag und damit zu höheren Baukosten führen kann. Daher ist es wichtig, die Baumaßnahme frühzeitig auszuschreiben

und den Umsetzungszeitraum nicht streng zu fixieren, so dass der Bauunternehmer möglichst ein hohes Maß an Flexibilität hat.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, die von der HL zu finanzierende Herrichtung des Hafenniveaus ebenfalls fortzusetzen.

Bisher verlaufen die Maßnahmen im vorgesehenen zeitlichen Rahmen. Die hier beantragte Mehrkostenfreigabe sichert so den Gesamterfolg des Projektes und damit die wirtschaftliche Entwicklung des Skandinavienkais.

Vorschlag

Es ist vorgesehen, nach Beschluss des Hauptausschusses die baulichen Maßnahmen für das Papiergate (Los 4) und den Erdbau der Teilfläche 3 (Los 6) auszuschreiben und umzusetzen.

Die weiteren Maßnahmen zur Fertigstellung der Teilfläche 3 (Los 7 – Oberflächenbefestigung und Entwässerung und Los 8 – Elektroarbeiten) werden ausgeschrieben, sobald seitens der LHG die betrieblichen Anforderungen an die Infrastruktur verifiziert und zwischen der LHG und der LPA vereinbart wurden.

Die Refinanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die LHG auf der Basis des Nutzungsvertrages und der geschlossenen Investitionsvereinbarungen.

Die Umsetzung der Lose 4, 7 und 8 steht unter dem Vorbehalt, dass die LHG abschließend den Maßnahmen und damit ihrer Refinanzierungspflicht zustimmt. Diese Entscheidungen wird die LHG bei Los 4 am 14.6.2019 initiieren, so dass die Verwaltung hierzu mündlich berichtet.

Anlagen:

Anlage 1- Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeiträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2019	2020	2021	2022
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-7.000.000,00	0,00	0,00	-233.333,33	-466.666,67

davon:

Sonderposten-auflösung (SoPo)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen (AfA)	-7.000.000,00	0,00	0,00	-233.333,33	-466.666,67
Anlagenabgang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-7.000.000,00	0,00	0,00	-233.333,33	-466.666,67
voraussichtl. Zinsen ca.	-3.150.000,00	0,00	0,00	-105.000,00	-210.000,00
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-7.000.000,00	-5.000.000,00	-2.000.000,00	0,00	0,00
Gesamtauswirkung Finanzplan	-7.000.000,00	(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)			

2019	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2019	Beifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:			
Saldo Ergebnisplan			0,00
	Produktsachkonten		Finanzplan
	Beifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	552001 531.7852000	Wasser und Hafen, Flächenausbau Skandinavienkai, Tiefbaumaßnahmen	-5.000.000,00
Saldo Finanzplan			-5.000.000,00



► **Nr. VO/2019/07836**
öffentlich

Lübeck, 14.06.2019

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Fortführung der Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt Überplanmäßige Bewilligung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 für die Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauab- schnitt

Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln für das Haus- haltsjahr 2019 für die Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.06.2019	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
17.06.2019	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung
20.06.2019	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Entscheidung durch den Hauptausschuss:

Mit der Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt, wird fortgefahren.

Entscheidungen durch die Bürgerschaft:

Im Haushaltsjahr 2019 wird für das Projekt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 800.000 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 gem. § 95 f (1) Gemeindeordnung für Schleswig Holstein überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Verpflichtungsermächtigung auf dem Produktsachkonto 552001.554.7851000 Skandinavienkai / Papierhallen.

Im Haushaltsjahr 2019 werden für das Projekt zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,2 Mio. Euro gem. § 95 d Gemeindeordnung für Schleswig Holstein überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt in Höhe von 600 T € vom PSK 111029.318 (VZM), in Höhe von 190 T € vom PSK 111029.328 (Bauliche Neuordnung Bauverwaltung) und in Höhe von 410 T € vom PSK 111029.310 (MUK).

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

1.201 Haushalt & Steuerung
 zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐ Ja
☒ Nein

Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange nicht berührt werden

Die Maßnahme ist:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☐ | neu |
| ☐ | freiwillig |
| ☒ | vorgeschrieben durch: LBV-SH (Förderung) |

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| ☐ | Nein |
| ☒ | Ja (Anlage 1) |

Begründung:**Dringlichkeit für die Vorlage:**

Die Dringlichkeit dieser Vorlage begründet sich in der zeitgebundenen kurzfristig durchzuführenden Vergabe des Bauauftrages, damit die ausgeschriebenen Bauarbeiten planmäßig am 01.08.2019 beginnen können und die Gesamtmaßnahme bis zum Jahr 2021 planmäßig durchgeführt werden kann.

Die Dringlichkeit dieser Vorlage begründet sich auch dadurch, dass die entsprechenden politischen Gremien noch vor der Sommerpause erreicht werden müssen. Ansonsten wäre eine Eilentscheidung des Bürgermeisters notwendig.

Allgemeines:

Der Ausbau der Moislinger Allee wurde aufgrund der Sperrung der Finkenstraße vorgesehen.

Die vorhandene Ausführungsplanung (Finkenstraße zusammen mit der Moislinger Allee 1. + 2. Bauabschnitt) aus dem Jahr 2005 (vierstreifige Variante), welcher eine Förderung zugesagt wurde, ist nach Einführung der RAS (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) in SH nicht mehr regelkonform. Die Nebenanlagen im Bestand und in der alten Planung entsprechen nicht mehr den Mindestabmessungen gemäß den aktuellen Richtlinien und sind somit nicht mehr vollständig förderfähig. Daher wurde eine entsprechende Umplanung vorgenommen, die bereits im Bauausschuss Anfang 2018 vorgestellt wurde. Insbesondere werden nunmehr in der überarbeiteten Planung den Belangen des Radverkehrs und der Fußgänger mit einer höheren Priorität Rechnung getragen. Ebenso wurden neueste Ergebnisse der Unfallkommission in die Planung integriert.

Mit dem Bau des 2. Bauabschnittes muss im Jahr 2019 begonnen werden, da sonst zugesagte Fördermittel entfallen bzw. für den bereits fertiggestellten 1. Bauabschnitt zurückgezahlt werden müssten.

Seitens der Entsorgungsbetriebe (EBL) wurden bereits die Entwässerungsleitungen im Bereich des 2. Bauabschnittes verlegt. Ab 01.04.2019 hat der Bereich Stadtgrün und Verkehr das von den EBL hergestellte Provisorium übernommen, damit Lübeck Netz seine Leitungen (Trinkwasser, Hausanschlüsse und Gasleitungen) in diesem Bereich verlegen kann. Ab 01.08.2019 soll dann der Straßenbau in diesem Abschnitt beginnen. Die Gesamtmaßnahme muss im Jahr 2021 beendet werden, wobei in weiteren Teilabschnitten jeweils Netz Lübeck seine Leitungen verlegen wird und der Straßenbau nachfolgen wird.

Am 14.03.2019 erfolgte der Beschluss des Hauptausschusses für die Freigabe zur Umsetzung der Maßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt (Vorlage Nr. VO/2019/07037). Entsprechend der Vorlage beliefen sich die Gesamtkosten für die Maßnahme auf 3,7 Mio. Euro. Davon standen für das Haushaltsjahr 2018 bereits 100.000 Euro auf dem Produktsachkonto 544001.043.7852000 Moislinger Allee, 2. BA zur Verfügung. Für das Jahr 2019 waren 950.000 Euro, und für das Haushaltsjahr 2020 waren 2.650.000 Euro angemeldet.

Anlass für diese Vorlage:

Nach § 1 Nr. 1 der am 26.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung der Zuständigkeitsordnung ist eine erneute Entscheidung des Hauptausschusses zur Fortführung des beschlossenen Vorhabens herbeizuführen, wenn die Gesamtkosten um mehr als 20 % oder

um mehr als 175.000 Euro netto überschritten werden. Diese Entscheidung ist erforderlich, da die im Vorwege durch das beauftragte Ingenieurbüro ermittelten Baukosten in Höhe von 2,5 Mio. Euro nach erfolgter Submission nicht mehr eingehalten werden können.

Das Submissionsergebnis für die reinen Baukosten des Hauptauftrages ergab Kosten in Höhe von 4,975 Mio. Euro.

Somit erhöhen sich auch die Gesamtkosten der Maßnahme, da sich auch die Baunebenkosten entsprechend erhöhen. Für die neuen Gesamtkosten der Maßnahme beträgt die Steigerung daher ca. 2,65 Mio. Euro. Diese Mehrkosten müssen im Haushalt der Hansestadt Lübeck nunmehr abgebildet werden.

Begründung zur Höhe der Kostensteigerung:

Im Mai 2019 erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme mit Submission am 04.06.2019. Acht Firmen haben sich für diese Maßnahme interessiert; es wurde jedoch nur ein Angebot abgegeben.

Die weiterhin gestiegenen Baukosten sind derzeit der allgemeinen Lage in der Bauwirtschaft geschuldet. Insbesondere die Kleinteiligkeit in der Ausführung der Nebenanlagen, die Lage der Baustelle sowie die vergleichsweise lange Bauzeit bis zum Jahr 2021 könnten ebenfalls preissteigernde Tatbestände darstellen, die im Vorwege nicht berücksichtigt wurden.

Da nur ein Angebot abgegeben wurde, ist dies ein Indiz für die momentan hohe Auslastung der Baufirmen. Das Angebot spiegelt daher den für diese Maßnahme derzeit anscheinend angemessenen und wirtschaftlichen Preis wieder.

Deckung der Preissteigerung:

Bei voraussichtlichen Gesamtkosten nach Submission von insgesamt 6,35 Mio. Euro (Planungskosten, Baukosten und Baunebenkosten) ergibt sich nunmehr eine Finanzierungslücke von ca. 2,65 Mio. Euro. Um diese Lücke zu schließen und den Auftrag auslösen zu können, wird folgende Deckung vorgeschlagen:

Die Deckung erfolgt in Höhe von 600 T € vom PSK 111029.318 (VZM), in Höhe von 190 T € vom PSK 111029.328 (Bauliche Neuordnung Bauverwaltung) und in Höhe von 410 T € vom PSK 111029.310 (MUK).

Weiterhin durch eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2019 zu Lasten 2020 in Höhe von 800.000 Euro aus dem Produktsachkonto 552001.554.7851000 Skandinavienkai / Papierhallen.

Diese Projekte werden durch die Mittelverschiebung nicht in Frage gestellt. Allerdings ist hier mit einem geringeren Mittelabfluss bzw. einer geringeren Beauftragungssumme zu rechnen, sodass eine temporäre Mittelverschiebung möglich ist.

Der Restbetrag in Höhe von 650.000 Euro ist im Haushaltsjahr 2021 entsprechend bereitzustellen.

Begründungen zur Fortführung der Maßnahme:

Die Baumaßnahme Moislinger Allee, 2. Bauabschnitt ist eine gemeinsame Baumaßnahme der Hansestadt Lübeck in Zusammenarbeit mit den Entsorgungsbetrieben und der Netz Lübeck sowie weiteren Leitungsträgern.

Die Entsorgungsbetriebe haben bereits im Jahr 2018 mit der Maßnahme für die Entwässerung beginnen müssen, damit der Zeitplan zur Gesamtfertigstellung im Jahr 2021 eingehalten werden kann. Es folgen seit April 2019 Netz Lübeck mit der Umverlegung von entsprechenden Leitungen.

Geplant ist sodann ab 01.08.2019 die Herstellung der Fahrbahn in Pflaster- und Asphaltbauweise bis Ende 2019. Danach verlegen wiederum Netz Lübeck Leitungen bis ca. August 2020 in den Nebenräumen. Erst danach erfolgt die Herstellung der Nebenflächen (Rad-, Gehwege und Parkstreifen) bis ca. Mitte 2021.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den anderen an der Gesamtmaßnahme Beteiligten und deren Eintaktung ist eine weitere Verzögerung der Maßnahme aus Sicht der Verwaltung kritisch. Eine Aufhebung der Ausschreibung und eine Neuausschreibung würden hingegen eine erhebliche Verzögerung der Maßnahme bedeuten und jegliche abgestimmte Planung und Eintaktung der Arbeiten mit den anderen Beteiligten hinfällig machen.

Eine Aufhebung und erneute Ausschreibung birgt zudem die Gefahr einer weiteren Kostensteigerung, die derzeit nicht absehbar oder kalkulierbar ist.

Weiterhin befinden sich die jetzigen Flächen in einem gewollt planerisch provisorischen Zwischenzustand, der über längere Zeiträume (z.B. Winter) nur mit einem erheblichen Unterhaltungsaufwand verkehrssicher unterhalten werden könnte.

Eine Fertigstellung muss weiterhin zwingend im Jahr 2021 erfolgen, damit die vom Fördergeber in Aussicht gestellten und noch nicht abgerufenen Fördergelder an die Hansestadt Lübeck ausbezahlt werden können.

Für die Gesamtmaßnahme besteht eine Förderzusage in einer Gesamthöhe von ca. 4,751 Mio. Euro. Bislang wurden vom Fördergeber bereits ca. 2,5 Mio. Euro an die Hansestadt Lübeck ausbezahlt. Somit besteht nach heutiger Sicht die Aussicht, nach Beendigung der Baumaßnahme bis zu 2,251 Mio. Euro Förderung zu erhalten. Sollte die Maßnahme nicht bis 2021 fertiggestellt sein, entfallen ggf. zugesagte Fördergelder bzw. bei einer Nichtumsetzung der Maßnahme müssten die bereits ausgezahlten Fördergelder zurückgezahlt werden.

Es wird daher seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Maßnahme trotz erhöhter Kosten durchzuführen und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend in den Jahren 2019 bis 2021 zu ordnen.

Eine kurzfristige Entscheidung der politischen Gremien ist notwendig, um den Bauauftrag auslösen zu können und die Gesamtfertigstellung bis zum 2021 zu realisieren, damit auch die in Aussicht gestellten Fördergelder in Anspruch genommen werden können.

Anlagen:

Anlage 1 – finanzielle Auswirkungen

Senatorin Joanna Hagen

► **Nr. VO/2019/07770**
öffentlich

Lübeck, 29.05.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Bearbeitung: Hans-Jürgen Martens (E-Mail: Telefon: 122-2372)

Antrag AM Katjana Zunft (DIE LINKE) und AM Anka Grädner (Bündnis 90/Die Grünen): Geschlechterneutrale Toilette für jedes städtische Gebäude

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

die Hansestadt Lübeck führt in jedem städtischen Gebäude (Schulen, Verwaltung, etc.)

- bei Neu- und Umbau geschlechterneutrale Toiletten ein;
- im Gebäudebestand wird geprüft, ob es möglich ist zumindest die vorhandenen Einzelraum-Toiletten zu geschlechterneutralen Toiletten umzuwidmen;
- die Verwaltung wirkt zudem auf die Tochtergesellschaften der Hansestadt hin, dieses Verfahren analog umzusetzen.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen :

Ausschussmitglied